

John, Anja; Worku, Messelech

Working Paper

Malawi, Namibia und Sambia: Menschenrechte,
Rechtsstaatselemente und Minderheiten-/Gruppenschutz in den
geltenden Verfassungen. Synoptische Darstellungen

Materialien und kleine Schriften, No. 168

Provided in Cooperation with:

Institute of Development Research and Development Policy (IEE), Ruhr University Bochum

Suggested Citation: John, Anja; Worku, Messelech (1999) : Malawi, Namibia und Sambia: Menschenrechte, Rechtsstaatselemente und Minderheiten-/Gruppenschutz in den geltenden Verfassungen. Synoptische Darstellungen, Materialien und kleine Schriften, No. 168, ISBN 3-927276-54-5, Ruhr-Universität Bochum, Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE), Bochum

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/183522>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Anja John und Messelech Worku

Malawi, Namibia und Sambia:

**Menschenrechte, Rechtsstaats-
elemente und Minderheiten-/
Gruppenschutz
in den geltenden Verfassungen**

– Synoptische Darstellung –

Hinweis:

Bei der Umsetzung der Bände der Reihe „Materialien und kleine Schriften des IEE“ ins PDF-Format kommt es hin und wieder zu Verschiebungen in den Seitenumbrüchen. Deshalb wird empfohlen, bei einem Zitat aus diesen Bänden immer anzugeben, wenn es sich um die PDF-Version des Bandes handelt.

Die URL der PDF-Datei dieses Bandes lautet:
http://www.ruhr-uni-bochum.de/iee/publ/mat/pdf/mat_168.pdf

Copyright 1999

Herausgeber:

Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik
der Ruhr-Universität Bochum
Postfach 10 21 48, D-44780 Bochum

E-Mail: ieeoffice@ruhr-uni-bochum.de
URL: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/iee>

ISSN 0934-6058
ISBN 3-927276-54-5

Vorwort

Mit der vorliegenden Synopse soll dem Leser ein möglichst umfassender und zugleich zeitsparender Überblick über die Verankerung von Menschenrechten, Rechtsstaatselementen sowie Minderheiten- und Gruppenschutz in den Verfassungen Malawis, Namibias und Sambias geboten werden. Ziel der Darstellung ist es nicht, das ohnehin kaum überschaubare Material zu Menschenrechten, Rechtsstaatselementen und Minderheiten-/Gruppenschutz um eine weitere theoretische Aufarbeitung zu bereichern.

Die Verfasserinnen haben sich die Bearbeitung in der Weise geteilt, daß Messelech Worku den Themenkomplex Menschenrechte und Anja John die Aspekte Rechtsstaatlichkeit sowie Minderheiten- und Gruppenschutz untersucht hat. Weitestgehende Übereinstimmung bei Aufbereitung und Präsentation der Ergebnisse war beabsichtigt.

Um inhaltliche Überschneidungen und Wiederholungen zu vermeiden, wurden die Gleichheitsrechte und die justiziellen Rechte aus dem Komplex Menschenrechte ausgeklammert und nachfolgend innerhalb der Rechtsstaatselemente überprüft. Der interessierte Leser möge hier den Stichworten Gleichheitsgrundsatz, Rechtssicherheit, Entschädigungssystem und Gerichtsschutz nachgehen. Da der Minderheiten- und Gruppenschutz sowohl einzelne Menschenrechte, als auch verschiedene Rechtsstaatselemente und andere Umsetzungsmöglichkeiten umfaßt, findet er abschließend gesonderte Erörterung.

Die von beiden Verfasserinnen gewählte synoptische Darstellungsweise umfaßt Tabellen und Auswertungen. Hier sei darauf hingewiesen, daß die Betrachtung und vergleichende Auswertung der Verfassungen der drei Staaten auf ihre Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards hin parallel zueinander erfolgt, während die Bereiche Rechtsstaatlichkeit, Minderheiten- und Gruppenschutz zunächst jedes Land getrennt behandeln, um dann eine vergleichende Auswertung vorzunehmen.

Auch wenn sich somit die erstrebte Kohärenz in der Darstellung nicht vollständig verwirklichen ließ, hoffen die Verfasserinnen mit diesem rechtswissenschaftlichen Beitrag zu der Reihe Materialien und Kleine Schriften des Instituts für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik gleichwohl eine anwendungsbezogene Handreichung erstellt zu haben, die die Analyse der drei Verfassungen unter den gewählten Aspekten praktisch erleichtert.

Unverzichtbar für die Entstehung dieser Arbeit war die erkenntnisleitende Betreuung durch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ipsen.

Bochum, im März 1999

Anja John und Messelech Worku

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	XII
<u>Erster Teil</u>	1
Einführung	
1 Zweck und Zusammenhang der Untersuchung	2
2 Methodische Vorgehensweise	5
<u>Zweiter Teil</u>	7
International eingegangene individualschützende Verpflichtungen und Rang des Völkerrechts in den geltenden Verfassungen: Tabellarischer Überblick	
Tabellarischer Gesamtüberblick über die Implementierung international eingegangener individualschützender Verpflichtungen in den geltenden Verfassungen	
<u>Dritter Teil</u>	16
Implementierung international eingegangener individualschützender Verpflichtungen in den geltenden Verfassungen	
Tabellarische Vergleiche und vergleichende Textauswertungen	
1 Einleitung	17
1.1 Für den Vergleich ausgewählte völkerrechtliche Verträge	17
1.1.1 CCPR.....	17
1.1.2 ACHPR.....	18
1.1.3 CESCO	18
1.2 Allgemeine Hinweise	19
1.3 Aufbau der vergleichenden Verfassungsauswertung	20
2 Tabellarischer Vergleich der Verfassungsinhalte von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des CCPR	21
3 Vergleichende Textauswertung der Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Regelungen des CCPR	39
3.1 Einführung zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte	39
3.2 Vergleichende Textauswertung.....	39
3.2.1 Das Recht auf Leben: Art. 6 CCPR.....	39
3.2.2 Verbot von Folter und Verbot medizinischer oder wissenschaftlicher Untersuchungen: Art. 7 CCPR	40

3.2.3 Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit: Art. 8 CCPR.....	41
3.2.4 Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit: Art. 9 CCPR.....	42
3.2.5 Achtung der menschlichen Würde trotz Freiheitsentzugs: Art. 10 CCPR.....	42
3.2.6 Verbot der Schuldhaft: Art. 11 CCPR.....	43
3.2.7 Freizügigkeit der menschlichen Person: Art. 12 CCPR.....	44
3.2.8 Ausweisung eines Ausländers: Art. 13 CCPR.....	44
3.2.9 Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden: Art. 16 CCPR.....	45
3.2.10 Recht auf Privatsphäre: Art. 17 CCPR.....	45
3.2.11 Gedankens-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Art. 18 CCPR.....	46
3.2.12 Meinungs(kundgebungs)freiheit: Art. 19 CCPR.....	47
3.2.13 Verbot von Kriegs- und Haßpropaganda: Art. 20 CCPR.....	47
3.2.14 Versammlungsfreiheit: Art. 21 CCPR.....	48
3.2.15 Vereinigungsfreiheit/Koalitionsfreiheit: Art. 22 CCPR.....	48
3.2.16 Schutz der Familie: Art. 23 CCPR.....	49
3.2.17 Recht auf eine Staatsangehörigkeit: Art. 24 (3) CCPR.....	50
3.2.18 Politische Rechte: Art. 25 CCPR.....	51
3.2.19 Außerkraftsetzung von Bestimmungen im Falle öffentlichen Notstands: Art. 4 CCPR.....	53
3.2.20 Notstandsfeste Bestimmungen: Art. 4 (2) CCPR.....	54

**4 Tabellarischer Vergleich der Verfassungsinhalte von Malawi, Sambia und Namibia
mit den Bestimmungen des ACHPR..... 55**

**5 Vergleichende Textauswertung der Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia
und Namibia mit den Bestimmungen des ACHPR..... 59**

5.1 Allgemeine Bemerkung zum ACHPR.....	59
5.2 Vergleichende Textauswertung.....	60
5.2.1 Berufsfreiheit: Art. 8 ACHPR.....	60
5.2.2 Recht auf Asyl: Art. 12 (3) ACHPR und Verbot der Kollektivausweisung: Art. 13 (1) ACHPR.....	60
5.2.3 Recht auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen: Art. 13 (3) ACHPR.....	60
5.2.4 Recht auf Eigentum: Art. 14 ACHPR.....	61
5.2.5 Pflichten des Staates: Art. 17 (3) ACHPR.....	61
5.2.6 Rechte von Alten und Behinderten: Art. 18 (4) ACHPR.....	62
5.2.7 Selbstbestimmungsrecht der Völker: Art. 20 ACHPR.....	62
5.2.8 Recht auf natürliche Ressourcen: Art. 21 ACHPR.....	62
5.2.9 Recht auf Entwicklung: Art. 22 ACHPR.....	63
5.2.10 Recht auf Frieden und Sicherheit: Art. 23 ACHPR.....	63
5.2.11 Recht auf zufriedenstellende Umwelt: Art. 24 ACHPR.....	63
5.2.12 Pflichten des Individuums: Art. 27-28 ACHPR.....	63

6 Tabellarischer Vergleich der Verfassungsinhalte von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des CDESCR.....	65
7 Vergleichende Textauswertung der Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia und Namibia anhand der Bestimmungen im CDESCR.....	70
7.1 Einführung zum Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte.....	70
7.2 Vergleichende Textauswertung.....	71
7.2.1 Recht auf Arbeit: Art. 6 CDESCR.....	71
7.2.2 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingung: Art. 7 CDESCR.....	71
7.2.3 Streikrecht: Art. 8 (1) d CDESCR.....	71
7.2.4 Recht auf soziale Sicherheit und Sozialversicherung: Art. 9 CDESCR	72
7.2.5 Besonderer Schutz von Müttern vor und nach der Niederkunft: Art. 10 (2) CDESCR.....	72
7.2.6 Schutz von Kindern und Jugendlichen: Art. 10 (3) CDESCR.....	72
7.2.7 Recht auf angemessenen Lebensstandard: Art. 11 (1) CDESCR	72
7.2.8 Recht, vor Hunger geschützt zu werden: Art. 11 (1) CDESCR.....	72
7.2.9 Recht auf Gesundheit: Art. 12 CDESCR	72
7.2.10 Recht auf Bildung: Art. 13 CDESCR.....	72
7.2.11 Elterliches Erziehungsrecht: Art. 13 (3) CDESCR	73
7.2.12 Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen: Art. 15 CDESCR	73
8 Fazit	74
8.1 Übereinstimmung der geltenden Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des CCPR	74
8.1.1 Malawi	74
8.1.2 Sambia	75
8.1.3 Namibia.....	75
8.1.4 Schlußfolgerung	75
8.2 Übereinstimmung der geltenden Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des ACHPR	76
8.2.1 Malawi	76
8.2.2 Sambia	76
8.2.3 Namibia.....	76
8.2.4 Schlußfolgerung	77
8.3 Übereinstimmung der geltenden Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des CDESCR.....	77
8.3.1 Malawi	78
8.3.2 Sambia	78
8.3.3 Namibia.....	78
8.3.4 Schlußfolgerung	78
9 Zusammenfassung der verfassungsvergleichenden Auswertung im Hinblick auf Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verpflichtungen	80
9.1 Zusammenfassung	80
9.2 Zusammenfassung nach Regelungsgegenstand.....	80
9.2.1 Freiheitsrechte.....	80
9.2.2 Wirtschaftliche und soziale Rechte.....	81

9.2.3 Teilnahmerechte	81
9.2.4 Kollektive Rechte der „Dritten Generation“	81
9.2.5 Pflicht des Einzelnen.....	81
10 Abschließende, zusammenfassende Tabelle: Überblick über die Vereinbarkeit der Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Anforderungen des Völkerrechts.....	82
<u>Vierter Teil</u>.....	85
Rechtsstaats Elemente in den geltenden Verfassungen: Tabellarischer Überblick Erläuterungen und vergleichende Auswertung	
1 Malawi	91
1.1 Erläuterung	91
1.1.1 Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen	91
1.1.1.1 Präsident	91
1.1.1.2 Senat.....	91
1.1.1.3 Generalstaatsanwalt u.a.	92
1.1.1.4 Ombudsman	92
1.1.1.5 Menschenrechtskommission	92
1.1.1.6 Rechtskommission.....	92
1.1.2 Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz.....	93
1.1.2.1 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz; spezifisches Gleichheitsgebot.....	93
1.1.2.2 Allgemeines Diskriminierungsverbot; spezifisches Diskriminierungsverbot	93
1.1.2.3 Verbot der Rassendiskriminierung	93
1.1.2.4 Recht auf Entwicklung	93
1.1.3 Rechtssicherheit (Pos.: Vertrauensschutz / Neg.: Verbot der echten Rückwirkung).....	93
1.1.3.1 Errichtung des Senats	93
1.1.3.2 Verbot rückwirkender Strafgesetze.....	93
1.1.4 Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung	93
1.1.5 Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.....	94
1.1.5.1 Grundrechtsvorbehalte und generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkbarkeit von Grundrechten	94
1.1.5.2 Staatsnotstand.....	94
1.1.6 Entschädigungssystem	94
1.1.7 Verfassungsstaatlichkeit.....	94
1.1.7.1 Verfassungsgerichtsbarkeit	94
1.1.7.2 Verfassungsänderungsgarantien.....	94
1.1.8 Gerichtsschutz.....	95
1.1.8.1 Rechtsweggarantien und Aufbau der Gerichtsbarkeit	95
1.1.8.2 Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsstellung des Angeklagten ...	95
1.1.8.3 Recht auf einen unabhängigen Richter	95
1.1.8.4 Interpretationsklausel	95
1.2 Zusammenfassung	96

2 Namibia	98
2.1 Erläuterung	98
2.1.1 Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen	98
2.1.1.1 Präsident	98
2.1.1.2 Generalstaatsanwalt u.a.	98
2.1.1.3 Ombudsman	98
2.1.2 Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz.....	99
2.1.2.1 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz; spezifisches Gleichheitsgebot	99
2.1.2.2 Allgemeines Diskriminierungsverbot; spezifisches Diskriminierungsverbot	99
2.1.2.3 Verbot der Rassendiskriminierung und der Apartheidsideologie.....	100
2.1.2.4 „Affirmative Action“	100
2.1.3 Rechtssicherheit (Pos.: Vertrauensschutz / Neg.: Verbot der echten Rückwirkung).....	101
2.1.3.1 Gewohnheits- und Gemeinrecht.....	101
2.1.3.2 Bestandskraft von Gerichtsentscheidungen	101
2.1.3.3 Verbot rückwirkender Strafgesetze	101
2.1.4 Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung.....	101
2.1.5 Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.....	101
2.1.5.1 Grundrechtsvorbehalte	101
2.1.5.2 Generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung von Grundrechten	101
2.1.5.3 Staatsnotstand.....	101
2.1.6 Entschädigungssystem	102
2.1.7 Verfassungsstaatlichkeit.....	102
2.1.7.1 Verfassungsgerichtsbarkeit	102
2.1.7.2 Verfassungsänderungsgarantien.....	102
2.1.8 Gerichtsschutz.....	103
2.1.8.1 Rechtsweggarantien und Aufbau der Gerichtsbarkeit	103
2.1.8.2 Abstrakte Normenkontrolle	103
2.1.8.3 Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsstellung des Angeklagten .	103
2.1.8.4 Recht auf einen unabhängigen Richter	104
2.1.8.5 Recht auf den gesetzlichen Richter	105
2.1.8.6 Berücksichtigung des Völkerrechts.....	105
2.2 Zusammenfassung	105
3 Sambia	108
3.1 Erläuterung	108
3.1.1 Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen	108
3.1.1.1 Präsident	108
3.1.1.2 Generalstaatsanwalt u.a.	108
3.1.1.3 „Investigator-General“	108
3.1.1.4 Menschenrechtskommission	108
3.1.1.5 „House of Chiefs“	108
3.1.2 Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz.....	109
3.1.2.1 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz.....	109
3.1.2.2 Allgemeines Diskriminierungsverbot.....	109

3.1.2.3	Verbot der Rassendiskriminierung	109
3.1.2.4	„Affirmative Action“	109
3.1.3	Rechtssicherheit (Pos.: Vertrauensschutz / Neg.: Verbot der echten Rückwirkung)	109
3.1.4	Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung	109
3.1.5	Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs	110
3.1.5.1	Grundrechtsvorbehalte und generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkbarkeit von Grundrechten	110
3.1.5.2	Staatsnotstand	110
3.1.6	Entschädigungssystem	110
3.1.7	Verfassungsstaatlichkeit	110
3.1.7.1	Verfassungsgerichtsbarkeit	110
3.1.7.2	Verfassungsänderungsgarantien	110
3.1.8	Gerichtsschutz	110
3.1.8.1	Rechtsweggarantien und Aufbau der Gerichtsbarkeit	110
3.1.8.2	Abstrakte Normenkontrolle	111
3.1.8.3	Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsstellung des Angeklagten .	111
3.1.8.4	Recht auf einen unabhängigen Richter	111
3.1.8.5	Berücksichtigung des Völkerrechts	112
3.2	Zusammenfassung	112
4	Vergleichende Auswertung	114
<u>Fünfter Teil</u>	117
Minderheiten-/Gruppenschutz in den geltenden Verfassungen: Tabellarischer Überblick Erläuterungen und vergleichende Auswertung		
1	Malawi	121
1.1	Erläuterung zum Minderheitenschutz	121
1.2	Erläuterung zum Gruppenschutz	122
1.3	Zusammenfassung	123
2	Namibia	124
2.1	Erläuterung zum Minderheitenschutz	124
2.1.1	Charakteristika: <u>Kein expliziter Minderheitenschutz</u> und Ablehnung von Tribalismus und Ethnizität	124
2.1.2	Grundrechtsgarantien	125
2.1.2.1	Freiheitsrechte als individuelle Minderheitenrechte	125
2.1.2.2	Gleichheitsrechte als individuelle Minderheitenrechte	125
2.1.2.3	Justizielle Rechte als individuelle Minderheitenrechte	126
2.1.2.4	Individuelle Minderheitenrechte im Notstand	126
2.1.2.5	Drittwirkung der Grundrechte	126
2.1.3	Demokratie	126
2.1.4	Ausgestaltung der Legislative	127
2.1.5	Ausgestaltung der Exekutive	127

2.1.6	Rechtswesen.....	128
2.1.7	Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung.....	128
2.1.8	Regionale und lokale Strukturen.....	128
2.1.9	Verfassungsänderungen.....	129
2.2	Erläuterung zum Gruppenschutz.....	129
2.2.1	Charakteristika.....	129
2.2.2	Kinder.....	129
2.2.3	Frauen.....	130
2.2.4	Sonstige.....	130
2.3	Zusammenfassung.....	130
3	Sambia.....	133
3.1	Erläuterung zum Minderheitenschutz.....	133
3.2	Erläuterung zum Gruppenschutz.....	133
3.3	Zusammenfassung.....	134
4	Vergleichende Auswertung.....	135
	 Sechster Teil.....	 136
	Zusammenfassung	
	Literaturverzeichnis.....	139

Abkürzungsverzeichnis

ACHPR	African Charter on Human and Peoples` Rights
BGBL	Bundesgesetzblatt
CAT	Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
CPPCG	Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide
CCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
CCPR (1)	Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights
CCPR (2)	Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights Aiming at the Abolition of the Death Penalty
CEDAW	Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women
CERD	International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination
CESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
CRC	Convention on the Rights of the Child
CSPCA	International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
GYIL	German Yearbook of International Law
ILM	International Legal Materials
JÖR	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart
MTSG	Multilateral Treaties deposited with the Secretary-General
NILR	Netherlands International Law Review
OAU	Organization for African Unity
SIM	Netherlands Institute of Human Rights
StuR	Staat und Recht
UNTS	United Nations Treaty Series
VN	Vereinte Nationen
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee

Erster Teil

Einführung

Einführung

1. Zweck und Zusammenhang der Untersuchung

Die vergleichende Beschäftigung mit den Verfassungen Malawis, Namibias und Sambias dient der Untersuchung, ob und inwieweit völkerrechtliche Normierungen von Menschenrechten sowie Minderheiten- und Gruppenrechten im innerstaatlichen Recht Berücksichtigung finden, und unter welchen rechtsstaatlichen Bedingungen sich ihre Gewährleistung und Förderung vollzieht.

Als Bestandteil einer umfassenderen, interdisziplinär ausgerichteten Forschungsarbeit, die zur Systemwechselforschung beitragen soll, bildet die vorliegende Veröffentlichung zum formellen Verfassungsrecht Malawis, Namibias und Sambias den Ausgangspunkt für eine vertiefte Untersuchung der Transformationsprozesse dieser Rechtssysteme. Mittels des Ländervergleichs erhofft man sich langfristig Aussagen zur Bedeutung rechtlicher Systemtransformationen im Hinblick auf wirtschaftliche und politische Transformationsprozesse, insbesondere in den ausgewählten Staaten, treffen zu können. **Durch Verknüpfung mit der interdisziplinären Forschungsarbeit können die Ergebnisse zu validen Entscheidungshilfen für die konkrete Ausgestaltung der Entwicklungszusammenarbeit beisteuern.**

Die Aspekte Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Minderheiten-/Gruppenschutz wurden zum Ausgangspunkt der Verfassungsanalyse genommen, weil sie einerseits für die entwicklungstheoretische und -politische Diskussion von großer Bedeutung sind, andererseits aber auch die Felder der internationalen Verfassungsvergleichung und des Völkerrechts berühren, und hier neue Erkenntnisse liefern können.

In der **entwicklungstheoretischen und -politischen Diskussion** hat der Zusammenhang von Entwicklung und Menschenrechten zweifache Bedeutung. Unter dem Stichwort politische Konditionalität wird die Entwicklungshilfe mit dem Ende des Ost-West-Konflikts in zunehmendem Maße von der Verwirklichung der **Menschenrechte** und dem Vorliegen von **Rechtsstaatlichkeit** abhängig gemacht. Zugleich läßt die Zusammengehörigkeit von Entwicklung und Menschenrechten seit Beginn der 90er Jahre die Entstehung eines neuen Entwicklungsparadigmas beobachten (vgl. Holtz, in: Kaiser; Schwartz, 403 (413, Fn. 19); Pitschas, Verwaltungs-Archiv 81 (1990), 465 (467, 482)). Sowohl die Diskussion um politische Konditionalität als auch die Fortschreibung des bisher stark von Überlegungen der Ökonomen beherrschten Entwicklungsbegriffs in Richtung Menschenrechte vernachlässigen indes entscheidende rechtliche Gesichtspunkte. Aufgabe der rechtswissenschaftlichen Entwicklungsländerforschung ist es, diese zwecks Versachlichung einzublenden.

Zur Erläuterung: Die Forderung nach der Einhaltung der **Menschenrechte** erweist sich als äußerst problematisches Vergabekriterium, soweit der Menschenrechtsbegriff abstrakt eingesetzt wird, das heißt ohne Berücksichtigung der Tatsache, ob dahingehende völkerrechtliche Verpflichtungen der betreffenden Staaten im Einzelfall wirklich bestehen (vgl. Ipsen, in: Bender; Dürr; u.a., 181 ff.). Zwar gehören die Menschenrechte heute zum Fundament der Völkerrechtsordnung, nachdem sie eine bemerkenswerte Entwicklung von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 bis hin zu den verschiedensten vertraglichen Instrumentarien durchschritten haben. Gedacht sei nicht nur an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, sondern auch an unterschiedliche Spezialverträge zu Einzelaspekten des Menschenrechtsschutzes und Verträge mit regionalem Geltungsbereich wie die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981. Gleichwohl erlaubt es diese Dynamik nicht, die Menschenrechte per se zur pauschalen Bedingung zu erheben. Im Gegensatz zum innerstaatlichen Recht wird das Völkerrecht nämlich nicht durch eine legislative Gewalt „gesetzt“, sondern grundsätzlich zwischen Staaten vereinbart. Diese entscheiden auf freiwilliger Basis,

ob sie sich zu einem bestimmten Verhalten untereinander verpflichten. Für den Bereich der Menschenrechte gilt nichts anderes: Pflichten der Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte erfordern grundsätzlich einen völkerrechtlichen Vertrag. Erst wenn die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit geklärt ist, kann die Einhaltung der Menschenrechte gefordert werden. Dieses Verständnis sollte auch in den Entwicklungsbegriff einfließen.

Die Verfassungsanalyse knüpft daher bei der spezifischen völkerrechtlichen Pflichtenlage der einzelnen Staaten an. Untersucht wird, inwieweit Malawi, Sambia und Namibia bereits in ihren Verfassungstexten den von ihnen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes der Einhaltung und Förderung der Menschenrechte und der Umsetzung von Minderheiten- und Gruppenrechten nachgekommen sind.

Zum Vergleich der völkerrechtlichen Pflichtenlage mit den Verfassungsbestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte im dritten Teil sei angemerkt, daß folgende Verträge ausgewählt wurden: der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.66, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.66 und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 26.6.81. Die Wahl fiel auf diese drei Verträge, zu denen alle drei Staaten Vertragsparteien sind, weil sie die sogenannten „drei Generationen“ der Menschenrechte abdecken, und damit den gegenwärtigen internationalen Menschenrechtsstandard widerspiegeln.

Zu den Minderheitenrechten sei hier bereits vorweggeschickt, daß sich der völkervertraglich vorgesehene Minderheitenschutz in ganz unterschiedlichen nationalen Umsetzungsmöglichkeiten manifestieren kann (vgl. z.B. die Kategorienbildung bei Müller, 54 f., unter Bezug auf Thomashausen, Local and regional Autonomy: the comparative Law Approach to residential and spatial Conflicts, The Comparative and International Law Journal of Southern Africa 1985, 297 (304 ff.): individuelle Minderheitenrechte, kollektive Minderheitenrechte, ethnische Teilung der Macht, Staatenbund, Bundesstaat, Regionalautonomie, Stammesreservate, Teilung. Eine andere Einteilung legen Bos; Schmidt, in: Betz, 394 (408 ff.) zugrunde; ausgehend vom institutionellen Ansatz der Politikwissenschaft fragen sie nach der Bedeutung folgender institutioneller Arrangements für den Minderheitenschutz: Regierungssystem, Wahlrecht, spezifische Minderheitenrechte, Föderalismus/Dezentralisierung.) Eine entsprechend detaillierte Betrachtung im fünften Teil erfolgt für die namibische Verfassung. Für Malawi und Sambia beschränken sich die Erläuterungen auf Minderheitenrechte.

Garant für die Gewährleistung der Menschenrechte sind rechtsstaatliche Rahmenbedingungen (vgl. Ipsen, in: Bender; Dürr; u.a., 181 (191)). Erst das Vorhandensein von **Rechtsstaatlichkeit** sichert die Realisierbarkeit von Menschenrechten. Die Überprüfung der Verfassungstexte orientiert sich nicht ausschließlich an dem als unabdingbar zu bezeichnenden rechtsstaatlichen Minimum - grobe Funktionentrennung, insbesondere eine korrekte und unabhängige Justiz, die daraus erwachsende Rechtssicherheit und die damit eng verbundene Gesetzesbindung der öffentlichen Gewalt (vgl. Ipsen, in: Bender; Dürr; u.a., 181 (191 f.) -, sondern legt ein umfassenderes **Rechtsstaatlichkeitsverständnis** zugrunde. Dieses beinhaltet vor allen Dingen auch die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung und geht damit im Sinne eines materiellen Rechtsstaatlichkeitsbegriffs über die „rule of law“ hinaus. **Es handelt sich um diejenigen Rechtsstaatselemente, die in den europäischen Verfassungen der Gegenwart und im nationalen und internationalen Fachschrifttum Anerkennung gefunden haben** (vgl. Ipsen, 133 ff.). Grund für die gewählte Vorgehensweise ist einerseits die Tatsache, daß die unterschiedlichen Konditionierungsbedingungen ein unscharfes Rechtsstaatlichkeitsmodell erkennen lassen, was zum Teil auf ein diffuses Begriffsverständnis schließen läßt. So ist eines der Kriterien der deutschen Entwicklungszusammenarbeit „Rechtsstaatlichkeit und Gewährleistung von Rechtssicherheit“ (vgl. BMZ aktuell, Nr. 090/April`98, Förderung der Menschenrechte, eine Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit, 5), obwohl letztere ein Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist.

Davon abgesehen spielt die Tatsache, daß die Verfassungstexte Malawis, Namibias und Sambias allesamt erst in den 90er Jahren entstanden sind, eine weitere Rolle, die zugleich zum **Feld der internationalen Verfassungsvergleichung** überleitet. Die Verfassungslehre hat durch Textstufendifferenzierung für Entwicklungsländer bereits darauf aufmerksam gemacht, daß entwicklungsländerspezifische Besonderheiten bei der Verfassungsvertextlichung zu verzeichnen sind, die ein eigenes neuzeitliches und kulturspezifisches Verfassungsverständnis ausmachen (Häberle, in: Häberle, 791 (828 ff.)). Bei der **vergleichenden Verfassungsanalyse des Rechtsstaatlichkeitsaspektes** interessiert deshalb, mit welchem rechtsstaatlichen

Profil die jungen Verfassungen sowohl den zunehmenden Herausforderungen, vor die jeder moderne Staat gestellt ist, entgegentreten, als auch die für Entwicklungsländer typischen Probleme angehen (vgl. die Aussage von Erasmus zu Namibia, *Namibian Views* 1995, 32: „... a state structure based on ... the rule of law in a comprehensive sense (Rechtsstaat) provides the guidelines in our search for an answer“).

Die **Aspekte der Menschenrechte sowie der Minderheiten- und Gruppenrechte als weitere Ausgangspunkte der vergleichenden Verfassungsanalyse** sind bezüglich des verfassungstextlichen Entwicklungsgrades gleichermaßen von Interesse. So dienen die völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte bei der Formulierung von Grundrechts- und Staatsaufgabenkatalogen oftmals als Vorbild (vgl. z.B. Scholler, *VRÜ* 1997, 166 ff. zur neuen äthiopischen Verfassung) und bieten Grundlage für entsprechende Rezeptionen in der Grundrechtsdogmatik unterschiedlicher Staaten, die damit internationalisiert wird (vgl. allgemein Bryde, *VRÜ* 1997, 452 (460) und Kabudi, *VRÜ* 1991, 271 ff. zur menschenrechtsbezogenen Auslegungspraxis der Gerichte in Tansania). Die mit dieser Veröffentlichung bezweckte rechtsvergleichende Überprüfung, ob und inwieweit menschenrechtsschützende Verträge des Völkerrechts bereits in den Verfassungen Malawis, Namibias und Sambias implementiert sind, steuert zur **Weiterentwicklung einer internationalen Verfassungsrechtswissenschaft** bei, die für den europäisch-atlantischen Raum schon längst präsent ist (vgl. z.B. Seidel, *Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene*, der einen Vergleich der Grundrechte des deutschen Grundgesetzes mit entsprechenden völkerrechtlichen Normierungen vornimmt), seitens der deutschen Rechtswissenschaft aber gerade für überseeische Länder vernachlässigt wird (vgl. Bryde, *VRÜ* 1997, 452 f., 459 f.; Pitschas, *Verwaltungs-Archiv* 81 (1990), 465 (483)).

Für das **Völkerrecht** ist der vorliegende Beitrag aus der rechtswissenschaftlichen Entwicklungsländerforschung ebenfalls von Bedeutung. Die innerstaatliche Rezeption der Menschenrechte ist ihrerseits dazu geeignet, die völkerrechtliche Effektivität menschenrechtsschützender Verträge zu steigern, indem die dort vorgesehenen Kontrollverfahren - in der Regel Staatenberichte sowie Staaten- und Individualbeschwerden - durch nationale Dogmatik bereichert werden, und so die Auslegung der Verträge vorantreiben (vgl. Bryde, *VRÜ* 1997, 452 (469 f.)). Dieses Austauschverhältnis kann bereits auf der Verfassungsebene sowohl durch Vertextlichung der **Menschenrechte** als auch durch die Verankerung eines unter dem Aspekt der **Rechtsstaatlichkeit** relevanten Rechtsschutzsystems begünstigt werden.

2 Methodische Vorgehensweise

Aus dem Untersuchungszweck und -zusammenhang resultiert zunächst die methodische Vorgehensweise, mit der die vorliegende Synopse zu den Verfassungstexten Malawis, Namibias und Sambias erstellt wurde. Darüber hinaus beeinflusst dieser erste Arbeitsschritt zugleich die weitere Analyse der Rechtssysteme der drei Staaten. Die Beschränkung dieser Veröffentlichung auf das formelle Verfassungsrecht wurde für notwendig erachtet, um dem Leser die beiden **Ebenen von Verfassungstexten und deren Fixierung in der Verfassungsrealität** ausführlich und unabhängig voneinander darstellen zu können.

Zum ersten Arbeitsschritt - Analyse der Verfassungstexte:

Entscheidend sind die gewählten Aspekte Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit sowie Minderheiten-/Gruppenschutz, unter denen die Verfassungsurkunden ausgewertet und miteinander auf Parallelen und Unterschiede hin verglichen werden. Es handelt sich um materielle Kriterien, die besonders geeignet sind, der Kulturspezifik von Verfassungen gerecht zu werden (vgl. Häberle, in: Häberle, 791 (822 Fn. 115); ders., in: Häberle, 105 (108)). Von anderen Vorgehensweisen, die formale Gesichtspunkte bei der Analyse und Vergleichung von Verfassungen in den Vordergrund stellen, wurde deshalb abgesehen (vgl. z.B. das Projekt des Human Sciences Research Council „Modern constitutions - a comparative analysis“ (MODCON), zu finden unter <http://star.hsrc.ac.za/>). Vgl. auch Frankenberg, Harvard International Law Journal 26 (1985), 411 (444, Fn. 92) zum grundsätzlichen **Problem der Verfassungsvergleichung, eine geeignete Kriterienauswahl zu treffen**, die es ermöglicht, eigene kulturell bedingte Vorstellungen zu erkennen, und diese nicht als Voreingenommenheiten in die Untersuchung einzubringen.

Soweit auf die Menschenrechte Bezug genommen wird, bedingt die Berücksichtigung der völkerrechtlichen Pflichtenlage eine Gegenüberstellung von Völkerrecht und Verfassungstexten. Die Verfasserinnen haben sich dazu entschlossen, das Völkerrecht zum Ausgangspunkt zu nehmen; der umgekehrte Weg, zunächst die nationalen Menschenrechtsgewährleistungen zu beleuchten, um dann einen Abgleich mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen vorzunehmen, wurde nicht gewählt, weil man die Bedeutung der völkerrechtlichen Pflichtenlage betonen wollte.

Die Verfassungsentstehung wird in diesem ersten Arbeitsschritt nicht nachgezeichnet, da hier bereits einschlägige Aufarbeitungen vorliegen (vgl. zu Malawi: Jones-Pauly, JÖR 47 (1999), 543 ff.; Meinhart, in: Hanisch, 405 ff.; zu Namibia: Kießwetter; Laule; Ress, 161 ff.). Diese werden in den nachfolgenden Arbeitsschritten bei Bedarf herangezogen, wenn der konkrete Verfassungsanwendungsprozeß in den drei Staaten nachvollzogen wird.

Zu nachfolgenden Arbeitsschritten - Untersuchung der Verfassungsrealitäten:

Auf dieser Ebene geht es um die Beantwortung der Frage, welcher Stellenwert den Verfassungstexten unter den Aspekten Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Minderheiten-/Gruppenschutz in der Verfassungswirklichkeit Malawis, Namibias und Sambias zukommt: Bereits in den Verfassungstexten angelegte Defizite der drei Aspekte werden weiterverfolgt, und Diskrepanzen zwischen den Verfassungstexten und ihrer Anwendung, unter Einschluß des einfachen Rechts, beobachtet.

Durch den Ländervergleich können **gemeinsame oder länderspezifische Mängel der Rechtssysteme** identifiziert werden, die als Ergebnisse in die interdisziplinäre Arbeit zur Systemwechselforschung eingehen werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik beigemessen wird, ist die Bereitschaft der Staaten, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, zu beleuchten. Daraus folgt ein **doppelter Ansatz: Es wird zwischen Menschenrechtsverletzungen differenziert, die der Staat zu verantworten hat, und solchen, die er nicht kontrollieren kann, weil sie z.B. auf parallel existierende informelle Rechtssysteme zurückzuführen sind** (vgl. zu letzterem Punkt Bryde, in: Bryde/Kübler, 9 ff.). **Entsprechendes gilt für Hindernisse bei der Schaffung rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen.** Damit kommt man den zunehmend zu verzeichnenden Forderungen aus der Entwicklungspraxis nach einem den tatsächlichen Umständen „angepaßten“ Vorgehen bei Projekten mit rechtlicher Relevanz entgegen (vgl. dazu Diaby-Pentzlin, Nord-Süd aktuell 1998, 91 ff.; Weilenmann, Nord-Süd aktuell 1998, 105 ff.).

Aus dem Feld der internationalen Verfassungsvergleichung werden sowohl die **Mittel zur Untersuchung der Verfassungsrealitäten** herangezogen, als auch die Maßstäbe für eine abschließende Bewertung derselben. Bezüglich der Mittel kann man von der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ sprechen (so Häberle, in: Häberle, 791 (817)). Zu denken ist z.B. an die Rechtsprechung, insbesondere die der Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. dazu Bryde, VRÜ 1997, 452 (461 ff.)), die Rechtswissenschaft und die Praxis der Staatsorgane, aber auch an besondere Einrichtungen wie innerstaatliche Menschenrechtskommissionen und Ombudsmänner, wobei etwaige Austauschverhältnisse zwischen den drei Staaten bei der Interpretation von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Minderheiten-/Gruppenschutz interessieren können.

Vorrangig wird im nächsten Arbeitsschritt den völkerrechtlichen Kontrollverfahren nachgegangen, die an die einzelnen Menschenrechtsverträge gebunden sind. Um ein ausgewogenes Bild dieses Ausschnitts aus der Verfassungsrealität zu erhalten, werden nicht nur Staatenberichte und Stellungnahmen der jeweiligen Kontrollgremien sowie etwaige Individual- und Staatenbeschwerden untersucht, sondern es werden auch Stellungnahmen von Nichtregierungs-Organisationen miteinbezogen. Zugleich kann nachvollzogen werden, ob die Auslegung der völkerrechtlichen menschenrechtsschützenden Verträge tatsächlich durch nationale Auslegungen beeinflußt wird.

Abschließend sei angemerkt, daß die vorliegende Veröffentlichung die Verfassungstexte Malawis, Namibias und Sambias lediglich unter den Aspekten Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Minderheiten-/Gruppenschutz **auswertet**. Eine **endgültige Bewertung der Verfassungen** nach den dafür vorzufindenden kategorisierten Maßstäben der Verfassungslehre (vgl. Bryde, 27 ff.; Neves, VRÜ 1996, 309 ff.; Loewenstein, 152 ff.) ist erst nach Untersuchung der Verfassungsrealitäten möglich. Erst dann läßt sich abschätzen, ob diese den gesellschaftlichen und politischen Prozeß wirklich regeln, oder ob sie als Fiktion von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Minderheiten-/Gruppenschutz lediglich auf dem Papier existieren.

Zweiter Teil

International eingegangene individualschützende Verpflichtungen und Rang des Völkerrechts in den geltenden Verfassungen:

Tabellarischer Überblick

Tabellarischer Gesamtüberblick über die Implementierung international eingangener individualschützender Verpflichtungen in den geltenden Verfassungen

Malawi, Namibia und Sambia:

International eingegangene individualschützende Verpflichtungen

- Zeitpunkt des Inkrafttretens, Umfang der Bindungswirkung -

Geltende Verfassungen: Rang des Völkerrechts

Tabellarischer Überblick

Anm.:

- Ratifikationen und Beitritte sind nach Hinterlegungsdatum zitiert.

- * MTSG= Multilateral Treaties deposited with the Secretary-General, United Nations, New York, ST/LEG/SER.E/16, Status as at 31 December 1997. Der dort wiedergegebene Stand der Ratifikationen und Beitritte wurde bis zum 15.2.99 mit der fortlaufend aktualisierten Internetversion der Multilateral Treaties deposited with the Secretary-General, United Nations, New York, ST/LEG/SER.E, die unter <http://www.un.org/Depts/Treaty> verfügbar ist, verglichen; die zuletzt abgeglichene Internetversion datiert vom 10.2.99.

Völkerrechtliche Verpflichtungen (Fundstellen)	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide) vom 9.12.48 - BGBl. 1954 II, 729 - UNTS Bd. 78, 277		26.2.95 - BGBl. 1995 II, 430 - Beitritt am 28.11.94; vgl. MTSG, 85*	
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination) vom 7.3.66 - BGBl. 1969 II, 961 - UNTS Bd. 660, 195	11.7.96 - BGBl. 1996 II, 2505 - Beitritt am 11.6.96; vgl. MTSG, 94*	11.12.82 - Beitritt am 11.11.82; vgl. MTSG, 94*	5.3.72 - BGBl. 1973 II, 976 - Unterzeichnung am 11.10.68 und Ratifikation am 4.2.72; vgl. MTSG, 95*
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights) vom 19.12.66 - BGBl. 1973 II, 1533 - UNTS Bd. 999, 171	22.3.94 - BGBl. 1994 II, 1218 - Beitritt am 22.12.93; vgl. MTSG, 121*	28.2.95 - BGBl. 1995 II, 356 - Beitritt am 28.11.94; vgl. MTSG, 121*	10.7.84 - BGBl. 1984 II, 859 - Beitritt am 10.4.84; vgl. MTSG, 122*
Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights) vom 19.12.66 - BGBl. 1992 II, 1246 - UNTS Bd. 999, 171	11.9.96 - BGBl. 1996 II, 2475 - Beitritt am 11.6.96; vgl. MTSG, 161*	28.2.95 - BGBl. 1995 II, 356 - Beitritt am 28.11.94; vgl. MTSG, 161*	10.7.84 - BGBl. 1994 II, 311 - Beitritt am 10.4.84; vgl. MTSG, 161*
Zweites Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe (Second Optional Protocol to the International		28.2.95 - BGBl. 1995 II, 386 - Beitritt am 28.11.94;	

Völkerrechtliche Verpflichtungen (Fundstellen)	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the Abolition of the Death Penalty) vom 15.12.89 - BGBl. 1992 II, 390 - Doc. A/RES/44/128		vgl. MTSG, 229*	
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) vom 19.12.66 - BGBl. 1973 II, 1569 - UNTS Bd. 993, 3	22.3.94 - BGBl. 1994 II, 583 - Beitritt am 22.12.93; vgl. MTSG, 110*	28.2.95 - BGBl. 1995 II, 356 - Beitritt am 28.4.94; vgl. MTSG, 110*	10.7.84 - BGBl. 1984 II, 860 - Beitritt am 10.4.84; vgl. MTSG, 111* Vorbehalt bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde bezüglich Art. 13 (2) a): Pflicht zum Grundschulunterricht und Unentgeltlichkeit zwar anerkannt, aber wegen Durchführungsproblemen, insbesondere finanzieller Art, keine Gewährübernahme. - BGBl. 1984 II, 860 - MTSG, 116*
Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid (International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid) vom 30.11.73 - UNTS Bd. 1015, 243; dt. Übers.: VN 1975, 57		11.12.82 - Beitritt am 11.11.82; vgl. MTSG, 167*	16.3.83 - Beitritt am 14.2.83; vgl. MTSG, 168*
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women) vom 18.12.79 - BGBl. 1985 II, 647 - UNTS Bd. 1249, 13	11.4.87 - BGBl. 1988 II, 1139 - Beitritt am 12.3.87; vgl. MTSG, 170* Vorbehalte bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde bezüglich sofortiger Beseitigung traditioneller Sitten und Gebräuche und Art. 29 Abs. 2 (Schiedsverfahren). Rücknahme am 24.10.91. - BGBl. 1988 II, 1139; 1992 II, 572, 575 - MTSG, 175, 188*	23.12.92 - BGBl. 1993 II, 924 - Beitritt am 23.11.92; vgl. MTSG, 171*	21.7.85 - BGBl. 1997 II, 539 - Unterzeichnung am 17.7.80 und Ratifikation am 21.6.85; vgl. MTSG, 171*
Afrikanische Charta der Menschenrechte	23.5.90	16.12.92	2.5.84

Völkerrechtliche Verpflichtungen (Fundstellen)	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
und Rechte der Völker (African Charter on Human and Peoples` Rights) vom 26.6.81 - ILM 1982, 59; dt. Übers.: EuGRZ 1986, 677)	- Unterzeichnung am 23.2.90 und Ratifikation am 23.2.89; vgl. 10th Annual Activity Report of the African Commission on Human and Peoples` Rights, April 1997, Annex I	- Beitritt am 16.9.92; vgl. 10th Annual Activity Report of the African Commission on Human and Peoples` Rights, April 1997, Annex I	- Unterzeichnung am 17.1.83 und Ratifikation am 2.2.84; vgl. 10th Annual Activity Report of the African Commission on Human and Peoples` Rights, April 1997, Annex I
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) vom 10.12.84 - BGBl. 1990 II, 246 - UNTS Bd. 1465, 85	11.7.96 - BGBl. 1996 II, 2474 - Beitritt am 11.6.96; vgl. MTSG, 192*	28.12.94 - BGBl. 1995 II, 384 - Beitritt am 28.11.94; vgl. MTSG, 192*	7.11.98 - Beitritt am 7.10.98; vgl. MTSG, http://www.un.org/Depts/Treaty Vorbehalt bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde bezüglich Art. 20: Vertrauliches Prüfungsverfahren. „With a reservation on article 20.“ - MTSG, http://www.un.org/Depts/Treaty
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child) vom 20.11.89 - BGBl. 1992 II, 121 - Doc. A/RES/44/25	1.2.91 - BGBl. 1997 II, 575 - Beitritt am 2.1.91; vgl. MTSG, 209*	30.10.90 - BGBl. 1997 II, 575 - Unterzeichnung am 26.9.90 und Ratifikation am 30.9.90; vgl. MTSG, 209*	5.1.92 - BGBl. 1997 II, 575 - Unterzeichnung am 30.9.90 und Ratifikation am 6.12.91; vgl. MTSG, 209*

Geltende Verfassungen: Rang des Völkerrechts	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
Fundstellen	<p>Verfassung vorläufig als Interimsverfassung in Kraft am 18.5.94; gem. Art. 212 der Verfassung am 18.5.95 nach zwischenzeitlichen Änderungen endgültig in Kraft. Nachfolgende Änderungen datieren vom 11.2.97.</p> <p>(Offizielle Quelle mit Nachweisen zu allen Änderungen: Malawi Gazette von 1997, The Constitution of the Republic of Malawi; Abdruck in: JÖR 47 (1999), 565 ff.)</p> <p>(Quelle im Internet und zugleich Text der Interimsversion: http://iep.univ-lyon2.fr//constitution-etr.; Stand: keine Angabe; aufgesucht am: 27.2.99)</p>	<p>Verfassung in Kraft am 21.3.90 (vgl. Art. 130 der Verfassung: Tag der Unabhängigkeit).</p> <p>(Offizielle Quelle: Government Gazette of the Republic of Namibia, No. 2, 21st March 1990, 1 ff.)</p> <p>(Quelle im Internet: http://uni-wuerzburg.de/law/; Stand: keine Angabe; aufgesucht am: 22.2.99)</p>	<p>Verfassung in Kraft am 30.8.1991; zwischenzeitliche Änderungen in Kraft am 28.5.1996.</p> <p>(Offizielle Quelle, die die jüngsten Änderungen enthält: Zambia Government Gazette, No. 18, 28th May 1996, 637 ff.)</p> <p>(Quelle im Internet: http://lii.zamnet.zm:8000/; Stand: keine Angabe; aufgesucht am: 5.6.98)</p>
Norm der Verfassung	Art. 211	Art. 144	<p>Keine völkerrechtsspezifische Rangregelung.</p> <p>Art. 1 (3) legt den Vorrang der Verfassung fest.</p>
Inhalt	<p>Abs. 1: Völkerrechtliche Verträge, die durch Parlamentsgesetz ratifiziert worden sind, sind Bestandteil des malawischen Rechts. Ausnahme: Das Parlamentsgesetz sieht etwas anderes vor.</p> <p>Abs. 2: Völkerrechtliche Verträge, die vor Inkrafttreten der Verfassung geschlossen wurden, sind Bestandteil des malawischen Rechts. Ausnahme: Das Parlament entscheidet nachträglich anderweitig oder der Vertrag erlischt anderweitig.</p>	<p>Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und völkerrechtliche Verträge sind Bestandteil des namibischen Rechts. Ausnahme: Verfassung oder Parlamentsgesetz sehen etwas anderes vor.</p>	<p>Das Völkerrecht steht der Verfassung im Rang nach.</p>

Geltende Verfassungen: Rang des Völkerrechts	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
	Abs. 3: Völkergewohnheitsrecht hat weiterhin Geltung. Ausnahme: Widerspruch mit der Verfassung oder einem Parlamentsgesetz.		
Herkunft	Die Regelung steht in der „Common Law“-Tradition.	Die Regelung steht in der „Common Law“-Tradition.	Vermutlicherweise Konzept des „Common Law“.
Bedeutung (Vgl. Blumenwitz, 55 f.)	<p>Kein Vorrang des Völkerrechts vor der Verfassung. Einfaches Parlamentsgesetz kann die Rechtsanwendung des Völkerrechts außer Kraft setzen.</p> <p>Völkergewohnheitsrecht gilt unmittelbar und unterliegt den Regeln des „Case Law“, wobei die endgültige Formulierung durch Präjudizien erfolgt. Älteres oder neueres „Statute Law“ geht dem Völkergewohnheitsrecht vor.</p> <p>Völkerrechtliche Verträge sind erst durch Parlamentsgesetz innerstaatlich verbindlich.</p>	<p>Kein Vorrang des Völkerrechts vor der Verfassung. Einfaches Parlamentsgesetz kann die Rechtsanwendung des Völkerrechts außer Kraft setzen.</p> <p>Völkergewohnheitsrecht gilt unmittelbar und unterliegt den Regeln des „Case Law“, wobei die endgültige Formulierung durch Präjudizien erfolgt. Älteres oder neueres „Statute Law“ geht dem Völkergewohnheitsrecht vor.</p> <p>Völkerrechtliche Verträge sind erst durch Parlamentsgesetz innerstaatlich verbindlich, vgl. Art. 63 (2) (e), 32 (3) (e).</p>	<p>Kein Vorrang des Völkerrechts vor der Verfassung.</p> <p>Zur Geltung des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich, vgl. nebenstehende Ausführungen zu Malawi und Namibia, die das Konzept des „Common Law“ wiedergeben.</p>

Tabellarischer Gesamtüberblick über die Implementierung international eingegangener individualschützender Verpflichtungen in den geltenden Verfassung

- ACHPR = African Charter on Human and Peoples Rights
- CAT = Convention Against Torture and Other Cruel, and inhuman or Degrading Treatment or Punishment
- CPCG = Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide
- CCPR = Covenant on Civil and Political Rights
- CCPR (1) = First Optional Protocol to the Covenant on Civil and Political Rights
- CCPR (2) = Second Optional Protocol to the Covenant on Civil and Political Rights Aiming at the Abolition of the Death Penalty
- CEDAW = Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
- CERD = Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
- CESCR = Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
- CRC = Convention on the Rights of the Child
- CSPCA = Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid

<i>Rechte</i>	<i>Malawi</i>	<i>Sambia</i>	<i>Namibia</i>
Freiheitsrechte			
Recht auf Leben: CCPR Art. 6 (1); Apartheid Conv. Art. 2 (a); CRC Art. 6 (1); ACHPR Art. 4	Art. 16	Art. 12	Art. 6
Recht auf Freiheit und Sicherheit: CCPR Art. 9 (1); Apartheid Conv. Art. 2a (iii); CRC Art. 37 (b); ACHPR (Art. 6)	Art. 19 (6) Art. 42	Art. 13	Art. 11
Verbot von Folter und Mißhandlung: CCPR Art. 7; Apartheid Conv. Art. 2a (ii) CAT; CRC Art. 37 (a); ACHPR Art. 5	Art. 19	Art. 15	Art. 8 (2) b
Freizügigkeit der Person: CCPR Art. 12; CERD Art. 5d (i-ii); ACHPR Art. 12 (1))	Art. 39	Art. 22	Art. 21 (1) g-i
Ausreisefreiheit: CCPR Art. 12 (2); CERD Art. 5 d (ii); ACHPR Art. 12 (2)	Art. 39 (2)	Art. 22 (1) c	Art. 21 (1) i
Asylrecht: ACHPR Art. 12 (3)			Staatszielbestimmung, Art. 97
Achtung der Menschenwürde: CCPR Art. 10 (1); ACHPR Art. 5	Art. 19 (1) u. (2)		Art. 8 (1) u. (2) a
Schutz von Privatsphäre u. Korrespondenz: CCPR ART 17; CRC Art. 16;	Art. 21	Art. 17 (1) Art. 20 (1)	Art. 13
Schutz von Ehre und Ruf: CCPR Art. 17 (1); CRC Art. 16 (1);			
Gewissens- und Religionsfreiheit: CCPR Art. 18; CERD Art. 5d (vii); CRC Art. 14; ACHPR Art. 8	Art. 33 (1)	Art. 19	Art. 21 (1) b-c
Meinungs(kundgebungs) freiheit: CCPR Art. 19; CERD Art. 5d (viii); CRC Art. 13 (1); ACHPR Art. 9 (2)	Art. 34 u. Art. 35 u. Art. 38	Art. 20 (1)	Art. 21 (a)
Freiheit von Kultur und Kunst: CESCR Art. 15; CERD Art. 5d (vi); ACHPR Art. 17 (1-2)	Art. 26		Art. 19
Freiheit der Wissenschaft:			Art. 20 (4)

Rechte	Malawi	Sambia	Namibia
CESCR Art. 15 (2-3)			
Versammlungsfreiheit: CCPR Art. 21; CERD Art. 5d (ix); CRC Art. 15; ACHPR Art. 11	Art. 38	Art. 21	Art. 21 (1) d
Vereinigungsfreiheit: CCPR Art. 22; CRC Art. 15; ACHPR Art. 10	Art. 31 (2) u. Art. 40 (1) a	Art. 21	Art. 21 (1) e
Gleichheitsrechte			
Gleichheitsgrundsatz: CCPR Art. 16; CERD Art. 5 (a), CEDAW Art. 15; ACHPR Art. 3	Art. 20 (1)	Art. 11	Art. 10 (1)
Diskriminierungsverbot: CCPR Art. 26 und Art. 24 (1) für Kinder; CERD Art. 5; Apartheid Con; CEDAW; ACHPR Art. 2	Art. 20 (1)	Art. 23	Art. 10 (2)
Justizielle Rechte			
Recht auf ein faires Verfahren: CCPR Art. 14; CRC Art. 40; ACHPR Art. 7	Art. 42	Art. 18	Art. 12
Verbot rückwirkender Strafgesetze: CCPR Art. 15 (1); CRC Art. 40 (1) a; ACHPR Art. 7 (2)	Art. 41 (2) (f) (vi)	Art. 18 (4)	Art. 12 (3)
Rechtsstellung des Angeklagten: CCPR Art. 14; CRC Art. 40; ACHPR Art. 7 (1) a-d	Art. 42 (f)	Art. 18	Art. 12
Recht auf Haftentschädigung: CCPR Art. 14 (6)	Art. 41 (3)	Art. 13 (4)	Art. 18 und 25 (4)
Wirtschaftliche und soziale Rechte			
Recht auf angemessene Lebenshaltung: CESCR Art. 11 (1)	Staatszielbestim- mung, Art. 13 (b, e).	Staatszielbestim- mung, Art. 112 (c u. d)	Staatszielbestim- mung, Art. 95 (i)
Recht auf Gesundheit: CESCR Art. 12; CERD Art. 5d (iv); CEDAW Art. 11 (1) f; CRC Art. 27 (1); ACHPR Art. 16	Staatszielbestim- mung, Art. 13 (c)	Staatszielbestim- mung, Art. 112 (d)	Staatszielbestim- mung, Art. 95 (j)
Recht auf freie Eheschließung: CCPR Art. 23 (3); CEDAW Art. 16 (1) b	Art. 22 (3), (4), (6)		Art. 14 (1) u. (2)
Schutz der Familie: CCPR Art. 23 (1); CESC Art. 10 (1); ACHPR Art. 18 (1-3)	Art. 22 (1) u. (2)		Art. 14 (3)
Schutz von Mutter und Kind.: CCPR Art. 23 (4); CESC Art. 10 (1); CRC Art. 5; ACHPR Art. 18 (3)	Art. 23 u. Art.24		Art. 15 (Schutz des Kindes)
Elterliches Erziehungsrecht/Schulwahl: CESCR Art. 13 (3); CEDAW Art. 16 (f)	Art. 24 (1)a iii	Art. 19 (2)	Art. 15 (1)
Recht auf schulische Bildung: CESCR Art. 13 (1-2) a; CERD Art. 5 (v); CEDAW Art. 10; CRC Art. 28 (1) a-b; ACHPR Art. 17 (1)	Art. 25	Staatszielbestim- mung, Art. 112 (e)	Art. 20 (1-3)
Recht auf Berufsausbildung: CESCR Art. 13 (2)b; CERD Art. 5 (v); CEDAW Art. 10			
Recht auf Arbeit: CESCR Art. 6 (1); CERD Art. 5 (i); CEDAW Art. 11 (1) a; ACHPR Art. 15	Berufsfreiheit, Art. 29	Staatszielbestim- mung, Art. 112 (c)	Berufsfreiheit, Art. 21 (j)

Rechte	Malawi	Sambia	Namibia
Gründung von Gewerkschaften: CCPR Art. 22; CDESCR Art. 8 (1)a; CERD Art. 5 (ii)	Art. 31 (2)	Art. 21	Art. 21 (1) e
Streikrecht: CESCR Art. 8 (1) d	Art. 31 (4)		Art. 21 (1) f
Gerechter Lohn/Arbeitsbedingungen: CESCR Art. 7; CERD Art. 5 (i); CEDAW Art. 11 (1) d; ACHPR Art. 15	Art. 31 (3)	Staatszielbestimmung, Art. 112 (j)	Staatszielbestimmung, Art. 95 (a,c,d,i)
Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit: CCPR Art. 8 (1-3) a	Art. 27	Art. 14 (1) u. (2)	Art. 9 (1-2)
Recht auf soziale Sicherheit u. Fürsorge: CESCR Art. 9; CEDAW Art. 11 (1) e; CRC Art. 26		Staatszielbestimmung, Art. 112 (f)	Staatszielbestimmung, Art. 95 (e-g)
Recht auf Eigentum: ACHPR Art. 14; CEDAW Art. 16 (9) h	Art. 28	Art. 16	Art. 16
Teilnahmerechte			
Recht auf eine Staatsangehörigkeit: CCPR Art. 24 (3); CERD Art. 5 (iii); CEDAW Art. 9; CRC Art. 8 (1)	Art. 47	Art. 4-10	Art. 4
Teilnahme am öffentlichen Leben: CCPR Art. 25 (a); CEDAW Art. 7 (c); CERD Art.5 (c); ACHPR Art. 13 (3)	Art. 40		Art. 17
Aktives Wahlrecht: CCPR Art. 25 (b); CEDAW Art. 7 (a); CERD Art. 5 (c)	Art. 40 (3)	Art. 75	Art. 17 (2)
Passives Wahlrecht: CCPR Art. 25 (b); CEDAW Art. 7 (a); CERD Art. 5 (c)	Art. 40 (3)	Art. 64 (b)	Art. 17 (2)
Zugang zu öffentlichen Ämtern: CCPR Art. 25 (c); CEDAW Art. 7 (b) u. 8, CERD Art. 5 (c); ACHPR Art. 13 (2)			
Kollektive Rechte der „dritten Dimension“			
Recht auf zufriedenstellende Umwelt: ACHPR Art. 24	Staatszielbestimmung, Art. 13 (d)	Staatszielbestimmung, Art. 112 (h)	Staatszielbestimmung, Art. 95 (l)
Nutzung der nationalen Ressourcen: CCPR Art. 1 (2); CDESCR Art. 1 (2); ACHPR Art. 21	Staatszielbestimmung, Art. 13 (d)	Staatszielbestimmung, Art. 112 (i)	Staatszielbestimmung, Art. 95 (l)
Recht auf Frieden und Sicherheit: ACHPR Art. 23 (1)	Staatszielbestimmung, Art. 13 (l)		Staatszielbestimmung, Art. 96
Verbot von Kriegs-und Haßpropoganda: CCPR Art. 20; CERD Art. 4			
Selbstbestimmungsrecht der Völker: CCPR Art. 1 (1); CDESCR Art. 1 (1); ACHPR Art. 20 (1)			
Recht auf Entwicklung: ACHPR Art. 22	Art. 30		
Schutz von Minderheiten	Grundrechtsgarantien	Grundrechtsgarantien	Grundrechtsgarantien

Dritter Teil

**Implementierung international eingangener individualschützender
Verpflichtungen in den geltenden Verfassungen:**

Tabellarische Vergleiche und vergleichende Textauswertungen

1 Einleitung

1.1 Für den Vergleich ausgewählte völkerrechtliche Verträge

Wie bereits in der Einführung beschrieben, wurden für die Vergleich mit den Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia und Namibia folgende völkerrechtliche Verträge herangezogen:

- der Pakt über politische und bürgerliche Rechte (CCPR),
- der Pakt über wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte (CESCR) und
- die afrikanische Charta der Rechte der Menschen und der Völker (ACHPR).

Diese drei Verträge wurden ausgewählt, weil alle sog. „drei Generationen“ der Menschenrechte damit abgedeckt sind und somit den gegenwärtigen internationalen Menschenrechtsstandard widerspiegeln. Die Inhalte dieser zum Vergleich ausgewählten drei Verträge werden im folgenden kurz erläutert:

1.1.1 CCPR

Der am 23. März 1976 in Kraft getretene Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) beinhaltet die sog. Menschenrechte der „ersten Generation“. Der Pakt besteht aus einer Präambel und 53 Artikel, die wiederum in 6 Teile aufgeteilt sind.

- Teil 1 (Artikel 1) beschäftigt sich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Es besagt, daß Völker das Recht haben, frei über ihren politischen Status zu entscheiden und über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel zu verfügen.
- Teil 2 (Artikel 2, 3 und 4) des Paktes legt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten fest, die in dem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen ohne Unterschied wie insbesondere Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigen Status (ohne Diskriminierung) zu gewährleisten. Hinzu kommt die Gleichberechtigung der Frau (Artikel 3), die Regelung, wann und unter welchen Bestimmungen ein Staat garantierte Rechte zeitweilig außer Kraft setzen bzw. einschränken darf und welche Rechte unter keinen Umständen suspendiert oder eingeschränkt werden dürfen (Art. 4).
- Teil 3 des Paktes (Art. 6-27) beinhaltet Rechte des Individuums (Menschenrechte der „ersten Generation“.

Allerdings werden folgende Bestimmungen aus methodischen Gründen erst in Teil 4 und 5, die den Rechtsstaat und den Gruppenschutz behandeln, untersucht.

Art. 2: Diskriminierungsverbot,

Art. 3: Gleichberechtigung der Frau,

Art. 14: Verfahrensgarantien im Zivil- und Strafprozeß,

Art. 15: Verbot rückwirkender Gesetze,

Art. 26: Gleichheit vor dem Gesetz,

Art. 27: Minderheitenschutz.

- Teil 4 des Paktes regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Kontrollgremiums (Ausschuß für Menschenrechte).
- Schließlich regelt Teil 5 „Verschiedenes“ (Beitritt, Ratifikation u.ä.).

Für den Vergleich werden nur die materiellen Bestimmungen des dritten Teil des Paktes herangezogen.

1.1.2 ACHPR

Die 1986 in Kraft getretene afrikanische Charta der Rechte der Menschen und der Völker beinhaltet alle Generationen der Menschenrechte, somit auch die sog. Menschenrechte der „dritten Generation“. Die Charta hat drei Teile, die wiederum in 68 Artikeln aufgeteilt sind.

Der 1. Teil beinhaltet unter der Überschrift „Rechte und Pflichten“ die materiellen Regelungen (Art. 1-29). Hierin werden sowohl Individualrechte und -pflichten, als auch Rechte der Völker und Pflichten des Staates geregelt.

- Teil 2 der Charta regelt die Zusammensetzung und Aufgaben einer zu errichtenden Kommission, die Kontrollmechanismen (Staatenbericht, Staatenbeschwerde, andere Mitteilungen) als auch die von der Kommission bei ihrer Tätigkeit zugrunde zu legenden Prinzipien (Art. 30-63).
- Teil 3 beinhaltet generelle Bestimmungen (Inkrafttreten, u.ä.)

Die vergleichende Auswertung mit dem ACHPR erfolgt nur mit Bestimmungen aus dem materiellen Teil (Art. 1-29).

1.1.3 CESC

Der am 3. Januar 1976 in Kraft getretene Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beinhaltet die sog. Menschenrechte der „zweiten Generation“. Der Pakt besteht aus 5 Teilen, die wiederum in 31 Artikel aufgeteilt sind.

- Der erste Teil beschäftigt sich wie im CCPR mit dem Recht der Völker, frei über ihren politischen Status und in Freiheit über ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu entscheiden (Artikel 1)
- Teil 2 bestimmt die Verpflichtung der Staaten, die im Pakt anerkannten Rechte ohne Diskriminierung (Art. 2 (2)) und unter Beachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 3) und nur unter gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern, mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen (Artikel 2 (1) und Artikel 4).
- Eine Notstandsklausel wie im CCPR (Art. 4) kennt der CESC nicht. Dies ergibt sich aus der im Pakt Art. 2 (1) bestimmten Art der Vertragserfüllung, die keine sofortige Umsetzung verlangt.
- Teil 3 des Paktes (Artikel 6-15) regelt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die vom Staat jedem Individuum zu gewährleisten sind.
- Teil 4 (Artikel 16-25) beschäftigt sich mit dem Kontrollmechanismus (Berichterstattung der Staaten ursprünglich an den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) bzw. an andere Sonderorganisationen der VN). Nach der Bildung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale

und kulturelle Rechte (WSK) erfolgt die Berichterstattung nunmehr an dieses Gremium. Dies dient der Aufwertung der WSK Rechte.

- Schließlich werden in Teil 5 (Artikel 26-31) verschiedene Schlußbestimmungen geregelt (Beitritt, Ratifikation, Inkrafttreten u.ä.).

Der Vergleich der Verfassungsbestimmungen mit dem CDESCR bezieht sich auf die materiellen Bestimmungen des Paktes (Teil 3 Art. 6-15).

1.2 Allgemeine Hinweise

1. Bestimmungen im CDESCR, die sich mit denen im CCPR überschneiden, sind in den Vergleich mit dem CDESCR nicht einbezogen. Darüber hinaus wurde nur eine Auswahl der CDESCR Bestimmungen bearbeitet.
2. Bestimmungen im ACHPR sind nur dort in den Vergleich einbezogen, soweit diese weder im CCPR noch im CDESCR geregelt sind, um Wiederholungen zu vermeiden.
3. Es wurden keine Bezüge zu Spezialverträgen für weitere Einzelaspekte des Menschenrechtsschutzes (wie z.B. CEDAW, CAT) hergestellt, um einen klaren Überblick zu behalten. Dies war angebracht, da die Vergleiche nur mit den Verfassungen und nicht mit den Rechtsordnungen der drei Staaten durchgeführt wurden (für Rechte, die in Spezialverträgen konkretisiert wurden, siehe 2. Teil: Gesamtüberblick). Anzumerken ist hier auch, daß die Bezugnahme zu Spezialverträgen erst dann relevant wird, wenn im Rahmen der Bearbeitung der Verfassungswirklichkeit die Staatenberichte der drei Staaten an die zuständigen Ausschüsse ausgewertet werden.
4. In diesem 3. Teil dieses Buches werden aus strukturell anschaulichen Gründen folgende Regelungen, die auch zum Teil zu den Grundrechten zu rechnen sind wie die a) Gleichheitsrechte (Frauen), statusgewährleistende Rechte im Einzelbereich (Kinder) und c) Regelungen, die das Bestehen von Rechtsstaatlichkeit signalisieren bzw. Elemente der Rechtsstaatlichkeit sind (wie z.B. faires Verfahren, Gewaltenteilung), nicht erörtert. Deshalb werden auch weder in der tabellarischen noch in den Textauswertungen diesbezügliche Vergleiche angestellt bzw. Auswertungen vollzogen. Die Analyse der gerade genannten, von diesem Teil ausgeschlossenen Regelungen wird in Teil 4 bzw. 5 der Verfassungsauswertung durchgeführt. Damit wird der Umstand berücksichtigt, daß es zu diesen Verträgen Spezialverträge gibt. Sie sind insofern *lex specialis*, während CCPR, CDESCR und ACHPR *lex generalis* sind.
5. Bei der vergleichenden Auswertung mit dem CCPR und dem CDESCR wurden die „Allgemeinen Bemerkungen“ (General Comments) sowohl des Menschenrechtsausschusses als auch des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit einbezogen. Die Comments werden im Deutschen als „Allgemeine Bemerkungen“ bezeichnet. Für den Vergleich mit dem CCPR sind dabei die Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses gemeint und für den Vergleich mit dem CDESCR die Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Den Bemerkungen kommt deshalb eine wichtige Rolle zu, weil die Ausschüsse damit einen grundlegenden Beitrag zur Auslegung der einzelnen Paktbestimmungen geleistet haben. Sie sind insbesondere von den zur Berichterstattung verpflichteten Staaten zu berücksichtigen.

Bei der Bezugnahme wird wie folgt zitiert: Allgemeine Bemerkung: 3/6 § 2, wobei die erste Ziffer die Nummer des General Comments ist, die zweite Ziffer angibt, um welche Tagung es sich handelt, und die dritte Ziffer auf den entsprechenden Absatz der Bemerkung hinweist.

1.3 Aufbau der vergleichenden Verfassungsauswertung

Die vergleichende Verfassungsauswertung ist wie folgt aufgebaut:

- Tabellarischer Vergleich: Hier werden sowohl die Übereinstimmungen der Verfassungen mit den völkerrechtlichen Verträgen als auch die unterschiedlichen Formulierungen (in der deutschen Übersetzung!) dargestellt.
- Textauswertung: Jeweils nach den tabellarischen Vergleichen erfolgt eine Textauswertung, um in einer zusammenfassenden Weise sowohl die Übereinstimmungen mit internationalen Standards festzustellen, als auch die Verfassungen untereinander zu vergleichen. Dabei folgen die Textauswertungen jeweils dem Aufbau und der Reihenfolgen der Tabellen.
- Fazit: Am Ende werden Schlußfolgerungen gezogen und Zusammenfassungen erstellt, deren abschließende graphische Darstellung auf den ersten Blick den Grad der Vereinbarkeit der jeweiligen Verfassungsbestimmungen mit den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen darstellt.

2 Tabellarischer Vergleich der Verfassungsinhalte von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des CCPR

Allgemein Völkerrechtlicher Vertrag	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Pflichten des Staates im Völkerrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht des Staates, die im Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Herrschaftsgebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied zu gewährleisten. • Pflicht des Staates, im Einklang mit seinen verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen des Paktes die erforderlichen Schritte zu treffen, die notwendig sind, um den im Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen. 	<p><u>Kapitel 4: Human Rights</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 (1): Alle drei Staatsgewalten sind ausdrücklich an die Grundrechte gebunden, es sei denn, die Legislative oder Exekutive sind durch die Verfassung ausdrücklich dazu ermächtigt, die Grundrechte aufzuheben oder einzuschränken (Art. 46 (1)). • Art. 12 (iv): Die angeborene Würde des Menschen verlangt, daß der Staat und alle Menschen die Menschenrechte von Individuen, Gruppen und Minderheiten anerkennen und schützen, unabhängig davon, ob diese berechtigt sind zu wählen oder nicht. • Art. 15 (1): Alle natürlichen und juristischen Personen müssen die Grundrechte respektieren (Drittwirkung der Grundrechte). • Bei Verletzung der Grundrechte steht jedermann der Gerichtsweg und eine Entschädigung zu (Art. 46 (2) und (4)). • Art. 15 (2): Jedes Individuum oder eine Gruppe kann bei Interesse die Gerichte, den Ombudsman, die 	<p><u>Teil 3: Protection of Fundamental Rights of Freedom of the Individual</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 11 zählt alle in der Verfassung geregelten Grund- und Freiheitsrechte auf. Inhalt und Einschränkungsgründe für jedes Recht sind danach in einzelnen Artikeln aufgeführt. • Art. 1 (4): Alle drei Staatsgewalten sind ausdrücklich an die Bestimmungen der Verfassung gebunden. • Art. 1 (4): Alle natürlichen Personen sind an die Bestimmungen der Verfassung gebunden und müssen die Grundrechte respektieren (Drittwirkung der Grundrechte (Art. 11)). • Art. 28: Bei Verletzung der Grundrechte steht jedermann der Gerichtsweg offen (alle Instanzen vom Obergericht (High Court) bis zum Obersten Gericht (Supreme Court)). • Art. 32 (3): Das Militär und die Polizei unterliegen dem „Disciplinary Law,, Bestimmungen, die darin vorgesehen sind, werden nicht als unvereinbar bzw. in Widerspruch zu den verfassungsmäßig garantierten 	<p><u>Kapitel 3: Fundamental Human Rights and Freedoms</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 5: Alle drei Staatsgewalten sind ausdrücklich an die Grundrechte gebunden, es sei denn, die Legislative oder Exekutive sind durch die Verfassung ausdrücklich dazu ermächtigt, die Grundrechte aufzuheben oder einzuschränken (Art. 25 (1)). • Art. 5: Alle natürlichen und juristischen Personen müssen die Grundrechte respektieren (Drittwirkung der Grundrechte). • Art. 25 (2) und (4): Jedermann steht bei Verletzung der in der Verfassung garantierten Rechte der Rechtsweg und die Unterstützung des Ombudsmann und eine Entschädigung zu. • Art. 22: Generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung der Grundrechte: <ul style="list-style-type: none"> – generelle Natur der Einschränkung, – Unantastbarkeit des Wesengehalts, – Erfordernis des Verfassungsvorbehalts zugunsten der Gesetzgebung,

<p>Allgemein <i>Völkerrechtlicher Vertrag</i></p>	<p><i>Malawi</i></p> <p>Menschenrechtskommission und andere Staatsorgane bei Schutz und Förderung der in der Verfassung verankerten Grundrechte um Unterstützung ersuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 44 (2-3): Generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung der Grundrechte: <ul style="list-style-type: none"> – generelle Natur der Einschränkung, – Unantastbarkeit des Wesensgehalts. • Art. 11 2 (b-c): Gerichte müssen bei der Interpretation der Verfassung die Bestimmungen zu den Menschenrechten in der Verfassung, anwendbare Normen des Völkerrechts und vergleichbare ausländische Fallrecht in Betracht ziehen. • Art. 129: Die Menschenrechtskommission hat die Aufgabe, die durch die Verfassung und andere Gesetze garantierten Rechte zu schützen und bei Verletzung dieser Untersuchungen durchzuführen. 	<p><i>Sambia</i></p> <p>Grund- und Freiheitsrechten gesehen.</p>	<p><i>Namibia</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Spezifizierung des Umfangs der Einschränkung, – Angabe des Artikels, der zur Einschränkung ermächtigt.
--	---	--	---

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 6: <u>Das Recht auf Leben.</u></p> <p>Abschaffung der Todesstrafe nicht bindend, aber erstrebenswert.</p> <p><i>Wenn die Todesstrafe nicht abgeschafft ist, kann sie nur unter folgenden Bedingungen verhängt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> für schwerste Verbrechen (als außerordentliche Maßnahme), nur auf Grund von Gesetzen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren (<i>nulla poena sine lege</i>), Bestimmungen dieses Paktes (insbesondere Art. 14 u. 15) und der Genocide Konvention darf nicht widersprochen werden, nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils, nicht für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht für schwangere Frauen, jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. 	<p>Art. 16: Recht auf Leben.</p> <p>Todesstrafe nicht abgeschafft.</p> <p>Bedingungen für die Verhängung der Todesstrafe: <i>„...imposed by a competent court...in respect of a criminal offence under the laws of Malawi,„</i></p> <p>Die Verfassung regelt das Verbot von <i>Völkermord</i> in Art. 17: Völkermord ist verboten, ist zu verhindern und ist strafbar.</p> <p>Art. 44 (1): notstandsfest.</p>	<p>Art. 12: Recht auf Leben.</p> <p>Todesstrafe nicht abgeschafft.</p> <p>Bedingungen für die Verhängung der Todesstrafe: <i>„... in execution of the sentence of a court in respect of a criminal offence under the law in force in Zambia...“</i></p> <p>Art. 25: notstandsfest.</p> <p>Art. 59: Der Präsident kann Begnadigungen aussprechen, die sowohl bedingungslos als auch unter gesetzlichen Bedingungen erfolgen, Strafen mildern oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ruhen lassen als auch Strafen ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>Art. 12 (3): Der Verlust des Lebens unter den folgenden Umständen wird nicht als Verletzung des Rechts auf Leben erachtet: <ul style="list-style-type: none"> - Verteidigung eines Menschen, - Verteidigung von Eigentum, - bei Verhaftung oder Verfolgung eines geflohenen Gefängnisinsassen, - bei Vermeidung und Auseinandertreibung von Meuterei u.ä., - bei der Verhinderung eines Verbrechens. </p> <p>Art. 12 (2): Schutz des ungeborenen Lebens. Abtreibung ist nur unter gesetzlich vorgesehenen Bedingungen möglich.</p>	<p>Art. 6: Recht auf Leben.</p> <p>Die Todesstrafe ist abgeschafft: <ul style="list-style-type: none"> - <i>no law may prescribe death as a competent sentence,</i> - <i>no Court or Tribunal shall have the power to impose a sentence of death upon any person,</i> - <i>no executions shall take place in Namibia.</i> </p> <p>Art. 24 (3): notstandsfest.</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 7: Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. <u>Verbot medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche ohne Zustimmung.</u></p> <p>Ohne jegliche Einschränkung.</p>	<p>Art. 19 (3): Verbot von Folter jeglicher Art und unmenschlicher grausamer Behandlung oder Strafe. Art. 19 (5): Verbot medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche ohne Zustimmung. Art. 19 (4): Verbot von körperlicher Bestrafung weder während eines Gerichtsverfahren noch in anderen Verfahren vor irgendeinem Staatsorgan. Art. 44 (1): notstandsfest.</p>	<p>Art. 15: Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder ähnlicher Behandlung. Art. 25: notstandsfest.</p>	<p>Art. 8 (2) b: Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Art. 24 (3): notstandsfest.</p>
<p>Art. 8: <u>Verbot von Sklaverei</u> und <u>Sklavenhandel</u>, <u>Leibeigenschaft</u>, <u>Zwangs- oder Pflichtarbeit</u>.</p> <p><i>Ausnahme</i> vom Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit in den folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zwangsarbeit als Strafe für ein Verbrechen (setzt Verurteilung durch ein zuständiges Gericht voraus), Arbeit oder Dienstleistung in der Haft, Militär- und Zivildienst, Notstandspflichten, normale Bürgerpflichten. 	<p>Art. 27 (1): Keine Person darf als Sklave oder Leibeigener gehalten werden. Art. 27 (2): Sklaverei und Sklavenhandel sind verboten. Art. 27 (4): Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, die in einer Knechtschaft ausartet. <i>Ausnahmen</i> vom Verbot von Zwangsarbeit sind nicht geregelt. Art. 44 (2-3) regelt generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung. Art. 44 (1): notstandsfest.</p>	<p>Art. 14 (1): Verbot von Sklaverei und Knechtschaft. Art. 14 (2): Verbot von Zwangsarbeit. Art. 14 (3): <i>Ausnahmen</i> vom Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit: – Jede Arbeit, die aufgrund einer Verurteilung bzw. Anordnung des Gerichts erfolgt, – Tätigkeiten, die während der Haft nötig sind, um den Haftort sauber zu halten, – Militär- oder Zivildienst, – Notstandspflichten, – normale Bürgerpflichten. Art. 25: notstandsfest.</p>	<p>Art. 9 (1): Verbot von Sklaverei und Knechtschaft. Art. 9 (2): Verbot von Zwangsarbeit. Art. 9 (3): <i>Ausnahmen</i> vom Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit: – Jede Arbeit, die aufgrund einer Verurteilung bzw. Anordnung des Gerichts erfolgt, – Tätigkeiten, die während der Haft nötig sind, um den Haftort sauber zu halten, – Militär- oder Zivildienst, – Notstandspflichten, – normale Bürgerpflichten. Art. 24 (3): notstandsfest.</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 9: <u>Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.</u></p> <p>a) Keine willkürliche Festnahme oder Verhaftung (Willkürverbot),</p> <p>b) Freiheitsentzug nur aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens (Legalitätsgrundsatz).</p> <p><i>Rechte festgenommener und inhaftierter Personen (Verfahrensgarantien):</i></p> <p>a) Aufklärung über Gründe der Festnahme (Recht auf Information),</p> <p>b) unverzügliche Vorführung vor einen Haftrichter,</p> <p>c) Recht auf gerichtliche Haftprüfung (habeas corpus),</p> <p>d) Recht auf Entschädigung (für Opfer einer unrechtmäßigen Festnahme oder Verhaftung).</p>	<p>Art. 19 (6): Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.</p> <p>a) Keine Verhaftung (Verurteilung) ohne Gerichtsverfahren. Dieses Recht ist in der Zeit eines Staatsnotstands einschränkbar (Art. 45 (3) a),</p> <p>b) keine Verhaftung nur wegen politischer oder anderer Meinung,</p> <p>c) keine Verhaftung, wenn jemand nicht in der Lage ist, einer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen (Verbot der Schuldhaft).</p> <p>Art. 42: Rechte <i>verhafteter</i> und <i>verurteilter Personen</i>: (u.a.)</p> <p>a) Aufklärung über Gründe der Festnahme in der eigenen Sprache,</p> <p>b) die Haftbedingungen müssen die menschliche Würde achten; beinhaltet die Bereitstellung von Schreib- u. Lese-material, ausreichender Ernährung u. Gesundheitsfürsorge auf Staatskosten,</p> <p>c) Konsultieren eines Anwalts eigener Wahl und Recht auf einen Pflichtverteidiger,</p> <p>d) Besuch von Angehörigen, religiösen Beratern und Medizinern eigener Wahl,</p> <p>e) Sich selber oder durch seinen Anwalt vor Gericht vertreten und verteidigen zu lassen,</p> <p>f) bei unrechtmäßiger Verhaftung aus der Verhaftung entlassen zu werden,</p> <p>g) Aufklärung über seine Rechte als Verdächtigter oder Verhafteter,</p>	<p>Art. 13: Recht auf persönliche Freiheit.</p> <p>a) Keine willkürliche Festnahme,</p> <p>b) Freiheitsentzug nur aus gesetzlich bestimmten Gründen.</p> <p>Freiheitsentzug auf Anordnung des Gerichts, wenn die folgenden Gründe vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mißachtung des Gerichts, - Nicht-Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht, - Haftbefehl, - Tatverdächtigung, - Kinder unter 18 Jahren für ihr Wohlbefinden bzw. Schulbesuch (wenn Erziehungsberechtigte dem Freiheitsentzug zustimmen), - Vermeidung der Verbreitung von Epidemien, - Schutz von Alkohol-, Drogensüchtigen und geistig Behinderten vor sich und Schutz der Gemeinschaft vor ihnen, - Vermeidung der Einreise bzw. Ausreise von ausländischen Straftätern. <p>Art. 13 (2-3): <i>Rechte festgenommener und inhaftierter Personen</i> (gilt nur für Verhaftete und Tatverdächtige):</p> <p>a) Aufklärung über Gründe der Festnahme in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache,</p> <p>b) unverzügliche Vorführung vor einen Richter,</p>	<p>Art. 11: Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.</p> <p>a) Keine willkürliche Festnahme oder Verhaftung,</p> <p>b) unverzügliche Aufklärung über Gründe der Festnahme in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache,</p> <p>c) Vorführung vor einen Richter innerhalb 48 Stunden. Wenn diese Frist nicht einzuhalten ist, dann so schnell wie möglich. Jede weitere Fristverlängerung bedarf der Zustimmung des Magistrats oder einem anderen Richter.</p>

CCPR	<i>Malawi</i>	<i>Sambia</i>	<i>Namibia</i>
<p>Art. 10: <u>Achtung der menschlichen Würde trotz Freiheitsentzugs</u> (Mindestgarantien menschenwürdiger Behandlungen).</p> <p>Menschenwürdige Haftbedingungen für Bewahrungs- und Untersuchungshäftlinge:</p> <p>a) getrennte Unterbringung von Beschuldigten und Verurteilten, b) Trennung jugendlich Beschuldigter von Erwachsenen; ein Urteil soll so schnell wie möglich erfolgen.</p> <p>Menschenwürdige Behandlung von Strafgefangenen:</p> <p>a) Durchführung von Maßnahmen, die vornehmlich auf Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung der Gefangenen zielen,</p>	<p>h) innerhalb 48 Stunden dem Haftrichter vorgeführt zu werden. Dieses Recht ist in Staatsnotstandszeiten einschränkbar,</p> <p>i) von verurteilten Personen getrennt zu werden,</p> <p>j) auf Kaution oder auch ohne aus der Haft entlassen zu werden,</p> <p>k) Recht auf gerichtliche Haftprüfung,</p> <p>l) Unschuldsvermutung,</p> <p>m) Rückwirkungsverbot,</p> <p>n) Gerichtsverhandlung in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache (der Staat soll wenn notwendig einen Dolmetscher zur Verfügung stellen).</p>	<p>c) Entlassung aus der Haft, wenn das Verfahren zu lange dauert (bei Tatverdächtigen).</p> <p>Art. 13 (4): Personen, die von anderen Personen unrechtmäßig der Freiheit beraubt wurden, haben das Recht auf Haftentschädigung vom Täter.</p>	<p>Art. 8 (1): Würde des Menschen ist unantastbar.</p> <p>Art. 8 (2) a: In jedem gerichtlichen Verfahren oder anderen Verfahren vor Staatsorganen als auch während der Durchsetzung einer Strafe ist die Achtung der Menschenwürde garantiert.</p> <p>Art. 24 (3): notstandsfest.</p>
<p>Art. 10: <u>Achtung der menschlichen Würde trotz Freiheitsentzugs</u> (Mindestgarantien menschenwürdiger Behandlungen).</p> <p>Menschenwürdige Haftbedingungen für Bewahrungs- und Untersuchungshäftlinge:</p> <p>a) getrennte Unterbringung von Beschuldigten und Verurteilten, b) Trennung jugendlich Beschuldigter von Erwachsenen; ein Urteil soll so schnell wie möglich erfolgen.</p> <p>Menschenwürdige Behandlung von Strafgefangenen:</p> <p>a) Durchführung von Maßnahmen, die vornehmlich auf Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung der Gefangenen zielen,</p>	<p>Art 19. (1): Die Würde aller Menschen ist unantastbar.</p> <p>Art. 19 (2): In jedem gerichtlichen Verfahren oder anderen Verfahren vor Staatsorganen als auch während der Durchsetzung einer Strafe ist die Achtung der Menschenwürde garantiert.</p> <p>Art. 42 (2) g: Rechte von gefangenen Kindern:</p> <p>a) getrennte Unterbringung von Erwachsenen,</p> <p>b) Aufrechterhaltung der Beziehung mit Angehörigen durch Besuch und Korrespondenz,</p> <p>c) keine lebenslängliche Gefängnisstrafe,</p> <p>d) Gefängnisstrafe nur als letztes Mittel und nur für eine möglichst kurze Zeit,</p> <p>e) Behandlung des Alters, der Verletzlichkeit und Rechtsstellung entsprechend,</p>	<p>Keine Bestimmung zur Achtung der menschlichen Würde trotz Freiheitsentzugs.</p>	<p>Art. 8 (1): Würde des Menschen ist unantastbar.</p> <p>Art. 8 (2) a: In jedem gerichtlichen Verfahren oder anderen Verfahren vor Staatsorganen als auch während der Durchsetzung einer Strafe ist die Achtung der Menschenwürde garantiert.</p> <p>Art. 24 (3): notstandsfest.</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>b) Trennung jugendlich Straffälliger von Erwachsenen; Behandlung ihres Alters und ihrer Rechtsstellung entsprechend.</p>	<p>f) Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen. Art. 44 (1): notstandsfest.</p>		
<p>Art. 11: <u>Verbot der Schuldhaft wegen Nicht-Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung.</u> Voraussetzung: wenn die Vertragserfüllung auf <i>Unfähigkeit</i> zurückzuführen ist.</p>	<p>Art. 19 (6) c: Verbot der Schuldhaft. Art. 44 (1): notstandsfest.</p>	<p>Keine Bestimmung zum Verbot von Schuldhaft.</p>	<p>Keine Bestimmung zum Verbot von Schuldhaft.</p>
<p>Art. 12: <u>Freizügigkeit der menschlichen Person.</u> Wenn Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates rechtmäßig (bezieht sich auf die nationale Rechtsordnung), dann sind folgende Rechte gesichert: a) Bewegungsfreiheit innerhalb des Staates, b) Wohnsitzfreiheit innerhalb des Staates, c) Ausreise- und Auswanderungsfreiheit, d) Recht auf Einreise in das eigene Land. <i>Schranken</i> der Bewegungs-, Wohnsitz-, Ausreise- und Auswanderungsfreiheit: a) wenn gesetzlich vorgesehen, b) Schranken müssen mit den übrigen Rechten des Paktes vereinbar sein, den Eingriffszwecken dienen und zur Erreichung dieses Zweckes notwendig sein.</p>	<p>Art. 39 (1-2): Bewegungs- und Wohnsitzfreiheit innerhalb Malawis, Ausreise und Einreisefreiheit. Art. 44 (2-3): Generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung. Einschränkung im Fall eines Staatsnotstands (Art. 45 (3) a).</p>	<p>Art. 22: Freizügigkeit der menschlichen Person. Art. 22 (1): Bewegungsfreiheit, Wohnsitzfreiheit, Ausreise und Einreisefreiheit. <i>Schranken:</i> wenn gesetzlich vorgesehen. Art. 22 (3): <i>Zulässige Eingriffszwecke in die Freizügigkeit:</i> – nationale Sicherheit, – öffentliche Ordnung, – Volksgesundheit, – öffentliche Sittlichkeit, – Auflagen oder Einschränkungen für den Erwerb oder Nutzung von Land oder anderen Eigentums in Sambia, – Auflagen oder Einschränkungen der Freizügigkeit von Ausländern, – Auflagen oder Einschränkungen für</p>	<p>Art. 21 (g-i): Freizügigkeit der menschlichen Person. Bewegungsfreiheit, Wohnsitzfreiheit, Ausreise und Einreisefreiheit. <i>Schranken:</i> wenn gesetzlich vorgesehen. Art. 21 (2): <i>Zulässige Eingriffszwecke in die Freizügigkeit:</i> – nationale Sicherheit, – öffentliche Ordnung, – Volksgesundheit, – öffentliche Sittlichkeit, – Mißachtung des Gerichts, – Anstiftung zu einer Straftat, – Staatsnotstand (Art. 24 (1) i.v.m. Art. 26 (1)).</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p><i>Zulässige Eingriffszwecke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - nationale Sicherheit, - öffentlichen Ordnung (ordre public), - Volksgesundheit, - öffentliche Sittlichkeit, - Rechte und Freiheiten anderer. 		<p>Beamte betreffend der Freizügigkeit oder Wohnsitz innerhalb Sambias,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslieferung von Straftätern. 	
<p>Art. 13: <u>Ausweisung eines Ausländers.</u></p> <p>Nur unter der Bedingung einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung.</p> <p>Rechte des Ausländers:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gegen seine Ausweisung sprechende Gründe vorzubringen, b) die rechtmäßige Entscheidung durch die zuständigen Behörden nachprüfen zu lassen, c) sich vertreten zu lassen. 	<p>Keine Bestimmungen.</p>	<p>Art. 22 (3): Auslieferung von ausländischen Straftätern (in Zusammenhang mit der Einschränkung der Freizügigkeit).</p> <p>Die Ausweisung erfolgt, wenn gesetzliche Gründe oder Gerichtsentscheidungen in Sambia oder im Ausland vorliegen.</p> <p>Keine Bestimmung über das Recht des Ausländers.</p>	<p>Art. 11 (4 und 5): Ausweisung von illegalen Einwanderern.</p> <p>Art. 11 (4): Ausweisung erfolgt aufgrund der Entscheidung eines gesetzlich bevollmächtigten Tribunals.</p> <p>Rechte des illegalen Einwanderers:</p> <p>Art. 11 (5): Recht, einen Verteidiger eigener Wahl zu konsultieren.</p>
<p>Art. 16: <u>Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden.</u></p> <p>Das Recht aller Menschen auf Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>Art. 41 (1): Jede Person hat das Recht auf Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>Keine Bestimmung über das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden, aber aus dem Sklavereiverbot (Art. 14) ableitbar.</p>	<p>Keine Bestimmung über das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden, aber aus dem Sklavereiverbot (Art. 9 (1)) ableitbar.</p>
<p>Art. 17: <u>Recht auf Privatsphäre.</u></p> <p>Kein willkürlicher oder rechtswidriger Eingriff in die folgenden Sphären:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Privatleben, b) Familie, c) Wohnung, d) Korrespondenz, e) Ehre und Ruf. 	<p>Art. 21: Recht auf Privatsphäre.</p> <p>Keine Personen-, Haus- und Eigentumsdurchsuchung. Keine Beschlagnahme von privaten Besitztümern (private possessions) und kein Eingriff in die private Korrespondenz (Post und alle Arten von Telekommunikation).</p>	<p>Art. 17: Recht auf Privatsphäre.</p> <p>Ohne Zustimmung darf niemand durchsucht (Person und Eigentum) und dessen Anwesen betreten werden.</p> <p>Schutz von Korrespondenz ist in Art. 20 (1) in Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit geregelt.</p>	<p>Art. 13 (1): Recht auf Privatsphäre, kein willkürlicher oder rechtswidriger Eingriff in die folgenden Sphären: Wohnung, Korrespondenz und Kommunikation.</p> <p><i>Schranken</i> für die Privatsphäre, wenn gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen (staatliche Gewährleistungspflicht).	Art. 44 (2-3): generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung.	<p>Schranken für die Privatsphäre, wenn gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt.</p> <p>Zulässige Eingriffszwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung, Volksgesundheit, Nutzung von Rohstoffen, Planung von Städtebau, – Nutzung jeglicher Art von Eigentum, die für die Gemeinschaft notwendig ist, – Schutz von Rechten und Freiheiten anderer, – gesetzlich angeordnete Haus- und Anwesensdurchsuchungen auf Grund von Zivilprozessen. 	<p>Zulässige Eingriffszwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung, – bei militärischer Mobilmachung und Krieg (Art. 26 (5) b), – zum Schutz der ökonomischen Interessen des Landes, – zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer, – zum Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit, – um Unruhen und Verbrechen vorzubeugen. <p>Haus- und Personendurchsuchungen können stattfinden, wenn nach Art. 13 (2) a gerichtlich angeordnet.</p> <p>Ausnahme zur gerichtlichen Anordnung: Art. 13 (2) b: Wenn die Verzögerung der gerichtlichen Anordnung das Objekt der Durchsuchung und das öffentliche Interesse beeinträchtigt und dies durch Parlamentsgesetz vorgesehen ist.</p>
<p>Art. 18: Gedankens-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit.</p> <p>a) Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben,</p> <p>b) Freiheit, eigene Weltanschauung oder Religion allein oder mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienste oder Unterricht und andere religiöse Bräuche zu bekunden</p>	<p>Art. 33 (1): Gewissens-, Religions-, Glaubens-, Gedankens- und akademische Freiheit.</p> <p>Keine Einzelheiten der Ausübungsmöglichkeiten der Religionsfreiheit.</p> <p>Keine Regelung zu Freiheit der Eltern, die religiöse Erziehung ihrer Kinder sicherzustellen.</p>	<p>Präambel Abs. 5: Die Republik Sambia ist eine christliche Nation. Das Recht auf eigene Gewissens- und Religionsfreiheit wird aber respektiert.</p> <p>Art. 19 (1): Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit:</p> <p>a) Freiheit, eine Religion eigener Wahl zu haben und diese auch zu wechseln,</p> <p>b) Freiheit, die eigene Religion alleine</p>	<p>Art. 1 (1): Namibia ist ein säkularer Staat.</p> <p>Art. 21 (b): Gedankens-, Gewissens- und Glaubensfreiheit als auch akademische Freiheit in höheren Ausbildungsstätten.</p> <p>Art. 21 (c): Freiheit, jede Religion zu bekunden und auszuüben.</p> <p>Art. 9 (3) c: Wehrdienstverweigerungs-</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>und auszuüben, c) Freiheit der Eltern/Vormund/Pfleger, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.</p> <p><i>Schranken</i> der Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit nur, wenn gesetzlich vorgesehen.</p> <p><i>Eingriffszwecke:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung, öffentliche Gesundheit, öffentliche Sittlichkeit, Grund- und Freiheiten anderer. 	<p><i>Schranken</i> nicht vorgesehen.</p> <p>Art. 44 (1): notstandsfest.</p>	<p>oder mit anderen privat oder öffentlich durch Gottesdienst, Unterricht und andere religiöse Bräuche zu bekunden und auszuüben.</p> <p>Art. 19 (2): Freiheit, für alle - auch Minderjährige - an religiösen Bräuchen oder Unterricht <i>nicht</i> teilzunehmen; beinhaltet auch das Recht von Eltern, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.</p> <p>Art. 19 (3): Religiöse Vereinigungen dürfen nicht daran gehindert werden, ihre Anhänger zu instruieren und Institutionen zu gründen, um soziale Dienstleistungen für ihre Mitglieder zu erbringen.</p> <p>Art. 19 (4): Freiheit, keinen Eid zu schwören, der nicht mit der eigenen Religion oder Überzeugung übereinstimmt.</p> <p><i>Schranken</i> der Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit:</p> <p>Art. 19 (5) i.V.m. Art. 25: wenn gesetzlich vorgesehen, in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt.</p> <p><i>Eingriffszwecke:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Sicherheit, - öffentliche Ordnung, - öffentliche Gesundheit, - öffentliche Sittlichkeit, - für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer; dies beinhaltet 	<p>recht aus religiösen oder Gewissensgründen, Zivil- statt Wehrdienst.</p> <p>Art. 24 (3): notstandsfest.</p> <p><i>Schranken</i> der Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit: Art 21 (2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn gesetzlich vorgesehen, - im Interesse der nationalen Sicherheit, - öffentlichen Ordnung, - öffentlichen Gesundheit, - öffentlichen Sittlichkeit.

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 19: <u>Meinungs(kundgebungs)-freiheit</u>.</p> <p>a) Unbehinderte Meinungsfreiheit, b) Recht auf freie Meinungsäußerung, c) Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift, Druck, Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.</p> <p><i>Schranken dieser Rechte, wenn gesetzlich vorgesehen, zum Schutz:</i></p> <p>a) der Rechte oder des Rufes anderer, b) der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit und der öffentlichen Sittlichkeit.</p>	<p>Art. 34: Meinungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit.</p> <p>Art. 35: Kundgebungsfreiheit.</p> <p>Einschränkbar im Fall des Staatsnotstands (Art. 45 (3) a).</p> <p>Art. 36: Freiheit der Presse, innerhalb und außerhalb Malawis zu berichten, zu publizieren und das Recht, Zugang zu Information zu haben.</p> <p><i>Schranken:</i> Art. 44 (2-3) regelt generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung.</p>	<p>auch das Recht, ohne Einmischung von Anhängern anderer Religion die eigene zu praktizieren, – Staatsnotstand (Art. 25 und Art. 30).</p> <p>Art. 20 (1): Meinungs(kundgebungs)-freiheit</p> <p>Art. 20 (2): Die Pressefreiheit darf, wenn in der Verfassung nicht vorgesehen, durch Gesetze nicht eingeschränkt werden.</p> <p><i>Schranken der Meinungs(kundgebungs)freiheit:</i> wenn gesetzlich vorgesehen.</p> <p><i>Eingriffszwecke Art. 20 (3):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, – öffentlichen Ordnung, – öffentlichen Gesundheit, – öffentlichen Sittlichkeit, – Rechte und Freiheiten anderer, – Schutz des Rufes, der Rechte und Freiheiten anderer oder der Privatsphäre von Personen, die sich in einem Gerichtsverfahren befinden, – für die Registrierung und Regulierung von Zeitungen und anderen Publikationen, – Einschränkung während eines Staatsnotstand (Art. 25). 	<p>Art. 21 (1) a: Meinungs(kundgebungs)-freiheit und Freiheit der Presse und Medien.</p> <p>Schranken: Art. 21 (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn gesetzlich vorgesehen, – im Interesse der nationalen Sicherheit, – öffentlichen Ordnung, – öffentlichen Gesundheit, – öffentlichen Sittlichkeit. <p>Art. 24 (3): notstandsfest.</p>
<p>Art. 20: <u>Verbot von Kriegs- und Haßpropaganda.</u></p>	<p>Keine Regelung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Vertragsstaaten müssen Kriegs- und Haßpropaganda d.h. jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß, durch den zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch <i>Gesetz</i> verbieten.</p>			
<p>Art. 21: <u>Versammlungsfreiheit.</u> <i>Schranken</i> der Versammlungsfreiheit, wenn gesetzlich vorgesehen im Interesse einer demokratischen Gesellschaft, zum Schutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> der öffentlichen Ordnung, der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit, der Rechte und Freiheiten anderer. 	<p>Art. 38: Versammlungsfreiheit und die Freiheit, friedlich und unbewaffnet mit anderen zu demonstrieren. Einschränkung: Art. 44 (2-3) regelt generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung. Staatsnotstand (Art. 45 (3) a).</p>	<p>Art. 21: Versammlungsfreiheit. <i>Schranken</i> der Versammlungsfreiheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn gesetzlich vorgesehen, – im Interesse einer demokratischen Gesellschaft, – zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Volksgesundheit und Rechte und Freiheiten anderer, – Einschränkung für Beamten. 	<p>Art. 21 (1) d: Versammlungsfreiheit, friedlich und unbewaffnet. <i>Schranken</i>: Art. 21 (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn gesetzlich vorgesehen, – im Interesse der nationalen Sicherheit, – öffentlichen Ordnung, – öffentlichen Gesundheit, – öffentlichen Sittlichkeit.
<p>Art. 22: <u>Vereinigungsfreiheit/ Koalitionsfreiheit.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, Recht, zum Schutz eigener Interessen Gewerkschaften zu bilden und in Gewerkschaften einzutreten. <p><i>Schranken der Vereinigungsfreiheit, wenn gesetzlich vorgesehen, im Interesse einer demokratischen Gesellschaft.</i></p> <p><i>Zulässige Eingriffszwecke:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> öffentliche Ordnung, 	<p>Art. 40 (1) a: Freiheit, eine Partei zu gründen oder einer Partei beizutreten, an den Parteiaktivitäten teilzunehmen und Mitglieder für eine Partei zu werben. Art. 31 (2): Freiheit, eine Gewerkschaft zu gründen oder beizutreten oder nicht zu gründen oder beizutreten. <i>Schranken</i> Art. 44 (2-3) regelt generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung.</p>	<p>Art. 21: Vereinigungsfreiheit, Freiheit Vereinigungen zu gründen, eine politische Partei, eine Gewerkschaft oder andere Vereinigungen zu gründen oder beizutreten. <i>Schranken</i> der Vereinigungsfreiheit: gleiche Einschränkungs- und Eingriffsgründe wie für die Versammlungsfreiheit. Art. 21 (2) d: Gesetzliche Festlegung über die Registrierung von politischen Parteien und Gewerkschaften als auch über die notwendige Anzahl von Personen, um eine Gewerkschaft zu gründen, die zur</p>	<p>Art. 21 (e): Vereinigungsfreiheit, Freiheit, Vereinigungen beizutreten und zu gründen sowie Freiheit, Gewerkschaften und Parteien zu gründen und beizutreten. Art. 95 (c): Der Staat wird Richtlinien verabschieden, um die Arbeitnehmer zu ermutigen, unabhängige Gewerkschaften zu gründen, die ihre Rechte vertreten. Dies ist nur eine Staatszielbestimmung, die <i>nicht einklagbar</i> ist (Art. 101). <i>Schranken</i> der Vereinigungsfreiheit, Art. 21 (2):</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn gesetzlich vorgesehen,

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>b) nationale Sicherheit, c) nationale Ordnung (ordre public), d) Volksgesundheit und öffentliche Sittlichkeit, e) Rechte und Freiheiten anderer.</p> <p>Besondere Schranken der Vereinigungsfreiheit für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei sind erlaubt.</p>		<p>Registrierung qualifiziert ist. Staatsnotstand Art. 25.</p>	<p>– im Interesse der nationalen Sicherheit, – öffentlichen Ordnung, – öffentlichen Gesundheit, – öffentlichen Sittlichkeit.</p> <p>Art. 24 (3): notstandsfest.</p>
<p>Art. 23: <u>Schutz der Familie</u> (Institutsgarantie).</p> <p>a) Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat, b) Recht von Mann und Frau im heiratsfähigen Alter, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, c) Recht auf freie Eheschließung, d) Gleiche Rechte und Pflichten der Ehegatten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe.</p>	<p>Art. 22: Schutz der Familie i. V. m. Art. 24 Frauenrechte:</p> <p>a) Anspruch auf Schutz der Familie durch Staat und Gesellschaft, b) gleiche Rechte und Gleichheit vor dem Gesetz für alle Familienangehörigen, c) Schutz der Familie vor Ausbeutung, Vernachlässigung und unwürdige Behandlung, d) Recht von Mann und Frau, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, e) Recht auf frei Eheschließung, f) der Staat wird Eheschließungen bei Personen unter dem 15. Lebensjahr verhindern (<i>discourage</i>); 15-18 Jährige brauchen die Zustimmung ihrer Eltern, g) alle Kinder (eheliche und nicht-eheliche) sind vor dem Gesetz gleichgestellt, h) gleiche Rechte und Pflichten der Ehegatten (Art. 24).</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Art. 14: Familie.</p> <p>a) Anspruch der Familie auf Schutz durch Gemeinschaft und Staat, b) Recht von Mann und Frau im heiratsfähigen Alter, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (ohne Einschränkungen wegen Rasse, Farbe, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Glaube oder wirtschaftlicher Lage), c) Recht auf freie Eheschließung, d) gleiche Rechte der Ehegatten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei der Auflösung der Ehe.</p> <p>Art. 24 (3): notstandsfest.</p>
<p>Art. 24 (3): <u>Recht auf eine Staatsangehörigkeit:</u></p>	<p>Art. 47: Staatsangehörigkeit.</p>	<p>Art. 4-10: Staatsbürgerschaft.</p>	<p>Art. 4: Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.</p>

CCPR	<i>Malawi</i>	<i>Sambia</i>	<i>Namibia</i>
<p>Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.</p>	<p>Art. 47 (1): Jeder, der vor dem festgelegten Termin („<i>appointed day</i>„) des Inkrafttretens der Verfassung die malawische Staatsbürgerschaft besaß, bleibt auch malawischer Staatsbürger.</p> <p>Art. 47 (2): Die Staatsangehörigkeit kann nicht willkürlich entzogen werden. Ein Parlamentsgesetz setzt die Voraussetzungen, die zum Erwerb (Geburt, Abstammung, Heirat, Eintragung, Einbürgerung) und zum Verlust (Aberkennung, Verzicht) der Staatsbürgerschaft führen, fest.</p>	<p>Art. 4 - 8 (1): Alle Personen, die vor Inkrafttreten der Verfassung die sambische Staatsbürgerschaft besaßen, bleiben auch sambische Staatsbürger.</p> <p>Art. 5: Personen, die innerhalb oder außerhalb Sambias nach Inkrafttreten der Verfassung geboren worden sind, werden mit Geburt Staatsbürger von Sambia, wenn zu diesem Zeitpunkt einer der Eltern die sambische Staatsbürger besitzt.</p> <p>Art. 6 (1): Einbürgerungsantrag kann gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erreichung des 21. Lebensjahrs, - ununterbrochener ständiger Wohnsitz in Sambia seit mindestens 10 Jahren. <p>Art. 6 (2): Geistig Behinderte können weder selber noch durch ihren Vertreter einen Einbürgerungsantrag stellen.</p> <p>Art.7: Verlust der Staatsbürgerschaft tritt ein, wenn die Einbürgerung auf Grund von gefälschten Papieren erfolgte oder der Antragsteller die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes besitzt. (Art. 9: Doppelte Staatsbürgerschaft ist nicht erlaubt). Ein Parlamentsgesetz regelt die näheren Bestimmungen.</p>	<p>Art. 4 (1) a: Alle, die vor der Unabhängigkeit in Namibia geboren wurden und deren Eltern nach der jetzigen Verfassung Namibias Staatsbürger gewesen wären; sind namibische Staatsbürger.</p> <p>Art. 4 (1) b: Personen, die vor der Unabhängigkeit geboren sind und deren Eltern zwar unter dieser Verfassung Art. 4 (1) a nicht namibische Staatsbürger gewesen wären , werden trotzdem namibische Staatsbürger, vorausgesetzt, daß die Eltern u.a. keine diplomatische Immunität besaßen.</p> <p><i>Erwerb</i> der Staatsbürgerschaft durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburt, Abstammung und Heirat, - Einbürgerungsantrag, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> * ständiger Wohnsitz in Namibia seit 5 Jahren, * Gesundheit, Moral und legaler Aufenthalt. <p><i>Verlust</i> der Staatsbürgerschaft bei freiwilliger Unterzeichnung einer Deklaration Art. 4 (7-8).</p> <p>Art. 4 (8): Das Parlament kann Gesetze erlassen, die den <i>Verlust</i> der Staatsbürgerschaft bei Erfüllung der folgenden Bedingungen nach der Unabhängigkeit vorsehen (gilt aber nicht für Staatsbürger durch Geburt oder Abstammung):</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
			<ul style="list-style-type: none"> - freiwilliger Erwerb der Staatsbürgerschaft eines anderen Staates, - Beteiligung oder beabsichtigte Beteiligung bei Militär oder Sicherheitskräften anderer Staaten ohne schriftliche Genehmigung der namibischen Regierung, - Verlagerung des ständigen Wohnsitzes in einen anderen Staat ohne Genehmigung (bei mindestens 2-jähriger Abwesenheit). <p>Art. 4 (9): Das Parlament ist befugt, zusätzliche Gesetze über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft zu erlassen, die nicht in Widerspruch zu den Verfassungsbestimmungen stehen.</p>
<p>Art. 25: <u>Politische Rechte.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen, b) Recht, zu wählen und gewählt zu werden, c) Recht, zu öffentlichen Ämtern Zugang zu haben. <p><i>Einschränkungen, nur wenn angemessen.</i></p>	<p>Art. 40: Politische Rechte. Jeder hat das Recht, eine Partei zu gründen, ihr beizutreten, an den Aktivitäten der Partei teilzunehmen und um Mitglieder für die Partei zu werben und frei von jeder Beeinflussung, eigene politische Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Art. 40 (2): Der Staat wird die Erhaltung von Wahlkreisen für Parteien, die mehr als ein Zehntel der Stimmen erreicht und daher im Parlament sind, durch Bereitstellung von ausreichenden Mitteln garantieren.</p> <p>Art. 40 (3) i. V. m. Art. 77: Aktives (geheimes) und passives Wahlrecht (für öffentliche Ämter) und das Recht, bei</p>	<p>Keine ausdrückliche Bestimmung zu politischen Rechten.</p> <p>Die Gründung von Parteien ist mit der Vereinigungsfreiheit geregelt.</p> <p>Art. 75 (1): Aktives Wahlrecht (mit Erreichung des 18. Lebensjahrs)</p> <p>Art. 64 (b): Passives Wahlrecht (mit der Erreichung des 21. Lebensjahrs für die Nationalversammlung; mit der Erreichung des 35. Lebensjahrs für das Amt des Präsident (Art. 34 (3) c)).</p> <p>Art. 34 (3): Für das Amt des Präsidenten kann nur ein Bürger kandidieren, der durch Abstammung oder Geburt die</p>	<p>Art. 17: Politische Aktivität.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Recht, sich friedlich an allen politischen Angelegenheiten zu beteiligen, um die Zusammensetzung und Aktivitäten der Regierung zu beeinflussen, b) Recht, Parteien zu gründen und an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen (dies unterliegt gesetzlichen Regelungen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind). <p>Art. 17 (2): Aktives Wahlrecht (18. Lebensjahr),</p>

CCPR	<i>Malawi</i>	<i>Sambia</i>	<i>Namibia</i>
<p>Art. 4: <u>Außerkräftsetzung von Bestimmungen im Falle öffentlichen Notstands.</u></p> <p>Voraussetzungen für Derogationsmaßnahmen:</p> <p>Existenz eines öffentlichen, das Leben der Nation bedrohenden Notstandes.</p>	<p>Volksabstimmungen teilzunehmen.</p> <p>Art. 77 (2) b: Aktives Wahlrecht mit der Erreichung des 18. Lebensjahrs.</p> <p>Art. 77 (3): Das aktive Wahlrecht erlischt, wenn folgende Gründe vorliegen: Geistige Behinderung, Todesurteil, Verstoß gegen das Wahlgesetz.</p> <p>Art. 80 (5-6): Passives Wahlrecht für das Amt des Präsidenten (35. Lebensjahr).</p> <p>Art. 77 (2) a: Ausländer, die seit sieben Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Malawi haben, besitzen das aktive Wahlrecht wie jeder malawische Bürger.</p>	<p>sambische Staatsbürgerschaft besitzt, Mitglied einer Partei ist bzw. von einer Partei unterstützt wird und seinen Wohnsitz seit mindestens 20 Jahre in Sambia hat.</p> <p>Art. 65 (1): Umfangreiche Einschränkungsgründe für das passive Wahlrecht (für die Nationalversammlung).</p>	<p>Art. 17 (2): Passives Wahlrecht (21. Lebensjahr).</p> <p>Art. 28 (3): Passives Wahlrecht für das Amt des Präsidenten (35. Lebensjahr); es kann nur derjenige kandidieren, der durch Geburt oder Abstammung die namibische Staatsbürgerschaft besitzt.</p> <p>Art. 47: Umfangreiche <i>Einschränkungsgründe</i> für das passive Wahlrecht für die Nationalversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verurteilung wegen irgendeiner Straftat vor oder nach der Unabhängigkeit Namibias (schließt nicht Straftaten ein, die für die Unabhängigkeit Namibias begangen worden sind), – geistig Behinderte, – Schuldner, – Bedienstete des Öffentlichen Diensts (u.a. das Militär, die Polizei, Vollzugsanstalt, para-statal enterprises) – Mitglieder des Nationalrats, Regionalrats oder der Gemeinde.
	<p>Art. 45: Außerkräftsetzung von Grund- und Freiheitsrechten im Falle öffentlichen Notstands.</p> <p>Voraussetzungen für Derogationsmaßnahmen:</p> <p>Art. 45 (2) c: Nur in Zeiten von Krieg, Kriegsbedrohung, Bürgerkrieg oder weit verbreiteter Naturkatastrophen.</p>	<p>Art. 25: Außerkräftsetzung von Grund- und Freiheitsrechten.</p> <p>Voraussetzungen der Außerkräftsetzung:</p> <p>Art. 31: Wenn der Präsident deklariert, daß eine Situation besteht, die im weiteren Verlauf zu einem Notstand führen kann, Staatsnotstand (Art. 30), Krieg (Art. 29).</p>	<p>Art. 24: Derogation</p> <p>Voraussetzungen der Derogation:</p> <p>Art. 24 (1): Bei nationaler Verteidigung oder Bestehen einer Notstandssituation.</p> <p>Art. 26 (1): Notstandssituationen: nationale Katastrophen, Verteidigung oder öffentlicher Notstand, die das Leben</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p><i>Bedingungen der Außerkraftsetzung:</i></p> <p>a) in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert (Verhältnismäßigkeit),</p> <p>b) Maßnahme darf sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen (wie Gewohnheitsrecht, humanitäres Kriegsvölkerrecht, andere Menschenrechtsinstrumente mit einer umfassenderen Liste notstandsfester Rechte),</p> <p>c) die Maßnahme darf niemanden wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion und sozialer Herkunft diskriminieren,</p> <p>d) der Notstand muß aus Gründen der Rechtssicherheit öffentlich verkündet werden.</p>	<p><i>Bedingungen der Außerkraftsetzung:</i></p> <p>a) die Maßnahme darf Verpflichtungen Malawis im Völkerrecht nicht zuwiderlaufen,</p> <p>b) die Maßnahme darf nur auf bestimmte Gebiete, wo Notstand besteht, ausgedehnt werden, zum Schutz von Kombattanten, zum Schutz von Personen in Gebieten, wo Naturkatastrophen herrschen,</p> <p>c) der Präsident muß öffentlich durch eine Deklaration den Notstand verkünden, nachdem der Verteidigungs- und Sicherheitsausschuß der Nationalversammlung zugestimmt hat,</p> <p>d) die Deklaration zum Notstand ist nur 21 Tage gültig, kann aber jeweils bis zu drei Monaten verlängert werden. Diese Verlängerungen bedürfen der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Nationalversammlung.</p> <p>Besondere Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 45 (5): Das Oberste Gericht hat die Kompetenz, auf Antrag die Gültigkeit der Notstandsdeklaration und alle anderen Maßnahmen, die damit zusammenhängen, zu überprüfen, - Art. 45 (6-7): Besondere Schutz- und Rechtsstellungsbestimmungen für in der Zeit des verkündeten Notstands Verhaftete, - Art. 45 (8): Die Verfassung darf unter keinen Umständen gänzlich oder teilweise suspendiert oder seine Organe 	<p><i>Bedingungen der Außerkraftsetzung:</i></p> <p>a) die Maßnahme muß notwendig sein,</p> <p>b) der Präsident muß den Notstand öffentlich deklarieren,</p> <p>c) die Ausrufung des Staatsnotstandes benötigt die Zustimmung der Nationalversammlung, wenn der Notstand mehr als sieben Tage anhält.</p>	<p>der Nation und die Verfassungsordnung bedrohen.</p> <p>Art. 26 (1): Der Präsident muß öffentlich deklarieren, daß eine Notstandssituation besteht.</p> <p>Art. 26 (5) b: <i>Bedingungen der Außerkraftsetzung:</i></p> <p>a) für bestimmte Zeit,</p> <p>b) in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert,</p> <p>c) die Wirkung der Deklaration des Präsidenten erlischt innerhalb von 7 Tagen bzw. 30 Tagen, wenn die Nationalversammlung die Deklaration mit 2/3-Mehrheit nicht bestätigt. Eine bestätigte Deklaration bleibt bis zu 6 Monaten in Kraft und kann danach für jeweils weitere 6 Monate mit 2/3-Mehrheit verlängert werden.</p>

CCPR	Malawi	Sambia	Namibia
	<p>aufgelöst werden, solange diese Vorgehensweise nicht mit der Verfassung vereinbar ist.</p>		
<p>Art. 4 (2): <u>Notstandsfeste Bestimmungen</u></p> <p>a) Recht auf Leben, b) Anerkennung der Rechtsfähigkeit, c) Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher Behandlung und unfreiwilligen medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen, d) Verbot der Sklaverei, Sklavenhandel und Leibeigenschaft, e) Verbot der Verhaftung wegen Nicht-Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, f) Verbot rückwirkender Strafgesetze, g) Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit.</p>	<p>Art. 44 (1): Notstandsfeste Bestimmungen.</p> <p>a) Recht auf Leben, b) Verbot von Folter, grausamer und unmenschlicher Behandlung, c) Verbot von Völkermord, d) Verbot von Sklaverei, Sklavenhandel und ähnliche Praktiken, e) Verbot der Verhaftung wegen Nicht-Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, f) Verbot rückwirkender Strafgesetze, g) Gleichheit vor dem Gesetz, h) Gewissens-, Glaubens-, Religions- und akademische Freiheit, i) Das Recht auf habeas corpus (richterliche Haftprüfung).</p> <p>Art. 45 (3): Während eines Staatsnotstands dürfen nur die folgenden Rechte außer Kraft gesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meinungsäußerungsfreiheit, - Informationsfreiheit, - Freizügigkeit, - Versammlungsfreiheit, - Recht, ohne Verfahren nicht in Gewahrsam genommen zu werden, - Recht, innerhalb 48 Stunden dem Haftrichter vorgeführt zu werden. 	<p>Die Verfassung enthält keinen Artikel, der notstandsfeste Bestimmungen auflistet.</p> <p>Art. 25: Derogation from fundamental rights and detention: Die Verfassung listet in diesem Artikel nicht ausdrücklich auf, welche Rechte notstandsfest sind, sondern welche Rechte in Notstandssituationen eingeschränkt werden können. Bei der Aufzählung werden die folgenden Rechte nicht mit aufgeführt, so daß man davon ausgehen kann, daß diese als notstandsfest zu betrachten sind:</p> <p>a) Recht auf Leben, b) Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, c) Verbot von Folter und erniedrigender Behandlung, d) Recht auf faires Verfahren.</p>	<p>Art. 24 (3): Notstandsfeste Bestimmungen:</p> <p>a) Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte und die Drittwirkung der Grundrechte, b) Recht auf Leben, c) Achtung der Menschenwürde, d) Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, e) Verbot von Folter, f) Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsverbot, g) Recht auf faires Verfahren, h) Schutz der Familie, i) Rechte der Kinder, j) Justizverwaltung (administrative justice), k) Recht auf Kultur, l) Meinungs(kundgebungs)- und Pressefreiheit, Gedankens-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, Freiheit der Wissenschaft, Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, m) Zugang für jedermann zu Rechtsberatung und Gericht.</p>

3 Vergleichende Textauswertung der Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Regelungen des CCPR

3.1 Einführung zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurden durch den Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) und den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) konkretisiert und zu völkerrechtlich bindenden Verträgen umgegossen.

Der CCPR verpflichtet einen Mitgliedsstaat, „.... *im Einklang mit seinen verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen ...*“. Gemäß Art. 40 CCPR müssen Staaten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Staat und danach jeweils auf Aufforderung des Ausschusses über die Umsetzung berichten (vgl. auch Allgemeine Bemerkung 1/13).

Der Menschenrechtsausschuß (MR-Ausschuß) legt ausdrücklich fest, daß die in dem Pakt anerkannten Rechte jedem Bürger eines Mitgliedsstaates weiter zustehen, unabhängig davon, ob ein Regierungswechsel, eine Aufteilung des Staates in verschiedene Staaten oder eine Staatennachfolge stattfindet (Allgemeine Bemerkung 26/61 § 49).

3.2 Vergleichende Textauswertung

3.2.1 Das Recht auf Leben: Art. 6 CCPR

Das Recht auf Leben ist laut Auffassung des MR-Ausschusses „das höchste Recht“, dessen Einschränkung auch in Zeiten eines öffentlichen Notstands nicht gestattet ist (Allgemeine Bemerkung 6/16 § 1). Somit ist das Recht auf Leben notstandsfest. Darüber hinaus stellt der MR-Ausschuß fest, daß das Recht auf Leben nicht im engeren Sinne aufgefaßt werden soll. Der Schutz des Lebens verpflichtet Staaten, positive Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Kindersterblichkeit zu verringern, Unterernährung und Epidemien zu beseitigen sowie die Lebenserwartung zu erhöhen (Allgemeine Bemerkung 6/16 § 5). Auch der Umgang der Staaten mit Kernwaffen wird zu den größten Bedrohungen des Rechts auf Leben gezählt. Da es als ein Verbrechen gegen die Menschheit betrachtet wird, wird ein Verbot von Herstellung, Erprobung, Besitz und Einsatz gefordert (Allgemeine Bemerkung 14/23 § 4). Ferner besteht ein Zusammenhang zwischen dem Recht auf Leben und dem Verbot von Kriegspropaganda (Art. 20 CCPR).

Alle drei Verfassungen garantieren das Rechte auf Leben (**M.**-Art. 16, **S.**-Art. 12, **N.**-Art. 6). Die **sambische** Verfassung regelt auch den Schutz des ungeborenen Lebens, in der Abtreibungen nur unter gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erlaubt sind. Der verfassungsmäßig niedergelegte Wert des menschlichen Lebens wird im Falle von **Malawi** und **Sambia** relativiert, indem die Todesstrafe basierend auf einem Gerichtsurteil erlaubt wird. Das Recht, jemandem „des Lebens zu berauben“, wird als Ausfluß staatlicher Autorität auf eine bestimmte Staatsfunktion (Gerichtbarkeit) und auf die geltenden Gesetze beschränkt, wobei in beiden Verfassungen nicht bestimmt ist, welche Straftaten mit der Todesstrafe geahndet werden können. Hinzu kommt, daß die **sambische** Verfassung das

Recht auf Leben stark einschränkt, indem mehrere Tatbestände aufgeführt werden, unter denen der Verlust des Lebens keine Verletzung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Leben darstellt. Dazu zählt die **sambische** Verfassung den Schutz des Eigentums, die Verteidigung eines Menschen, die Verhaftung eines durch Haftbefehl Gesuchten oder Verfolgung eines geflohenen Gefängnisinsassen, die Verhinderung des Begehens eines Verbrechens durch eine Person, die Verhinderung oder das Auseinandertreiben von Meuterei und die Verhinderung eines Verbrechens. Diese Ausnahmen sind aber mit Art. 6 CCPR nicht vereinbar.

Der MR-Ausschuß ist auch der Meinung, daß Staaten ihre eigenen Sicherheitsbeamten stärker kontrollieren sollten, um deren willkürliche Handlungen, die das Recht auf Leben verletzen, zu verhindern (Allgemeine Bemerkung 6/16 § 3). Ferner stellt der MR-Ausschuß fest, daß, obwohl Art. 6 CCPR Staaten nicht verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen, sie sehr wohl dazu verpflichtet sind, diese Strafe nur für „most serious crimes“ anzuwenden (Allgemeine Bemerkung 6/16 § 6).

Rechtskräftig vom Gericht zum Tode Verurteilte können aber nach der sambischen Verfassung vom Präsidenten begnadigt, ihre Strafen kann umgewandelt oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesetzt oder auch ganz oder teilweise erlassen werden.

Die **namibische** Verfassung deklariert die Abschaffung der Todesstrafe. Weder ein Gericht noch ein Gesetz kann die Todesstrafe als Strafe verhängen bzw. vorsehen. Tomuschat bescheinigt Namibia „*Mut*“, diesen Schritt gegangen zu sein und führt diesen Entschluß auf die Erfahrungen der südafrikanischen Strafjustiz zurück, die deutlich gemacht hätten, wie mit der von Rechts wegen erlaubten Verhängung der Todesstrafe Mißbrauch getrieben werden konnte (Tomuschat 96).

Malawi und **Sambia** sind dem zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe (CCPR (2)) noch nicht beigetreten und haben sich völkerrechtlich somit auch nicht dazu verpflichtet. Auffallend ist, daß nur die **malawische** Verfassung ausdrücklich Völkermord verbietet, obwohl nur Namibia (erst 1994/Verfassung 1990) der Völkermord-Konvention (CPCG) beigetreten ist.

Alle drei Verfassungen regeln, daß das Recht auf Leben notstandsfest ist.

3.2.2 Verbot von Folter und Verbot medizinischer oder wissenschaftlicher Untersuchungen: Art. 7 CCPR

Das Verbot von Folter, grausamer und unmenschlicher Behandlung ist eine Bestimmung, die die Würde des Menschen und seine physische und geistige Integrität schützt, die auch in Notstandssituationen nicht eingeschränkt werden darf (Allgemeine Bemerkungen 7/16 § 1). Der Begriff Folter wird im Art. 7 CCPR nicht definiert, wohl aber in Art. 1 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 (CAT). Der MR-Ausschuß hat ausdrücklich genannt, daß es überhaupt keine Rechtfertigungsgründe für die Anwendung von Folter gibt. Die Mitgliedsstaaten sollen gemäß ihrer Verpflichtung nach Art. 2 CCPR durch umfassende Maßnahmen der Gesetzgebung, der Rechtssprechung und der Verwaltung sichern, daß die Verbote von Art. 7 sowohl durch Amts- als auch durch Privatpersonen eingehalten werden. Verantwortliche für solche Taten müssen zur Rechenschaft gezogen werden und dürfen nicht amnestiert werden. Den Opfern dagegen muß die Möglichkeit gegeben werden, dagegen zu klagen und das Recht auf Entschädigung zugesagt werden (Allgemeine Bemerkung 7/16 § 2).

Alle drei Verfassungen verbieten Folter und aller Art von grausamer und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (**M.-Art.** 19 (3), **S.-Art.** 15, **N.-Art.** 8 (2) b). Alle drei Verfassungen regeln dieses Recht vorbehaltlos und als notstandsfest. Die **malawische** Verfassung verbietet auch ausdrücklich körperliche Bestrafung sowohl während eines Gerichtsverfahren als auch bei anderen Verfahren vor irgendeinem Staatsorgan. Der MR-Ausschuß betont auch, daß vor allem das Personal von Gefängnissen, von medizinischen Einrichtungen und Polizeibehörden in die Mindestgrundsätze

für die Behandlung von Gefangenen unterwiesen werden müssen (Allgemeine Bemerkung 20/44 § 10). Das Verbot der körperlichen Bestrafung erstreckt sich nach Auffassung des MR-Ausschusses auch auf exzessive Züchtigungs- oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber Kindern, Schülern und Patienten (Allgemeine Bemerkung 20/44 § 5).

Nur die **malawische** Verfassung verbietet medizinische und wissenschaftliche Versuche ohne Zustimmung der betreffenden Person.

3.2.3 Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit: Art. 8 CCPR

Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen in der Vergangenheit und leider auch in der Gegenwart hat dazu geführt, daß das Verbot der Sklaverei in allen Vereinbarungen der Grund- und Menschenrechte aufgenommen wurde. Dabei gehören das Sklavereiverbot, das Recht auf Leben (Art. 6), das Folterverbot (Art. 7) und die Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16) zu den Existenzrechten der Menschen (Nowak, Art. 8 Rn. 2). Die Rechtssubjektivität drückt aus, daß der Einzelne Träger von Rechten und Pflichten ist und daher auch nicht versklavt werden darf (Seidel 29). Dies schützt die Menschenwürde, die durch das Folterverbot (Art. 7), die Anti-Folterkonvention (CAT) sowie durch das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 8 Abs. 1 und 2 CCPR) in Zusammenhang mit dem Übereinkommen vom 25.9.1926 sowie dem Zusatzabkommen vom 7.9.1956 konkretisiert wurde (Seidel 29).

Neben den traditionellen Formen der Sklaverei und Leibeigenschaft, die heute noch z. B. in Sudan zu beobachten sind, gibt es die modernen Erscheinungen der Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit. Erzwungene Prostitution, Ausbeutung von Kindern und Drogensüchtigen, Zwangsarbeit von Kindern und Kinderhandel sind Beispiele für die in der Gegenwart zu beobachtenden subtileren Arten der Sklaverei und Leibeigenschaft (Nowak Art. 8 Rn. 3-4).

Das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft ist neben dem Verbot im Art. 8 CCPR und dessen Konkretisierung auch in den regionalen Menschenrechtsinstrumenten ausnahmslos und als notstandsfest geregelt (Art. 4 Abs. 1 EMRK, Art. 6 Abs. 1 AMRK und Art. 5 ACHPR). Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, durch *positive Gewährleistungsmaßnahmen* diese Handlungen zu verbieten und strafrechtlich zu normieren (Nowak, Art. 8 Rn. 11).

Im Gegensatz dazu ist aber das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit in Art. 8 Abs. 3 CCPR und in den regionalen Konventionen weder ausnahmslos noch notstandsfest (Art. 4 Abs. 2 und 3 EMRK, Art. 6 Abs. 2 und 3 AMRK).

Alle drei Verfassungen regeln das Verbot von Sklaverei, Sklavenhandel, Knechtschaft und Zwangsarbeit (**M.**-27, **S.**-Art. 14, **N.**-Art. 9). Die **sambische** Verfassung verbietet auch ausdrücklich Sklaverei und Sklavenhandel. Die **sambische** und die **namibische** Verfassung regeln Ausnahmen zur Zwangs- und Pflichtarbeit, die mit den Regelungen in Art. 8 CCPR übereinstimmen.

Die Ausnahmeregelungen des Art. 8 Abs. 3 CCPR zu Zwangs- oder Pflichtarbeit gelten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: ausdrückliches Strafurteil eines zuständigen Gerichts zu Zwangsarbeit, normale Routinearbeiten durch Häftlinge (z.B. wie Sambia und Namibia in ihren Verfassungen bestimmen: um den Haftort sauber zu halten), militärische Dienste, normale Bürgerpflichten und Notstandssituationen.

Die Beschreibung einer Notstandssituation, die den Staat berechtigen, gegenüber seinen Bürgern die Aufnahme einer Arbeitspflicht zu verlangen, sind im einzelnen im Übereinkommen Nr. 29 der ILO über Zwangs- und Pflichtarbeit, das am 1.5.1932 in Kraft getreten ist, in Art. 2 Abs. 2 (d) aufgelistet. Demnach sind Kriege, eingetretene oder drohende Unglücksfälle wie Feuersbrunst, Überschwemmung, Hungersnot, Erdbeben, verheerende Menschen- und Viehseuchen, plötzliches

Auftreten von wilden Tieren, Insekten- oder Pflanzenplagen und überhaupt alle Fälle, in denen das Leben oder die Wohlfahrt der Gesamtheit oder eines Teils der Bevölkerung bedroht ist, Notstandssituationen.

Auch die Beschreibung, was unter normalen Bürgerpflichten zu verstehen ist, legt Art. 2 Abs. 2 (b-e) Nr. 29 ILO Übereinkommen fest. Darunter fallen Gemeindearbeiten, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können.

Die malawische Verfassung bestimmt allgemein in Art. 44 (1), daß keine Derogation oder Einschränkung des Verbots der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Handlungen stattfinden darf. Alle drei Verfassungen regeln dieses Verbot als notstandsfest.

3.2.4 Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit: Art. 9 CCPR

Das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit umfaßt nur einen bestimmten Aspekt, nämlich die *körperliche Bewegungsfreiheit* im engsten Sinne (Nowak, Art. 9 Rn. 3). Diese kann dann eingeschränkt werden, wenn auf Grund der innerstaatlichen Rechtsordnung ein zulässiger Freiheitsentzug stattfindet. Zulässig ist ein Freiheitsentzug, wenn folgende *Verfahrensgarantien* eingehalten werden: keine willkürliche Festnahme oder Haft (Willkürverbot); der Freiheitsentzug darf nur dann erfolgen, wenn er auf Grund von in der innerstaatlichen Rechtsordnung vorgesehenen Haftgründen und Verfahren erfolgt (Legalitätserfordernis) (Seidel 344). Ferner haben Festgehaltene das Recht auf Information, habeas corpus und das Recht auf Entschädigung bei einer unrechtmäßigen Festnahme oder Verhaftung.

Der MR-Ausschuß hat in seiner Allgemeinen Bemerkung die Tatsache bemängelt, daß Staaten dem Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit in den Staatenberichten nicht die erforderliche Aufmerksamkeit widmen (Allgemeine Bemerkung 8/16 § 1). Laut Auffassung des MR-Ausschusses erstreckt sich der personelle Geltungsbereich zwar in erster Linie auf Personen, denen die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird, aber auch auf Personen, die gegen Ihren Willen zeitweilig festgehalten werden. Darunter fallen Geisteskranke, Landstreicher, Drogensüchtige, aber auch Personen, die für erzieherische Zwecke oder zur Kontrolle der Einwanderung festgehalten werden (Allgemeine Bemerkung 8/16 § 1).

Alle drei Verfassungen regeln das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (**M.**-Art. 19 (6), **S.**-Art. 13, **N.**-Art. 11). Das Willkürverbot und das Legalitätsprinzip sind in allen drei Verfassungen vorgesehen. Die Verfahrensgarantien in allen drei Verfassungen stimmen mit denen in Art. 9 CCPR überein. Die Vorführung vor einen Haftrichter sehen alle drei Verfassungen innerhalb von 48 Stunden vor, wobei dieses Recht im Falle von **Malawi** in Zeiten eines Staatsnotstands eingeschränkt werden kann.

Die **sambische** und die **namibische** Verfassung sehen eine Haftentschädigung des zu unrecht Verhafteten (Opfer) vor, wobei laut der **sambischen** Verfassung Art. 13 (4) diese von demjenigen, der einen anderen zu unrecht beschuldigt hat, zu entrichten ist; im Falle **Namibias**, wenn ein Gericht dies beschließt.

3.2.5 Achtung der menschlichen Würde trotz Freiheitsentzugs: Art. 10 CCPR

Während Art. 9 CCPR die Voraussetzungen eines Freiheitsentzugs festlegt, beschäftigt sich Art. 10 CCPR mit den Rechten von Personen, deren Freiheit schon entzogen ist. Ihnen wird eine menschenwürdige Behandlung und Mindestbedingungen der Untersuchungs- und Strafhaft zugesichert (Nowak, Art. 9 Rn. 5). Menschliche Behandlung und Respekt der menschlichen Würde

aller Personen, deren Freiheit entzogen worden ist, ist laut Auffassung des MR-Ausschusses ein „*basic standard of universal application which cannot depend entirely on material resources*“ (Allgemeine Bemerkung 9/16 § 1). Dem Staat wird hier eine *Gewährleistungspflicht* unabhängig von wirtschaftlichen Schwierigkeiten auferlegt, indem er aufgefordert wird, einen Mindeststandard menschenwürdiger Haftbedingungen herzustellen (Nowak, Art. 10 Rn. 14). Dieser Mindeststandard umfaßt die Bereitstellung von Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung etc.

Ferner beinhaltet Art. 10 (2) b CCPR eine spezifische Schutzbestimmung für Jugendliche, die auf eine gerichtliche Aburteilung warten. Ihnen wird das Recht zugesagt, von erwachsenen Untersuchungshäftlingen oder Verurteilten getrennt untergebracht zu werden; und ein Urteil soll so schnell wie möglich ergehen. Diese getrennte Unterbringung gilt aber auch für erwachsene Untersuchungshäftlinge, die von verurteilten Häftlingen getrennt untergebracht werden sollen. Der MR-Ausschuß begründet dieses Erfordernis wie folgt: „*The segregation of accused persons from convicted ones is required in order to emphasize their status as unconvicted persons who are at the same time protected by the presumption of innocence stated in Article 14 (2)*“ (Allgemeine Bemerkung 9/16 § 4).

Schließlich wird dem Staat die Pflicht auferlegt, den Strafvollzug auf die Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von ehemaligen Häftlingen auszurichten.

Die Verfassungen von **Malawi** und **Namibia** garantieren die Unantastbarkeit der menschlichen Würde trotz Freiheitsentzugs (M.-Art. 19 (1-2), N.-Art. 8 (1) und Art. 8 (2) a). Die sambische Verfassung enthält diesbezüglich *keine Bestimmung*. Die **malawische** und die **namibische** Verfassung bestimmen ausdrücklich und fast wortgleich, daß in jedem gerichtlichen Verfahren oder anderen Verfahren vor Staatsorganen als auch während der Durchsetzung einer Strafe die Achtung der Menschenwürde garantiert wird. Die **malawische** Verfassung enthält eine umfangreiche Bestimmung, die vom Recht des Verhafteten auf Schreib- und Lesematerial über das Recht auf Besuch von Angehörigen bis hin zum Recht auf freie Wahl religiöser Berater und Mediziner reicht. Die **malawische** Verfassung bestimmt auch, daß Kinder keine lebenslängliche Gefängnisstrafe erhalten dürfen. Eine Gefängnisstrafe wird sogar nur als letztes Mittel zugelassen. Ferner regelt die **malawische** Verfassung, daß Kinder ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung gemäß behandelt werden müssen und alle Maßnahmen auf ihre Wiedereingliederung in der Gesellschaft abzielen sollen.

3.2.6 Verbot der Schuldhaft: Art. 11 CCPR

Das Verbot der Schuldhaft ist ein Aspekt der persönlichen Freiheit und ergänzt somit Art. 9 CCPR, der die Zulässigkeit der Haft für Zwecke des Strafrechts festlegt (Nowak, Art. 11 Rn. 1). Das Verbot bezieht sich nicht auf *gesetzliche Verpflichtungen*, sondern ausdrücklich auf *vertragliche Verpflichtungen*. Damit sind alle zivilrechtlichen Verträge sowohl unter Privaten als auch zwischen Privaten und staatlichen Organen erfaßt. Das Verbot der Schuldhaft ist aber nur dann wirksam, wenn die Nicht-Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ausschließlich auf der *Unfähigkeit* des Schuldners beruht. Die bloße Weigerung, eine Vertragspflicht zu erfüllen ist also von Art. 11 nicht geschützt, und daher ist eine Vollstreckungshaft in diesen Fällen zulässig (Nowak, Art. 11 Rn. 8).

Das Verbot der Schuldhaft wegen Nicht-Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ergänzt das mit Art. 8 (2) CCPR statuierte Verbot der Schuldknechtschaft. Schuldknechtschaft ist die Zwangsarbeit zur Tilgung der Schuld in persönlicher Abhängigkeit vom Gläubiger, Schuldhaft ist der Entzug der persönlichen Freiheit durch den Gläubiger oder den Staat (Nowak, Art. 11 Rn. 3).

Nur die **malawische** Verfassung regelt das Verbot von Schuldhaft wegen Nicht-Erfüllung einer zivilrechtlichen Schuld (vertragliche Verpflichtung) (M.-Art. 19 (6) c); Namibia und Sambia regeln dieses nicht.

3.2.7 Freizügigkeit der menschlichen Person: Art. 12 CCPR

Die Freizügigkeit der Person umfaßt nach Art. 12 CCPR das Recht auf Bewegungs- und Wohnsitzfreiheit innerhalb eines Staates, die Freiheit der Ausreise über Staatsgrenzen hinweg und das Recht auf Einreise in das eigene Land. Dieses Recht steht nur Personen zu, die sich *rechtmäßig* im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten.

Alle drei Verfassungen (M.-Art. 39, S.-Art. 22, N.-Art. 21) regeln das Recht eines jeden auf Freizügigkeit (Bewegungs- und Wohnsitzfreiheit innerhalb des Landes, Ausreise- und Einreisefreiheit). Art. 12 (3) CCPR läßt Einschränkungen dieser Rechte zu, wenn gesetzliche Grundlagen vorliegen, die den Eingriffszwecken (nationale Sicherheit, nationale Ordnung, Volksgesundheit, öffentliche Sittlichkeit, Rechte und Freiheiten anderer) und ihrer Erreichung dienen. Ferner müssen die Einschränkungen mit den übrigen Bestimmungen des Paktes vereinbar sein.

Malawi, Sambia und Namibia schränken diese Rechte, wie im CCPR vorgesehen, ein, wenn gesetzliche Grundlagen vorliegen und diese den Eingriffszwecken dienen. Dabei erstrecken sich bei Sambia und Namibia die Einschränkungsgründe über die im CCPR geregelten hinaus. Sambia sieht Einschränkungen vor, wenn Gesetze für den Erwerb oder die Nutzung von Land und anderem Eigentum dies vorsehen und wenn Gesetze die Einschränkung der Freizügigkeit von Ausländern regeln. Ferner regelt Sambia die Zulässigkeit der Einschränkung der Freizügigkeit bei der Auslieferung von Straftätern.

3.2.8 Ausweisung eines Ausländers: Art. 13 CCPR

Diese Bestimmung garantiert Fremden (Ausländer, Staatenlose) bestimmte *Verfahrensgarantien* zum Schutz gegen willkürliche Ausweisung (Nowak, Art. 13 Rn. 6). Der MR-Ausschuß hat in seiner Allgemeinen Bemerkung die Feststellung gemacht, daß der Pakt Einreise und Aufenthaltsrecht von Fremden in einem Staat nicht anerkennt (Allgemeine Bemerkung 15/27 § 5). Jedem Staat ist freigestellt, selber zu entscheiden, wem er Einreise- bzw. Aufenthaltsrecht gewährt (Allgemeine Bemerkung 15/27 § 5). Diese Entscheidungsfreiheit des souveränen Staates kann aber unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden (Diskriminierung, menschenunwürdige Behandlung, Schutz oder Respekt des Familienlebens).

Nachdem aber ein Fremder nach den gesetzlichen Bedingungen des betreffenden Staates in das Land eingereist ist, genießt er alle Rechte, die im CCPR Staatsangehörigen zustehen (Allgemeine Bemerkung 15/27 § 6). Ausnahme bildet Art. 25 CCPR: politische Rechte. Diese stehen nur Staatsangehörigen zu.

Art. 13 schützt Fremde, die sich *rechtmäßig* in einem Staat aufhalten vor willkürlicher Ausweisung. Eine Ausweisung darf nur dann erfolgen, wenn eine rechtmäßig ergangene Entscheidung von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt (Nowak, Art. 13, Rn. 11). Der rechtmäßig auszuweisende Fremde hat nach Art. 13 CCPR das Recht, gegen seine Ausweisung sprechende Gründe vorzulegen (Parteiengehör), das Recht auf Berufung an eine höhere Instanz und das Recht, sich im Ausweisungsverfahren vertreten zu lassen. Aus letzterem folgt, daß der Betreffende das Recht hat, zu bestimmen, wer ihn vertreten soll und sich (auf eigene Kosten) auch von einem Anwalt vertreten zu lassen (Nowak, Art. 13 Rn. 19).

Die Bestimmungen von **Sambia** und **Namibia** sehen auch vor, daß Ausländer, die straffällig geworden sind (**S.**-Art.22 (3)) und illegale Einwanderer (**N.**-Art. 11 (4-5)) nur auf Grund einer Gerichtsentscheidung bzw. eines gesetzlich bevollmächtigten Tribunals ausgewiesen werden können.

Die namibische Verfassung sieht in dieser Hinsicht vor, daß ein auszuweisender illegaler Einwanderer das Recht hat, einen Verteidiger eigener Wahl zu konsultieren. Sambia enthält keine Regelung über das Recht des auszuweisenden Ausländers. Die **malawische** Verfassung enthält keine Bestimmung über den Schutz von Fremden vor willkürlicher Ausweisung.

3.2.9 Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden: Art. 16 CCPR

Die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit aller Menschen ist eine Voraussetzung aller anderen Rechte des Menschen (Nowak, Art. 16 Rn. 2), auch in den Fällen, wo dies nicht ausdrücklich in einem Menschenrechtskatalog oder einer Verfassung genannt wird. Die Rechtsfähigkeit begründet die Trägerschaft sowohl von Rechten als auch von Pflichten. Demnach hat jeder u.a. das Recht, Eigentum zu erwerben, Verträge und eine Ehe zu schließen. Die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person fängt mit der Geburt an und endet mit dem Tod. Dabei gibt es in den verschiedenen Rechtsordnungen der Staaten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Beginns der Rechtsfähigkeit. Manche statuieren sie mit der Geburt, andere räumen schon dem ungeborenen Kind die Rechtsfähigkeit ein. Die Regelung des CCPR scheint sich auch auf den letzteren Fall zu erstrecken (Nowak, Art. 16 Rn. 8). Dabei ist darauf zu achten, Rechtsfähigkeit nicht mit Handlungsfähigkeit zu verwechseln.

Nur die **malawische** Verfassung regelt ausdrücklich das Recht einer jeden Person auf Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit (**M.**-Art. 41 (1)). Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der menschlichen Person deckt sich mit dem Sklavereiverbot, denn dies verbietet, den Menschen zu „vergegenständlichen“ und seiner Rechtsfähigkeit zu berauben. Dieses verbieten alle drei Verfassungen (**M.**-Art. 27 (1, 4), **S.**-Art. 14 (1, 2), **N.**-Art. 9 (1, 2)).

3.2.10 Recht auf Privatsphäre: Art. 17 CCPR

Jeder Menschen wird durch diese Bestimmung vor willkürlichen Eingriffen in das Privatleben, in Familie, Wohnung, Korrespondenz und Ehre und Ruf geschützt. Dem Staat wird eine *Gewährleistungspflicht* gegenüber seinen Bürgern auferlegt. Der MR-Ausschuß hat in seiner Allgemeinen Bemerkung daher auch die Staaten aufgefordert, in ihren Staatenberichten über alle von ihnen unternommenen judiziellen, administrativen und anderen (von ihnen dazu befugten Organen unternommenen) Maßnahmen hinsichtlich der Gewährleistung dieses Rechts Auskunft zu geben (Allgemeine Bemerkung, 16/32 § 2). Der MR-Ausschuß weist ausdrücklich darauf hin, daß das Verbot des willkürlichen Eingriffs (Einmischung) in die Privatsphäre auch für gesetzlich normierte Einmischungsgebote gilt. Laut Feststellung des Ausschusses soll dadurch garantiert werden, daß gesetzlich erlaubte Einmischungen in die Privatsphäre nur im Einklang mit den Bestimmungen und Zielen des Paktes erfolgen (Allgemeine Bemerkung 16/32 § 3).

Alle drei Verfassungen regeln das Recht auf Privatsphäre (**M.**-Art. 21, **S.**-Art. 17, **N.**-Art. 13 (1)). Nur die **sambische** Verfassung sieht den Schutz von Ehre und Ruf in Zusammenhang mit der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 20) vor. Ferner macht die **sambische** Verfassung den Eingriff in die Privatsphäre von der Zustimmung des Betroffenen abhängig, es sei denn - und so sieht es auch

die **namibische** Verfassung vor -, solche Eingriffe sind gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt.

Sambia und **Namibia** haben umfangreiche Eingriffszwecke geregelt, die über die in Art. 17 CCPR zugelassenen hinausgehen. Die **namibische** Verfassung sieht auch vor, daß ein Parlamentsgesetz festlegen kann, Hausdurchsuchungen ohne gerichtliche Anordnung durchzuführen, wenn die Verzögerung der Anordnung der Durchsuchung die Aufklärung des Sachverhalts oder das öffentliche Interesse beeinträchtigen.

Die **malawische** Verfassung schränkt das Recht auf Privatsphäre ein, wenn es gesetzlich vorgesehen ist, der Wesensgehalt des Rechts nicht angetastet wird, es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und durch internationale Menschenrechtsstandards anerkannt ist.

3.2.11 Gedankens-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Art. 18 CCPR

Die Bestimmung des Art. 18 CCPR ist ein Recht, das sowohl die positive als auch die negative Freiheit beinhaltet. Demnach hat jeder das Recht, selber zu entscheiden, welcher Religion oder Weltanschauung er folgen möchte. Andererseits kann niemand gezwungen werden, eine bestimmte Religion oder Weltanschauung zu verfolgen.

Der MR-Ausschuß hat dies in seiner Allgemeinen Bemerkung bekräftigt: „*Art. 18 protects theistic, non-theistic beliefs, as well as the right not to profess any religion or belief*“ (Allgemeine Bemerkung 22/48 § 2). Dabei ist dieses Recht von der Freiheit, Religion oder Weltanschauung öffentlich zu bekunden, zu unterscheiden. Letztere unterliegt nämlich bestimmten Einschränkungen. Dabei müssen diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sein und dem Zweck dienen, die öffentlich Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit und Freiheiten anderer zu schützen.

Art. 18 darf nicht in Notstandssituation eingeschränkt bzw. suspendiert werden.

Alle drei Verfassungen regeln die Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (**M.**-Art. 33 (1), **S.**-Art. 19 (1), **N.**-Art. 21 (b)). Die **sambische** Verfassung proklamiert in der Präambel, daß die Republik **Sambia** eine *christliche* Nation ist. Ob diese Bestimmung eine Auswirkung auf die Befolgung von anderen Religionen hat, kann man erst in der Praxis besonders bei der Auswertung von Staaten- und NGO-Berichten feststellen. Der MR-Ausschuß stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest: „*The fact that a religion is recognized as a state religion or that it is established as official or traditional or that its followers comprise the majority of the population, shall not result in any impairment of the enjoyment of any rights under the Covenant, including articles 18 and 27, nor in any discrimination against adherents to other religions or non-believers*“ (Allgemeine Bemerkung 22/48 § 9).

Dagegen proklamiert die **namibische** Verfassung in Art. 1, daß Namibia ein *säkularer* Staat ist. Während die **sambische** und die **namibische** Verfassung die Freiheit eines jeden garantieren, seine Religion alleine oder mit anderen auszuüben, enthält die **malawische** Verfassung diesbezüglich keine Bestimmung. Nur die **sambische** Verfassung sichert das Recht der Eltern, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 19 (2)). Dieses Recht entspricht Art. 18 (4) CCPR, der Eltern/Vormund/Pfleger die Freiheit gewährt, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Ferner regelt die **malawische** Verfassung, daß niemand dazu gezwungen werden kann, einen Eid zu leisten, der nicht mit der eigenen Religion oder Überzeugung übereinstimmt. Die **namibische** Verfassung gibt Wehrdienstverweigerern aus religiösen oder Gewissensgründen das Recht, statt Wehr- Zivildienst zu leisten.

Während die **malawische** Verfassung keine Einschränkung der Gedankens-, Gewissens- und religiösen Freiheit vorsieht, schränken die **sambische** und die **namibische** Verfassung diese ein,

wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, zum Schutz der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sittlichkeit. Die **sambische** Verfassung bestimmt, daß die Einschränkungen auch erfolgen können, wenn diese in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt und für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Nur die sambische Verfassung deklariert, daß dieses Recht nicht notstandsfest ist. Die Suspendierung der Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Zeiten eines Notstandes ist aber mit Art. 4 (2) CCPR nicht vereinbar und somit völkerrechtswidrig.

3.2.12 Meinungs(kundgebungs)freiheit: Art. 19 CCPR

Die unbehinderte Meinungsfreiheit (Art. 19 (1)) ist ein Recht, das ohne Einschränkung oder Ausnahme jedermann zusteht (Allgemeine Bemerkung 10/19 § 1). Dieses ausschließlich im Privatbereich auszuübende Recht unterscheidet sich von dem Recht, öffentlich seine Meinung zu äußern, und der Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben (Art. 19 (2) CCPR, vgl. auch Nowak, Art. 19 Rn. 6). Diese aktive Informationsbeschaffungsfreiheit geht z. B. über die in Art. 9 (1) ACHPR geregelte hinaus. Die Informationsbeschaffungsfreiheit ist aber im Unterschied zu Art. 19 (1) CCPR unter der Voraussetzung, daß es für den Schutz der Rechte und Ruf andere, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nötig ist, gesetzlich einschränkbar (Art. 19 (3) CCPR). Der MR-Ausschuß hat in dieser Hinsicht aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Einschränkungen nur zum Zwecke der im Art. 19 (3) CCPR vorgesehenen Gründe gültig sind. Außerdem muß für den Staat eine Notwendigkeit bestehen („... justified as being „necessary“ Allgemeine Bemerkung 10/19 § 4).

Alle drei Verfassungen garantieren Meinungs-, Kundgebungs- und Pressefreiheit (**M.-**Art. 34, Art. 35 und Art. 36, **S.-**Art. 20, **N.-**Art. 21 (1) a). Die **malawische** Verfassung garantiert der Presse die Informationsfreiheit und die Freiheit, innerhalb oder auch außerhalb von Malawi zu publizieren als auch das Recht, Zugang zu Informationen zu haben (Art. 36). Zusätzlich dazu regelt die malawische Verfassung auch das Recht eines jeden, von allen Staatsorganen Informationen zu verlangen, die für die in der Verfassung garantierten Rechte dienlich sind, wobei Parlamentsgesetze hier Einschränkungen festlegen können (**M.-**Art. 37).

Die **sambische** Verfassung regelt im Unterschied zu **Malawi** und **Namibia**, daß die Freiheit der Presse durch Gesetz *nicht* eingeschränkt werden darf, solange dies nicht in der Verfassung geregelt ist. Da die Pressefreiheit nicht als notstandsfeste Bestimmung in der Verfassung aufgeführt wird, ist davon auszugehen, daß sie im Falle eines Staatsnotstands außer Kraft gesetzt werden kann. Neben den Einschränkungsründen öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit, die auch die **sambische** Verfassung vorsieht, schränkt sie die Meinungs(kundgebungs)freiheit ein, um Ruf und Rechte anderer und in diesem Zusammenhang auch die Privatsphäre von Personen, die sich in einem Gerichtsverfahren befinden, zu schützen. Die Einschränkungsründen für diese Freiheit in der **sambischen** Verfassung sind umfangreicher als es im Art. 19 (3) CCPR vorgesehen ist.

3.2.13 Verbot von Kriegs- und Haßpropaganda: Art. 20 CCPR

Art. 20 CCPR verpflichtet alle Vertragsstaaten des CCPR, jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß, durch den zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch *Gesetz* zu verbieten. Diese Bestimmung steht laut Feststellung des MR-Ausschusses nicht im Widerspruch zu Art. 19 CCPR (Meinungs(kundgebungs)freiheit), der bestimmte Verantwortung und Pflichten beinhaltet (Allgemeine Bemerkung 11/19 § 2). Das Wort „Propaganda“ bedeutet hier eine vorsätzliche und zielgerichtete Beeinflussung von Menschen durch unrichtige Behauptungen, um sie

aufzuhetzen (vgl. zur Definition des Begriffs „Propaganda“ Nowak, Art. 20 Rn. 11). Der MR-Ausschuß bezeichnet jede Handlung, die zu einer Aggression oder zu einem Bruch des Friedens führt und der Charta der Vereinten Nationen widerspricht, als Propaganda (Allgemeine Bemerkung 11/19 § 2). Dabei stellt aber der Ausschuß ausdrücklich fest, daß Art 20 (1) CCPR nicht das Eintreten für das Recht der Selbstverteidigung, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Befreiung im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen verbietet (Allgemeine Bemerkung 11/19 § 2).

Alle drei Verfassungen enthalten keine Bestimmung, die Kriegs- und Haßpropaganda verbietet.

3.2.14 Versammlungsfreiheit: Art. 21 CCPR

Die *friedliche* Versammlungsfreiheit hat, wenn sie vor allem für politische Zwecke genutzt wird, neben der Meinungsfreiheit die demokratische Funktion einer politischen Willensbildung (vgl. dazu und zur Abgrenzung zu Art. 17 CCPR - Recht auf Privatsphäre - Nowak, Art. 21 Rn. 1 und Rn. 5-6). Der Staat hat die positive *Gewährleistungspflicht*. Dies beinhaltet u.a. den Schutz der Versammlung vor Beeinträchtigung durch Dritte und die Bereitstellung öffentlicher Verkehrs- oder anderer Flächen (Nowak, Art. 21 Rn. 12).

Alle drei Verfassungen garantieren die Versammlungsfreiheit (**M.**-Art. 38, **S.**-Art. 21, **N.**-21 (1) d), wenn dies *friedlich und unbewaffnet* stattfindet. Die **sambische** und die **namibische** Verfassungen schränken dieses Recht - in Übereinstimmung mit den zulässigen Eingriffszwecken des Art. 21 CCPR - ein, wenn solche Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind und dem Zweck dienen, die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit zu sichern. Malawi sieht die Einschränkung dieses Rechts durch Gesetze vor, die die generelle Anforderung für eine gesetzliche Einschränkung der Grundrechte beachten sollen (**M.**-Art. 44 (2-3)). Der in Art. 21 CCPR gesehene Eingriffszweck zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ist nur in der sambischen Verfassung geregelt. Auf der andere Seite sieht die sambische Verfassung aber auch eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit für Beamte vor, die im Art. 21 CCPR nicht vorgesehen ist.

3.2.15 Vereinigungsfreiheit/Koalitionsfreiheit: Art. 22 CCPR

Neben der öffentlichen Meinungs- und Versammlungsfreiheit beinhaltet die Vereinigungsfreiheit sowohl *bürgerliche* (das Recht jeden Individuums, sich ohne willkürlichen staatlichen oder privaten Eingriff mit anderen zusammenzuschließen), *politische* (Bildung einer politischen Partei oder anderer Vereinigungen für die Durchsetzung politischer Interessen) als auch *wirtschaftliche* Rechte (Freiheit, Gewerkschaften zu bilden und beizutreten; dies ist in Art. 8 CESCR konkretisiert) (vgl. ausführlich dazu Nowak, Art. 22 Rn. 2-3). Die zulässigen Eingriffszwecke für die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit sind mit den Regelungen des Art. 21 CCPR für die Versammlungsfreiheit identisch. Eine Ausnahme bildet hier die Zulässigkeit der Einschränkung der Vereinigungsfreiheit für Streitkräfte und Polizei.

Alle drei Verfassungen garantieren die Vereinigungsfreiheit (**M.**-Art. 40 (1) und Art. 31 (2), **S.**-Art. 21, **N.**-Art. 21 (e)). Die Vereinigungsfreiheit erstreckt sich bei allen drei Verfassungen auf die Freiheit, Parteien und Gewerkschaften zu gründen bzw. beizutreten, wobei die **sambische** Verfassung regelt, daß ein Gesetz die zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gründung einer Partei oder Gewerkschaft festlegen wird (Art. 21 (2) (d)). Die **malawische** Verfassung enthält auch die Freiheit, einer Partei oder Gewerkschaft *nicht* beizutreten. Die **namibische** Verfassung sieht sogar

als Staatsziel vor, daß der Staat Richtlinien verabschieden soll, um die Arbeitnehmer zu ermutigen, Gewerkschaften zu gründen, die ihre Interessen vertreten.

Alle drei Verfassungen sehen für die Vereinigungsfreiheit Schranken vor. Diese Einschränkungen müssen bei allen gesetzlich vorgesehen sein. Während bei **Sambia** und **Nambia** diese Einschränkungen dazu dienen sollen, die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit zu sichern, verlangt die **malawische** Verfassung die Beachtung der generellen Anforderungen für eine gesetzliche Einschränkung (**M.-Art.** 44 (2-3)).

3.2.16 Schutz der Familie: Art. 23 CCPR

Die Familie ist die „*natürliche Kernzelle der Gesellschaft*“ (Art. 23 (1) CCPR). Daher hat die Familie auch einen besonderen Anspruch auf Schutz durch Staat und Gesellschaft. Insofern enthält Art. 23 als einzige Bestimmung des Paktes eine *Institutsgarantie* (Nowak, Art. 23 Rn. 1). Aber auch andere Bestimmungen des Paktes garantieren direkt oder indirekt den Schutz der Familie und ihrer Angehörigen. Demnach verbietet Art. 17 CCPR willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Familie. Familienangehörige wie Kindern wird in Art. 24 CCPR Schutz ihrer Rechte garantiert. Auch der Sozialpakt gewährt Familien in Art. 10 CESCR Ansprüche, die sich mit Art. 23 (1) CCPR überschneiden (Nowak, Art. 23 Rn. 11).

Der MR-Ausschuß hat in seiner Allgemeinen Bemerkung zu Art. 23 festgestellt, daß der Begriff „Familie“ nicht definierbar ist, da sowohl zwischen Staaten als auch innerhalb eines Staates von Region zu Region unterschiedliche Auffassungen bestehen können (Familie im engeren Sinne („nuclear“), Familie im weitesten Sinne („extended“)). Nichtsdestotrotz muß ein Staat eine Gruppe von Menschen, die nach seiner Gesetzgebung und Praxis als Familie aufgefaßt werden, den in Art. 23 CCPR bestimmten Schutz gewähren (Allgemeine Bemerkung 19/39 §2). Ferner verlangt der MR-Ausschuß von den Vertragsstaaten, darüber zu berichten, wie der Begriff der Familie bei ihnen definiert wird, welche Art von Schutz der Familie gewährt wird und inwiefern verschiedene Familienformen wie Lebensgemeinschaften und ihre Kinder oder Alleinerziehende durch die innerstaatliche Gesetzgebung anerkannt und geschützt werden (Allgemeine Bemerkung 19/39 § 2).

Nur die **malawische** und die **namibische** Verfassung regeln den Schutz der Familie (**M.-Art.** 22 und Art. 24, **N.-Art.** 14). Beide Verfassungen regeln den Anspruch der Familie auf Schutz durch den *Staat* und die *Gesellschaft*. Die malawische Verfassung sichert der Familie einen besonderen Schutz vor Ausbeutung, Vernachlässigung und unwürdiger Behandlung und bestimmt, das eheliche und nicht-eheliche Kinder vor dem Gesetz gleichgestellt sind.

Die Tatsache, daß nicht nur der Staat, sondern auch die Gesellschaft für den Schutz der Familie verantwortlich ist, hat den MR-Ausschuß dazu veranlaßt, dies zu konkretisieren. Daher hat der Ausschuß die Staaten aufgefordert, in ihren Berichten neben allgemeinen Informationen der legislativen, administrativen und anderen Maßnahmen zum Schutz der Familie auch Informationen darüber zu liefern, inwieweit der Staat Institutionen auf ihre Eignung hin überprüft und ihnen finanzielle oder andere Unterstützung gewährt (Allgemeine Bemerkung 19/39 § 3).

Die **malawische** und die **namibische** Verfassung regeln auch das Recht auf freie Eheschließung im heiratsfähigen Alter und auf die Gründung einer Familie (entspricht Art. 23 (2) CCPR), wobei die **malawische** Verfassung dem Staat das Recht gibt, Eheschließungen bei Personen unter dem 15. Lebensjahr zu verhindern. Bei Jugendlichen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr reicht aber nach der **malawischen** Verfassung zur Heirat die Zustimmung der Eltern aus. Der Pakt regelt nicht, welches Alter erreicht werden muß, um eine Ehe einzugehen; dies wird den Staaten überlassen (Allgemeine Bemerkung 19/39 § 4).

Der MR-Ausschuß verlangt auch von den Staaten, die Gewissens-, Gedanken- und Religionsfreiheit zu respektieren und dementsprechend sowohl zivile als auch traditionelle Formen der Eheschließung zu ermöglichen, anzuerkennen und dies auch gesetzlich zu verankern (Allgemeine Bemerkung 19/39 § 4). Bemerkenswert ist, daß die **namibische** Verfassung ausdrücklich darauf hinweist, daß Mann oder Frau „*of a full age*“ eine Ehe eingehen können ohne Einschränkungen wegen Rasse, Farbe, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Glaube oder wirtschaftlicher Lage (N.-Art. 14 (1)).

Der Pakt enthält in Art. 23 nicht nur Bestimmungen zum Schutz der Familie und Bestimmungen über freiwillige Zustimmung der Betroffenen bei der Eheschließung, sondern auch gleiche Rechte und Pflichten der Ehegatten bei der Eheschließung, während der Ehe als auch bei der Auflösung einer Ehe. Die Gleichstellung der Ehepartner erstreckt sich auf Fragen wie Auswahl des Wohnsitzes, die Führung des Haushaltes, die Bildung der Kinder und die Verwaltung von Vermögen. Bei Scheidung muß sichergestellt werden, daß keine Diskriminierung beim Scheidungsprozeß, der Entscheidung über Unterhaltszahlung und beim Sorgerecht stattfindet. Dies ist vor allem im Interesse der Kinder notwendig (Allgemeine Bemerkung 19/39 § 6).

Die Tatsache, daß beide Ehepartner die gleichen Rechten und Pflichten haben, ist auch in den Verfassungen von **Malawi** und **Namibia** verankert. Namibia hat dieses 1996 durch die Verabschiedung eines „*Married Persons Equality Act*“ konkretisiert (Becker 157). Dieses Gesetz hat die in Namibia vor der Entkolonialisierung geschaffenen und noch bestehenden rechtlichen Bestimmungen abgeschafft, die für Ehen galten, die nach dem geltenden römisch-holländischen Recht der „*marital power*“ (väterliche Gewalt) geschlossen worden waren. Der Grundsatz der „*marital power*“ beruht auf dem patriarchalen Prinzip, wonach die väterliche Gewalt über eine minderjährige Frau mit der Eheschließung in die „*eheliche Gewalt*“ nahtlos übergeht (Sippel 386). Dies bedeutet, daß der Mann allein das Recht hatte, Eigentum - einschließlich des Vermögens der Frau - zu besitzen und Verträge abzuschließen. Die eheliche Gewalt war nicht strafbar, da die Frau vor dem Gesetz dem Mann nicht gleichgestellt war. Der „*Married Persons Equality Act*“ findet aber nur Anwendung für die durch das Common Law geschlossenen Ehen (d.h. der zivilrechtlichen Eheschließungen) und nicht für Ehen, die nach dem traditionellen Gewohnheitsrecht geschlossen wurden oder werden (Sippel 393).

3.2.17 Recht auf eine Staatsangehörigkeit: Art. 24 (3) CCPR

Der Pakt bestimmt, daß jedes Kind das Recht hat, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Da die Verleihung der Staatsangehörigkeit ein Ausfluß der Personalhoheit des Staates darstellt, ist sie somit auch eine innere Angelegenheit des Staates (Epping 330 § 25). Art. 23 (4) CCPR spricht von „*Erwerb*“ und nicht von einem „*Recht*“ auf Staatsangehörigkeit. Dies impliziert, daß die Art und Weise, wie das geschehen soll, von jedem Staat selbst zu bestimmen ist und nicht vom Völkerrecht geregelt wird. Grundsätzlich wird die Staatsangehörigkeit durch Geburt oder Einbürgerung erworben. Der Erwerb durch Geburt folgt entweder dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) oder dem Territorialprinzip (*ius soli*). Die Einbürgerung hingegen geschieht durch einen förmlichen Akt, bei dem eine Person Staatsbürger eines Staates wird.

Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit ist in allen drei Verfassungen verankert (M.-Art. 47, S.-Art. 4-8, N.-Art. 4). Die **malawische** und die **sambische** Verfassung bestätigen, daß alle Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser geltenden Verfassungen die Staatsbürgerschaft besaßen, auch weiterhin Staatsbürger bleiben. Im Falle von **Sambia** besitzen auch alle Personen, die innerhalb oder außerhalb Sambias nach Inkrafttreten der Verfassung geboren wurden oder werden, automatisch sambische Staatsbürgerschaft, vorausgesetzt ein Elternteil ist sambischer Staatsbürger. **Namibia** regelt in dieser Hinsicht, daß alle Personen, die vor der Unabhängigkeit Namibias geboren wurden und deren Eltern nach den Bestimmungen der jetzt geltenden Verfassung namibische Staatsbürger gewesen wären,

namibische Staatsbürger sind. Das gleiche gilt auch für Personen, die vor der Unabhängigkeit geboren wurden, deren Eltern aber nach der geltenden Verfassung nicht namibische Staatsbürger gewesen wären. Voraussetzung ist hier allerdings, z.B. daß die Eltern vor der Unabhängigkeit keine diplomatische Immunität besaßen.

Alle drei Verfassungen konstituieren, daß die Staatsbürgerschaft durch Geburt, Abstammung, Heirat und Einbürgerung *erworben* werden kann. Während die **malawische** Verfassung die zu erfüllenden Voraussetzungen für den Einbürgerungsantrag einem Parlamentsgesetz überläßt, regeln die **sambische** und die **namibische** Verfassung diese ausführlich. Demnach sind nach der **sambischen** Verfassung alle Personen, die das 21. Lebensjahr erreicht oder/und ihren ständigen Wohnsitz ununterbrochen seit 10 Jahren in Sambia haben, antragsberechtigt. Die **namibische** Verfassung setzt für den Einbürgerungsantrag voraus, daß der Antragsteller seit fünf Jahren seinen ständigen Wohnsitz in Namibia haben soll. Daneben ist Gesundheit und legaler Aufenthalt zusätzliche Voraussetzungen für den Einbürgerungsantrag in Namibia. Beide Verfassungen sind gegen die doppelte Staatsbürgerschaft.

Bedingungen, die zum *Verlust* der Staatsbürgerschaft führen, werden nach der **malawischen** und **sambischen** Verfassung durch Parlamentsgesetz determiniert. Die **sambische** Verfassung sieht vor (Art. 7 i und ii), daß ein Eingebürgerter die Staatsbürgerschaft verliert, wenn die Einbürgerung durch gefälschte Papiere erfolgte oder wenn der Eingebürgerte Staatsbürger eines anderen Staates ist. Die **namibische** Verfassung sieht den freiwilligen Verzicht der Staatsbürgerschaft durch Unterzeichnung einer Deklaration vor. Ferner regelt die Verfassung von **Namibia** auch, daß ein Parlamentsgesetz festlegen kann, daß einer Person, die eingebürgert wurde, aber seit der Unabhängigkeit von Namibia ihren ständigen Wohnsitz ohne schriftliche Genehmigung der namibischen Regierung im Ausland hat und seit zwei Jahren nicht in Namibia war, die Staatsbürgerschaft aberkannt werden kann. Ferner ist das Parlament laut Verfassung von **Namibia** befugt, zusätzliche Gesetze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit zu erlassen, die nicht im Widerspruch zu den Verfassungsbestimmungen stehen.

3.2.18 Politische Rechte: Art. 25 CCPR

Die politischen Rechte sind im Unterschied zu den bürgerlichen Rechten nicht nur liberale Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, sondern verlangen auch vom Staat gewisse positive Leistungen, damit das Individuum seinen Anspruch auf Teilnahme an der politischen Willensbildung realisieren kann. Dem Individuum wird durch die Bestimmung in Art. 25 das Recht gewährt, an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. Dies geschieht durch das Recht zu wählen und gewählt zu werden und durch das Recht, Zugang zu den öffentlichen Ämtern zu haben.

Der MR-Ausschuß stellt in seiner Allgemeinen Bemerkung zu Art. 25 fest, daß die Rechte im Art. 25 mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 CCPR) in Zusammenhang stehen, aber sich auch davon unterscheiden (Allgemeine Bemerkung 25/57 § 2). Der Unterschied besteht darin, daß das Selbstbestimmungsrecht „Völkern“ das Recht zugesteht, frei ihren politischen Status und die Art der Verfassung oder Regierung zu wählen, während Art. 25 dem „Individuum“ das Recht zugesteht, an Prozessen, die öffentliche Angelegenheiten betreffen, teilzunehmen. Die politischen Rechte sind demnach wie die anderen Rechte im CCPR bei Verletzung nach Art. 2 erstes Fakultativprotokoll zum CCPR im Rahmen der Individualbeschwerde bei dem MR-Ausschuß zur Prüfung einreichbar (Allgemeine Bemerkung 25/57 § 3).

Im Unterschied zu allen Freiheiten und Rechten im CCPR, die für alle gelten (Menschenrechte), bestehen die politischen Rechte nur für die Bürger eines Staates - „every Citizen“ (Staatsbürgerrecht) (Allgemeine Bemerkung 25/27 § 3). Staaten werden aber aufgefordert, in ihren Berichten an den Ausschluß darüber Auskunft zu geben, inwieweit z.B. Nicht-Staatsbürger, die in dem betreffenden

Land ihren ständigen Wohnsitz haben, politische Rechte ausüben können (z.B. auf kommunaler Ebene wählen, in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes tätig werden). Die Ausübung von politischen Rechten erschöpft sich nicht nur im aktiven und passiven Wahlrecht, sondern auch in der Einflußnahme des öffentlichen Geschehens durch öffentliche Debatten und Dialoge. Diese Art der Partizipation wird dann gewährleistet sein, wenn Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit garantiert und geschützt werden (Allgemeine Bemerkung 25/57 § 8).

Die Verfassungen von **Malawi** (Art. 40 (1)) und **Namibia** (Art. 17) regeln politische Rechte unter der Überschrift „Politische Rechte“ bzw. „Politische Aktivität“. Darunter fällt laut der **malawischen** Verfassung das Recht, eine Partei zu gründen, einer Partei beizutreten, für eine Partei Mitglieder zu werben, für eine politische Partei und deren politische Anliegen Kampagnen durchzuführen und sich an einer friedlichen politischen Aktivität zu beteiligen, darüber hinaus die Zusammensetzung und die Politik der Regierung zu beeinflussen und in Freiheit politische Entscheidungen zu treffen („freely to make political choices“).

Die **sambische** Verfassung hat keine eigenständige Bestimmung für politische Rechte. Nichtsdestotrotz ist auch hier im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit die Freiheit, Parteien zu gründen, geregelt.

Alle drei Verfassungen regeln das aktive und passive Wahlrecht. Mit der Erreichung des 18. Lebensjahrs garantieren alle drei Verfassungen jedem das aktive Wahlrecht. Das Alter für das passive Wahlrecht variiert aber je nach angestrebtem Amt (z.B. für das Amt des Präsidenten: Malawi, Sambia und Namibia ab dem 35 Lebensjahr. Der MR-Ausschuß bestätigt in dieser Hinsicht, daß es in manchen Fällen vernünftig und angemessen erscheint, für manche Ämter ein höheres Alter für das passive Wahlrecht anzusetzen (Allgemeine Bemerkung 25/57 § 4).

Für das Amt des Präsidenten können in allen drei Staaten nur Bürger kandidieren, die durch Abstammung oder Geburt die jeweilige Staatsbürgerschaft besitzen. Es wird also in allen drei Staaten ausgeschlossen, daß Individuen, die eingebürgert worden sind, für das Amt des Präsidenten kandidieren. Der MR-Ausschuß äußert seine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 25, wenn ein Unterschied zwischen Eingebürgerten und Personen, die durch Geburt ihre Staatsbürgerschaft erworben haben, gemacht wird (Allgemeine Bemerkung 25/57 § 3).

Nur die **malawische** Verfassung gewährt Ausländern, die seit sieben Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Malawi haben, das aktive Wahlrecht.

Alle drei Verfassungen sehen Gründe für das Erlöschen des passiven bzw. aktiven Wahlrechts vor. Das aktive Wahlrecht erlischt im Falle von **Malawi** bei Verstoß gegen das Wahlgesetz, bei der Verurteilung zur Todesstrafe und bei geistiger Behinderung. Letzteres gilt auch für **Namibia**.

Die **namibische** Verfassung regelt die Voraussetzungen, unter denen das passive Wahlrecht für die Nationalversammlung eingeschränkt wird. Die Gründe sind umfangreich. Darunter fallen neben geistiger Verwirrung und Verurteilung wegen einer Straftat vor oder nach der Unabhängigkeit Namibias auch die Mitgliedschaft im National- und Regionalrat oder einer „local Authority“.

Die gegebene oder nicht gegebene Garantie des freien und gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern ist ein Kriterium, an dem sich die Situation der Herrschaft, die Struktur des Zugangs zu Macht bemessen läßt. Alle drei Verfassungen regeln nicht ausdrücklich dieses Recht, wie es in Art. 25 (c) CCPR der Fall ist. Auch die zu erfüllenden Qualifikationen zur Besetzung eines öffentlichen Amtes sind in keiner der drei Verfassungen ausdrücklich geregelt. Sie können aber aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot abgeleitet werden, wo z.B. im Fall von **Malawi** der Gesetzgeber aufgefordert wird, Ungleichbehandlungen innerhalb der Gesellschaft durch Gesetze zu verhindern.

Die malawische Verfassung regelt auch das Recht eines jeden, bei Volksabstimmungen teilzunehmen. Ferner sieht die malawische Verfassung in Kapitel 7 (Art. 75-76) die Etablierung einer

Wahlkommission vor. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, Wahlkreise und Wählerschaften zu betreuen und die Verhältnismäßigkeit zwischen Wahlkreis und Wählerschaft zu kontrollieren.

3.2.19 Außerkraftsetzung von Bestimmungen im Falle öffentlichen Notstands: Art. 4 CCPR

Vertragsparteien des CCPR sind verpflichtet, alle darin enthaltenen Bestimmungen umzusetzen, einzuhalten und zu schützen. Eine bestehende Notstandssituation kann aber den Staat daran hindern, dies auch in vollem Umfang zu befolgen, ja sogar den Staat zwingen, Grundrechte einzuschränken bzw. zu suspendieren. Ein Staat ist in einer Notstandssituation, wenn eine Situation herrscht, die das Leben der Nation bedroht. Darunter fallen Kriege und Naturkatastrophen. In solchen Fällen hat der Staat in den meisten Fällen ein in den Verfassungen verankertes Recht, bestimmte Grundrechte einzuschränken bzw. zu suspendieren.

Oft wird dieses *verfassungsrechtliche Notstandsrecht* jedoch durch den Staat für eigene Machterhaltung mißbraucht (Nowak, Art. 4 Rn. 1-2). Um diesem Mißbrauch entgegenzutreten, setzt der Pakt bestimmte Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Ausrufung des Notstandes und für die Außerkraftsetzung von Grund- und Freiheitsrechten in Notstandssituationen: Der Notstand muß zum Zwecke der Rechtssicherheit öffentlich verkündet werden. Dabei muß der notstandsaußrufende Staat den anderen Vertragsparteien mitteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben (Art. 4 (3) CCPR). Die Maßnahmen, die daraufhin eingeführt werden, dürfen nur in dem Umfang unternommen werden, der die Lage unbedingt erfordert (Verhältnismäßigkeit). Ferner darf die Maßnahme gegen andere völkerrechtliche Verpflichtungen des Staates nicht verstoßen (wie z.B. das Gewohnheitsrecht oder das humanitäre Völkerrecht) und niemanden diskriminieren.

Der MR-Ausschuß weist ausdrücklich darauf hin, daß Maßnahmen die unter Art. 4 CCPR unternommen werden, eine Ausnahme bilden und nur zeitweilig anwendbar sind. Ferner betont der Ausschuß, daß der Schutz von Menschenrechten in Notstandssituationen besondere Notwendigkeit erlangt, insbesondere derjenigen Rechte, die notstandsfest sind (Allgemeine Bemerkung 5/13 § 3). Vertragsstaaten werden aufgefordert, in ihrem Staatenbericht (Art. 40 CCPR) über die Maßnahmen zu berichten (Allgemeine Bemerkung 5/13 § 3).

Alle drei Verfassungen sehen die Außerkraftsetzung von Grund- und Freiheitsrechten in Notstandssituationen vor (**M.**-Art. 45, **S.**-Art. 25, **N.**-Art. 24). Kriege werden in allen drei Verfassungen als Auslöser von Staatsnotstand statuiert (bei Malawi auch eine Kriegsbedrohung). Hinzu kommen im Falle von **Malawi** und **Namibia** Naturkatastrophen. Die Notstandssituation muß in allen drei Staaten durch den Präsidenten öffentlich deklariert werden. Die Deklarationen müssen durch die Nationalversammlungen bestätigt werden und brauchen für die Verlängerung auch deren Zustimmung. Die **malawische** Verfassung sieht vor, daß das Oberste Gericht auf Antrag die Gültigkeit der Notstandsdeklaration und die damit zusammenhängenden Maßnahmen überprüfen kann. Alle drei Verfassungen sehen vor, daß der Notstand nur so lange bestehen kann, wie es die Lage unbedingt erfordert. Die malawische Verfassung weist ausdrücklich darauf hin, daß Maßnahmen während eines Notstandes Verpflichtungen Malawis im Völkerrecht nicht verletzen dürfen. Ferner wird in der malawischen Verfassung für während des Notstandes Verhaftete besonderer Schutz garantiert. Im Unterschied zu Sambia und Namibia regelt die malawische Verfassung auch, daß die Verfassung unter keinen Umständen gänzlich oder teilweise suspendiert werden kann und seine Organe aufgelöst werden dürfen (wenn diese Vorgehensweise den Verfassungsbestimmungen widerspricht).

3.2.20 Notstandsfeste Bestimmungen: Art. 4 (2) CCPR

Die Erklärung einer Notstandssituation gibt dem Staat das „Recht“ Grundrechte zeitweilig einzuschränken bzw. zu suspendieren. Der Pakt regelt aber, daß bestimmte *Kernrechte* des Individuums und seine Würde, die besonders in Notstandssituation gefährdet sind, auf keinen Fall weder eingeschränkt noch suspendiert werden können (Nowak, Art. 4 Rn. 23). Diese notstandsfesten Bestimmungen, die vom Staat nicht derogiert werden können, sind: das Recht auf Leben, die Anerkennung der Rechtsfähigkeit, das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher Behandlung und unfreiwilliger medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche, das Verbot der Sklaverei, Sklavenhandel und Leibeigenschaft, das Verbot der Verhaftung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, das Verbot rückwirkender Strafgesetze und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 4 (2) CCPR).

Während **Malawi** und **Namibia** bestimmte Rechte ausdrücklich als notstandsfest (**M.**-Art. 44 (1), **N.**-Art. 24 (3)) statuieren, enthält die **sambische** Verfassung im Gegensatz dazu nur einen Artikel (**S.**-Art. 25), der auflistet, welche Rechte in Notstandssituationen eingeschränkt werden dürfen, so daß im Falle von Sambia davon auszugehen ist, daß die nicht aufgelisteten Rechte notstandsfest sind. Malawi hat wiederum im Unterschied zu Sambia und Namibia sowohl die notstandsfesten als auch die Rechte, die während eines Notstands außer Kraft gesetzt werden können, ausdrücklich genannt (**M.**-Art. 45 (3)). Das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und grausamer unmenschlicher Behandlung und das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit sind in allen drei Verfassungen notstandsfest. **Malawi** und **Namibia** regeln die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit, die akademische Freiheit sowie das Recht auf faires Verfahren als notstandsfest. **Malawi** zählt noch das Verbot von Völkermord, das Verbot von Schuldhaft, das Verbot rückwirkender Strafgesetze und das Recht auf habeas corpus dazu.

Umfangreichste Regelungen zu notstandsfesten Bestimmungen hat **Namibia**. Hier sind auch die Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte, die Drittwirkung der Grundrechte, die Achtung der Menschenwürde, das Diskriminierungsverbot, der Schutz der Familie, die Rechte der Kinder, das Recht auf Kultur, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Meinungs(kundgebungs)freiheit, die Pressefreiheit, die Vereinigungsfreiheit und der Zugang eines jeden zu einem Anwalt oder einem Gericht notstandsfeste Bestimmungen.

Wie schon erwähnt, statuiert **Malawi**, daß es für bestimmte Rechte keine Derogation, Restriktion oder Einschränkung geben kann (**M.**-Art. 44 (2)) und stellt in Art. 44 (2-3) eine generelle Anforderung bei der Einschränkung. In Notstandssituationen können aber folgende Rechte eingeschränkt werden: die Meinungsäußerungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Freizügigkeit, die Versammlungsfreiheit und das Recht, innerhalb 48 Stunden dem Haftrichter vorgeführt zu werden. Malawi statuiert, daß bei Verletzung der notstandsfesten Bestimmungen Gesetze strafrechtliche Sanktionen vorsehen können (**M.**-Art. 46 (5)).

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Verbot rückwirkender Strafgesetze sind bei **Sambia** nicht notstandsfest. Die zugelassene Suspendierung dieser Rechte im Falle eines Notstandes ist aber völkerrechtswidrig. Zusätzlich dazu ist die nicht ausdrückliche Nennung von notstandsfesten Bestimmungen in der sambischen Verfassung zu kritisieren.

4 Tabellarischer Vergleich der Verfassungsinhalte von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des ACHPR

ACHPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Pflicht des Staates, die in der Charta enthaltenen für jeden geltenden Rechte, Pflichten und Freiheiten ohne Unterschied anzuerkennen und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu treffen.</p>			
<p>Art. 8: <u>Berufsfreiheit.</u></p>	<p>Art. 29: Recht, sich in jeder Art von ökonomischer Aktivität zu engagieren, innerhalb Malawis zu arbeiten und zu leben.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Art. 21 (1) j: Berufsfreiheit.</p>
<p>Art. 12 (3): <u>Recht auf Asyl.</u> Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Art. 97 (Staatszielbestimmung): Gewährung von Asyl für Verfolgte wegen politischer Überzeugung, Rasse, Religion oder Mitgliedschaft zu einer bestimmten sozialen Gruppe.</p>
<p>Art. 13 (1): <u>Verbot der Kollektivausweisung.</u> Massenausweisungen, die gegen nationale, rassische, ethnische oder religiöse Gruppen gerichtet sind, sind verboten.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>
<p>Art. 13 (3): <u>Recht auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen.</u></p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>

ACHPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 14: <u>Recht auf Eigentum.</u></p> <p><i>Schranken</i> des Rechts auf Eigentum, wenn im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Gemeinwohls.</p> <p>Vorschriften der Enteignungsgesetze müssen eingehalten werden.</p>	<p>Art. 28 (1): Recht auf Eigentum.</p> <p>Das Recht, alleine oder mit anderen Eigentum zu erwerben.</p> <p>Art. 28 (2): Verbot des willkürlichen Eigentumsentzugs.</p> <p>Art. 44 (4): Enteignung kann nur unter den folgenden Bedingungen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Interesse der öffentlichen Versorgung, b) rechtzeitige Mitteilung der Betroffenen, c) Enteignung nur bei angemessener Entschädigung. <p>Der Enteignete hat ein Beschwerderecht beim Gericht.</p>	<p>Art. 16: Keine ausdrückliche Regelung zum <i>Recht</i> auf Eigentum, sondern zum <i>Schutz vor Eigentumsverlust (deprivation of property)</i>.</p> <p>Art. 16 (1): Keine willkürliche Enteignung. Enteignung setzt ein Gesetz und eine angemessene Entschädigung voraus.</p> <p>Schranken des Eigentums- und Enteignungsschutzes: wenn gesetzlich vorgesehen</p> <p>Eingriffszwecke: (sehr umfangreich, daher hier nur Auszug):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Steuereintreibung, b) als Strafmaß für Gesetzesbruch auch im Zivilprozess, c) Gerichtsurteil, d) im Interesse der Gesellschaft, des Staates und bei der Durchsetzung einer Bodenreform-Richtlinie durch den Präsidenten. <p>Art. 16 (3): In Fällen, wo eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfindet oder nicht stattfinden kann, setzt ein Gericht die Höhe der Entschädigung fest.</p>	<p>Art. 16 (1): Recht auf Eigentum.</p> <p>Das Recht, alleine oder mit anderen innerhalb Namibias Eigentum zu erwerben, zu besitzen, zu veräußern und zu vererben. (Parlamentsgesetz kann den Erwerb von Eigentum für Ausländer einschränken).</p> <p>Das Parlament kann durch Gesetz das Recht auf Eigentumserwerb für Ausländer verbieten oder regulieren.</p> <p>Art. 16 (2): <i>Schranken</i> des Rechts auf Eigentum: wenn im öffentlichen Interesse.</p> <p>Art. 16 (2): Recht auf Entschädigung bei Enteignung.</p>
<p>Art. 17 (3): <u>Pflichten des Staates.</u></p> <p>Pflicht, die Sittlichkeit und traditionellen Werte einer Gemeinschaft zu fördern und zu schützen.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>

ACHPR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 18 (4): <u>Rechte von Alten und Behinderten.</u></p> <p>Anspruch auf besondere Hilfsmaßnahmen gemäß körperlicher und sittlicher Bedürfnisse.</p>	<p>Staatszielbestimmungen (<i>principle of national policy</i>) Art. 13 (g): Besondere Hilfsmaßnahmen für Behinderte.</p> <p>Art. 13 (j): Besonderer Schutz von Alten.</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 112 (f).</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 95 (f).</p>
<p>Art. 20: <u>Selbstbestimmungsrecht der Völker.</u></p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p> <p>Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer Sezession ist in Sambia ausdrücklich ausgeschlossen: „...<i>Sambia shall forever remain a unitary, indivisible...state.</i>„ Präambel Abschn. 7).</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>
<p>Art. 21: <u>Recht auf natürliche Ressourcen.</u></p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 13 (d).</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 112 (i).</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 95 (l).</p>
<p>Art. 22: <u>Recht auf Entwicklung.</u></p>	<p>Art. 30: Recht auf Entwicklung als individuelles und als Recht der Völker.</p> <p>Besonderer Anspruch auf Recht auf Entwicklung haben Frauen, Kinder und Behinderte.</p> <p>Art. 30 (4): Der Staat trägt die Verantwortung, das Recht auf Entwicklung zu respektieren und seine Politik in Übereinstimmung mit seiner Verantwortung zu rechtfertigen.</p> <p>Art. 30 (3): Der Staat wird Reformen durchführen, die als Ziel die Beseitigung von sozialer Ungerechtigkeit und Ungleichheit haben.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>

ACHPR	Malawi	Sambia	Namibia
	<p>Art. 30 (2): Der Staat wird die nötigen Maßnahmen unternehmen, um das Recht auf Entwicklung zu realisieren. Diese Maßnahmen enthalten u.a. die Schaffung einer gleichberechtigten Chance für alle hinsichtlich des Zugangs zu basic resources, Bildung, Gesundheitswesen, Nahrung Unterbringung, Beschäftigung und Infrastruktur.</p>		
<p>Art. 23: <u>Recht auf Frieden und Sicherheit.</u></p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 13 (l).</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 96.</p>
<p>Art. 24: <u>Recht auf zufriedenstellende Umwelt.</u></p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 13 (d).</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 112 (h).</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 95 (l).</p>
<p>Art. 27-28: <u>Pflichten des Individuums.</u> Pflichten gegenüber der Familie, Gemeinschaft, dem Staat und dem Einzelnen.</p>	<p>Keine Pflichtenregelung.</p>	<p>Art. 113: Pflichten des Bürgers: <i>It „shall, be the duty of every citizen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – patriotisch und loyal zu Sambia zu sein, – zum Wohlergehen der Gemeinschaft beizutragen, – nationale Einheit zu pflegen und mit anderen in Harmonie zu leben, – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern, – sich bei Wahlen zu beteiligen, – bei Aufforderung Wehrdienst zu leisten, und sein Land zu verteidigen, – diszipliniert und ehrlich öffentliche Tätigkeiten auszuüben, – Steuern zu zahlen, – jederzeit bei Durchsetzung von Gesetzen mitzuwirken. 	<p>Keine Pflichtenregelung.</p>

5 Vergleichende Textauswertung der Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des ACHPR

5.1 Allgemeine Bemerkung zum ACHPR

Die afrikanische Charta ergänzt als einzige regionale und internationale Menschenrechtsvereinbarung das auf das Individuum gerichtete Menschenrechtsverständnis um Rechte von Völkern. Die Rechte der Völker werden auch als 'Rechte der dritten Generation' oder auch als 'Solidaritätsrechte' bezeichnet (zum Begriff der Dimensionen der Menschenrechte vgl. Riedel). Weder die europäische noch die amerikanische Menschenrechtskonvention regeln Rechte der Völker; dies gilt auch für völkerrechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen der UNO. Eine Ausnahme bildet das Selbstbestimmungsrecht der Völker. In den Verträgen, die den Mitgliedsländern verbindliche Regelungen auferlegen, ist das Selbstbestimmungsrecht sowohl im CCPR als auch im CESCR jeweils in Art. 1 garantiert (zur Entwicklung des Selbstbestimmungsrecht vgl.: Brühl-Moser; Heintze 1994).

Hinsichtlich des Schrankensystems der Charta ist allgemein darauf hinzuweisen, daß im Unterschied zu den Schrankensystemen anderer internationaler und regionaler menschenrechtsschützender Verträge die Charta weder eine Derogationsklausel noch eine Klausel für Vorbehalte enthält. Trotzdem wird dem Staat die Möglichkeit gegeben, manche Rechte von vornherein einzuschränken. Diese Einschränkungen von Rechten sind sehr allgemein gehalten, nicht konkretisiert und enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe (Tondorff 285). Als Beispiel sei das Recht auf Freizügigkeit (Art. 12 ACHPR) genannt, das nur gewährt wird, sofern man sich den geltenden Gesetze unterwirft („...provided he abides by the law“). Diese sog. „claw back clauses“ geben dem Staat die Möglichkeit, jederzeit durch Berufung auf Landesgesetze Rechte einzuschränken (vgl. zur Natur von „claw back clauses“ Gittelman 158)

Die afrikanische Kommission kann für die Interpretation der Charta Bestimmungen gemäß Art. 60 ACHPR u.a. die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere von den Vereinten Nationen verabschiedete Instrumente, andere internationale Konventionen und allgemein anerkannte Prinzipien verwenden. So kann die Kommission z.B. den Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) als Interpretationsmaxime verwenden.

Es kann davon ausgegangen werden, daß Einschränkungen von Rechten, die über den CCPR hinausgehen, nicht als chartakonform erachtet werden können und daher der Wesensgehalt des Rechts immer gewahrt bleibt.

Neben dem Eigentumsrecht, der Berufsfreiheit, dem Recht auf Asyl, dem Verbot der Kollektivausweisung, dem Recht auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, der Rechte von Alten und Behinderten sind die Rechte der Völker und die Pflichtenregelungen eine Besonderheit der Charta.

Sowohl bei der tabellarischen als auch bei der Textauswertung der Verfassungsbestimmungen mit den Bestimmungen der afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und der Völker werden nur die Bestimmungen herangezogen, die weder im CCPR noch im CESCR zu finden sind.

5.2 Vergleichende Textauswertung

5.2.1 Berufsfreiheit: Art. 8 ACHPR

Die Berufsfreiheit ist im Art. 8 ACHPR im Zusammenhang mit der Gedanken- und Religionsfreiheit geregelt. Diese Freiheit ist einschränkbar durch „*law and order*“.

Die **malawische** und die **namibische** Verfassung regeln die Berufsfreiheit (M.-Art. 29, N.-Art. 21 (1) j). Während Namibia dies ausdrücklich regelt, ist diese Freiheit bei Malawi aus der Formulierung „*the right freely to engage in economic activity*“ abzuleiten.

5.2.2 Recht auf Asyl: Art. 12 (3) ACHPR und Verbot der Kollektivausweisung: Art. 13 (1) ACHPR.

Das in Art. 12 (3) festgelegte Recht von Verfolgten, in anderen Staaten Asyl zu suchen und zu genießen, hat für Afrika angesichts der zahllosen Bürgerkriege und den daraus resultierenden massenhaften Flüchtlingen eine besondere praktische Bedeutung (Ankuhma 139). Besonders das Verbot der Kollektivausweisung (Art. 13 (1) ACHPR) spielt in dieser Hinsicht eine tragende Rolle. Das Verbot der Kollektivausweisung und das Recht, Asyl vor Verfolgung zu beantragen, geht über das Recht von Ausländern in Art. 13 CCPR hinaus. Während Art. 13 CCPR Rechte von Ausländern, die sich *rechtmäßig* in einem Land befinden, statuiert, regelt Art. 13 (1) ACHPR das Recht von Verfolgten, ein Aufenthaltsrecht zu beantragen, wobei dieses Recht aber nur im Rahmen der nationalen Gesetze und internationalen Konventionen anwendbar ist.

Einige afrikanische Staaten praktizierten und praktizieren immer noch aus den verschiedensten Gründen die Kollektivausweisung (Beispiel der ausgeübten Kollektivausweisung vgl. Ankuhma 140, aktuelles Beispiel die Ausweisung von Eritreanern aus Äthiopien und umgekehrt; siehe Amnesty International Report - AFR 25/02/99 - Ethiopia/Eritrea: Amnesty International witnesses cruelty of mass deportations).

Nur die **namibische** Verfassung sieht die Gewährung von Asyl für wegen politischer Überzeugung, Rasse, Religion oder Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe Verfolgte als Staatszielbestimmung vor (Art. 97). Keine der drei Verfassungen verbietet bzw. enthält Bestimmungen, die Kollektivausweisung, die gegen nationale, rassische, ethnische oder religiöse Gruppen gerichtet ist, verbietet.

5.2.3 Recht auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen: Art. 13 (3) ACHPR

Das gleiche Recht eines jeden auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen konkretisiert den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 ACHPR) und das Diskriminierungsverbot (Art. 2 ACHPR). Zudem steht dieses Recht nicht nur im ACHPR, sondern auch im AMR Art. 23 (1) c. Der Unterschied besteht darin, daß die AMR den Zugang von „general conditions of equality...“ abhängig macht, während der ACHPR dies unter Einhaltung „... in strict equality of all persons before the Law“ umgesetzt haben möchte. Diese Betonung „strict“ scheint einem spezifischen afrikanischen Problem entgegen treten zu wollen. Denn in den meisten afrikanischen Staaten ist das Recht auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen in den meisten Fällen dem Präsidenten bzw. den regierungstreuen Anhängern vorbehalten.

Dieses Recht ist in allen drei Verfassungen nicht enthalten.

5.2.4 Recht auf Eigentum: Art. 14 ACHPR

Die Regelung in Art. 14 ACHPR statuiert, daß das Recht auf Eigentum zu gewährleisten ist. Im öffentlichen Interesse und im Interesse des Gemeinwohls kann dieses Recht unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt werden. Gerade diese Einschränkungsründe, die allgemein gehalten und nicht näher definiert sind, geben aber dem Staat den nötigen Spielraum, privates Eigentum ohne Entschädigung und Notwendigkeit zu konfiszieren. Dies ist besonders während des Ost-West Konflikts im Namen des Sozialismus geschehen.

Malawi und Namibia regeln ausdrücklich das Recht eines jeden auf Eigentum (**M.-**Art. 28 (1), **N.-**Art. 16 (1)). **Diese** Recht schließt bei beiden Verfassungen das Recht ein, alleine oder mit anderen Eigentum zu erwerben (Sambia regelt nicht das Eigentumsrecht, sondern den Schutz vor Eigentumsverlust (**S.-**Art. 16)). Alle drei Verfassungen verbieten willkürliche Enteignungen. Enteignung darf nur stattfinden, wenn das öffentliche Interesse dies notwendig macht bzw. im Falle von **Sambia**, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Ferner sieht die **sambische** Verfassung auch eine Enteignung vor, wenn der Präsident eine Bodenreform durchführt.

Alle drei Verfassungen sehen eine Entschädigung des Enteigneten vor. Die **malawische** Verfassung erlaubt Enteignung nur bei angemessener Entschädigung. Sie gibt dem Enteigneten das Recht, eine Beschwerde beim Gericht einzureichen. Die **namibische** Verfassung statuiert, daß der Erwerb von Eigentum durch Ausländer durch Parlamentsgesetz verboten bzw. reguliert werden kann.

5.2.5 Pflichten des Staates: Art. 17 (3) ACHPR

Der ACHPR unterscheidet generell zwischen Pflichten des Individuum, der Völker und der Staaten. Hier werden nur die Pflichten des Staates genannt, die in der Charta enthalten sind:

- Förderung und Schutz der Werte der Sittlichkeit und der anerkannten traditionellen Werte (Art. 17 (3)),
- Beseitigung aller Formen ausländischer wirtschaftlicher Ausbeutung mit dem Ziel, die afrikanische Einheit und Solidarität zu stärken (Art. 21 (4-5)),
- Verhinderung subversiver oder terroristischer Aktivitäten gegen das Volk eines Vertragsstaates (Art. 23 (2) b),
- Förderung und Schutz des Menschenrechtsgedankens (Art. 25),
- Sicherstellung der Ausübung des Rechts auf Entwicklung (Art. 22 (2)).

Von diesen Pflichten wird im folgenden die Pflicht des Staates gemäß Art. 17 (3) exemplarisch dargestellt, obwohl keine der drei Verfassungen Bestimmungen enthält, die den Staat verpflichten, die Sittlichkeit und die traditionellen Werte einer Gemeinschaft zu fördern und zu schützen.

Generell enthält Art. 17 (1-2) ACHPR das Recht eines jeden auf Bildung und Teilhabe an kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang regelt Art. 17 (3) ACHPR die Pflicht des Staates, bei der Gewährung dieser Rechte darauf zu achten, daß die Sittlichkeit und die traditionellen Werte der Gemeinschaft gefördert und geschützt werden. Diese Pflicht des Staates wird durch Art. 25 ACHPR ergänzt, der den Staat auffordert, die Achtung der in der Charta enthaltenen Rechte und Freiheiten durch Unterricht, Erziehung und Verbreitung zu fördern. Ferner wird dem Staat die Pflicht auferlegt, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, daß diese Freiheiten und Rechte ebenso wie die dazugehörigen Verpflichtungen und Pflichten verstanden werden.

Daß gerade für den afrikanischen Kontinent die Aufklärung der Bürger über ihre Rechte schwerpunktmäßig zu behandeln ist, zeigt eine 1996 in Malawi durchgeführte Studie. Ziel dieser von einer malawischen NGO (CARER) durchgeführten Befragung (qualitativ und quantitativ) war, herauszufinden, inwieweit die Bürger Kenntnis über ihre Rechte haben. Die Resultate zeigen, daß die Befragten, abhängig von Alter, Geschlecht, Bildung und Einkommen, meistens überhaupt keine oder, wenn überhaupt, sehr „confused“ Kenntnisse ihrer Rechte hatten (Malawi CARER: human rights needs assesment survey, report, 1996) Dies ist ein Indiz dafür, daß die Bewußtseinsbildung (awareness) für Menschenrechte eine enorme Wichtigkeit besitzt. Denn nur wer seine Rechte kennt kann sie auch einfordern.

5.2.6 Rechte von Alten und Behinderten: Art. 18 (4) ACHPR

Die Charta statuiert in Art. 18 (4) das Recht von Alten und Behinderten, ihren physischen und moralischen Bedürfnissen entsprechende spezifische Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Besonders in Afrika, wo aus den verschiedensten Gründen dieser Teil der Bevölkerung besonders vernachlässigt wird, ist dies eine begrüßenswerte Regelung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß die Systematik der Charta die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den politischen und bürgerlichen Rechte unter der Überschrift „Rechte des Menschen und der Völker“ auflistet. Damit entsteht der Eindruck, daß auch die sog. Menschenrechte der „zweiten Generation“ einklagbar wären. Die Angaben der Staaten über unternommene Maßnahmen, die laut Richtlinie (vgl. guidelines for national periodic reports, in: OAU doc.: AFR/COM/HPR.5(IV) 7ff) im Staatenbericht anzugeben sind, und auch die Natur der Rechte legen aber die Annahme nahe, daß die wirtschaftlichen und sozialen Rechte im ACHPR nur als Staatszielbestimmung zu verstehen sind (so auch z.B. Benedek, Tonndorf 282, Ankuhma 144 - sie legt sich allerdings nicht eindeutig fest).

Alle drei Verfassungen sehen Schutz und besondere Hilfsmaßnahmen für Behinderte und Alte gemäß körperlicher und sittlicher Bedürfnisse nicht als Recht, sondern als Staatszielbestimmung (M.-Art. 13 (g-j), S.-Art. 112 (f), N.-Art. 95 (f)) vor.

5.2.7 Selbstbestimmungsrecht der Völker: Art. 20 ACHPR

Alle drei Verfassungen enthalten keine Bestimmung zum Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die **sambische** Verfassung statuiert sogar in der Präambel, daß Sambia „...shall forever remain a unitary, indivisible ... state“. Dies deutet einerseits auf die Staatsorganisation hin, andererseits bringt es zum Ausdruck, daß Sambia das Selbstbestimmungsrecht der Völker (im Sinne von Sezession) nicht anerkennt.

In diesem Zusammenhang ist die äthiopische Verfassung, die im Mai 1995 in Kraft trat, zu nennen. Sie garantiert in Art. 39 das Selbstbestimmungsrecht der äthiopischen Nationen und Nationalitäten bis zum Sezessionsrecht (vgl. dazu Scholler 168).

5.2.8 Recht auf natürliche Ressourcen: Art. 21 ACHPR

Alle drei Verfassungen regeln dies als Staatszielbestimmung und nicht als Recht (M.-Art. 13 (d), S.-Art. 112 (i), N.-Art. 95 (l)). Die sambische Verfassung sieht als Ziel des Staates, nachhaltige Entwicklung und die öffentliche Bewußtseinsbildung für gerechte Nutzung der natürlichen Ressourcen zu fördern.

5.2.9 Recht auf Entwicklung: Art. 22 ACHPR

Nur die **malawische** Verfassung regelt das Recht auf Entwicklung als individuelles Recht und als Recht der Völker (M.- Art. 30). Die Verfassung bestimmt das Recht des Einzelnen und der Völker auf ökonomischem, sozialem, kulturellem und politischem Gebiet. Der Staat verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen durchzuführen, um allen gleichberechtigten Zugang zu „basic resources“ - Bildung, Gesundheitsfürsorge, Nahrung, Behausung und Anstellung - zu ermöglichen. Ferner wird dem Staat die Verantwortung gegeben, das Recht auf Entwicklung zu respektieren, seine Politiken im Hinblick auf seine Verantwortung zu rechtfertigen, Reformen durchzuführen und soziale Ungleichheiten zu beseitigen. Dabei wird Frauen, Kindern und Behinderten ein besonderer Anspruch auf Recht auf Entwicklung zugesichert.

Die malawische Verfassung sieht auch die Errichtung eines „Development Fund“ vor, in dem die staatlichen Ausgaben für Entwicklung registriert werden. Dadurch werden die oft nicht fest- und offengelegten Haushaltspläne transparent und der Öffentlichkeit zugänglich (vgl. zu Konzept und Bedeutung des Rechts auf Entwicklung und dem Zusammenhang mit den Menschenrechten die Odendahl).

5.2.10 Recht auf Frieden und Sicherheit: Art. 23 ACHPR

Frieden und Sicherheit sind nicht als Recht, sondern als Staatszielbestimmung in den Verfassungen von **Malawi** und **Namibia** statuiert (M.-Art. 13 (1) e, N.-Art. 96 (b)).

5.2.11 Recht auf zufriedenstellende Umwelt: Art. 24 ACHPR

Alle drei Verfassungen regeln als Staatszielbestimmung die Erreichung einer zufriedenstellenden Umwelt (M.-Art. 13 (d), S.-Art. 112 (h), N.-Art. 95 (l)).

5.2.12 Pflichten des Individuums: Art. 27-28 ACHPR

Die Pflichtenregelung der ACHPR bezogen auf das Individuum sind im Vergleich mit anderen internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen wesentlich detaillierter. Das Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten im ACHPR ist neben den Rechten der Völker ein Streitpunkt bei der Auslegung der Charta. Die Pflichten des Individuums erstrecken sich in Art. 27-28 ACHPR auf Familie, Gesellschaft, Staat und auf die internationale Gemeinschaft.

Nur die **sambische** Verfassung regelt die Pflichten des sambischen Bürgers gegenüber dem Staat (Art. 113). Demnach hat der Einzelne folgende Pflichten:

- patriotisch und loyal zu Sambia zu sein,
- zum Wohlergehen der Gemeinschaft beizutragen,
- nationale Einheit zu pflegen und mit anderen in Harmonie zu leben,
- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern,
- sich bei Wahlen zu beteiligen,
- bei Aufforderung Wehrdienst zu leisten und sein Land zu verteidigen,
- diszipliniert und ehrlich öffentliche Tätigkeiten auszuüben,
- Steuern zu zahlen,

- jederzeit bei Durchsetzung von Gesetzen mitzuwirken.

Inwieweit die Pflichten des Einzelnen seine Rechte beeinflussen, kann erst bei der Untersuchung der praktischen Umsetzung dieser Pflichtenregelung analysiert werden. Es kann aber angenommen werden, daß die Pflichtenregelung des ACHPR eher eine moralische Verpflichtung als eine rechtliche statuiert (vgl. hierzu: Umozurike 74).

6 Tabellarischer Vergleich der Verfassungsinhalte von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des CЕСCR

CESCR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Pflicht des Staates, unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten, Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, ohne Diskriminierung, die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anm.: Mit Ausnahme der Rechte auf Eigentum (Art. 28 (1)), des Rechts auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen als auch auf angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit ohne Diskriminierung (Art. 31 (1-3)) und des Rechts auf kulturelle Betätigung (Art. 26) hat die Verfassung ökonomische, soziale und kulturelle Rechte nur als Staatszielbestimmungen in Kapitel III Art. 13 (Fundamental principles/Principles of national policy) geregelt. Art. 13: Der Staat wird aktiv die Wohlfahrt und die Entwicklung des malawischen Volkes vorantreiben, in dem er kontinuierlich „policies“ entwickelt und Gesetze verabschiedet, um die vorgesehenen Ziele zu erreichen. Art. 14: Staatszielbestimmungen sind Direktiven und sind somit keine einklagbaren Rechte. Die Gerichte können aber bei der Interpretation von Verfassungsbestimmungen und bei der Überprüfung von Gültigkeit von Entscheidungen der Exekutive diese Direktiven in Betracht ziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Anm.: Mit Ausnahme des Rechts auf Eigentum (Art. 16) sind alle ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte in der sambischen Verfassung in Teil 9 als Staatszielbestimmungen geregelt (Directive principles of state policy and the duties of a citizen). Sambia hat einen Vorbehalt gegen Art. 13 (2) a CESCR hinterlegt, indem darauf hingewiesen wird, daß die unentgeltliche Grundschulpflicht aus finanziellen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Art. 111: Die Staatszielbestimmungen sind nicht einklagbar, obwohl sie in manchen Fällen als „Rechte,“ bezeichnet wurden. Art. 110 (2): Die Durchsetzung von Staatszielbestimmungen wird durch das Kabinett erst dann in Betracht gezogen, wenn dafür genügend Staatsmittel vorhanden sind oder wenn das allgemeine Wohl der Gemeinschaft dieses als unvermeidlich („unavoidable,“) fordert. 	<ul style="list-style-type: none"> Anm.: Mit Ausnahme des Rechts auf unentgeltliche Grundschulpflicht (Art. 20 (1)), des Rechts auf freie Wahl der Arbeit (Art. 21 (j)), der Rechte der Kinder (Art. 15), der Rechte auf Eigentum (Art. 16 (1)) und des Rechts auf Kultur (Art. 19) sind alle sozialen und ökonomischen Rechte nicht als einklagbare Rechte, sondern als Staatszielbestimmungen geregelt. <i>Kapitel 11: „Principles of State Policy“, Art. 95: „Promotion of the Welfare of the People,“</i> <i>Art. 101: „(...) principles of state policy (...) shall not of and by themselves be legally enforceable by any court, but shall (...) guide the Government in making and applying Laws to give effect to the (...) principles. The Courts are entitled to have regard to the (...) principles in interpreting any laws based on them,“</i>

CESCR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 6: <u>Recht auf Arbeit</u>. Recht auf frei gewählte oder angenommene Arbeit.</p>	<p>Keine Bestimmung auf Recht auf Arbeit, sondern das Recht, einer frei gewählten Arbeit nachzugehen (Art. 29).</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 112 (c).</p>	<p>Recht auf Arbeit ist nicht geregelt, aber das Recht auf frei gewählte oder angenommene Arbeit (Art. 21 (j)).</p>
<p>Art. 7: <u>Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) angemessene Löhne und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, b) angemessener Lebensunterhalt, c) gleiche Arbeitsbedingungen für Mann und Frau, d) gleiche Entlohnung für Frauen und Männer, e) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, f) gleiche Aufstiegsmöglichkeiten, g) Arbeitspausen, Freizeit, Begrenzung der Arbeitszeit, bezahlter Urlaub und Vergütung gesetzlicher Feiertage. 	<p>Art. 31 (1-3): Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen. Angemessene Löhne und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Behinderung oder Rasse, ausdrückliches Verbot der Diskriminierung der Frau in der Arbeitswelt (Art. 24 (2) b).</p>	<p>Staatszielbestimmung Art. 112 (j).</p>	<p>Nicht als Recht, sondern als Staatszielprinzip Art. 95 (a,c,d,i). Recht auf gleiche Aufstiegsmöglichkeiten: – Art. 23: Affirmative Action (positive Diskriminierung), um alte Ungerechtigkeiten wiedergutzumachen (Apartheid), – Art. 10: Diskriminierungsverbot.</p>
<p>Art. 8 (1) d: <u>Streikrecht</u>. <i>Einschränkung</i>: in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung. Besondere Einschränkung für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung.</p>	<p>Art. 31 (4) regelt, daß der Staat Maßnahmen durchführen soll, um das Streikrecht zu garantieren.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Streikrecht ist nicht explizit geregelt, aber Art. 21 (f) regelt, daß jeder das Recht zur Arbeitsverweigerung besitzt, ohne strafrechtlich belangt zu werden.</p>

CESCR	Malawi	Sambia	Namibia
<p><u>Art. 9: Recht auf soziale Sicherheit und Sozialversicherung.</u></p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Nicht als Recht, aber als Staatszielprinzip geregelt (Art. 95 (e-g)).</p>
<p>Art. 10 (2): <u>Besonderer Schutz von Müttern vor und nach der Niederkunft.</u> Beinhaltet bezahlten Urlaub und angemessene Leistungen aus der Sozialen Sicherheit.</p>	<p>Art. 24: Rechte der Frau. Art. 13 (a) iii: Im Rahmen des Staatsziels, die Gleichheit der Geschlechter zu erreichen, wird der Schutz von Müttern als Staatszielbestimmung vorgesehen. Verbot von Frauen diskriminierender Gesetze.</p>	<p>Keine ausdrücklichen Bestimmungen zu den Rechten der Frau. Art. 23 (3) verbietet auch Diskriminierung wegen Geschlecht und Familienstand.</p>	<p>Besonderer Schutz von Müttern. Nicht als Recht, aber als Staatszielprinzip (Art. 95 (a)).</p>
<p>Art. 10 (3): <u>Schutz von Kindern und Jugendlichen.</u> Beinhaltet: a) Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand ohne Diskriminierung, b) Schutz vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung, – gesetzliche Strafbarkeit von Beschäftigungen, die Moral, Gesundheit und Leben gefährden, – Festsetzung von Altersgrenzen und Strafbarkeit von Unterschreitung derselben bei der entgeltlichen Beschäftigung.</p>	<p>Kindern werden in Art. 23 umfangreiche Rechte zugesichert. Art. 23 (5): Kinder sind alle, die das 16. Lebensjahr nicht erreicht haben. Art. 22 (2): Gleichstellung und Schutz von allen Familienangehörigen. Art. 23 (1): Alle Kinder sind gleich vor dem Gesetz. Kinder haben das Recht, ihre Eltern zu kennen und von diesen erzogen zu werden. Art. 23 (3): Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Bestrafung und anderer Behandlung, die für ihre Gesundheit und soziale Integration schädlich sind und ihre Ausbildung beeinflussen. Keine Bestimmung zur Strafbarkeit von Beschäftigung von Kindern.</p>	<p>Art. 24: Schutz von Jugendlichen. Art. 24 (4): Jugendliche sind Personen unter dem 15. Lebensjahr. Schutz vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung: Art. 24 (1): Junge Personen dürfen keiner Tätigkeit nachgehen, die ihre Moral, Gesundheit und Ausbildung gefährdet. Ein Parlamentsgesetz kann die Beschäftigung von Jugendlichen unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen erlauben. Art. 24 (2): Jugendliche dürfen nicht als Handelsobjekte benutzt werden. Keine Bestimmung zur Strafbarkeit der Beschäftigung von Kindern.</p>	<p>Art. 15: Kinderrechte. Art. 15 (2): Kinder sind alle, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. a) Schutz vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung, b) keine Beschäftigung, die der Moral, Gesundheit und sozialen Entwicklung schädlich sein könnte, c) grundsätzlich keine Beschäftigung von Kindern im Bergbau oder in einer Fabrik (ein Parlamentsgesetz kann aber die Voraussetzung und Bedingung dafür festlegen). d) Art. 24 (3): notstandsfest.</p>

CESCR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 11 (1): <u>Recht auf angemessenen Lebensstandard.</u></p> <p>Beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ausreichende Ernährung, b) ausreichende Bekleidung, c) ausreichende Unterbringung. 	<p>Staatszielprinzip Art. 13 (b, e).</p>	<p>Art. 112 (c und d).</p>	<p>Staatszielprinzip Art. 95 (f).</p>
<p>Art. 11 (2): <u>Recht, vor Hunger geschützt zu sein,</u> d.h. Recht auf ausreichende Nahrung.</p>	<p>Staatszielprinzip Art. 13 (b).</p>	<p>Keine Bestimmung.</p>	<p>Staatszielprinzip Art. 95 (j).</p>
<p>Art. 12: <u>Recht auf Gesundheit.</u></p>	<p>Staatszielprinzip Art. 13 (c).</p>	<p>Staatszielprinzip Art. 112 (d).</p>	<p>Staatszielprinzip Art. 95 (j).</p>
<p>Art. 13: <u>Recht auf Bildung.</u></p> <p>Beinhaltet die unentgeltliche Grundschulpflicht.</p> <p>Art. 14: Staaten müssen innerhalb von zwei Jahren nach Beitritt in den Pakt, wenn diese Rechte noch nicht realisiert worden sind, einen Aktionsplan festlegen.</p>	<p>Art. 25 (1): Recht auf Bildung, aber die unentgeltliche Grundschulpflicht und die Beseitigung von Analphabetentum wird als Staatszielprinzip in Art. 13 (f) ii geregelt.</p>	<p>Staatszielprinzip Art. 112 (e).</p> <p>Sambia hat auch hinsichtlich der unentgeltlichen Grundschulpflicht beim Beitritt zum CESCR Vorbehalt angemeldet.</p>	<p>Art. 20 (1): Jede Person hat das Recht auf Bildung.</p> <p>Art. 20 (2): Unentgeltliche Grundschulpflicht.</p> <p>Zusätzliche Regelung in Art. 20 (3): Kinder müssen die Grundschule abschließen oder müssen das 16. Lebensjahr erreicht haben, um die Grundschule zu verlassen.</p> <p>Ein Parlamentsgesetz kann diese Pflicht einschränken (gesundheitliche Gründe oder andere im öffentlichen Interesse liegende Gründe).</p>

CESCR	Malawi	Sambia	Namibia
<p>Art. 13 (3): <u>Elterliches Erziehungsrecht.</u> Beinhaltet das Recht von Eltern/Vormund oder Pfleger,</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere als öffentliche Schulen zu wählen, - religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. 	<p>Art. 24 (1) a (iii): Recht der Frau auf Erziehung, und Gleichheit der Rechte, Entscheidungen zu treffen, die die Erziehung der Kinder betreffen.</p>	<p>Art. 19 (2): Religionsfreiheit. Eltern wird das Recht zugesichert, die religiöse Erziehung ihrer Kinder in eigener Überzeugung sicherzustellen.</p>	<p>Art. 20 (4): Regelt nicht das elterliche Erziehungsrecht, aber das Recht eines jeden, private Schulen zu gründen, zu unterhalten, und sichert jedem ohne Diskriminierung den Zugang zu diesen Schulen.</p>
<p>Art. 15: <u>Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilhabe an wissenschaftlichen Fortschritten, - Urheberrecht. 	<p>Art. 26: Recht, eigene Sprache zu benutzen und an frei gewählten kulturellen Aktivitäten teilzunehmen.</p>	<p>Staatszielprinzip Art. 112 (g).</p>	<p>Art. 19: Regelt das Recht eines jeden, die eigene Kultur, Sprache, Tradition und Religion ausüben, zu erhalten und zu fördern. Die Ausübung dieses Rechts darf gegen Rechte anderer, öffentliches Interesse und Bestimmungen der Verfassung nicht verstoßen. Art. 24 (3): notstandsfest.</p>

7 Vergleichende Textauswertung der Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia und Namibia anhand der Bestimmungen im CESC

7.1 Einführung zum Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte

Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterscheidet sich in einem wesentlichen Aspekt vom Pakt über politische und bürgerliche Rechte. Im Gegensatz zu den politischen und bürgerlichen Rechten (Art. 2 (3) CCPR) und dem Fakultativprotokoll sieht der CESC weder ein innerstaatliches Beschwerdeverfahren noch ein Beschwerdeverfahren an den zuständigen Menschenrechtsorganen vor (CESC nur Staatenberichte). Um hier Abhilfe zu schaffen, hat eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen nach der Empfehlung der Weltmensenrechtskonferenz 1993 im März 1997 der Menschenrechtskommission einen Entwurf zum Fakultativprotokoll des CESC offiziell zur Diskussion vorgelegt (E/CN. 4/1997/105 - Annex).

Der Protokollentwurf sieht vor, daß Individuen und Gruppen, die Opfer wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechtsverletzungen geworden sind, bei dem zuständigen Gremium der Vereinten Nationen ihre Beschwerde einreichen können, wenn der jeweilige Staat Mitglied dieses Protokolls ist.

Im Unterschied zum Menschenrechtsausschuß, der im Rahmen des CCPR und des 1. Fakultativprotokolls Individualbeschwerden prüft, soll das vorgesehene Kontrollorgan nicht die ausdrückliche Befugnis haben, den Staaten gegenüber Empfehlungen auszusprechen (Rudolf 207). Gerade diese fehlende Beschwerdeverfahren hatten dazu geführt, daß wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als nicht-einklagbar gelten. Dies wird auch aus den unterschiedlich formulierten Staatenverpflichtungen der beiden Pakte, jeweils im Art. 2 abgeleitet, deutlich: Art. 2 (1) CESC verpflichtet Staaten lediglich, „nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der (...) Rechte“ zu erreichen.

Zu Einklagbarkeit oder Nichteinklagbarkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gibt es zwei Auffassungen. Die eine Auffassung vertritt ausgehend von der Rechtsnatur der Rechte im CESC die Meinung, daß es hier im wesentlichen um Zielverpflichtungen geht, die von den Staaten angemessene Bemühungen, jedoch nicht das Erreichen des Ziels verlangen. So auch Craven (375) „...there is nothing in the terms of the ICESCR to suggest that there is an obligation to incorporate its provisions in domestic law“ (vgl. auch zur ähnlichen Feststellung Pronk: „the promotion of economic, social and cultural rights tends to require intention, a form of government that intervenes actively in society and in the market...“) Natürlich kann man die Rechte im CESC pauschal nicht als nicht-justiziabel bezeichnen, denn der CESC beinhaltet auch Rechte, die sich mit den Bestimmungen des CCPR überschneiden und somit justiziabel sind wie z.B. das Diskriminierungsverbot, die gewerkschaftlichen Rechte und die Verpflichtung des Staates zu Schutz der Familie und Kinder.

Die andere Auffassung besagt, daß die Beschreibung, „nach und nach“ („achieve progressively“) zu vielen Mißverständnissen geführt hat. Es wird zwar anerkannt, daß diese Rechte nicht sofort (in kürzerer Zeit) umsetzbar sind, aber nichtsdestotrotz sind Staaten verpflichtet, schnell und effektiv auf die Verwirklichung dieser Rechte abzielen (so Eide 36; vgl. auch Allgemeine Bemerkung 3/5 § 2, wo es heißt: „... while the full realization of the relevant rights may be achieved progressively, steps towards that goal must be taken within a reasonably short time after the Covenant's entry into force for the States concerned“).

Beiden Auffassungen ist aber die Feststellung gemein, daß diese Rechte zum jetzigen Zeitpunkt nicht-einklagbar sind. So lange noch kein in Kraft getretenes Fakultativprotokoll zum CDESCR existiert, eröffnet sich jedenfalls auch keine Möglichkeit der Individualbeschwerde.

Allerdings gibt es im Rahmen der sog. „1503“ Procedure (die vom Menschenrechtsausschuß im Einklang mit Art. 14 CERD errichtet worden ist) die Möglichkeit der Beschwerde hinsichtlich der Verletzung einiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Die Rolle dieses Verfahrens, eine institutionalisierte Normenauslegung zu treffen, ist aber sehr eingeschränkt geblieben (Scheinin 43).

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind aber auch durch diverse ILO-Konventionen geschützt. Zu nennen sind hier insbesondere das :

- Übereinkommen Nr. 111 der ILO über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (in Kraft getreten am 15.6.1960),
- Übereinkommen Nr. 100 der ILO über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (in Kraft getreten am 23.5.1953),
- Übereinkommen Nr. 87 der ILO über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (in Kraft getreten am 4.7.1950),
- Übereinkommen Nr. 122 der ILO über die Beschäftigungspolitik (in Kraft getreten am 15.7.1966).

7.2 Vergleichende Textauswertung

7.2.1 Recht auf Arbeit: Art. 6 CDESCR

Keine der drei Verfassungen gewährt das Recht auf Arbeit. Die **malawische** und die **namibische** Verfassung regeln aber das Recht eines jeden auf frei gewählte Arbeit (**M.**-Art. 29, **N.**-Art. 21 (j)).

7.2.2 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingung: Art. 7 CDESCR

Nur die **malawische** Verfassung regelt das Recht des Einzelnen (**M.**-Art. 31 (1 und 3)) auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen als auch das Recht auf angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Behinderung oder Rasse. **Namibia** und **Sambia** regeln dies nicht als Recht, sondern als Staatszielbestimmung (**S.**-Art. 112 (j), **N.**-Art. 95 (i)). **Namibia** sieht vor, daß für alle die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten gegeben werden sollen, wobei durch das ehemalige Apartheidssystem Geschädigte eine besondere Förderung durch die Anwendung von „*affirmative action*“ zukommen soll, mit dem Ziel, Ungerechtigkeiten wiedergutzumachen. Zu erwähnen ist auch, daß **Malawi** ausdrücklich die Diskriminierung der Frau in der Arbeitswelt verbietet (**M.**- Art. 24 (2) b).

7.2.3 Streikrecht: Art. 8 (1) d CDESCR

Während die **sambische** Verfassung keine Bestimmung zum Streikrecht enthält, finden sich in den Verfassungen von **Malawi** (**M.**-31 (4)) und **Namibia** (**N.**-21 (f)) Regelungen zum Streikrecht. Im Falle von **Malawi** gibt es zwar kein Streikrecht als solches, aber Hinweise, daß der Staat Maßnahmen ergreifen wird, um in Zukunft das Streikrecht zu garantieren. Im Falle von **Namibia** findet sich die Regelung, daß jeder das Recht hat, die Arbeit zu verweigern (Streikrecht), ohne strafrechtlich belangt zu werden.

7.2.4 *Recht auf soziale Sicherheit und Sozialversicherung: Art. 9 CESCR*

Nur die **namibische** Verfassung regelt das Recht auf soziale Sicherheit und Sozialversicherung als Staatszielprinzip (Art. 95 (e-g)).

7.2.5 *Besonderer Schutz von Müttern vor und nach der Niederkunft: Art. 10 (2) CESCR*

Keine ausdrückliche Regelung zum besonderen Schutz von Müttern vor und nach der Niederkunft in allen drei Verfassungen. Die **namibische** Verfassung sieht dies aber als Staatszielprinzip vor (Art. 95 (a)).

7.2.6 *Schutz von Kindern und Jugendlichen: Art. 10 (3) CESCR*

Als Kinder gelten sowohl in der **malawischen** als auch in der **namibischen** Verfassung alle Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Bei **Malawi** sind es alle unter dem 15. Lebensjahr.

Alle drei Verfassungen verbieten wirtschaftliche und soziale Ausbeutung von Kindern und deren Beschäftigung mit Arbeiten, die ihre Gesundheit, Moral und Entwicklung schädigen bzw. negativ beeinflussen (**M.**-Art. 23, **S.**-Art. 24, **N.**-Art. 15). Die **malawische** Verfassung gewährt Kindern aber auch das Recht, ihre Eltern zu kennen und von diesen erzogen zu werden. Ferner statuiert die malawische Verfassung, daß Kinder vor dem Gesetz gleich sind. Diese Regelung ist zwar nicht näher erläutert, aber sie impliziert das eheliche und nicht-eheliche Kinder die gleichen Rechte haben.

7.2.7 *Recht auf angemessenen Lebensstandard: Art. 11 (1) CESCR*

Alle drei Verfassungen regeln das Recht auf angemessenen Lebensstandard als Staatszielprinzip (**M.**-Art. 13 (b-e), **S.**-Art. 112 (c und d), **N.**-Art. 95 (f)).

7.2.8 *Recht, vor Hunger geschützt zu werden: Art. 11 (1) CESCR*

Die **malawische** und die **namibische** Verfassung regeln dies als Staatszielprinzip (**M.**-Art. 13 (b), **N.**-Art. 95 (j)).

7.2.9 *Recht auf Gesundheit: Art. 12 CESCR*

Das Recht auf Gesundheit als Staatszielprinzip ist in allen drei Verfassungen enthalten (**M.**-Art. 13 (c), **S.**-Art. 112 (d), **N.**-Art. 95 (j)).

7.2.10 *Recht auf Bildung: Art. 13 CESCR*

Die **malawische** und die **namibische** Verfassung regeln Bildung als Recht des Einzelnen. Die Einführung einer unentgeltlichen Grundschulpflicht ist aber nur in der Verfassung von **Namibia** (Art. 20 (1)) enthalten. **Malawi** und **Sambia** (Art. 112 (e)) sehen dies als Staatszielprinzip vor. Anzumerken ist, daß Sambia schon in der Beitrittserklärung zum CESCR Vorbehalte hinsichtlich dieses Rechts angemeldet hat. Die **namibische** Verfassung regelt ausdrücklich, daß Kinder erst dann die Grundschule verlassen dürfen, wenn sie sie abgeschlossen haben oder schon das 16. Lebensjahr erreicht haben. Diese Bestimmung kann nur dann umgangen werden, wenn gesundheitliche oder im

öffentlichen Interesse liegende Gründe vorliegen; die Einzelheiten dazu werden laut der namibischen Verfassung kraft eines Parlamentsgesetzes festgelegt.

7.2.11 Elterliches Erziehungsrecht: Art. 13 (3) CDESCR

Das Erziehungsrecht von Eltern hinsichtlich des Rechts, die religiöse Erziehung der Kinder nach eigener Überzeugung sicherzustellen, ist nur in der **sambischen** Verfassung ausdrücklich geregelt (Art. 19 (2)). Die **namibische** Verfassung regelt das Recht eines jeden auf Zugang zu privaten Schulen ohne Diskriminierung. Die **malawische** Verfassung regelt im Zusammenhang mit den Rechten der Frau nur allgemein das Recht der Frau auf Erziehung der Kinder, d.h. das Recht der Frau, das Sorgerecht für die Kinder zu bekommen und das gleiche Recht, Entscheidungen zu treffen, die die Erziehung des Kindes betreffen (Art. 24 (1) a (iii)).

7.2.12 Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen: Art. 15 CDESCR

Die **namibische** Verfassung regelt ausdrücklich das Recht eines jeden, die eigene Kultur, eigene Sprache, eigene Tradition und eigene Religion auszuüben (Art. 19). Die **malawische** Verfassung gewährt auch jedem das Recht, die eigene Sprache zu benutzen und an kulturellen Aktivitäten eigener Wahl teilzunehmen (Art. 26). Die **sambische** Verfassung (**S.**-Art. 112 (g)) sieht als Staatszielbestimmung vor, daß der Staat Maßnahmen durchführen wird, um jeder Person die Pflege ihrer eigenen Sprache, Kultur und Tradition zu ermöglichen.

8 Fazit

8.1 Übereinstimmung der geltenden Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des CCPR

Die Bestimmungen der geltenden Verfassung der drei untersuchten Staaten stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen des CCPR überein. So sind beispielsweise einige der Freiheitsrechte, insbesondere das Verbot von Folter und Mißhandlung, das Sklavereiverbot sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit in allen drei Verfassungen mit denen im CCPR fast deckungsgleich. Ebenso verhält es sich mit den notstandsfesten Bestimmungen (die in Namibia sogar noch umfangreicher sind). Abweichende und fehlende bzw. zusätzliche Vorschriften werden im Folgenden einzeln erläutert.

8.1.1 Malawi

Die malawische Verfassung enthält keine Bestimmungen zum Schutz von Ehre und Ruf. Die Religionsfreiheit wird zwar garantiert, aber ohne eine Regelung über ihre Ausübung. Ferner fehlt der Verfassung eine Bestimmung zum elterlichen Erziehungsrecht hinsichtlich der religiösen Kindererziehung. Schließlich hat das Verbot von Kriegs- und Haßpropaganda sowie das Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern keine Umsetzung in der malawischen Konstitution gefunden, genauso wenig wie die Rechte ausgewiesener Ausländer.

Malawi hat als einzige der drei untersuchten Gesetzeswerke das aktive Wahlrecht für Ausländer mit aufgenommen (allerdings setzt dieses Recht einen ständigen siebenjährigen Aufenthalt in Malawi voraus). Darüber hinaus findet sich nur hier das Recht, bei Volksabstimmungen teilzunehmen. Die Verfassung enthält nicht nur das Recht, einer Partei oder Gewerkschaft beizutreten, sondern auch das Recht, auf die Mitgliedschaft zu verzichten. Der Staat behält sich das Recht vor, Eheschließungen bei Personen unter 15 Jahren zu verbieten und bei Eheschließungen von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren die Zustimmung der Eltern einzufordern. Darüber hinaus finden sich umfassende Regelungen zum Recht verhafteter Personen (sogar die Bereitstellung von Schreib- und Lesematerial sowie der Besuch religiöser Berater wird geregelt!). Schließlich beinhaltet der Artikel zur Pressefreiheit nicht nur das Recht, zu publizieren, sondern auch das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen.

Neben dem Folterverbot gilt auch ausdrücklich das Verbot der körperlichen Bestrafung. Obwohl Malawi nicht Vertragsmitglied der Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord ist (CPCG), finden sich in seiner Verfassung das Verbot und die Strafbarkeit von Völkermord. Als positiv zu bewerten ist auch das in der Verfassung dem Obersten Gericht eingeräumte Recht, auf Antrag die Gültigkeit einer Notstandsdeklaration und alle anderen Maßnahmen, die damit zusammenhängen, zu überprüfen. Der ausdrückliche Hinweis darauf, daß die Verfassung weder teilweise noch gänzlich suspendiert werden darf, stellt eine Garantie der Rechtssicherheit dar. Die Tatsache, daß das Verbot von Völkermord auch in Notstandssituationen (z. B. Krieg) nicht verletzt werden darf, ist angesichts der Erfahrungen in Ruanda sehr zu begrüßen. Diese Regelung impliziert, daß Verantwortliche für Völkermord, der in Kriegssituationen stattfindet, zur Verantwortung gezogen werden können. Im Lichte von Art. 4 CCPR ist aber darauf zu verweisen, daß Art. 6 CCPR insgesamt zu berücksichtigen ist. Das Recht auf Leben ist folglich nicht nur gegen Völkermord zu schützen.

8.1.2 Sambia

Die sambische Verfassung enthält keine ausdrückliche Regelung zur Achtung der menschlichen Würde im Falle des Freiheitsentzugs. Hier fehlt auch das Verbot der Schuldhaft, der Kriegs- und Haßpropaganda, eine Regelung zum Schutz der Familie, zum Schutz von Ehre und Ruf sowie zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit. Allgemein sind die Grund- und Freiheitsrechte in Sambia mit ausführlicheren Einschränkungsmöglichkeiten versehen. Die Ausnahmeregelungen zum Recht auf Leben (Art. 12), nämlich Verhaftung eines durch Haftbefehl gesuchten bzw. Verfolgung von entflohenen Gefängnisinsassen (Art. 12 b); Vermeidung und Auseinandertreiben von Meuterei u.ä. (Art. 12 c) und Verhinderung des Begehens eines Verbrechens durch eine Person (Art. 12(d)) sind sehr weitgehend und entsprechen nicht den Anforderungen von Art. 6 CCPR.

Die Gefahr besteht, daß diese Ausnahmeregelungen zum Recht auf Leben mißbraucht werden (so auch die Feststellung des Civil Society Action Committee - ein Zusammenschluß von 27 sambischen NGOs mit dem Ziel, eine vom Volk getragene Verfassung mit zu erarbeiten, was aber laut der Feststellung des Komitees gescheitert ist, siehe: Civil Society Action Committee on the Constitution: the Citizen Convention Report/Citizens „Green Paper“: March 1996, Zambia) Dieser Einschätzung des Committeees ist völlig zuzustimmen.

Bedenklich bei Sambia ist auch die nicht ausdrückliche Nennung von notstandsfesten Bestimmungen.

8.1.3 Namibia

Der namibischen Verfassung fehlt ein Verbot der Schuldhaft, die ausdrückliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, eine Regelung zum Zugang zu öffentlichen Ämtern und zum Schutz von Ehre und Ruf, ein elterliches Erziehungsrecht, das die religiöse Kindererziehung regelt, das Verbot von Kriegs- und Haßpropaganda sowie die Einschränkung, ohne Zustimmung des Betroffenen medizinische und wissenschaftliche Versuche durchzuführen.

Im Gegensatz dazu finden sich einige Bestimmungen, die über die Regelungen der anderen Konstitutionen hinausgehen. Beispielsweise das Recht auf Wehrdienstverweigerung. Nur in Namibia ist ausdrücklich die Todesstrafe von Rechts wegen abgeschafft!

Bedenken äußert Döhring aber, inwieweit der umfangreiche notstandsfeste Bestimmungskatalog der namibischen Verfassung „...im Ernstfall wirklich durchzuhalten ist“ (Döhring 319).

8.1.4 Schlußfolgerung

Diese Auswertungen zeigen, daß Malawi, Sambia und Namibia grundsätzlich den international anerkannten Vorgaben zum Menschenrechtsschutz, die im CCPR verankert wurden, gefolgt sind.

Der Grundrechtskatalog der namibischen Verfassung wird in der Literatur als der internationalen Menschenrechtskonventionen voll entsprechend gewertet (z.B. Schmidt-Jortzig 320, Szasz 346), bzw. es wird bestätigt, daß die Verfassung Grund- und Freiheitsrechten ein großes Gewicht beimißt (Brehme 834). Tomuschat bewertet den Grundrechtsteil der Verfassung als „höchst eindrucksvoll“ (Tomuschat 1990 (95)). Doehring lobt den Grundrechtsteil der Verfassung wegen seiner besonderen Klarheit und den Definitionen, die „z.T. besser geglückt sind, als das bei überkommenen Verfassungen der Fall ist“ (Doehring 321).

Allerdings zeigen sich in den jeweiligen Verfassungen auch Abweichungen, die die unterschiedlichen geschichtlichen, sozioökonomischen und politischen Besonderheiten der drei Staaten widerspiegeln. Als Beispiel können hier die auffällig unterschiedlichen Regelungen im Zusammenhang mit Ausländern dienen, die als Hinweis darauf gedeutet werden könnten, daß den Rechten von ausländischen Bürgern jeweils ein anderer Stellenwert zugeschrieben wird.

8.2 Übereinstimmung der geltenden Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des ACHPR

Grundsätzlich folgen die Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia den Prinzipien des ACHPR. So finden sich in allen drei Rechtswerken das Recht auf Eigentum und Entschädigung bei Enteignung, in der Verfassung von Malawi eine fast deckungsgleiche Regelung zum Recht auf Entwicklung und in Sambia eine solche zu den Pflichten des Individuums. Darüber hinaus sind die Rechte der Völker nicht in ihrer Gesamtheit, sondern einzeln, wenn auch nicht als einklagbare Rechte (Ausnahme: Malawi beim Recht auf Entwicklung), so doch als Staatszielbestimmungen in allen drei Verfassungen geregelt. Das kommt den Intentionen des ACHPR sehr nahe.

8.2.1 Malawi

Die malawische Verfassung enthält keine Regelungen zum Asylrecht, zum Verbot der Kollektivausweisung und zu den Pflichten des Staates und des Einzelnen, wie es im ACHPR formuliert ist. Nur die malawische Verfassung regelt das Recht auf Entwicklung als individuelles und als Recht der Völker. Das Recht auf natürliche Ressourcen, das Recht auf Frieden und Sicherheit und das Recht auf zufriedenstellende Umwelt sind als Staatsziel verankert. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker fehlt in der malawischen Verfassung. Besonderer Schutz und Maßnahmen für Alte und Behinderte werden als Staatszielbestimmung vorgesehen.

8.2.2 Sambia

Die sambische Verfassung enthält keine Regelung zum Recht auf Asyl, zum Verbot der Kollektivausweisung, zu den Pflichten des Staates, wie es im ACHPR formuliert ist. Ferner enthält die Verfassung keine Regelungen zum Recht auf Entwicklung, zum Recht auf Selbstbestimmung sowie zum Recht auf Frieden und Sicherheit. Das Recht auf natürliche Ressourcen sowie das Recht auf zufriedenstellende Umwelt sind als Staatszielbestimmungen verankert. Nur die sambische Verfassung regelt Pflichten des Individuums.

Der Wunsch des „Civil Society Action Committee on the Constitution“, daß Entwicklung als ein Grundrecht (fundamental right) geregelt werden soll („Green Book“ (9)) und in die Verfassung eine Bestimmung aufgenommen werden soll, die den Staat verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, vorhandene Mittel vor allem und in erster Linie für Entwicklung - d.h. Bildung, Gesundheit, Unterkunft und Nahrung - zu nutzen, hat keinen Eingang in die Verfassung von Sambia gefunden. Besonderer Schutz und Maßnahmen für Alte und Behinderte werden als Staatszielbestimmung vorgesehen.

8.2.3 Namibia

Der namibischen Verfassungen fehlen Regelungen zum Verbot der Kollektivausweisung, zu den Pflichten des Staates und des Einzelnen, wie es im ACHPR formuliert ist, zum Selbstbestimmungsrecht der Völker und zum Recht auf Entwicklung. Das Recht auf natürliche Ressourcen und das Recht auf Frieden und Sicherheit sind als Staatszielbestimmung verankert.

Andererseits hat Namibia als einziger der drei untersuchten Staaten die Gewährung von Asyl für Verfolgte als Staatszielbestimmung in sein Regelwerk mit aufgenommen. Besonderer Schutz und Maßnahmen für Alte und Behinderte werden als Staatszielbestimmung vorgesehen.

8.2.4 *Schlußfolgerung*

Diese Auswertungen zeigen, daß die drei untersuchten Verfassungen einerseits zwar prinzipiell den Vorgaben des ACHPR folgen. Andererseits zeigt sich jedoch, daß wichtige Regelungen zum Recht der Völker teilweise fehlen. Die Rechte der Völker sind in den untersuchten Konstitutionen mit Ausnahme von Malawi nur als Staatszielbestimmung und nicht als einklagbares Recht geregelt.

Diese Abweichungen von der Charta sind nicht notwendigerweise als negativ zu bewerten, da die Rechte der Völker selbst im Völkerrecht noch nicht eindeutig definiert sind; die afrikanische Kommission hat sich dazu noch nicht geäußert. Um die Rechte der Völker auch tatsächlich umsetzen zu können, müssen die Inhaber definiert sowie Rechtssubjekte und Adressaten des Rechtsanspruchs identifiziert werden. Die meist kontrovers geführten verschiedenen Diskussionen hinsichtlich des Begriffs „Volk“ und die Beweggründe der Experten, die die Charta erarbeitet haben, hier darzulegen, würde den Rahmen dieser Verfassungstextauswertung sprengen.

Es ist Benedek völlig zuzustimmen, wenn er am Beispiel des Rechts auf Entwicklung (Art. 22 ACHPR) erläutert, daß die Rechte der Völker zum jetzigen Zeitpunkt lediglich als von programmatischer Natur zu verstehen sind, erst staatliche Praxis kann diese zu rechtlichen Ansprüchen machen (Benedek 1985 (297)). Malawi hat diese staatliche Praxis im Hinblick des Rechts auf Entwicklung durch die Verankerung dieses Rechts in seiner Verfassung realisiert. Malawi gesteht allen in seiner Hoheitsgewalt stehenden Personen („Staatsvolk“) dieses Recht zu. Der im Völkerrecht noch nicht definierte Begriff „Volk“ wird durch diese Vorgehensweise konkretisiert: Anspruchsberechtigter und Rechtsinhaber des Rechts auf Entwicklung ist das malawische Volk, und der Adressat ist der malawische Staat. Dem Volk wird dadurch die Möglichkeit gegeben, gegen Handlungen von Regierungsorganen und Entwicklungspartnern, die gegen die in der Verfassung garantierten sozioökonomischen Ideale gerichtet sind, Rechtsklagen zu erheben (so zutreffend: Jones-Pauly 549). Ob und wie dieses Recht in Anspruch genommen wird, wird auch erst die Praxis zeigen.

Die Verfassung sieht auch die Errichtung eines „Development Fund“ vor, in dem staatliche Ausgaben für Entwicklung registriert werden. Dies ist ein entscheidender Schritt, die oft nicht fest- und offengelegten Haushaltspläne transparent und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bedenklich erscheint allerdings die Pflichtenregelung des Einzelnen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft in Sambia. Diese Bestimmung drückt einerseits den Willen des Staates aus, Treue vom Bürger zu verlangen. Andererseits fehlen Regelungen, inwieweit der Einzelne bei Nichterfüllung dieser Pflichten gegenüber dem Staat zur Verantwortung gezogen werden kann. Dies kann dem Staat die Möglichkeit geben, die Rechte des Individuums einzuschränken.

8.3 Übereinstimmung der geltenden Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Bestimmungen des CESC

Die Bestimmungen des CESC sind in den drei untersuchten Verfassungen überwiegend als Staatszielbestimmungen übernommen worden. So findet sich in keiner der Konstitutionen das Recht auf Arbeit. Einige der Regelungen des CESC finden sich jedoch in unterschiedlicher Form auch als einklagbare Rechte.

8.3.1 Malawi

Als Staatszielbestimmung enthält die malawische Verfassung das Recht auf angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Nahrung und das Recht auf Gesundheit. Als Recht statuiert ist das Recht auf eine frei gewählte Arbeit, das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, wobei ein ausdrückliches Verbot von Frauendiskriminierung in der Arbeitswelt geregelt wird. Kindern werden umfangreiche Rechte, vor allem der Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, zugesichert. Das Recht, die eigene Sprache zu benutzen und kulturell tätig zu sein, ist jedem zugesichert. Das Recht auf Bildung wird zwar anerkannt, aber nur als Staatszielbestimmung. Die unentgeltliche Grundschulpflicht sowie die Beseitigung von Analphabetismus wird als Staatszielprinzip geregelt. Angesichts der herrschenden Analphabetenrate von 50% und der Tatsache, daß Englisch die Amtssprache ist, die nur von einem Teil der Bevölkerung beherrscht wird, muß die Verwirklichung dieses Ziel Priorität besitzen (Meinhardt 109).

8.3.2 Sambia

Außer dem Recht auf Eigentum sind alle ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte als Staatszielbestimmungen formuliert. (Ausnahmen: Schutz Jugendlicher vor wirtschaftlicher Ausbeutung und elterliches religiöses Erziehungsrecht). Die sambische Verfassung enthält keine Bestimmung zum Streikrecht.

8.3.3 Namibia

Mit Ausnahme des Rechts auf unentgeltliche Grundschulpflicht, des Rechts auf freie Wahl der Arbeit, des Rechts auf Kultur und der Rechte von Kindern sind alle sozialen und ökonomischen Rechte als Staatszielbestimmungen in der namibischen Verfassung geregelt. Bemerkenswert ist das Recht auf gleiche Aufstiegsmöglichkeiten, wobei eine „affirmative action“ erlaubt ist, um alte Ungerechtigkeiten (Apartheid) wiedergutzumachen. Außerdem besteht ein besonderer Schutz von Müttern als Staatszielprinzip. Die unentgeltliche Grundschulpflicht ist nur in der namibischen Verfassung zu finden. Dabei wird ausdrücklich geregelt, daß Kinder die Grundschule abschließen oder das 16. Lebensjahr erreicht haben müssen, um die Grundschule verlassen zu können.

Das Recht des Einzelnen, eigene Kultur, Sprache, Tradition und Religion auszuüben und zu erhalten, ist zugesichert. Diese Bestimmung betrachtet Brehme als „*dem Aufbau (einer) multikulturellen Gesellschaft dienend*“ (Brehme 834). Tomuschat weist daraufhin, daß der Kulturbegriff in Art. 19 sich grundlegend von dem in Art. 15 CESCER unterscheidet. Während der Kulturbegriff von Art. 15 CESCER „...*auf eine das Dasein des Menschen überhöhenden Sicht gesellschaftlicher Existenz ... (abstellt) ...*“, orientiert sich der Kulturbegriff des Art. 19 der Verfassung von Namibia auf den Menschen, „...*der durch seine gesellschaftliche Herkunft und Verwurzelung geprägt (ist)...*“ (Tomuschat 1990 (97)).

Hinsichtlich der garantierten Eigentumsrechte (Art. 16), der Berufs- und Gewerbefreiheit (Art 21 (1) j), der Koalitionsfreiheit (Art. 21 (1) e) und des Verbots strafrechtlicher Sanktionen im Falle eines Streiks (Art. 21 (1) f) bescheinigt Tomuschat die „*liberalen und marktwirtschaftlichen ... Grundzüge der Verfassung, die den gesellschaftlichen Kräften weiten Raum läßt und jeder Art von staatlichem Dirigismus abschwört*“ (Tomuschat 1990 (96)).

8.3.4 Schlußfolgerung

Die Tatsache, daß die geltenden Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia mit einigen Ausnahmen die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte nicht als einklagbar, sondern als Staatszielbestimmungen geregelt haben, ist als vereinbar mit völkerrechtlichen Verpflichtungen zu

bewerten. Tomuschat äußert am Beispiel des Rechts auf Arbeit in dieser Hinsicht die Meinung, daß kein Staat in der Lage sei, „...*allen seinen Bürgern einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu verschaffen, da der Arbeitsmarkt von allzu vielen Faktoren bestimmt wird, die sich staatlicher Einflußnahme entziehen*“ (Tomuschat 1991 (10)). Art. 2 (1) CDESCR verpflichtet Staaten lediglich, „*nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der (...) Rechte*“ zu erreichen.

Kritiker meinen in dieser Hinsicht am Beispiel der namibischen Verfassung, daß durch Staatszielbestimmungen „... *Rahmenbedingungen geschaffen (wurden,) um die Verfassung des unabhängigen Namibia nicht nur als Regelwerk demokratischer Freiheiten und Strukturen, sondern auch als Entwicklungsinstrument zu nutzen*“ (Brehme 837). Tomuschat zollt den Verfassern insofern Respekt, als „...*daß man in klarer Erkenntnis der beschränkten wirtschaftlichen Kraft des Landes bewußt davon abgesehen hat, den Text mit einer Überfülle sozialer Verheißungen zu befrachten*“ (Tomuschat 1990 (100)). Diesen Einschätzungen, die sowohl für die malawische Verfassung als auch für die sambische Verfassung gelten können, ist völlig zuzustimmen.

Ferner kann aus der revidierten Fassung der Richtlinie zu den Staatenbericht für den CDESCR entnommen werden, daß von den Staaten nicht die sofortige Umsetzung, sondern ein detaillierter Bericht über die vorhandenen und antizipierten legislativen und anderen Maßnahmen gefordert wird, die dazu dienen, die Zielen des CDESCR zu erreichen (vgl. revised general guidelines regarding the form and contents of reports to be submitted by state parties under articles 16 and 17 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: E./C.1271991/1). Die Nicht-Einklagbarkeit der CDESCR Rechte entbindet aber den Staat nicht vom Kern der Verpflichtung (core obligation), ein Minimum an Gewährleistung aller im CDESCR garantierten Rechte zu bewirken (so die Auffassung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung 3/5 § 10). Selbst Wirtschaftssanktionen, die von der internationalen Staatengemeinschaft für die Sicherung des internationalen Friedens und Sicherheit gegenüber einem Staat verhängt werden, müssen so ausgestaltet sein, daß zumindest die Kernrechte des CDESCR in dem betreffenden Staat geschützt werden (Allgemeine Bemerkung: 8/17 § 7).

9 Zusammenfassung der verfassungsvergleichenden Auswertung im Hinblick auf Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verpflichtungen

9.1 Zusammenfassung

Die vergleichende Auswertung der Verfassungen von Malawi, Sambia und Namibia zeigt, daß alle Regelwerke über einen umfassenden Grundrechtskatalog verfügen. Alle drei Verfassungen statuieren in ihren Präambeln als ein grundlegendes Verfassungsprinzip, die menschliche Würde und den Wert des Einzelnen anzuerkennen und fundamentale Menschenrechte jedem ohne Diskriminierung zu garantieren und zu schützen. Sambia deklariert die Menschenrechte als angeborene und unverletzliche (inviolable) Rechte und verpflichtet den Staat, die Würde und die Rechte der menschlichen Familie (human family) zu respektieren und Gesetze einzuhalten.

Malawi statuiert als ein grundlegendes Verfassungsprinzip, die jedem Einzelnen innewohnende menschliche Würde und seinen Wert anzuerkennen sowie seine fundamentalen Menschenrechte zu garantieren und zu schützen. Dies erstreckt sich ausdrücklich auch auf Minderheiten und Gruppen unabhängig von der Wahlberechtigung. Namibia deklariert, daß die Anerkennung der angeborenen Würde und der unentziehlichen (inalienable) Rechte der menschlichen Familie für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden unabdingbar sind. Die malawische Verfassung regelt ausdrücklich das Recht des Einzelnen, von allen Staatsorganen Informationen zu verlangen, die für die Ausübung der garantierten Rechte dienlich sind.

Respekt und Schutz der Grundrechte sind in allen drei Verfassungen durch die folgenden Bestimmungen garantiert:

- Einklagbarkeit der Grundrechte,
- Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte,
- Anerkennung der Drittwirkung der Grundrechte,
- Mindestanforderungen im Falle von gesetzlichen Einschränkungen der Grundrechte (die sambische Verfassung enthält dazu keine Bestimmung),
- Verbot von Verfassungsänderung, wenn dadurch die Grundrechte widerrufen oder verändert werden, die sog. Ewigkeitsgarantie (die sambische Verfassung enthält dazu keine Bestimmung).

9.2 Zusammenfassung nach Regelungsgegenstand

9.2.1 Freiheitsrechte

Alle drei Verfassungen verfügen über umfangreiche und im *wesentlichen* mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmende Bestimmungen.

9.2.2 Wirtschaftliche und soziale Rechte

Die Tatsache, daß die Verfassungen im wesentlichen wirtschaftliche und soziale Rechte nur als Staatszielbestimmungen und nicht als einklagbare Rechte geregelt haben, ist mit dem Völkerrecht vereinbar.

9.2.3 Teilnahmerechte

Die Teilnahmerechte sind in allen drei Verfassungen ausführlich in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Anforderungen geregelt. Eine Ausnahme bildet die Regelung hinsichtlich des Rechts auf Zugang zu öffentlichen Ämtern.

9.2.4 Kollektive Rechte der „Dritten Generation“

Die kollektiven Rechte der „Dritten Generation“ sind in den drei Verfassungen in der Regel nur als Staatszielbestimmungen vorhanden. Bemerkenswert ist die Verankerung des Rechts auf Entwicklung in der malawischen Verfassung, wo es sowohl als individuelles als auch kollektives Recht geregelt ist.

9.2.5 Pflicht des Einzelnen

Die sambische Verfassung enthält als einzige der drei Regelwerke Bestimmungen zu den Pflichten des Einzelnen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft.

10 Abschließende, zusammenfassende Tabelle: Überblick über die Vereinbarkeit der Verfassungsbestimmungen von Malawi, Sambia und Namibia mit den Anforderungen des Völkerrechts

<i>Erläuterung</i>			
stimmt überwiegend oder vollständig mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen überein			
stimmt im wesentlichen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen überein			
weicht nicht unwesentlich von den völkerrechtlichen Verpflichtungen ab (z.B. zu stark eingeschränkt)			
nicht geregelt			

<i>Regelungsgegenstand</i>	<i>Malawi</i>	<i>Sambia</i>	<i>Namibia</i>
Freiheitsrechte			
Recht auf Leben: CCPR Art. 6 (1); Apartheid Conv. Art. 2 (a); CRC Art. 6(1); ACHPR Art 4			
Recht auf Freiheit und Sicherheit: CCPR Art. 9 (1); Apartheid Conv. Art. 2a (iii); CRC Art. 37 (b); ACHPR Art. 6			
Verbot von Folter und Mißhandlung: CCPR Art. 7; Apartheid Conv. Art. 2a (ii) CAT; CRC Art. 37 (a); ACHPR Art. 5			
Freizügigkeit der Person: CCPR Art. 12; CERD Art. 5d (i-ii); ACHPR Art. 12 (1)			
Ausreisefreiheit: CCPR Art. 12 (2); CERD Art. 5d (ii); ACHPR Art. 12 (2)			
Asylrecht: ACHPR Art. 12 (3)			
Achtung der Menschenwürde trotz Freiheitsentzugs: CCPR Art. 10 (1); ACHPR Art. 5			
Schutz von Privatsphäre u. Korrespondenz: CCPR Art. 17; CRC Art. 16			
Schutz von Ehre und Ruf: CCPR Art. 17 (1); CRC Art. 16 (1)			
Gewissens- und Religionsfreiheit:			

Regelungsgegenstand	Malawi	Sambia	Namibia
CCPR Art. 18; CERD Art. 5d (vii); CRC Art. 14; ACHPR Art. 8			
Meinungs(kundgebungs)freiheit: CCPR Art. 19; CERD Art. 5d (viii); CRC Art. 13 (1); ACHPR Art. 9 (2)			
Freiheit von Kultur und Kunst: CCPR Art. 15; CERD Art. 5d (vi); ACHPR Art. 17 (1-2)			
Versammlungsfreiheit: CCPR Art. 21; CERD Art. 5d (ix); CRC Art. 15; ACHPR Art. 11			
Vereinigungsfreiheit: CCPR Art. 22; CRC Art. 15; ACHPR Art. 10			
Wirtschaftliche und soziale Rechte			
Recht auf angemessene Lebenshaltung: CESCR Art. 11 (1)			
Recht auf Gesundheit: Art. CESCR Art. 12; CERD Art. Art. 5d (iv); CEDAW Art. 11 (1)f; CRC Art. 27 (1); ACHPR Art. 16			
Recht auf freie Eheschließung: CCPR Art. 23 (3); CEDAW Art. 16 (1)b			
Schutz der Familie: CCPR Art. 23 (1); CESCR Art. 10 (1); ACHPR Art. 18 (1-3)			
Elterliches Erziehungsrecht/Schulwahl: CESCR Art. 13 (3); CEDAW Art. 16 (f)			
Recht auf schulische Bildung: CESCR Art. 13 (1-2)a; CERD Art. 5 (v); CEDAW Art. 10; CRC Art. 28 (1) a-b; ACHPR Art. 17 (1)			
Recht auf Arbeit: CESCR Art. 6 (1); CERD Art. 5 (i); CEDAW Art. 11 (1)a; ACHPR Art. 15			
Gründung von Gewerkschaften: CESCR Art. 8 (1)a; CERD Art. 5 (ii)			
Streikrecht: CESCR Art. 8 (1)d			
Gerechter Lohn/Arbeitsbedingungen: CESCR Art. 7; CERD Art. 5 (i); CEDAW Art. 11 (1)d; ACHPR Art. 15			
Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit: CCPR Art. 8 (1-3)a			
Recht auf soziale Sicherheit u. Fürsorge: CESCR Art. 9; CEDAW Art. 11 (1)e; CRC Art. 26			
Recht auf Eigentum: ACHPR Art. 14; CEDAW Art. 16 (9)h			

<i>Regelungsgegenstand</i>	<i>Malawi</i>	<i>Sambia</i>	<i>Namibia</i>
Teilnahmerechte			
Recht auf eine Staatsangehörigkeit: CCPR Art. 24 (3); CERD Art. 5 (iii); CEDAW Art. 9; CRC Art. 8 (1)			
Teilnahme am öffentlichen Leben: CCPR Art. 25 (a); CEDAW Art. 7 (c); CERD Art.5 (c); ACHPR Art. 13 (3)			
Aktives Wahlrecht: CCPR Art. 25 (8)b; CEDAW Art. 7 (a); CERD Art. 5 (c)			
Passives Wahlrecht: CCPR Art. 25 (b); CEDAW Art. 7 (a); CERD Art. 5 (c)			
Zugang zu öffentlichen Ämtern: CCPR Art. 25 (c); CEDAW Art. 7 (b) u. 8, CERD Art. 5 (c); ACHPR Art. 13 (2)			
Kollektive Rechte der „dritten Dimension“			
Recht auf zufriedenstellende Umwelt: ACHPR Art. 24			
Nutzung der nationalen Ressourcen: CCPR Art. 1 (2); CESC Art. 1 (2); ACHPR Art. 21			
Recht auf Frieden und Sicherheit: ACHPR Art. 23 (1)			
Verbot von Kriegs- und Haßpropaganda: CCPR Art. 20; CERD Art. 4			
Selbstbestimmungsrecht der Völker: CCPR Art. 1 (1); CESC Art. 1 (1); ACHPR Art. 20 (1)			
Recht auf Entwicklung: ACHPR Art. 22			

Vierter Teil

Rechtsstaats Elemente in den geltenden Verfassungen:

Tabellarischer Überblick,

Erläuterungen und vergleichende Auswertung

Malawi, Namibia und Sambia:

Rechtsstaatselemente in den geltenden Verfassungen

Tabellarischer Überblick

Rechtsstaats- elemente	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
	<p>Art. 12 (vi) - Bekenntnis zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit</p> <p>Art. 13 (k) - Rechtsstaatlichkeit in internationalen Beziehungen als Staatszielbestimmung</p>	<p>Art. 1 (1) - Bekenntnis zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit</p>	<p>Art. 113 (d) - Förderung von Rechtsstaatlichkeit als Bürgerpflicht</p>
Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen	<p>Funktionale Gewaltentrennung: Art. 7, 8, 9 - Exekutive, Legislative und Judikative</p> <p>Organisatorische Gewaltentrennung: Kapitel 6 - Legislative Kapitel 8 - Exekutive Kapitel 9 - Judikative Kapitel 10 - Ombudsman Kapitel 11 - Menschenrechtskommission Kapitel 12 - Rechtskommission</p> <p>Personelle Gewaltenteilung: Art. 51 (2) (e) (f); 80 (6) (e) (f); 94 (3) (e) (f) - Unvereinbarkeitsbestimmungen</p>	<p>Funktionale Gewaltentrennung: Art. 1 (3) - Exekutive, Legislative und Judikative</p> <p>Organisatorische Gewaltentrennung: Kapitel 5, 6 - Exekutive Kapitel 7, 8 - Legislative Kapitel 9 - Judikative Kapitel 10 - Ombudsman</p> <p>Personelle Gewaltenteilung: Art. 47 (1) (e) (f); 72; 89 (3) - Unvereinbarkeitsbestimmungen</p>	<p>Funktionale Gewaltentrennung: Art. 1 (4) - Exekutive, Legislative und Judikative</p> <p>Organisatorische Gewaltentrennung: Teil 4 - Exekutive Teil 5 - Legislative Teil 6 - Judikative Teil 12 - Menschenrechtskommission Teil 13 - House of Chiefs</p> <p>Personelle Gewaltenteilung: Art. 65 (2) (7) - Unvereinbarkeitsbestimmungen</p>
Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz	<p>Art. 4 - gleicher Schutz durch die Verfassung Art. 12 (v) - Gleichheit vor dem Gesetz als Verfassungsprinzip</p> <p>Art. 20 (1) - allgemeiner Gleichheitsgrundsatz Art. 24 (1) - gleiche Rechte von Frauen</p>	<p>Art. 1 (1) - Gerechtigkeit für alle</p> <p>Art. 10 (1) - allgemeiner Gleichheitsgrundsatz Art. 14 (1) S. 2 - gleiche Rechte von Mann und Frau betreffend die Ehe</p>	<p>Präambel - gleicher Wert von Männern und Frauen</p> <p>Art. 11 - allgemeiner Gleichheitsgrundsatz</p>

Rechtsstaats- elemente	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
	<p>Art. 20 (1) - allgemeine Diskriminierungsverbote Art. 24 (1) - spezifisches Diskriminierungsverbot</p> <p>Art. 30 - Recht auf Entwicklung</p> <p>Art. 13 - Staatszielbestimmungen zugunsten bestimmter benachteiligter Personengruppen</p>	<p>Art. 10 (2) - allgemeine Diskriminierungsverbote Präambel (2) - allgemeine Diskriminierungsverbote Art. 23 - Rassendiskriminierungs- und Apartheidsverbot u.a. Art. 14 (1) S. 1 - spezifisches Diskriminierungsverbot Art. 147 i.V.m. Anhang 8 - Aufhebung diskriminierender Gesetze</p> <p>Art. 23 - Affirmative Action</p> <p>Art. 95 (a) (g) (h) - Staatszielbestimmungen zugunsten bestimmter benachteiligter Personengruppen</p>	<p>Art. 23 - allgemeine Diskriminierungsverbote</p> <p>Art. 23 (4) (e) - Affirmative Action</p>
Bestimmtheitsgrundsatz	Art. 43 (b) - Begründungspflicht von Verwaltungshandeln soweit in Rechte eingegriffen wird	Art. 22 (b) - für gesetzliche Einschränkung von Grundrechten	
Rechtssicherheit Pos.: Vertrauensschutz Neg.: Verbot der echten Rückwirkung	<p>Art. 5 - Nichtigkeitsfolge von verfassungswidrigen Regierungsakten und Gesetzen Art. 11 (3) - Auslegungshilfe für Gerichte bei nichtigen Staatsakten der Exekutive und Legislative Art. 11 (4) - Nichtigkeitsfolge von Gesetzen, die die Zuständigkeit der Gerichte in Verfassungsfragen ausschließen Art. 24 (2) - Nichtigkeitsfolge von Gesetzen, die Frauen diskriminieren</p> <p>Kapitel 22 - Übergangsvorschriften</p>	<p>Art. 25 (1) - gerichtliche Nachbesserungsfrist an den Gesetzgeber bei rechtswidrigen Gesetzen</p> <p>Art. 138, 140, 141, 143, 66 (1) - Übergangsvorschriften</p>	<p>Art. 139 (12) - Übergangsvorschriften</p>

Rechtsstaats- elemente	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
	<p>Art. 42 (2) (f) (vi) - Verbot rückwirkender Strafgesetze</p>	<p>Art. 81 - Bestandskraft der Entscheidungen des Obersten Gerichts</p> <p>Art. 12 (3) - Verbot rückwirkender Strafgesetze</p>	<p>Art. 18 (4) - Verbot rückwirkender Strafgesetze</p>
<p>Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung</p>	<p>Verfassungsbindung: Art. 4 - alle drei Gewalten Art. 12 (vi) - alle Institutionen Art. 5 - Fehlerfolgenregelung bei Verstoß durch Regierung und Legislative Art. 11 (3) - Auslegungshilfe für Gerichte bei nichtigen Staatsakten der Exekutive und Legislative</p> <p>Grundrechtsbindung: Art. 12 (iv) - Staat Art. 15 (1) - auch Private Art. 46 (1) - Fehlerfolgenregelung bei Verstoß durch Legislative und Exekutive</p> <p>Vorrang der Verfassung: Art. 5, 10, 48 (2), 199</p>	<p>Verfassungsbindung (und z.T. Gesetzesbindung): Art. 30, 32 (1) - Präsident; Art. 38 i.V.m. Anhang 2 - Minister und stellvertretende Minister; Art. 55 i.V.m. Anhang 3, Art. 63 (1) - Nationalversammlung; Art. 71 i.V.m. Anhang 3 - Nationalrat; Art. 78 (2), 82 (1) i.V.m. Anhang 2 - Judikative; Art. 89 (2) - Ombudsman</p> <p>Grundrechtsbindung: Art. 5 - auch Private Art. 25 (1) - Fehlerfolgenregelung bei Verstoß durch Legislative und Exekutive</p> <p>Vorrang der Verfassung: Art. 1 (6), Präambel (6)</p> <p>Gesetzesbindung: Art. 18 - Vorrang des Gesetzes im Verwaltungsverfahren</p>	<p>Verfassungsbindung: Art. 1 (4) - alle drei Gewalten und Private Art. 44 (1) - Präsident Art. 91 (2) - Richter</p> <p>Vorrang der Verfassung: Art. 1 (3)</p> <p>Gesetzesbindung: Art. 44 (1) - Präsident Art. 91 (2) - Richter</p>
<p>Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs</p>	<p>Gesetzliche Einschränkung der Grundrechte als Spezialfall:</p> <p>- Art. 44 - generelle Anforderungen für gesetzliche Einschränkungen; u.a. (2)</p>	<p>Gesetzliche Einschränkung der Grundrechte als Spezialfall:</p> <p>- Grundrechtsvorbehalte bei den einzelnen Grundrechten</p> <p>- Art. 22 - generelle Anforderungen für gesetzliche Einschränkungen ; u.a.</p>	<p>Gesetzliche Einschränkung der Grundrechte als Spezialfall:</p> <p>- Grundrechtsvorbehalte bei den einzelnen Grundrechten, die auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz enthalten</p>

Rechtsstaats- elemente	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
	<p>(3) Verhältnismäßigkeit, Anerkennung internationaler Menschenrechtsstandards und Wesensgehalt</p> <p>- Art. 45 - Staatsnotstand und Suspension von Grundrechten durch den Präsidenten; (3) (b) - Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verpflichtungen</p>	<p>(a) - Wesensgehalt und Verhältnismäßigkeit</p> <p>- Art. 26 - Staatsnotstand und Suspension von Grundrechten durch den Präsidenten; (5) (b) - Grundsatz der Erforderlichkeit; (7) - Kriegsrecht</p>	<p>- Art. 25, 29, 30 - Staatsnotstand und Suspension von Grundrechten</p>
Entschädigungssystem	<p>Art. 41 (3) - bei Grundrechtsverletzungen</p> <p>Art. 44 (4) - Enteignungsentschädigung</p>	<p>Art. 18 - bei Verwaltungshandeln</p> <p>Art. 25 (4) - bei Grundrechtsverletzungen</p> <p>Art. 16 - Enteignungsentschädigung</p>	<p>Art. 13 (4) - bei unrechtmäßiger Festnahme oder Haft</p> <p>Art. 16 (1) (3) - Enteignungsentschädigung</p>
Verfassungsstaatlichkeit	<p>Art. 104 (2), 108 (2) - Verfassungsgerichtsbarkeit durch allgemeine Gerichte</p> <p>Art. 11 (4) - Nichtigkeitsfolge von Gesetzen, die die Zuständigkeit der Gerichte in Verfassungsfragen ausschließen</p> <p>Art. 45 (8) - Schutz vor Verfassungsänderungen im Fall des Staatsnotstandes</p> <p>Art. 195-197 i.V.m. Anhang - Verfassungsänderungsgarantien</p>	<p>Art. 79 (2), 80 (2) - Verfassungsgerichtsbarkeit durch allgemeine Gerichte</p> <p>Art. 131, 132 - Verfassungsänderungsgarantien</p>	<p>Art. 92, 94, 28 - Verfassungsgerichtsbarkeit durch allgemeine Gerichte</p>
Gerichtsschutz	<p>Art. 15 (2) - Rechtsweg bei Grundrechtsverletzungen, i.V.m. Art. 15 (1) - auch bei Verletzung durch Private</p> <p>Art. 46 (2) (a) - Rechtsweg bei Grundrechtsverletzungen</p> <p>Art. 41 (2) - Rechtsweggarantie</p> <p>Art. 44 (4) - Rechtsweg bei Enteignung</p> <p>Art. 42 (1) (e), (2) (b) -</p>	<p>Art. 25 (2) - Rechtsweg bei Grundrechtsverletzungen; i.V.m. Art. 5 - auch bei Verletzung durch Private</p> <p>Art. 11 (3) - Garantie</p>	<p>Art. 28 - Rechtsweg bei Grundrechtsverletzungen; i.V.m. Art. 1 (4) - auch bei Verletzung durch Private</p>

Rechtsstaats- elemente	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
	<p>Garantie gerichtlicher Haftprüfung</p> <p>Art. 103 ff. - Aufbau der Gerichtsbarkeit Kapitel 13 - Nationales Kompensationstribunal</p> <p>Art. 42 (2) (f) - Recht des Angeklagten auf faires Verfahren; u.a. (i) gesetzlicher und unabhängiger Richter, (vii) Grundsatz „ne bis in idem“; Art. 43 (a) ordnet das Recht auf faires Verfahren auch im Verwaltungsverfahren an</p> <p>Art. 9, 103 (1) - richterliche Unabhängigkeit</p> <p>Art. 13 (m) - Förderung der Rechtspflege als Staatszielbestimmung</p> <p>Art. 11 - Interpretationsklausel: Art. 11 (2) (c) - Beachtung des Völkerrechts und vergleichbaren ausländischen Fallrechts</p>	<p>gerichtlicher Haftprüfung</p> <p>Art. 18 - Garantie der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung</p> <p>Art. 78 ff. - Aufbau der Gerichtsbarkeit</p> <p>Art. 25 (1), 66 (1), 140 (1) - weitere Zuständigkeiten Art. 64 - abstrakte Normenkontrolle</p> <p>Art. 12 - Recht auf faires Verfahren und Rechtsstellung des Angeklagten; u.a. (1) gesetzlicher und unabhängiger Richter, (2) Grundsatz „ne bis in idem“; Art. 18 ordnet das Recht auf faires Verfahren auch im Verwaltungsverfahren an Art. 15 (4) - keine Sicherungsverwahrung für Kinder unter 16 Jahren</p> <p>Art. 78 (2) (3), Präambel (3) - richterliche Unabhängigkeit</p> <p>Art. 95 (h) - kostenloser Gerichtsschutz in bestimmten Fällen als Staatszielbestimmung</p> <p>Art. 95 ff. i.V.m. Art. 1 (3) - Berücksichtigung der Staatsziele durch die Gerichte: Art. 96 (d) - internationales Recht und Verträge</p>	<p>Art. 13 (3) - Garantie gerichtlicher Haftprüfung</p> <p>Art. 91 ff. - Aufbau der Gerichtsbarkeit Art. 32 (1), 12, 14 - Disziplinargerichte</p> <p>Art. 27 (1) i.V.m. Art. 78, 80 (3) - abstrakte Normenkontrolle</p> <p>Art. 18 - Recht des Angeklagten auf faires Verfahren; u.a. (1) gesetzlicher und unabhängiger Richter, (5) Grundsatz „ne bis in idem“ Art. 18 (9)-(11) - Recht auf faires Verfahren</p> <p>Art. 91 (2) - richterliche Unabhängigkeit</p>

Malawi, Namibia und Sambia:

Rechtsstaatselemente in den geltenden Verfassungen

Erläuterungen* und vergleichende Auswertung

* Erläuterungen betreffen lediglich auffallende Gesichtspunkte in den einzelnen Verfassungen; die Darstellung orientiert sich an der im tabellarischen Überblick gewählten Reihenfolge der Rechtsstaatselemente.

Bezüge zum Völkerrecht sind durch Unterstreichung gekennzeichnet und können mit den Tabellen im zweiten Teil verglichen werden.

1 Malawi

1.1 Erläuterung

Die malawische Verfassung ist der namibischen in einigen Punkten sehr ähnlich, da die namibische Verfassung - neben der sambischen, südafrikanischen und den Verfassungen verschiedener westlicher Staaten wie den USA, Großbritannien und Deutschland - bei der Verfassungsarbeit als Vorbild gedient hat (Meinhardt, 267, 352; ders., in: Hanisch, 405 [418]). Insoweit können insbesondere die nachfolgenden Erläuterungen zu Namibia jeweils sinngemäß herangezogen werden.

1.1.1 Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen

1.1.1.1 Präsident

Um ein Gleichgewicht zwischen den drei Gewalten zu wahren, bestehen Kontrollmechanismen, die ein Übergreifen einer Gewalt in den Bereich einer anderen Gewalt erlauben, sog. **Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung**. In der malawischen Verfassung fällt die **Konstituierung eines weiten Kompetenzbereiches beim Präsidenten bezüglich des Berufungs- und Ablösungsverfahrens der Richter** auf, Art. 111, 119. Die hieran ebenfalls beteiligte Rechtsdienstkommission wird ihrerseits maßgeblich durch den Präsidenten geprägt, da dieser Einfluß auf ihre Besetzung hat, Art. 111, 116, 117, 191. Bedenken kann diese Machtkonzentration bei der Exekutive mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit aufwerfen, s.u. 1.1.8.3 zum Gerichtsschutz.

1.1.1.2 Senat

Die im ursprünglichen Verfassungstext noch als ausstehend bezeichnete **Errichtung des Senats**, zweite Kammer des Parlaments neben der Nationalversammlung nach Art. 48 (1), 49 (1), ist **durch Verfassungsänderung aufgeschoben** worden. **Art. 210 (1)** bestimmt nunmehr: „The Senate shall not be established before the end of May, 1999.“ Daraus abzulesen, daß die Gründung des Senats auf diesen Zeitpunkt verschoben worden ist, so Meinhardt, Jahrbuch Dritte Welt 1997, 108 (113), ist

meines Erachtens nicht zwingend. Die Regelung besagt lediglich, daß der Senat nicht vor diesem Zeitpunkt errichtet wird. Eine Aussage über den endgültigen Termin für die Senatsgründung wird nicht gemacht. Jedenfalls vollzieht sich der demokratische Prozeß bis zur Errichtung des Senats im Wege des Einkammersystems, für welches die Verfassung in Art. 210 entsprechende Vorkehrungen getroffen hat. Vgl. auch u. 1.1.3.1.

1.1.1.3 Generalstaatsanwalt u.a.

Ebenso wie die namibische Verfassung kennt Malawi die **Einrichtung eines Generalstaatsanwalts, Art. 98 und eines „Director of Public Prosecutions“, Art. 99 ff.**, der eine vergleichbare Funktion wie der Prosecutor-General in Namibia hat. **Beide finden sich unter Kapitel 8 über die Exekutive.**

1.1.1.4 Ombudsman

Der **Ombudsman, Art. 120 ff.** gleicht von seinen Befugnissen und seiner Stellung als unabhängiges staatliches Organ ebenfalls der Regelung in der namibischen Verfassung, ohne daß allerdings die Befugnis zur Untersuchung von Korruptions-, Unterschlagungs- und Untreuefällen seitens öffentlicher Bediensteter ausgesprochen ist. Die Verfolgung dieser Praktiken könnte durch Art. 89 (1) (d), (g), der die Möglichkeit zur Einsetzung von „Commissioners of Inquiry“ durch den Präsidenten vorsieht, abgedeckt sein. Über dieselbe Verfassungsnorm wäre die Errichtung einer Wahrheitskommission denkbar. Diese soll - nach südafrikanischem Vorbild - zur Aufarbeitung der Verbrechen der Banda-Diktatur dienen, vgl. Meinhardt, 360. Die Einschaltung des Ombudsmans besteht kumulativ oder alternativ zum Rechtsweg im Fall der Verletzung von Grundrechten, Art. 46 (2) (b). Im Unterschied zum namibischen Ombudsman ist ihm allerdings die Ausübung seiner Funktionen in freies Ermessen gestellt, Art. 123 (1).

1.1.1.5 Menschenrechtskommission

Ungewöhnlich ist die **Errichtung einer Menschenrechtskommission in Kapitel 11.** Sie hat die Aufgabe, Menschenrechtsverletzungen nachzugehen und gem. Art. 15 (2) nimmt sie Beschwerden wegen Verletzung der Grundrechte entgegen. Judikative oder legislative Aufgaben werden ihr ausdrücklich nicht zugestanden, vgl. Art. 130. Zusammengesetzt ist sie unter anderem aus dem Ombudsman und dem „Law Commissioner“, einem Mitglied der Rechtskommission, Art. 131. Diese Regelung läßt auch die intendierte Unabhängigkeit der Menschenrechtskommission erkennen: keines ihrer weiteren Mitglieder soll Regierungs- oder Parlamentsmitglied sein. Im Vergleich zur Menschenrechtskommission in der sambischen Verfassung ist die malawische Regelung detaillierter, wengleich auch hier die Gewährleistung der finanziellen Ausstattung verfassungsrechtlich nicht abgesichert ist. Ebenso wie der Ombudsman kann die Menschenrechtskommission bei Grundrechtsverletzungen kumulativ oder alternativ zum Rechtsweg angerufen werden, Art. 46 (2) (b).

Aus völkerrechtlicher Sicht verwirklicht die Menschenrechtskommission, ebenso wie der Ombudsman die Verpflichtung zur Gewähr effektiven Rechtsschutzes nach Art. 2 (3) CCPR und wohl auch Art. 7 (1) (a) ACHPR. Nach dem CCPR sind die Staaten nur langfristig verpflichtet, dem gerichtlichen Rechtsschutz Vorrang einzuräumen und auch Beschwerden an Behörden, die keinen ausschließlich politischen Charakter haben sowie an legislative Organe stellen einen zulässigen Rechtsbehelf dar (Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 2, Rz. 59).

1.1.1.6 Rechtskommission

Kapitel 12 sieht eine unabhängige **Rechtskommission** vor, die u.a. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Rechts abgeben kann und sich mit der Verfassungs- und **Völkerrechtskonformität des malawischen Rechts** auseinandersetzt, **Art. 135.** Ebenso wie der Ombudsman und die Menschenrechtskommission kann sie Beschwerden wegen Verletzung der Grundrechte nach Art. 15 (2) entgegennehmen.

1.1.2 Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz

1.1.2.1 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz; spezifisches Gleichheitsgebot

Unter dem Grundrechtekapitel findet sich **Art. 20 (1)**, der mit „Equality“ überschrieben ist, und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz enthält. Damit wird das **Recht auf Gleichheit i.S. von Art. 26 CCPR, 5 CERD, 15 (1) CEDAW und Art. 3 ACHPR gewährleistet. Ein spezifisches Gleichheitsgebot für Frauen in Art. 24 (1) entspricht den vornehmlich ehe- und familienrechtlichen Regelungen des Art. 23 (4) CCPR und Art. 16 (1) CEDAW.**

1.1.2.2 Allgemeines Diskriminierungsverbot; spezifisches Diskriminierungsverbot

Art. 20 (1) enthält ferner alle allgemeinen Diskriminierungsverbote, die sich auch in den einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen finden. Die spezifischen Diskriminierungsverbote der Art. 24 (1) CCPR für Kinder und Art. 25 CCPR bei Ausübung der politischen Rechte fehlen hingegen. Für Frauen existiert ein spezifisches Diskriminierungsverbot in Art. 24 (1).

1.1.2.3 Verbot der Rassendiskriminierung

Das Verbot der Rassendiskriminierung i.S. von Art. 20 (2) CCPR und der CERD findet sich ebenfalls in Art. 20 (1).

1.1.2.4 Recht auf Entwicklung

Art. 30 (1) normiert ein „Recht auf Entwicklung“, das dem Staat die Verpflichtung auferlegt, gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Menschen zu Basisressourcen, Erziehung, Gesundheitsdiensten, Ernährung, Unterkunft, Beschäftigung und Infrastruktur zu schaffen, Art. 30 (2). Außerdem besteht danach die staatliche Verpflichtung, Maßnahmen und Reformen zwecks Abschaffung sozialer Ungerechtigkeiten zu ergreifen, Art. 30 (3). Soweit diese letztgenannte Bestimmung als „Affirmative Action“ zu verstehen ist, ist fraglich, wie das Verhältnis zum Gleichheitsgrundsatz, Art. 20 (1) aussehen soll. In völkerrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken, vgl. dazu Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 26, Rz. 28 f.

1.1.3 Rechtssicherheit (Pos.: Vertrauensschutz / Neg.: Verbot der echten Rückwirkung)

1.1.3.1 Errichtung des Senats

Durch die im Wege der Verfassungsänderung des **Art. 210 (1) aufgeschobene Errichtung des Senats** - vgl. dazu auch o. 1.1.1.2 - wird das Gebot der Rechtssicherheit insofern konkretisiert, als daß die Einrichtung dieses Organs nunmehr einer zeitlichen Perspektive unterliegt.

1.1.3.2 Verbot rückwirkender Strafgesetze

Die Verfassung normiert das Verbot rückwirkender Strafgesetze in Art. 42 (2) (f) (vi) in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Malawis.

1.1.4 Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung

Auffällig ist, daß die Verfassung mehrere **Fehlerfolgenregelungen** enthält, soweit die drei Gewalten ihrer Verfassungs- und Grundrechtsbindung widersprechen: **Art. 5** erklärt Akte der Regierung und der Legislative für nichtig, ebenso **Art. 46 (1)** für Verstöße der Legislative und der Exekutive. Damit wird das Gebot der Rechtssicherheit konkretisiert. Art. 10 und 11 sichern die Beachtung der Verfassung bei ihrer Auslegung und Anwendung durch die drei Gewalten. In **Art. 10 (2)** findet sich auch ein ausdrückliches Bekenntnis zu bestehendem **Gemein- und Gewohnheitsrecht („Common and Customary Law“)**, welches bei seiner Anwendung und Entwicklung im Einklang mit der Verfassung stehen muß.

1.1.5 Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

1.1.5.1 Grundrechtsvorbehalte und generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung von Grundrechten

Bei den einzelnen Grundrechten finden sich keine Vorbehalte, die ihre Einschränkung bestimmen. **Generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung der Grundrechte stellt Art. 44, bemerkenswerterweise fällt auch die Beachtung internationaler Menschenrechtsstandards darunter.** Die nicht einschränkbar Grundrechte werden in Art. 44 (1) einzeln aufgelistet.

1.1.5.2 Staatsnotstand

Die Suspensionsmöglichkeit von Grundrechten im Falle des Staatsnotstandes ist ausdrücklich und detailliert in Art. 45 geregelt, wobei ein Widerspruch zur Suspendierungsklausel des Art. 4 CCPR nicht vorliegt. Art. 45 (3) (b) weist sogar ausdrücklich darauf hin, daß eine Suspendierung nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen Malawis widersprechen darf. Anstatt die notstandsfesten Grundrechte ausdrücklich zu benennen, listet Art. 45 (3) (a) die einschränkbar Grundrechte abschließend auf. Die Beachtung des Diskriminierungsverbots gem. Art. 4 (1) CCPR und der nicht suspendierbaren Rechte gem. Art. 4 (2) CCPR wird durch die Aufzählung der generell nicht einschränkbar Grundrechte in Art. 44 (1) der Verfassung gewährleistet, s.o. 1.1.5.1.

1.1.6 Entschädigungssystem

Die Entschädigungsansprüche wegen unrechtmäßiger Festnahme und Haft gem. Art. 9 (5) und 14 (6) CCPR werden von der allgemeinen Entschädigungsregelung des Art. 41 (3) abgedeckt.

1.1.7 Verfassungsstaatlichkeit

1.1.7.1 Verfassungsgerichtsbarkeit

Ebenso wie in Namibia und Sambia wird die **Verfassungsgerichtsbarkeit durch die allgemeinen Gerichte** wahrgenommen. Die **zweiinstanzliche Überprüfung von Verfassungsfragen** durch den Supreme Court of Appeal als Berufungsgericht des High Court, Art. 104 (2), 108 (2) - vgl. auch u. 1.1.8.1 zum Aufbau der Gerichtsbarkeit - könnte auch hier die **Gefahr der Verfahrensverzögerung** begründen. Zum Schutz der der Verfassungsgerichtsbarkeit besonders angeordnet ist die Nichtigkeitsfolge von Gesetzen, die die Zuständigkeit der Gerichte in Verfassungsfragen ausschließen, Art. 11 (4). Jones-Pauly, JÖR 47 (1999), 543 (548), schreibt der Bestimmung Vorbildfunktion für andere Entwicklungsländer zu.

1.1.7.2 Verfassungsänderungsgarantien

Verfassungsänderungen im Fall des Staatsnotstandes sind gem. Art. 45 (8) ausgeschlossen, wenn sie die grundsätzlich bestehenden **Verfassungsänderungsgarantien** verletzen. Diese sind sehr detailliert in **Art. 195-197 i.V.m. dem Anhang** geregelt.

1.1.8 Gerichtsschutz

1.1.8.1 Rechtsweggarantien und Aufbau der Gerichtsbarkeit

Die Verfassung gewährleistet gerichtlichen Rechtsschutz und geht damit über die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Art. 2 (3) CCPR und Art. 7 (1) (a) ACHPR zur Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes hinaus:

Neben den Rechtsweggarantien bei Grundrechtsverletzungen, Art. 15 (2) - wegen Art. 15 (1) auch bei Verletzung durch Private - und 46 (2) (a) gibt es eine allgemeine Rechtsweggarantie, Art. 41 (2) und den Rechtsweg bei Enteignungen, Art. 44 (4). Die Garantien gerichtlicher Haftprüfung in Art. 42 (1) (e), (2) (b) stimmen mit Art. 9 (3), (4) CCPR überein. Im Notstand greift die Regelung des Art. 45 (6), (7) für die Aufrechterhaltung des Haftprüfungsrechts und den Zugang zu den Gerichten ein.

Wie in Namibia sind drei Arten von Gerichten für den Aufbau der Gerichtsbarkeit maßgeblich, Art. 103 ff: Das Oberste Gericht - **Supreme Court of Appeal** - als Rechtsmittelgericht des Obergerichts - **High Court** -, welches u.a. ursprüngliche Jurisdiktion in allen Verfassungsfragen hat, und die Magistrats- und Untergerichte - **Subordinate Courts** -. Auf dieser Ebene ist auch ein Arbeitsgericht - **Industrial Relations Court** - vorgesehen, Art. 110 (2). **Traditionelle örtliche Gerichte - Traditional Local Courts - können durch Gesetz zugelassen werden, Art. 110 (3).** Zur Bedeutung traditioneller Gerichte in Malawi, vgl. Jones-Pauly, JÖR 47 (1999), 543 (557).

Ein **Nationales Kompensationstribunal**, Kapitel 13, ist für strafrechtliche Rechtsbrüche und zivile Haftungsfragen der früheren Regierung zuständig.

1.1.8.2 Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsstellung des Angeklagten

Das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und seine Rechtsstellung, Art. 42 (2) (f) lassen keine Widersprüche zu Art. 14 CCPR und Art. 7 ACHPR erkennen.

Es fehlt allerdings an einer Regelung über das Recht auf ein faires Verfahren soweit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen gem. Art. 14 (1) S. 2 CCPR zu entscheiden ist.

1.1.8.3 Recht auf einen unabhängigen Richter

Das Recht auf einen unabhängigen Richter i.S. von Art. 14 (1) S. 2 CCPR, Art. 26 ACHPR wird zwar durch Art. 42 (2) (f) der Verfassung vom Wortlaut her gewährleistet und auch in Art. 9, 103 (1) verbürgt, jedoch bestehen ähnliche Bedenken wie bei der namibischen und sambischen Verfassung. In der malawischen Verfassung gibt es eine **Rechtsdienstkommission**, die am Berufungs- und Ablösungsverfahren der Richter beteiligt ist, Art. 116, 111, 119. Sie berät den dabei zuständigen Präsidenten und dieser wiederum bestimmt maßgeblich ihre Besetzung, Art. 117, 191. Ausgenommen ist ihre Beteiligung bei der Ernennung des Vorsitzenden Richters des Obersten Gerichts, welche durch die **Nationalversammlung** bestätigt wird, Art. 111 (2). Die Entlassung der Richter bedarf zusätzlich einer mehrheitlichen Entscheidung der Nationalversammlung, Art. 119 (3) (b).

1.1.8.4 Interpretationsklausel

Da der durch Art. 211 der Verfassung bestimmte Rang des Völkerrechts in der Tradition des „Common Law“ steht, und somit völkerrechtliche Verträge und damit auch individualschützende Verpflichtungen erst durch Parlamentsgesetz innerstaatlich verbindlich und durchsetzbar werden, kommt der **Interpretationsklausel des Art. 11 (2) (c)** für die Rechtsprechungspraxis besondere Bedeutung zu. **Danach müssen die Gerichte „where applicable ... current norms of public international laws and comparable foreign case law“ bei der Auslegung der Verfassung berücksichtigen.** Selbst wenn es daher an einem entsprechenden Parlamentsgesetz fehlt und innerstaatliches Recht oder Akte der öffentlichen Gewalt den individualschützenden Verpflichtungen

zuwiderlaufen, sind die Gerichte verpflichtet, die Verfassung in Übereinstimmung mit diesen Verpflichtungen auszulegen.

1.2 Zusammenfassung

Alle wesentlichen Rechtsstaats Elemente sind in der malawischen Verfassung enthalten. Zu den auffälligen **Schwächen** und auch **positiven Aspekten** gehören in folgenden Bereichen:

- **Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen:**

Bedenklich sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Präsidenten bei der Richterernennung und -entlassung gegenüber der Judikative. Positiv ist die Einrichtung des Ombudsmans, der Menschenrechtskommission und die der Rechtskommission, die u.a. auch die Völkerrechtskonformität des malawischen Rechts zu überprüfen hat. Aus völkerrechtlicher Sicht erfüllen der Ombudsman und die Menschenrechtskommission die Verpflichtung zur Gewähr effektiven Rechtsschutzes.

- **Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz:**

Soweit „Affirmative Action“-Bestimmungen enthalten sind, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zum allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

- **Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung:**

Bemerkenswert sind die Fehlerfolgenregelungen, soweit die Exekutive und Legislative ihrer Verfassungs- und Grundrechtsbindung widersprechen. Auch das Gemein- und Gewohnheitsrecht muß bei seiner Anwendung und Entwicklung im Einklang mit der Verfassung stehen.

- **Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs:**

Die Beachtung internationaler Menschenrechtsstandards gehört zu den generellen Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung der Grundrechte; Grundrechtsvorbehalte bei den einzelnen Grundrechten sind nicht vorhanden.

Die Verfassung legt ausdrücklich fest, daß die Suspendierung von Grundrechten im Falle des Staatsnotstandes nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen Malawis widersprechen darf, und stellt eine Positivliste der in diesem Fall einschränkbaren Grundrechte auf.

- **Entschädigungssystem:**

Die Entschädigungsansprüche nach Völkerrecht wegen unrechtmäßiger Festnahme und Haft werden durch das allgemeine Entschädigungssystem abgedeckt.

- **Verfassungsstaatlichkeit:**

Die zweiinstanzliche Überprüfung von Verfassungsfragen kann das Risiko der Verfahrensverzögerung begründen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird von den allgemeinen Gerichten ausgeübt, und ihre Zuständigkeit in Verfassungsfragen kann nicht durch Gesetz abbedungen werden. Verfassungsänderungsgarantien sind vorhanden.

- **Gerichtsschutz:**

Eine Regelung über das Recht auf faires Verfahren, soweit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden ist, fehlt.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist wegen des Präsidenteneinflusses auf die Richterernennung und -entlassung im Wege der Rechtsdienstkommission gefährdet.

Im Sinne des Völkerrechts wird nicht nur wirksamer Rechtsschutz, sondern gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet. Die Rechtsweggarantie gilt auch bei Grundrechtsverletzungen durch Private. Möglichkeit der Errichtung traditioneller Gerichte. Ein Nationales Kompensationstribunal ist für Rechtsbrüche der früheren Regierung zuständig.

Durch eine Interpretationsklausel sind die Gerichte zu einer völkerrechtskonformen Auslegungspraxis gehalten.

2 Namibia

2.1 Erläuterung

2.1.1 Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen

2.1.1.1 Präsident

Auffällig ist auch in der namibischen Verfassung **die Kompetenz des Präsidenten bei der Richterernennung und -entlassung auf die Judikative** einzuwirken, Art. 82, 84, und zwar deshalb, weil er dabei auf Vorschlag des Rechtsdienstkommission handelt, deren Besetzung er gleichfalls beeinflusst, Art. 85 (1). Problematisch ist dieser Gesichtspunkt im Hinblick auf den Gerichtsschutz, s.u. 2.1.8.4 zur richterlichen Unabhängigkeit und 2.1.8.5 zum Gebot des gesetzlichen Richters.

Kießwetter, 184 f., 194 f. kommt in ihrer detaillierten Auswertung der Stellung des Präsidenten zu dem grundsätzlichen Schluß, daß die Summe seiner Kompetenzen zu einer bedenklichen Einschränkung des Grundsatzes der Gewaltenteilung durch ein Übergewicht der Exekutive führt. Lediglich Art. 29 (1) (a), (3), der die Amtsperiode des Präsidenten auf zweimal fünf Jahre beschränkt, biete einen Ausgleich. Durch **Verfassungsänderung des Art. 134** aus dem Jahre 1998 ist nunmehr jedoch eine **dritte Amtszeit für den ersten Präsidenten möglich**. In seiner Ursprungsfassung bestimmte Art. 134, daß die erste Präsidentenwahl, durchgeführt von der konstituierenden Versammlung, als reguläre Wahl nach dem dafür in Art. 28 vorgesehenen Verfahren galt. Demgemäß stellte die darauffolgende Amtsperiode des ersten Präsidenten eine normale Amtsperiode dar, die der generellen Begrenzung des Art. 29 (3) auf zwei Perioden unterlag. Nunmehr bestimmt Art. 134, daß der erste namibische Präsident, ungeachtet von Art. 29 (3), drei Amtsperioden bestreiten kann. Sam Nujoma, erster amtierender Präsident Namibias, kann sich nach Ablauf seiner zweiten Amtsperiode 1999 damit ein drittes Mal zur Wiederwahl stellen. Künftige Präsidenten werden nicht in den Genuß dieser Regelung kommen, vgl. Köbler, afrika süd Nr. 6, November/Dezember 1998, 16 f.

2.1.1.2 Generalstaatsanwalt u.a.

Unter Kapitel 9 über die Judikative finden sich die Einrichtungen eines Generalstaatsanwalts („Attorney General“), Art. 86 f. und eines ihm zur Seite stehenden Prosecutor-General, Art. 88. Ersterer ist mehr als ein oberster staatlicher Ankläger, weil er gleichzeitig als „the principal legal adviser to the President and Government of Namibia“ agiert, Art. 87 (b), und „all action necessary for the protection and upholding of the Constitution“ vornimmt, Art. 87 (c). Für Aufgaben und Verantwortung in der Strafverfolgung ist ihm der Prosecutor-General beigegeben. Für beide ist eine nähere Regelung durch Gesetz vorbehalten, Art. 87 (d), 88 (2) (e).

2.1.1.3 Ombudsman

Eine Besonderheit im Gefüge der Staatsgewalten ist der **Ombudsman, Art. 89 ff.** Er entstammt der schwedischen Tradition und hat **umfangreiche Befugnisse**, vgl. Art. 91, deren weitere Regelung einem Parlamentsgesetz vorbehalten ist: Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden wegen Verletzung der Grundrechte - auch durch Personen, Unternehmen und andere private Institutionen (konsequente Fortführung der Drittwirkung der Grundrechte, Art. 5; diese Möglichkeit besteht kumulativ oder alternativ zum Rechtsweg, Art. 25 (2)) -, der Dienstpflichten aller Vollzugskräfte, im Bereich des Umweltschutzes und der Korruption. Dazu kommen verschiedene Durchsetzungsbefugnisse, angefangen bei der für den Ombudsman charakteristischen Vermittlertätigkeit zwischen den Betroffenen, über nichtförmliche Rechtsbehelfe, sowie die

Weitergabe an den Generalprokurator oder ein Gericht und die Beanstandung der Gesetzgebung. Abgerundet wird das Bild durch umfassende Informationsrechte in Art. 92 wie Aktenbeizugsrecht, Personenbefragung und Auskunftspflicht der betroffenen Personen.

Müller, 154 und Schmidt-Jortzig, VRÜ 1994, 309 (318) ordnen ihn mehr oder weniger eindeutig als „**unabhängiges staatliches Organ außerhalb der Verwaltung**“ bzw. als „**recht erstaunliche Einrichtung, gewissermaßen „quer“ zur normalen Verwaltungsorganisation**“ ein. Jedenfalls gehört er nicht zur Judikative. Zwar sind einerseits die Vorschriften über die Ernennung, Entlassung und Amtszeit des Ombudsmans identisch mit denen der Richter, Art. 32 (4) (a), 90 und 94, und die Regierung darf ihm keine Anweisungen erteilen, andererseits ist ihm im Verfassungstext ein eigenes Kapitel, nachfolgend den Kapiteln über die drei Gewalten gewidmet. Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 2, Rz. 59 rechnet die innerstaatliche Einrichtung eines Ombudsmans formell der **Legislative** zu, weil er dem Parlament gegenüber berichtspflichtig ist. Auch der namibische Ombudsman unterliegt dieser Berichtspflicht, Art. 91 (g). Charakteristisch für die Stellung des Ombudsmans ist jedenfalls, daß dieser die Bedingungen, unter denen die Exekutive für rechtswidriges Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden kann, verstärkt. Kozonguizi, Namibian Views 1995, 26 mißt dem Ombudsman daher die Pflicht zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit bei.

Aus völkerrechtlicher Sicht verwirklicht der Ombudsman die Verpflichtung zur Gewähr effektiven Rechtsschutzes nach Art. 2 (3) CCPR und wohl auch Art. 7 (1) (a) ACHPR. Nach dem CCPR sind die Staaten nur langfristig verpflichtet, dem gerichtlichen Rechtsschutz Vorrang einzuräumen und auch Beschwerden an Behörden, die keinen ausschließlich politischen Charakter haben sowie an legislative Organe stellen einen zulässigen Rechtsbehelf dar (Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 2, Rz. 59).

Als unförmliches Rechtsmittel hat die Beschwerde an den Ombudsman für die armen Bevölkerungsschichten große Bedeutung, wenn sie „im Regelfall wohl kostenlos“ ist, Müller, 155 und Tomuschat, VN 1990, 95 (98). Davon abgesehen könnte eine etwaige traditionell bedingte Zurückhaltung gegenüber Konfliktlösungen außerhalb der eigenen Gemeinschaft durch die Vermittlungsaufgabe des Ombudsmans - als milderes Mittel zur Streitentscheidung durch den Richter - vielleicht beeinflusst werden, was zumindest für die Durchsetzbarkeit von Menschenrechten positiv zu werten ist. Zudem kommt dem Ombudsman eine nicht zu unterschätzende Bedeutung im Bereich der Menschenrechtserziehung zu, vgl. Kozonguizi, Namibian Views 1995, 26 (27). Hatchard, International and Comparative Law Quarterly 1991, 937 (939) kommt in seinem Vergleich des namibischen Ombudsmans mit anderen afrikanischen Varianten dieses Konzepts zu dem Schluß, daß die namibische Ausprägung Vorbildfunktion und Modellcharakter hat.

2.1.2 Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz

2.1.2.1 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz; spezifisches Gleichheitsgebot

Als Besonderheit, neben dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 10 (1), legt Art. 14 (1) S. 2 gleiche Rechte von Mann und Frau im Familienrecht fest und findet sich damit in Übereinstimmung mit dem spezifischen Gleichheitsgebot des Art. 23 (4) CCPR und Art. 16 (1) (a)-(c) CEDAW.

Willkürverbote wie in Art. 6 (1), 9 (1), 12 (4) oder 17 (1) CCPR existieren nicht.

2.1.2.2 Allgemeines Diskriminierungsverbot; spezifisches Diskriminierungsverbot

Obwohl Namibia Vertragspartei der nachstehend genannten Abkommen ist, finden sich weder in den allgemeinen Diskriminierungsverboten nach Art. 10 (2) noch in der Präambel (2) die Merkmale der politischen Anschauung und nationalen Herkunft. Bis auf Art. 24 (1) CCPR und Art. 5 CERD, die sich auf die nationale Herkunft beschränken, enthalten Art. 26 CCPR, Art. 2 ACHPR und Art. 2 (1) CRC zusätzlich das Merkmal der politischen

Anschauung. Außerdem fehlt das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung i.S. von Art. 2 (1) CRC.

Die spezifischen Diskriminierungsverbote der Art. 24 (1), 25 CCPR für Kinder und die politischen Rechte sind nicht vorhanden. Allerdings gibt es andere spezifische Diskriminierungsverbote wie Art. 14 (1) S. 1 für Männer und Frauen im Familienrecht. Diese ziehen sich durch die gesamte Verfassung.

2.1.2.3 *Verbot der Rassendiskriminierung und der Apartheidsideologie*

Art. 23 (1) verbietet die praktische Rassendiskriminierung und die Apartheidsideologie entsprechend Art. 20 (2) CCPR, der CERD und der CSPCA, wobei die weitere Ausführung einem Gesetz überlassen bleibt. Der Verfassungstext selbst hält die dafür auf der Hand liegenden Gründe ausdrücklich fest: „... from which the majority of the people of Namibia have suffered for so long ...“. Wenn man von einem afrikanischen Gehalt der Verfassung sprechen kann, dann ist es auf jeden Fall dieser historisch bedingte.

2.1.2.4 *„Affirmative Action“*

„Affirmative Action“ als gesetzgeberische Privilegierung von Personen aus sozialen, wirtschaftlichen oder erziehungspolitischen Gründen ist durch Art. 23 (2) (3 - Frauen -) zugelassen. Doebling, EuGRZ 1990, 318 (319), Kießwetter, 175 und Laule, 206, 216 sehen die Gefahr, daß der Gleichheitssatz des Art. 10 (1) unterlaufen werden könnte, weil es dort an einem Privilegierungsverbot fehlt. Ob die Bestimmung zur nationalen Aussöhnung aller Bevölkerungsteile beitragen kann, oder ob nicht vielmehr neue Gegensätze und Rivalitäten geschürt werden, stellt Kießwetter, 175 f. in Frage. Ausdrücklich positiv Hinz, JÖR 40 (1991/92), 653 (680, Fn. 139).

Im Völkerrecht ist „Affirmative Action“ durch Art. 1 (4) CERD anerkannt und gilt nicht als Rassendiskriminierung, sofern die getroffenen Maßnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, wenn die anvisierten Ziele erreicht sind.

Diesen Wortlaut übernimmt Art. 23 (2) zwar nicht, jedoch ist er in systematischer Hinsicht mit Art. 23 (1) zu lesen, der ausdrücklich Rassendiskriminierung und Apartheid untersagt. Damit dürfen die Maßnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben. Von seinem Sinn und Zweck her ist Art. 23 (2) auf die Erreichung sozialer und wirtschaftlicher Gleichstellung sowie Gleichstellung im Erziehungsbereich ausgerichtet. Ist die Gleichstellung einmal erreicht, müßte die „Affirmative Action“ ihren Abschluß finden.

Ferner verpflichtet das Diskriminierungsverbot des Art. 26 CCPR die Vertragsstaaten auch zum Diskriminierungsschutz. Gerade im Fall traditioneller und struktureller Diskriminierungen - diese soll Art. 23 (2) (3) ausgleichen - schließt dieser Schutz auch vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung einer de facto-Gleichberechtigung ein (Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 26, Rz. 28 f.).

In völkerrechtlicher Hinsicht bestehen somit keine Bedenken. Gerade im Hinblick auf Frauen kommt Namibia seinen Verpflichtungen nach Art. 3, 26 CCPR, Art. 18 (3) ACHPR und der CEDAW nach.

2.1.3 Rechtssicherheit (Pos.: Vertrauensschutz / Neg.: Verbot der echten Rückwirkung)

2.1.3.1 Gewohnheits- und Gemeinrecht

Die Verfassung bekennt sich ausdrücklich zu bestehendem **Gewohnheits- und Gemeinrecht** („**Customary and Common Law**“), soweit es nicht gegen die Verfassung und die Gesetze verstößt, und mißt ihm den **Rang förmlichen Gesetzesrechts** bei, **Art. 66 (1)**. Damit kann, was aus der afrikanischen Tradition verfassungsrechtlich relevant ist, erhalten bleiben, vgl. Hinz, JÖR 40 (1991/92), 653 (690, Fn. 154). Art. 66 (2) erlaubt seine Außerkraftsetzung, inhaltliche Modifikation und zeitliche wie räumliche Begrenzung durch Parlamentsgesetz.

2.1.3.2 Bestandskraft von Gerichtsentscheidungen

Hinsichtlich der **Bestandskraft** der Entscheidungen des Obersten Gerichts ist erwähnenswert, daß diese durch einen „Act of Parliament lawfully enacted“, **Art. 81**, aufgehoben werden können.

2.1.3.3 Verbot rückwirkender Strafgesetze

Soweit Art. 12 (3) das Verbot rückwirkender Strafgesetze normiert, bleibt er hinter Art. 15 (1) S. 3 CCPR zurück, welcher bestimmt, daß das mildere Gesetz anzuwenden ist, wenn nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt wird. Übereinstimmung mit Art. 7 (2) ACHPR und Art. 40 (2) (a) CRC ist gegeben.

2.1.4 Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung

Besonders angeordnet ist die Fehlerfolge von Staatsakten der Legislative und Exekutive, die im Widerspruch zu Grundrechten stehen, **Art. 25 (1)**. Danach sind diese grundsätzlich nichtig, jedoch kann ein zuständiges Gericht dem erlassenden Staatsorgan innerhalb einer festgesetzten Frist ein **Nachbesserungsrecht** einräumen. Ähnlich können Gesetze, die unmittelbar vor der Unabhängigkeit in Kraft waren, verbessert werden. Tomuschat, VN 1990, 95 (98) äußert Bedenken, daß sich dadurch der Gerichtsschutz des Betroffenen verkürzen könne. Allerdings kann das zuständige Gericht nach Art. 25 (2-4) alle erforderlichen Anordnungen einschließlich einer Entschädigung des Betroffenen treffen.

2.1.5 Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

2.1.5.1 Grundrechtsvorbehalte

Als Spezialfall des Gesetzesvorbehalts sind die **Grundrechtsvorbehalte bei den einzelnen Grundrechten angesiedelt** und nicht zu einem allgemeinen Eingriffsvorbehalt zusammengezogen, was eine genauere Differenzierung der gesetzlichen Einschränkungsmöglichkeiten erlaubt und damit den Anforderungen **rechtsstaatlicher Bestimmtheit zuträglich** ist.

2.1.5.2 Generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkungsmöglichkeit von Grundrechten

Soweit Art. 22 die generellen Anforderungen an die gesetzliche Einschränkungsmöglichkeit von Grundrechten festlegt (u.a. Wesensgehalt) werden Anleihen beim deutschen Grundgesetz gemacht, Schmidt-Jortzig, GYIL 34 (1991), 413 (424).

2.1.5.3 Staatsnotstand

Weitere Einschränkungsmöglichkeiten der Grundrechte im Falle des Staatsnotstandes („State of Emergency, State of National Defence“) sind ausdrücklich in Art. 26 (5) (b), 24 (1) normiert und müssen dem Grundsatz der Erforderlichkeit entsprechen. **Die notstandsfesten Grundrechte sind ausdrücklich benannt, Art. 24 (3), 26 (5) (b). Insoweit soll Rechtssicherheit ermöglicht werden** und die Verfassung nimmt sich damit neuere Verfassungen zum Vorbild, die den politisch oft unpopulären Weg einer Vertextlichung dieses Feldes gehen, so Schmidt-Jortzig, VRÜ 1994, 309

(322). Doehring, EuGRZ 1990, 318 (319) hält es allerdings für **bedenklich, daß der Präsident neben dem Staatsnotstand die Kompetenz hat, „Martial Law“ für den Fall der Verteidigung gegen einen fremden Staat oder im Falle des Bürgerkriegs auszurufen.** Er führt die nicht „recht verständliche Regelung“ auf entsprechende Rechtslagen im Common Law zurück, ohne daß diese mit der Notstandsregelung in kodifizierten Verfassungen in Einklang gebracht worden sei (319, 322). Kritisch auch Kießwetter, 182 f.

Ein Widerspruch zur Suspendierungsklausel des Art. 4 CCPR ist nicht ersichtlich. Zwar fehlt ein Art. 4 (1) CCPR entsprechender Hinweis auf die Beachtung des Diskriminierungsverbots bei der Ausrufung des Notstandes, jedoch ist der Präsident auch in dieser Situation gem. Art. 24 (3), 26 (5) (b) über die Grundrechtsbindung nach Art. 5 aller Staatsgewalt auf die Gewährleistung des Diskriminierungsverbots des Art. 10 (2) verpflichtet.

2.1.6 Entschädigungssystem

Das allgemeine Entschädigungssystem erfaßt mit Art. 18, 25 (4) auch die Entschädigungsansprüche wegen unrechtmäßiger Festnahme und Haft gem. Art. 9 (5) und 14 (6) CCPR.

2.1.7 Verfassungsstaatlichkeit

2.1.7.1 Verfassungsgerichtsbarkeit

Die **Verfassungsgerichtsbarkeit** wird **durch die allgemeinen Gerichte** wahrgenommen, wobei eine **zweiinstanzliche Überprüfung von Verfassungsfragen vorgesehen** ist: der Supreme Court ist Berufungsgericht des High Court, Art. 79 (2), 80 (2); vgl. auch u. 2.1.8.1 zum Aufbau der Gerichtsbarkeit. Damit besteht die **Gefahr der Verfahrensverzögerung**, Müller, 151.

2.1.7.2 Verfassungsänderungsgarantien

Verfassungsänderungen betreffend die Grundrechte sind ausgeschlossen, Art. 131, 132 (5) (a). Das dürfte sich im Notstand wohl auf die in Art. 24 (3) genannten notstandsfesten Grundrechte reduzieren. Damit sind andere Teile der Rechtsstaatlichkeit nicht änderungsfest. Die Regelung ist erst in der letzten Beratungsphase - unter Einfluß deutscher Verfassungsjuristen (an Art. 79 GG erinnert auch die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit von Nationalrat und Nationalversammlung, Art. 132 (2)) - aufgenommen worden, weil es zu diesem Zeitpunkt immer noch an einer Bestimmung über änderungsfeste Passagen fehlte, so Schmidt-Jortzig, GYIL 34 (1991), 413 (426). Tomuschat, VN 1990, 95 (98) bescheinigt der Verfassung damit **einerseits** „eine **Starrheit**, die möglicherweise eines Tages notwendige Reformen blockieren kann“. **Andererseits kann somit keine politische Kraft um kurzlebiger Vorteile willen Reformen initiieren.** Das ist wichtig, denn so wird das Vertrauen ausländischer Investoren in das verfassungsrechtliche Wirtschaftssystem gestärkt, vgl. Tomuschat, a.a.O. und Müller, 172.

Das Verfahren der Verfassungsänderung selbst - Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder von Nationalversammlung und Nationalrat, Art. 132 (2) - ist einer Änderung nicht zugänglich, Art. 132 (4).

2.1.8 Gerichtsschutz

2.1.8.1 Rechtsweggarantien und Aufbau der Gerichtsbarkeit

Soweit Art. 2 (3) CCPR und Art. 7 (1) (a) ACHPR die Staaten zu wirksamem Rechtsschutz verpflichten, genügt die Verfassung diesen Anforderungen und geht sogar darüber hinaus, da gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet wird:

Art. 25 (2) schreibt die Rechtsweggarantie bei Grundrechtsverletzungen fest. Da den Grundrechten eine unmittelbare Drittwirkung zukommt, Art. 5 (vgl. Laule, 204; Müller, 125; Schmidt-Jortzig, GYIL 34 (1991), 413 (424); Szasz, VRÜ 1994, 346 (355); zustimmend, aber kritisch: Doehring, EuGRZ 1990, 318 (319)), ist der Rechtsweg auch bei Verletzung durch Private eröffnet. Art. 18 garantiert die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung und Art. 11 (3) legt die Garantie gerichtlicher Haftprüfung in Übereinstimmung mit Art. 9 (3), (4) CCPR fest.

Für den Fall des Notstands sind Festnahme und Haft dezidiert geregelt, Art. 11, 24 (2) (3), 26 (5) (c), wonach das Haftprüfungsrecht und der Zugang zu den Gerichten, Art. 12 (1) erhalten bleiben. Die Überlegung, ob die in Art. 95 ff. festgelegten Staatszielbestimmungen, die u.a. soziale Rechte enthalten, deren direkte gerichtliche Durchsetzung aber durch Art. 101 ausgeschlossen ist, gleichwohl überprüfbar sind, stellt Hinz, JÖR 40 (1991/92), 653 (688) an: wegen der der Regierung ebenfalls durch Art. 101 auferlegten Verpflichtung, diese Staatsziele als Richtlinien im Hinblick auf entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu beachten, hält er ein gerichtliches Vorgehen wegen Mißachtung dieser Pflicht für denkbar.

Die Gerichtsbarkeit wird durch drei Arten von Gerichten ausgeübt, Art. 78 (1): Das Oberste Gericht, Art. 79 - **Supreme Court** -, das Obergericht, Art. 80 - **High Court** -, und die Magistrats- und Untergerichte, Art. 83 - **Lower Courts** -. Müller, 150 geht davon aus, daß traditionelle Gerichte, obwohl in der Verfassung nicht erwähnt, gem. Art. 83 durch Gesetz erlaubt werden können. Der Supreme Court ist gem. Art. 79 (2) Rechtsmittelgericht des High Court, welcher ursprüngliche Jurisdiktion in allen Straf- und Zivilsachen und bei Auslegung und Anwendung der Verfassung und der Grundrechte hat, Art. 80 (2). Außerdem ist der High Court nach dieser Norm Rechtsmittelgericht der Lower Courts. Ob letztere dann ebenfalls Gesetze im konkreten individuellen Fall auf eine mögliche Grundrechtsverletzung überprüfen können, unterliegt einer Regelung durch Parlamentsgesetz, Art. 83 (2). Ebenfalls durch Parlamentsgesetz werden die Rechtsmittelzuständigkeiten des Supreme Court und des High Court näher geregelt, Art. 79 (4), 80 (3). Laut Schmidt-Jortzig, VRÜ 1994, 309 (319) soll es gesonderte Disziplinargerichte für die Polizei- und Verteidigungskräfte geben, Art. 87 (a).

2.1.8.2 Abstrakte Normenkontrolle

Es besteht ein Fall der abstrakten Normenkontrolle. Ein Gericht kann für den Fall, daß der Präsident aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit seine Zustimmung zu einem Gesetz verweigert hat, präventiv die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes prüfen, Art. 64. Weil die Verfassung darüber hinaus keine abstrakte Normenkontrolle vorsieht, kann die Opposition nicht von sich aus ein Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen lassen, was nicht zur verfassungsrechtlichen Absicherung einer starken Opposition beiträgt, so Doehring, EuGRZ 1990, 318 (321).

2.1.8.3 Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsstellung des Angeklagten

Das Recht auf ein faires Verfahren und die Rechtsstellung des Angeklagten, Art. 12, sind weitgehend in Übereinstimmung mit Art. 14 CCPR, Art. 7 ACHPR geregelt. Doehring, EuGRZ 1990, 318 (319) vermutet den Ursprung in der EMRK.

Als Besonderheit ist Art. 12 (1) (f) hervorzuheben, der ein Zeugnisverweigerungsrecht auch bei nach Gewohnheitsrecht geschlossenen Ehen zuläßt und ein Beweisverwertungsverbot bei durch Folter erlangten Aussagen enthält.

Die Gleichheit vor Gericht, in Art. 14 (1) S. 1 CCPR als spezifisches Gleichheitsrecht gefaßt, folgt aus der Verfassungs- und Grundrechtsbindung der Judikative an den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, Art. 82 (1) i.V.m. Anhang 2, Art. 5 und 10 (1). Für die Rechtsstellung des Angeklagten fehlen im Verfassungstext die Regelungen des Art. 14 (3) (a) CCPR, Unterrichtung in verständlicher Sprache über Art und Grund der Anklage und Art. 14 (3) (d) CCPR, Recht der Anwesenheit bei der Verhandlung und unentgeltliche Bestellung eines Verteidigers, wobei letzteres in Art. 95 (h) als Staatszielbestimmung erfaßt ist. Weiter fehlen im Verfassungstext Art. 14 (3) (f) CCPR, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers und Art. 14 (4) CCPR, Schutz von Jugendlichen. Art. 14 (5) CCPR, der ein Rechtsmittel im Falle strafrechtlicher Verurteilung vorsieht, ist durch Art. 78 ff. abgedeckt, s.o. 2.1.8.1.

Eine Art. 7 (2) S. 3 ACHPR vergleichbare Bestimmung, daß Strafe personengebunden ist, fehlt.

Hinsichtlich der Anforderungen des Art. 40 (2) (b) CRC an das Recht auf faires Verfahren und die Rechtsstellung des angeklagten Kindes fehlen im Verfassungstext Regelungen i.S. von (ii), unverzügliche und unmittelbare Unterrichtung über die erhobenen Beschuldigungen und (vi), unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie (vii), Achtung des Privatlebens des Kindes in allen Verfahrensabschnitten. Weiter fehlen nach Art. 40 (3) CRC ein Mindestalter der Strafmündigkeit und die Regelung des gerichtlichen Verfahrens. Allerdings ordnet Art. 15 (4) an, daß es keine Sicherungsverwahrung für Kinder unter 16 Jahren gibt.

2.1.8.4 Recht auf einen unabhängigen Richter

Ob das in Übereinstimmung mit Art. 14 (1) S. 2 CCPR und Art. 26 ACHPR durch Art. 12 (1) (a) der Verfassung verbriefte Recht auf einen unabhängigen Richter tatsächlich besteht, wird maßgeblich durch die Art und Weise der Richterernennung und -ablösung bestimmt.

Zwar verbürgt Art. 78 (2) die richterliche Unabhängigkeit, vgl. auch Präambel (3), und Art. 78 (3) führt aus, daß weder die Regierung noch die Gesetzgebung in die richterlichen Funktionen eingreifen dürfen. Andererseits ist die am Berufungs- und Ablösungsverfahren durch Vorschläge beteiligte Rechtsdienstkommission, auf welche der Präsident hin handelt, Art. 82, 84, in ihrer Besetzung maßgeblich durch diesen beeinflußt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden Richter des Obersten Gerichts, einem vom Präsidenten zu ernennenden Richter, dem vom Präsidenten nach Art. 86 zu ernennenden Generalstaatsanwalt sowie aus zwei Mitgliedern, die von Berufsorganisationen der Rechtsberufe entsandt werden, Art. 85 (1). Der Vorsitzende Richter des Obersten Gerichts wird dabei zwar wiederum von der Rechtsdienstkommission ernannt, Art. 79 (1), aber die allererste Besetzung erfolgte durch den Präsidenten, vgl. Doehring, EuGRZ 1990, 318 (321).

Müller, 151, 169, Doehring, a.a.O. und Schmidt-Jortzig, GYIL 34 (1991), 413 (422) stellen die Unabhängigkeit der Gerichte wegen des starken Einflusses der Exekutive in Frage. Kießwetter, 186 hält diesen Kontrollumfang der Exekutive gegenüber der Judikative mit rechtsstaatlichen Grundsätzen für kaum noch vereinbar; positiv hingegen Hinz, JÖR 40 (1991/92), 653 (680, Fn. 139). **Bedenkt man, daß die Rechtsdienstkommission letztlich nur Empfehlungen an den Präsidenten abgibt und dieser ein weites Feld der Ermessensausübung hat, vgl. Doehring, EuGRZ 1990, 318 (322), und daß ein Richter u.a. wegen grober Pflichtverletzung, Art. 84 (2) entlassen werden kann, was im Rahmen der Verfassungsgerichtsbarkeit, die sich politischen Streitigkeiten kaum entziehen kann, ein dehnbarer Begriff sein dürfte, vgl. Doehring, EuGRZ 1990, 318 (321) und Schmidt-Jortzig, GYIL 34 (1991), 413 (422), dann ist die Unabhängigkeit der Gerichte jedenfalls im Verfassungstext auf schwache Füße gestellt worden.** Gerade die Rechtsprechung, die als maßgeblicher Faktor an der Durchsetzung der Verfassung beteiligt ist, könnte zum Spielball der Politik werden, wenn die Richter nicht nach fachlichen, sondern politischen Kriterien ausgewählt werden.

2.1.8.5 *Recht auf den gesetzlichen Richter*

Ähnlichen Bedenken unterliegt das entsprechend Art. 14 (1) S. 2 CCPR, Art. 7 (1) (a) ACHPR durch Art. 12 (1) (a) in der Verfassung verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter.

Art. 82 (2) eröffnet die Möglichkeit, daß das Oberste Gericht Entscheidungen in Fragen des Verfassungsrechts durch eine ad hoc-Richterbank trifft. Der Präsident kann, auf Antrag des Vorsitzenden Richters, bestimmte Richter zur Entscheidung eines derartigen Verfassungsrechtsstreits bestellen, weil diese besondere Sachkenntnis oder Können in Verfassungsfragen besitzen. Damit ist die Zusammensetzung des Obersten Gerichts nicht abstrakt und im voraus bestimmt.

Doehring, EuGRZ 1990, 318 (321) sieht hier Einflüsse des Common Law, das entsprechende Konstellationen kennt, wo aber in rechtsstaatlich gewachsenen Ländern diese theoretischen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft würden. Laut Müller, 152 fehlt es aber in Namibia an Fachleuten; daher könnten ad hoc-Richter zum Einsatz kommen. **Nach kontinentalem Rechtsstaatsdenken jedenfalls ist das Gebot des gesetzlichen Richters nicht eingehalten**, Doehring, a.a.O. Auch Kießwetter, 186 bezweifelt die Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen.

2.1.8.6 *Berücksichtigung des Völkerrechts*

Die Gerichte sind über die Staatszielbestimmung des Art. 96 (d) i.V.m. Art. 1 (3) gehalten „international law and treaty obligations“ zu berücksichtigen. Auch wenn es sich nicht um eine ausdrückliche Interpretationsklausel handelt, ermöglicht es diese Konstruktion der Judikative als einer der drei Staatsgewalten innerstaatliches Recht konform mit den völkerrechtlichen individualschützenden Verpflichtungen Namibias ausulegen. Erasmus, Namibian Views 1995, 32 (36) sieht hierin eine Herausforderung herkömmliche Vorstellungen über Aufgaben der Gerichte zu überdenken.

2.2 Zusammenfassung

Die namibische Verfassung enthält alle wesentlichen Rechtsstaats Elemente, so daß man lediglich in qualitativer Hinsicht einige **Schwächen** ausmachen kann. Daneben stehen **positive Regelungen**:

- **Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen:**

Die starke Stellung des Präsidenten ist insbesondere im Hinblick auf seine Kompetenz, bei der Richterernennung und -entlassung auf die Judikative einzuwirken, bedenklich.

Überzeugend hingegen der Ombudsman als atypisches Organ mit charakteristischer Vermittlungsfunktion zwischen den Betroffenen, das der schwedischen Tradition entstammt; insbesondere Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden wegen Verletzung der Bürgerrechte, kumulativ oder alternativ zum Rechtsweg. Aus völkerrechtlicher Sicht wird die Verpflichtung zur Gewähr effektiven Rechtsschutzes erfüllt.

- **Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz:**

Willkürverbote existieren nicht.

Bei den allgemeinen Diskriminierungsverboten fehlen die Merkmale der politischen Anschauung und der nationalen Herkunft; für Kinder fehlt ein spezielles Diskriminierungsverbot wegen Behinderung.

„Affirmative Action“-Bestimmungen als gesetzgeberische Privilegierung von Personen aus sozialen, wirtschaftlichen oder erziehungspolitischen Gründen und von Frauen existieren ohne entsprechendes Privilegierungsverbot im Gleichheitssatz und dienen der beschleunigten Herbeiführung einer de facto-Gleichberechtigung.

Historisch bedingt findet sich die ausdrückliche Verankerung des Verbots der praktischen Rassendiskriminierung und der Apartheidsideologie.

- **Rechtssicherheit (Pos.: Vertrauensschutz / Neg.: Verbot der echten Rückwirkung):**

In Abweichung vom Völkerrecht fehlt beim Verbot rückwirkender Strafgesetze eine Bestimmung, daß das mildere Gesetz anzuwenden ist, wenn nach Tatbegehung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt wurde.

Die Fortgeltung von bestehendem Gewohnheits- und Gemeinrecht ist ausdrücklich geregelt.

- **Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung:**

Die Fehlerfolge von Staatsakten der Legislative und Exekutive, die im Widerspruch zu Grundrechten stehen, ist besonders angeordnet. Das dafür vorgesehene Nachbesserungsrecht kann zur Verkürzung des Gerichtsschutzes des Betroffenen führen.

- **Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs:**

Bemerkenswerterweise sind die Grundrechtsvorbehalte nicht zu einem allgemeinen Eingriffsvorbehalt zusammengezogen, sondern finden sich bei den einzelnen Grundrechten. Daneben sind generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung von Grundrechten gesondert festgelegt.

Die notstandsfesten Grundrechte sind ausdrücklich benannt. Die völkerrechtliche Verpflichtung, den Notstand nicht zur Diskriminierung zu mißbrauchen, ist nicht ausdrücklich aufgenommen. Zusätzlich zum Staatsnotstand, der den „State of National Defence“ umfaßt, kann der Präsident „Martial Law“ ausrufen, ohne daß die Abgrenzung zwischen beiden klar ist.

- **Entschädigungssystem:**

Das allgemeine Entschädigungssystem ist vollständig und umfaßt auch Entschädigungsanprüche nach Völkerrecht wegen unrechtmäßiger Festnahme und Haft.

- **Verfassungsstaatlichkeit:**

Die zweiinstanzliche Überprüfung von Verfassungsfragen birgt das Risiko der Verfahrensverzögerung in sich. Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird von den allgemeinen Gerichten wahrgenommen.

Die Tatsache, daß die Grundrechte keiner Verfassungsänderung unterliegen, kann einerseits zur Blockade von eventuell erforderlichen Reformen führen; andererseits werden so um kurzlebiger Vorteile willen initiierte Reformen verhindert.

- **Gerichtsschutz:**

Das Recht auf faires Verfahren und die Rechtsstellung des Angeklagten lassen folgende völkerrechtliche Erfordernisse vermissen: Unterrichtung in verständlicher Sprache über Art und Grund der Anklage, Recht der Anwesenheit bei der Verhandlung und unentgeltliche Bestellung eines Verteidigers (letzteres ist Staatszielbestimmung), unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers, Schutz von Jugendlichen, eine Bestimmung der Personengebundenheit der Strafe. Für Kinder fehlen: unverzügliche und unmittelbare Unterrichtung über die erhobenen Beschuldigungen, unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers, Achtung des Privatlebens in allen Verfahrensabschnitten, Mindestalter der Strafmündigkeit, Regelung des gerichtlichen Verfahrens. Ein spezifisches Recht der Gleichheit vor Gericht existiert nicht.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist wegen des Präsidenteneinflusses auf die Richterernennung und -entlassung, u.a. durch die Besetzung der Rechtsdienstkommission, gefährdet.

Durch die Möglichkeit einer ad hoc-Richterbank ist das Gebot des gesetzlichen Richters nicht eingehalten.

Davon abgesehen wird über völkerrechtliche Anforderungen hinaus nicht nur wirksamer Rechtsschutz, sondern gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet. Die Rechtsweggarantie umschließt auch Grundrechtsverletzungen durch Private. Außerdem ist die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung garantiert. Möglichkeit der Einrichtung traditioneller Gerichte.

Das Verfahren zur Durchführung einer abstrakten Normenkontrolle besteht, wenngleich diese auch eingeschränkt ist.

Eine Staatszielbestimmung zielt auf die Beachtung einer völkerrechtskonformen Auslegungspraxis durch die Judikative.

3 Sambia

3.1 Erläuterung

3.1.1 Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen

3.1.1.1 Präsident

Das Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung führt durch eine starke Stellung des Präsidenten zu einer entsprechenden Marginalisierung der Judikative. Grundsätzlich ernennt er die Richter nach beratender Mitwirkung durch eine Rechtsdienstkommission, deren Berufung verfassungsrechtlich nicht geregelt ist, vgl. Art. 95, 123 (1). Im Hinblick auf das Ablösungsverfahren ist seine dominante Stellung noch ausgeprägter: hier wirkt zwar ein Tribunal beratend mit, jedoch wird dieses vom Präsidenten ernannt, vgl. Art. 98. Die beschriebene Konstellation ist auch unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit zweifelhaft, s.u. zum Gerichtsschutz 3.1.8.4.

3.1.1.2 Generalstaatsanwalt u.a.

Auch die sambische Verfassung sieht **die Einrichtung eines Generalstaatsanwalts, Art. 54 und eines „Director of Public Prosecutions“, Art. 56** vor. Die Regelungen befinden sich in **Teil 4 über die Exekutive** und entsprechen denen der malawischen und namibischen Verfassung.

3.1.1.3 „Investigator-General“

Eine vergleichbare Regelung zum malawischen und namibischen Ombudsman findet sich zwar nicht, jedoch können Fälle der Korruptionsbekämpfung durch den „Investigator-General“, Vorsitzender der „Commission for Investigations“ nach Art. 90 (1), 123 (3) verfolgt werden.

3.1.1.4 Menschenrechtskommission

Ebenfalls wie in Malawi ist die **Errichtung einer Menschenrechtskommission, Teil 12** vorgesehen. Ihre verfassungsrechtliche Absicherung ist eher schwach ausgeprägt: Sie soll unabhängig sein, Art. 125 (2), alles weitere, wie etwa die Festlegung ihres Aufgabenfeldes und die finanzielle Ausstattung, ist der Ausführung durch ein Parlamentsgesetz überlassen, Art. 126.

Gleichwohl leistet die Menschenrechtskommission einen **Beitrag zur Erfüllung der völkerrechtlichen Pflicht zur Gewähr effektiven Rechtsschutzes, vgl. Art. 2 (3) CCPR und Art. 7 (1) (a) ACHPR. Der CCPR legt die Staaten nur langfristig auf die Einräumung gerichtlichen Rechtsschutzes fest und auch Beschwerden an Behörden, die keinen ausschließlich politischen Charakter haben sowie an legislative Organe stellen einen zulässigen Rechtsbehelf dar** (Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 2, Rz. 59).

3.1.1.5 „House of Chiefs“

Eine ungewöhnliche Einrichtung ist das **„House of Chiefs“** in **Teil 13** der Verfassung. Status und Zusammensetzung sind an ausführliche verfassungsrechtliche Vorgaben geknüpft. Das Aufgabenfeld umfaßt zwei Bereiche: Einerseits handelt es sich um die Beratung der Regierung schwerpunktmäßig in traditionellen Angelegenheiten, vgl. Art. 130. Außerdem kann sich das „House of Chiefs“ insbesondere an der parlamentarischen Arbeit der Nationalversammlung beteiligen. Art. 131 (a) gibt ihm hierzu das Recht, Gesetzesvorlagen betreffend traditionelle Angelegenheiten vor Einbringung in die Nationalversammlung zu diskutieren. Ferner kann es Resolutionen und Gesetzesentwürfe durch Vermittlung des Präsidenten in die Nationalversammlung einbringen, Art. 131 (d).

3.1.2 Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz

3.1.2.1 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz

Zwar ist der allgemeine Gleichheitsgrundsatz im Grundrechteteil der Verfassung in Art. 11 niedergelegt und entspricht vom Wortlaut den völkerrechtlichen Verpflichtungen Sambias i.S. von Art. 26 CCPR, Art. 5 CERD, Art. 15 (1) CEDAW und Art. 3 ACHPR. Der negatorische Aspekt des Gleichheitsgebots besteht indes im Schutz vor Diskriminierung und manifestiert sich im Diskriminierungsverbot (Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 26, Rz. 19). Soweit dieses bestimmte Personen oder Konstellationen nicht umfaßt, ist auch der Gleichheitsgrundsatz in seiner inhaltlichen Ausgestaltung betroffen.

3.1.2.2 Allgemeines Diskriminierungsverbot

Bei systematischer Auslegung von Art. 11 fällt auf, daß Art. 23 (4) das verfassungsrechtlich in Art. 11 i.V.m. Art. 23 niedergelegte Diskriminierungsverbot einschränkt. So sind sowohl Personen, die nicht die sambische Staatsangehörigkeit besitzen, als auch Fälle von Adoption, Heirat, Scheidung, Beerdigung, Erbschaft und andere den persönlichen Status betreffende Angelegenheiten vom Diskriminierungsverbot gegenüber entsprechenden Gesetzen ausgenommen. Zudem kann bei Angehörigen einer bestimmten Rasse oder eines Stammes in Abweichung vom staatlichen Recht Wohnheitsrecht angewandt werden. Zur Problematik, ob die **Staatsangehörigkeit** ein legitimes Unterscheidungsmerkmal darstellt, vgl. Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 26, Rz. 33. **Soweit aufgrund bestimmter Kriterien Gesetze den persönlichen Status einer Person regeln und Wohnheitsrecht angewandt wird, könnte diese Kombination gerade die rechtliche Gleichheit und faktische Gleichberechtigung von Frauen hindern, zu der Sambia nach Art. 3, 26 CCPR, Art. 18 (3) ACHPR und der CEDAW verpflichtet ist.**

Davon abgesehen beinhaltet der sehr verklausulierte Art. 23 nicht alle für Sambia einschlägigen völkerrechtlichen Diskriminierungsverbote. So fehlt entgegen Art. 26 CCPR, Art. 2 ACHPR, Art. 5 CERD die Anknüpfungsmerkmale der Religion und nationalen Herkunft.

3.1.2.3 Verbot der Rassendiskriminierung

Das Verbot der Rassendiskriminierung i.S. von Art. 20 (2) CCPR und der CERD wird durch Art. 11 und Art. 23 abgedeckt.

3.1.2.4 „Affirmative Action“

Auch die gesetzgeberische Privilegierung von Personen durch „**Affirmative Action**“ ist vorgesehen. **Art. 23 (4) (e)** bezeichnet eine damit verbundene Benachteiligung von dritten Personen als zulässig, soweit diese „reasonably justifiable in a democratic society“ ist. **In völkerrechtlicher Hinsicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken,** vgl. dazu Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 26, Rz. 28 f.

3.1.3 Rechtssicherheit (Pos.: Vertrauensschutz / Neg.: Verbot der echten Rückwirkung)

In Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Sambias ist das Verbot rückwirkender Strafgesetze in Art. 18 (4) festgelegt.

3.1.4 Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung

Ausdrückliche Fehlerfolgenregelungen von Akten der Exekutive und Legislative, die gegen die Verfassung verstoßen, sind im Gegensatz zur malawischen und namibischen Verfassung nicht enthalten.

3.1.5 Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

3.1.5.1 Grundrechtsvorbehalte und generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung von Grundrechten

Als Spezialfall des Gesetzesvorbehalts finden sich die **Grundrechtsvorbehalte** wie in der namibischen Verfassung **bei den einzelnen Grundrechten**. Sie sind allerdings schwer verständlich formuliert, da sie neben zahlreichen Beschränkungsmöglichkeiten u.a. **allgemeine Anforderungen**, die an die Einschränkung aller Grundrechte zu stellen sind, beinhalten; diese sind **nicht in einer gesonderten Norm niedergelegt**.

3.1.5.2 Staatsnotstand

Die Suspendierungsmöglichkeit von Grundrechten im Fall des Staatsnotstandes unterliegt der sehr komplizierten Regelung in Art. 25, 29, 30 und 31. Eine Positivliste notstandsfester Rechte ist nicht vorhanden. **Art. 25 listet verschiedene Grundrechte auf, die unter Notstandsbedingungen einschränkbar sind und zählt dazu auch ausdrücklich die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit i.S. von Art. 19 der Verfassung, was gegen die Suspendierungsklausel des Art. 4 (2) CCPR verstößt. Ebenso wird die vollständige Beachtung des Diskriminierungsverbots gem. Art. 4 (1) CCPR nicht garantiert.**

3.1.6 Entschädigungssystem

Die Entschädigungsansprüche wegen unrechtmäßiger Festnahme und Haft i.S. von Art. 9 (5) und 14 (6) CCPR sind eigens in Art. 13 (4) der Verfassung normiert. Eine Enteignungsentuschädigung findet sich in Art. 16 (1) (3).

3.1.7 Verfassungsstaatlichkeit

3.1.7.1 Verfassungsgerichtsbarkeit

Im Vergleich zu den anderen beiden Staaten wird die **Verfassungsgerichtsbarkeit** auch in Sambia **durch die allgemeinen Gerichte** wahrgenommen und auch hier ist eine **Gefahr der Verfahrensverzögerung** angelegt: es erfolgt eine **zweiinstanzliche Überprüfung von Verfassungsfragen** durch den Supreme Court als Berufungsgericht des High Court, Art. 92, 94, 28, vgl. auch u. 3.1.8.1 zum Aufbau der Gerichtsbarkeit.

3.1.7.2 Verfassungsänderungsgarantien

Verfassungsänderungsgarantien sind nicht ersichtlich.

3.1.8 Gerichtsschutz

3.1.8.1 Rechtsweggarantien und Aufbau der Gerichtsbarkeit

Da gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet wird, sind die Anforderungen der Art. 2 (3) CCPR und Art. 7 (1) (a) ACHPR zur Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes erfüllt:

Bei Grundrechtsverletzungen garantiert Art. 28 den Rechtsweg. Inwieweit diese Garantie auch bei der Verletzung durch Private eingreift, hängt davon ab, ob den Grundrechten eine **unmittelbare Drittwirkung beizumessen ist**. Im Gegensatz zur malawischen und namibischen Ausgestaltung dieses Aspekts sind Private im sambischen Verfassungstext nicht aufgrund einer eigenständigen Norm auf die Respektierung und den Schutz der Grundrechte verpflichtet. Lediglich Art. 1 (4), der der Verfassungsbindung nicht nur die drei Gewalten, sondern auch alle Personen in

Sambia unterwirft, erlaubt die Konstruktion der unmittelbaren Drittwirkung. Darüber sind Private auch an Teil 3 der Verfassung, der die Grundrechte normiert, gebunden und folglich müßte bei der Verletzung von Grundrechten zwischen Personen auch die Rechtsweggarantie Gültigkeit beanspruchen. Für diese Interpretation spricht, daß der sambische Verfassungstext ohnehin keine spezielle Norm kennt, die eine Grundrechtsbindung statuiert, auch nicht für die Staatsgewalten. Ein anderes Bild könnte sich ergeben, wenn die Verfassungsbindung von Privaten allein für die in Art. 113 verankerten Bürgerpflichten Bedeutung hätte. Indes treffen diese Pflichten nur sambische Staatsbürger, der Verfassungsbindung sind hingegen alle Personen unterworfen. Verfassungstextlich spricht daher nichts gegen die Annahme einer unmittelbaren Drittwirkung. **Die Garantie gerichtlicher Haftprüfung, Art. 13 (3), stimmt mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Sambias gem. Art. 9 (3), (4) CCPR überein.** Im Notstand regelt Art. 26 das Haftprüfungsrecht und den Gerichtszugang.

Wie in den anderen Verfassungen ist die **Gerichtbarkeit dreigliedrig aufgebaut:** Gem. **Art. 91 ff.** ist das Oberste Gericht - **Supreme Court** - reines Rechtsmittelgericht des Obergerichts - **High Court** -. Dieses ist u.a. für Grundrechtsverletzungen zuständig, Art. 28 (1). Darunter sind die Untergerichte - **Subordinate Courts** -, die örtlichen Gerichte - **Local Courts** - und weitere Untergerichte - **Lower Courts** -, soweit sie durch Parlamentsgesetz zugelassen sind, Art. 91 (1), angesiedelt. Auf der Stufe des Obergerichts findet sich ferner ein Arbeitsgericht - **Industrial Relations Court** -, Art. 91 (1).

Außerdem existieren **Disziplinargerichte**, Art. 32 (1), 12, 14.

3.1.8.2 Abstrakte Normenkontrolle

Ebenso wie die namibische Verfassung kennt auch die sambische Verfassung **die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle, Art. 27 (1)-(3) i.V.m Art. 78 und Art. 80.** Hiernach können mindestens 30 Mitglieder der Nationalversammlung die präventive Überprüfung sowohl eines Parlamentsgesetzes als auch von durch die Verwaltung gesetzten Rechtsnormen verlangen. Da sich die Nationalversammlung aus mindestens 150 Mitgliedern zusammensetzt, vgl. Art. 63 (1), wird die verfassungsrechtliche Stellung der parlamentarischen Opposition gestärkt.

3.1.8.3 Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsstellung des Angeklagten

Das Recht auf ein faires Verfahren und die Rechtsstellung des Angeklagten finden sich in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Erfordernissen in Art. 14 CCPR und Art. 7 ACHPR, soweit sie in Art. 18 der Verfassung normiert sind. Art. 43 (1) schränkt das Recht auf ein faires Verfahren, soweit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen gem. Art. 14 (1) S. 2 CCPR zu entscheiden ist, jedoch in unzulässiger Weise ein. Hiernach sind zivilrechtliche Ansprüche gegen den Präsidenten, die aus einer nicht-hoheitlichen, sondern in privater Eigenschaft getätigten Handlung resultieren, ausgeschlossen.

3.1.8.4 Recht auf einen unabhängigen Richter

Betreffend die in Art. 14 (1) S. 2 CCPR, Art. 26 ACHPR völkerrechtlich normierte richterliche Unabhängigkeit - verfassungsrechtlich umgesetzt in Art. 91 (2), 18 (1) (9) - drängen sich Zweifel auf. Das Berufungsverfahren der Richter vollzieht sich durch Ernennung seitens des Präsidenten, nachdem eine **Rechtsdienstkommission** beratend mitgewirkt hat, Art. 95, wobei die Verfassung selbst aber keine Vorschriften über ihre Besetzung enthält, vgl. Art. 123 (1). Lediglich die Richter des Obersten Gerichts werden ohne Beteiligung der Rechtsdienstkommission nach Ratifikation durch die **Nationalversammlung** durch den Präsidenten ernannt, Art. 93. Die Richterentlassung wiederum untersteht dem Präsidenten, der durch ein dafür zuständiges **Tribunal** beraten wird, Art. 98 (2) und (4). Das Tribunal wird seinerseits vom Präsidenten ernannt, vgl. Art. 98 (3) (a).

3.1.8.5 Berücksichtigung des Völkerrechts

Im Gegensatz zur malawischen und namibischen Verfassung findet sich im sambischen Text **kein Bezug zu Normen des Völkerrechts, der es den Gerichten ermöglicht, die Verfassung im Einklang mit den daraus resultierenden individualschützenden Verpflichtungen auszulegen.** Zwar sind die Gerichte durch Art. 110 (1) (d) bei Anwendung der Verfassung unmittelbar an die in Art. 112 festgeschriebenen Staatszielbestimmungen gebunden, jedoch findet das Völkerrecht dort keine Erwähnung.

3.2 Zusammenfassung

Auch die sambische Verfassung läßt keines der wesentlichen Rechtsstaatselemente vermissen. Qualitativ gibt es folgende Schwächen und Stärken:

- **Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen:**

Die Möglichkeiten zur Einflußnahme des Präsidenten auf die Judikative bei der Richterernennung und -entlassung sind mit Skepsis zu beurteilen.

Grundsätzlich ist die Errichtung der Menschenrechtskommission positiv zu werten, jedoch sind keine genauen Aufgaben in der Verfassung festgelegt.

Das „House of Chiefs“ bietet die Möglichkeit, traditionellen Aspekten Rechnung zu tragen.

- **Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz:**

Die allgemeinen Diskriminierungsverbote enthalten nicht die Unterscheidungsmerkmale der Religion und nationalen Herkunft. Dafür ist die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt normiert. Die Gleichberechtigung von Frauen wird durch das Diskriminierungsverbot aufgrund entsprechender Einschränkungen nicht gewährleistet.

Eine Bestimmung, die „Affirmative Action“ ermöglicht, ist vorhanden.

- **Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung:**

Fehlerfolgenregelungen von Akten der Exekutive und Legislative sind nicht vorgesehen.

- **Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs:**

Die grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte sind zwar nicht zu einem allgemeinen Eingriffsvorbehalt zusammengezogen, jedoch ist ihre Abfassung u.a. deshalb sehr verklausuliert, weil die einzelnen Vorbehalte generelle Einschränkungsanforderungen beinhalten. Eine separate Norm ist für diese nicht vorgesehen.

Die Regelung des Notstandes garantiert nicht die völkerrechtliche Pflicht, den Notstand nicht zur Diskriminierung zu mißbrauchen. Die Suspendierungsmöglichkeit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist völkerrechtlich unzulässig.

- **Entschädigungssystem:**

Entschädigungsansprüche nach Völkerrecht wegen unrechtmäßiger Festnahme und Haft sind ausdrücklich in der Verfassung festgeschrieben.

- **Verfassungsstaatlichkeit:**

Es besteht das Risiko der Verfahrensverzögerung durch die zweiinstanzliche Überprüfung von Verfassungsfragen. Die Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit kommt den allgemeinen Gerichten zu. Verfassungsänderungsgarantien sind nicht vorhanden.

- **Gerichtsschutz:**

Die Regelung über das Recht auf ein faires Verfahren, soweit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden ist, entspricht nicht in vollem Umfang völkerrechtlichen Erfordernissen.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist zweifelhaft, soweit der Präsident die Richterernennung und -entlassung im Wege der Rechtsdienstkommission und eines zuständigen Tribunals beeinflussen kann.

Im Sinne des Völkerrechts wird nicht nur wirksamer Rechtsschutz, sondern vielmehr gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet. Die Rechtsweggarantie findet auch bei Grundrechtsverletzungen durch Private Anwendung. Disziplinargerichte sind vorhanden.

Eine abstrakte Normenkontrolle ist vorgesehen.

Eine völkerrechtskonforme Auslegungspraxis durch die Gerichte ist verfassungsrechtlich nicht abgesichert.

4 Vergleichende Auswertung

Sowohl die malawische, als auch die namibische und die sambische Verfassung enthalten alle Rechtsstaatselemente der Gegenwart in mehr oder weniger starker Ausprägung, so daß ein fortgeschrittener Standard der Rechtsstaatsidee zu verzeichnen ist. Lediglich in qualitativer Hinsicht bestehen vereinzelt Unterschiede, die nachfolgend zusammen mit einigen anderen verfassungstypischen Besonderheiten aufgelistet werden. Auf völkerrechtliche Erfordernisse wird nur in den Fällen Bezug genommen, in denen die Verfassungstexte Widersprüche erkennen lassen; bloße Unvollständigkeiten bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Schlagwortartig kann man sagen, daß in allen drei Verfassungen aufgrund des präsidentiellen Einflusses bei der Richterbestellung bzw. -entlassung die Unabhängigkeit der Gerichte im Rahmen der Gewaltenteilung zweifelhaft ist. Namibia und Sambia lassen bei den allgemeinen Diskriminierungsverboten die nach Völkerrecht erforderlichen Merkmale der nationalen Herkunft vermissen; darüber hinaus fehlt in Namibia das Unterscheidungsmerkmal der politischen Anschauung, in Sambia das der Religion. Auch wird in Sambia durch entsprechende Einschränkungen des Diskriminierungsverbots die Gleichberechtigung von Frauen nicht gewährleistet. Der sambische Verfassungstext steht ferner durch die Suspendierungsmöglichkeit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit im Notstandsfall in direktem Widerspruch zum Völkerrecht. Gleiches gilt für die Regelung über das Recht auf ein faires Verfahren, soweit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden ist.

Davon abgesehen zeichnen sich alle drei Verfassungen durch sehr weit entwickelte Rechtsstaatskonzeptionen aus: Ombudsman - Malawi und Namibia - und Menschenrechtskommissionen - Malawi und Sambia - haben ihren Platz im Gefüge der Staatsgewalten als zusätzliche Kontrolle neben dem gerichtlichen Rechtsschutz. „Affirmative Action“-Bestimmungen sind vorhanden, und Namibia verankert, historisch bedingt, ausdrücklich das Verbot der Apartheitsideologie. Die umfassende Bindung auch der Legislative an die Verfassung ist in allen Verfassungen vertextlicht, wobei Malawi und Namibia detaillierte Fehlerfolgenregelungen bei Verstößen durch die Legislative und Exekutive vorsehen. Ebenso haben der Staatsnotstand und Entschädigungsregeln Aufnahme in die Verfassungstexte erfahren. Malawi und Namibia kennen Verfassungsänderungsgarantien, wobei Malawi dem Erhalt der Verfassungsstaatlichkeit sogar noch dadurch vorbeugt, daß die Zuständigkeit der Gerichte in Verfassungsfragen nicht abbedungen werden kann. Die Rechtsweggarantien gelten wegen Drittwirkung der Grundrechte auch bei Verletzung durch Private. Der namibische und der sambische Text sehen die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle vor. Malawi stellt sich mit der Einrichtung eines Nationalen Kompensationstribunals ausdrücklich der Aufarbeitung seiner jüngeren Geschichte. Vorkehrungen für eine völkerrechtskonforme Auslegungspraxis der Gerichte und damit eine „Endogenisierung“ des Menschenrechtsschutzes treffen Malawi und Namibia, wobei der malawische Text ohnehin sehr völkerrechtsoffen ist: eine Rechtskommission überprüft die Völkerrechtskonformität des malawischen Rechts, und die Beachtung internationaler Menschenrechtsstandards zählt zu den generellen Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung der Grundrechte.

Eine kulturspezifische Anreicherung findet sich in allen Verfassungstexten: das „House of Chiefs“ in Sambia sowie Berücksichtigung des Gewohnheitsrechts und traditioneller Gerichte in Malawi und Namibia.

Unter Bezugnahme auf die einzelnen Rechtsstaatselemente ergibt sich folgendes Bild:

- **Trennung der Staatsgewalten oder Staatsfunktionen:**

Skeptisch stimmen die Einwirkungsmöglichkeiten der Präsidenten auf die Judikative in den dafür vorgesehenen Verfahren der Richterernennung und -entlassung.

Die Einrichtung des Ombudsmans in Malawi und Namibia ist ebenso positiv zu werten, wie die malawische und sambische Menschenrechtskommission, denn damit wird der Rechtsschutz verstärkt. Gleiches dürfte für die Menschenrechtskommission der sambischen Verfassung gelten, wenn das dafür vorgesehene Parlamentsgesetz entsprechende Vorkehrungen trifft.

Die malawische Rechtskommission hat die bemerkenswerte Aufgabe, die Völkerrechtskonformität des malawischen Rechts zu überprüfen und das sambische „House of Chiefs“ bietet die Möglichkeit, traditionellen Aspekten Rechnung zu tragen.

- **Materielle Gerechtigkeit, insbesondere Gleichheitsgrundsatz:**

Die allgemeinen Diskriminierungsverbote werfen in Namibia und Sambia problematische Gesichtspunkte auf. In beiden Texten fehlen die nach Völkerrecht erforderlichen Merkmale der nationalen Herkunft; darüber hinaus verzichtet Namibia auf das Unterscheidungsmerkmal der politischen Anschauung, Sambia auf das der Religion. Auch wird in Sambia die Gleichberechtigung von Frauen durch entsprechende Einschränkungen des Diskriminierungsverbots nicht gewährleistet.

Grundsätzlich positiv sind hingegen die „Affirmative Action“-Bestimmungen in den drei Verfassungen und das ausdrückliche Verbot der Apartheidsideologie in Namibia.

- **Rechtssicherheit (Pos.: Vertrauensschutz / Neg.: Verbot der echten Rückwirkung):**

Daß bestehendes Wohnheits- und Gemeinrecht fortgelten soll, ist in der namibischen Verfassung ausdrücklich festgeschrieben.

- **Für alle Staatsfunktionen: Verfassungs-, Gesetzes- und Rechtsbindung:**

Alle Staatsgewalten, auch die Legislative, sind an die Verfassungen gebunden.

Bemerkenswert sind die in Malawi und Namibia ausdrücklich normierten Fehlerfolgenregelungen, soweit die drei Gewalten ihrer Verfassungs- und Grundrechtsbindung widersprechen. Namibia sieht hier sogar ein Nachbesserungsrecht bei Akten der Legislative und Exekutive vor, was allerdings zu einer Verkürzung des Gerichtsschutzes des Betroffenen führen kann.

Die malawische Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß auch das Gemein- und Wohnheitsrecht bei seiner Anwendung und Entwicklung im Einklang mit der Verfassung stehen muß.

- **Institution des Gesetzesvorbehalts und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs:**

Bis auf Malawi sind in den anderen beiden Verfassungen die Grundrechtsvorbehalte bei den einzelnen Grundrechten angesiedelt, was grundsätzlich positiv erscheint. Allerdings ist die sambische Verfassung noch einen Schritt über die namibische Verfassung hinausgegangen und hat auf generelle Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung von Grundrechten verzichtet. Weil sich diese bei jedem einzelnen Grundrecht befinden, sind die Grundrechtsvorbehalte sehr verklausuliert. Malawi macht die Beachtung internationaler Menschenrechtsstandards zu den generellen Anforderungen an die gesetzliche Einschränkung von Grundrechten.

Alle drei Verfassungen haben dezidiert die Regelung des Staatsnotstandes in ihren Texten aufgenommen, wobei Malawi zusätzlich festlegt, daß in dieser Situation eine Suspendierung von Grundrechten nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen widersprechen darf. Zugleich legt die malawische Verfassung eine Positivliste der im Notstand einschränkbaren Grundrechte fest. In der namibischen Verfassung wird der umgekehrte Weg gegangen, indem die notstandsfesten Grundrechte ausdrücklich benannt werden. Eindeutig völkerrechtswidrig ist die sambische

Notstandsregelung, da die Möglichkeit zur Suspendierung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit besteht.

- **Entschädigungssystem:**

Ansprüche auf Entschädigung sind in allen Verfassungen vorgesehen. Sambia normiert die Entschädigungsansprüche nach Völkerrecht wegen unrechtmäßiger Festnahme und Haft ausdrücklich.

- **Verfassungsstaatlichkeit:**

In allen Verfassungen wird die Verfassungsgerichtsbarkeit durch die allgemeinen Gerichte ausgeübt, und es ist die zweinstanzliche Überprüfung von Verfassungsfragen vorgesehen, was das Risiko einer Verfahrensverzögerung in sich birgt.

In Malawi ist die Verfassungsgerichtsbarkeit besonders geschützt.

Bis auf Sambia existieren Verfassungsänderungsgarantien; die namibische Verfassung unterwirft die Grundrechte einer „Ewigkeitsgarantie“.

- **Gerichtsschutz:**

Sowohl die malawische als auch die namibische und die sambische Verfassung verfügen über eine Rechtsdienstkommission, an deren Besetzung die Präsidenten beteiligt sind. Da die Rechtsdienstkommissionen für die Richterernennung und -entlassung zuständig sind, beeinflussen die Präsidenten auf diesem Weg die richterliche Unabhängigkeit, was auch völkerrechtlich sehr zweifelhaft ist.

In Namibia ist außerdem das Gebot des gesetzlichen Richters durch die Möglichkeit einer ad hoc-Richterbank nicht eingehalten, was dem Völkerrecht widerspricht.

In Sambia widerspricht die Regelung über das Recht auf ein faires Verfahren, soweit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden ist, dem Völkerrecht.

Wegen der Drittwirkung der Grundrechte gelten in Malawi, Namibia und Sambia die Rechtsweggarantien auch bei Verletzung durch Private. Auch besteht in Malawi und Namibia die Möglichkeit der Errichtung traditioneller Gerichte. In Malawi ist ferner ein Nationales Kompensationstribunal für Rechtsbrüche der früheren Regierung zuständig.

Der namibische und der sambische Text treffen Vorkehrungen für eine abstrakte Normenkontrolle.

Regelungen für eine völkerrechtskonforme Auslegungspraxis der Gerichte treffen Malawi und Namibia.

Fünfter Teil

Minderheiten-/Gruppenschutz in den geltenden Verfassungen:

Tabellarischer Überblick,

Erläuterungen und vergleichende Auswertung

Malawi, Namibia und Sambia:

Minderheiten-/Gruppenschutz in den geltenden Verfassungen

Tabellarischer Überblick

Minderheitenschutz	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
	<p>Kein expliziter Minderheitenschutz:</p> <p>Art. 13 (f) (iv) - Staatsziel im Erziehungsbereich ist die Bekämpfung ethnischer Intoleranz</p>	<p>Kein expliziter Minderheitenschutz:</p> <p>Präambel (5), Art. 10 (2), 23 (1) - Absage an Kolonialismus, Rassendiskriminierung und Apartheid</p> <p>Art. 40 (1), 63 (2) (i) - Absage an Tribalismus</p> <p>Art. 102 (2) - Absage an ethnische Herkunft</p> <p>Art. 95 (g) - lediglich soziale Unterstützung der Ureinwohner als Staatsziel</p>	<p>Kein expliziter Minderheitenschutz:</p> <p>Art. 112 (g) - Staatsziel ist die Förderung aller Handlungen, die eine Person aufgrund ihrer Kultur, Tradition, Gewohnheiten und Sprache ausübt</p>
	<p>Interessenschutz der Minderheiten durch Grundrechtsgarantien:</p> <p>Art. 15-46 - Freiheits-, Gleichheitsrechte und justizielle Rechte als individuelle Minderheitenrechte</p> <p>Art. 15 (1) - unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte</p> <p>Art. 26 - Kultur und Sprache</p> <p>Art. 30 - Recht auf Entwicklung</p>	<p>Interessenschutz der Minderheiten durch Grundrechtsgarantien:</p> <p>Art. 5-25 - Freiheits-, Gleichheitsrechte und justizielle Rechte als individuelle Minderheitenrechte</p> <p>Art. 5 - unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte</p> <p>Art. 19 - Kultur</p> <p>Art. 23 (2) - Affirmative Action</p>	<p>Interessenschutz der Minderheiten durch Grundrechtsgarantien:</p> <p>Art. 11-32 - Freiheits-, Gleichheitsrechte und justizielle Rechte als individuelle Minderheitenrechte</p> <p>Art. 1 (4) - unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte</p> <p>Art. 23 (4) (e) - Affirmative Action</p>
		<p>Interessenschutz der Minderheiten ferner durch folgende Aspekte:</p> <p>- Demokratie:</p>	

Minderheitenschutz	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
		<p>Art. 123 (3), 63 (2) (g) - Referenden</p> <p>- Ausgestaltung der Legislative: Kapitel 7, 8 - Zweikammersystem (Nationalversammlung und -rat) Art. 74 (1) (c), 75 - Kompetenzen des Nationalrats Art. 49 i.V.m. Anhang 4 - Proporzsystem für Wahlen der Nationalversammlung</p> <p>- Ausgestaltung der Exekutive: Art. 23 (2) - Affirmative Action</p> <p>- Rechtswesen: Art. 83 - traditionelle Gerichte Kapitel 10 - Ombudsman Art. 66 (1) - Fortgeltung des Gewohnheits- und Gemeinrechts</p> <p>- Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung: Art. 74 (1) (c), 75 - Kompetenzen des Nationalrats Mehrheitsverhältnisse für Antrag auf Parlamentsdebatte</p> <p>- Regionale und lokale Strukturen: Kapitel 12 Art. 102 (5) - Rat der traditionellen Führer</p> <p>- Verfassungsänderungen: Art. 132 (2) - Mehrheitsverhältnisse</p>	

Gruppenschutz	<i>Malawi</i>	<i>Namibia</i>	<i>Sambia</i>
	Kinder: Art. 23 - Namensrecht, Staatsangehörigkeit; Eltern; Arbeitsschutz/Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung Art. 30 - Recht auf Entwicklung Art. 13 (h) - Schutz als Staatsziel	Kinder: Art. 15 - Namensrecht; Staatsangehörigkeit; Eltern; Arbeitsschutz/Schutz vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung; keine Sicherungsverwahrung unter 16 Jahren Art. 95 (b) - Gesundheitsschutz für Kinder als Staatsziel	Kinder: Art. 24 - Arbeitsschutz
	Frauen: Art. 24 (2) - Beseitigung traditioneller Sitten und Gebräuche Art. 30 - Recht auf Entwicklung Art. 13 (a) - Gender-Gleichheit zwischen Frauen und Männern als Staatsziel geschlechtsneutrale bzw. zweigeschlechtliche Formulierung der Verfassung	Frauen: Art. 23 (3) - Affirmative Action Art. 95 (a) (b) - gleiches Entgelt, Mutterschutz, gesundheitlicher Schutz als Staatsziel geschlechtsneutrale bzw. zweigeschlechtliche Formulierung der Verfassung (z.B. Art. 27 (3), 35 (2), 51 (2), 84 (1), 89 (4), 127 (1), Anhang 5)	Frauen: Präambel (3) - gleicher Wert von Männern und Frauen Art. 139 (13) - redaktionelle Anmerkung, daß Gebrauch des Maskulinums das Femininum einschließt
	Sonstige: Art. 30 - Behinderte und Recht auf Entwicklung Art. 13 (g) - Unterstützung Behinderter als Staatsziel Art. 13 (j) - Unterstützung von Alten als Staatsziel	Sonstige: Art. 95 (g) - soziale Unterstützung für Arbeitslose und Benachteiligte als Staatsziel	Sonstige: Art. 112 (f) - soziale Unterstützung für Behinderte, Alte und andere Benachteiligte als Staatsziel

Malawi, Namibia und Sambia: Minderheiten-/Gruppenschutz in den geltenden Verfassungen Erläuterungen* und vergleichende Auswertung

* Die Darstellung orientiert sich an der im tabellarischen Überblick gewählten Reihenfolge in den einzelnen Länderspalten.

Wie im ersten Teil in der Einführung dargelegt, konzentriert sich die Erläuterung des Minderheitenschutzes in der malawischen und der sambischen Verfassung auf Minderheitenrechte.

Erläuterungen zum Gruppenschutz beschränken sich auf explizite Normen der Verfassungen zugunsten einzelner Gruppen, die im Rahmen der Menschenrechte und der Rechtsstaats Elemente (dritter und vierter Teil) nicht genauer betrachtet wurden.

Bezüge zum Völkerrecht sind durch Unterstreichung gekennzeichnet und können mit den Tabellen im zweiten Teil verglichen werden.

1 Malawi

1.1 Erläuterung zum Minderheitenschutz

Art. 13 (f) (iv) legt zwar als Staatsziel im Erziehungsbereich die Bekämpfung ethnischer Intoleranz fest, jedoch findet sich **kein expliziter Minderheitenschutz** in der malawischen Verfassung.

Angemerkt sei, daß folgende **Definition der Minderheit** zugrunde gelegt wird, die von den zahlreichen Definitionen als die am unumstrittendste gilt (vgl. Müller, 39 f. unter Bezug auf F. Capotorti, Study on the Rights of Persons belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, New York 1979, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1, Ziff. 562 f.; Capotorti erwähnt das Element unter (d) in EPIL 1985, 385 ff., Stichwort „Minorities“, nicht mehr): (a) klare ethnische, religiöse oder sprachliche Unterscheidung von der übrigen Bevölkerung, (b) zahlenmäßig unterlegen oder höchstens gleich groß, (c) keine dominierende Position, (d) Mitglieder müssen Staatsangehörige sein, (e) Solidarität innerhalb der Gruppe und der Wille, die eigene Kultur, Tradition, Religion oder Sprache zu erhalten, muß in irgendeiner Form zum Ausdruck kommen. Autochtone Völker werden vom Begriff der Minderheit umfaßt (vgl. Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 17, Rz. 26 ff.). Zur Minderheitendefinition, vgl. z.B. auch Shaw, in: Dinstein; Tabory, 1 ff.

Soweit ersichtlich, wird der Schutz von Minderheiten (laut Nohlen, 489, setzt sich die Bevölkerung aus 28 % Chewa, 15 % Nyjana, 12 % Lomwe, 11 % Yao, 9 % Ngoni und weiteren kleineren ethnischen und sprachlichen Gruppen zusammen, wobei 0,1 % Europäer und Asiaten ausmachen; 75 % sind Christen, ca. 10 % hängen Naturreligionen an, gefolgt von Muslimen und Bahai), über die in **Art. 15-46** enthaltenen **Grundrechtsgarantien** gewährleistet. Die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie die justiziellen Grundrechte übernehmen die Funktion individueller Minderheitenrechte und

müssen entsprechend **Art. 15 (1)** wegen ihrer **unmittelbaren Drittwirkung** auch von Privaten geachtet werden.

Gleichgültig, ob man Art. 27 CCPR - und gleiches muß für Art. 30 CRC wegen des identischen Wortlauts gelten - die Eigenschaft eines kollektiven Rechts zubilligt, daß die Minderheit als solche schützt, oder nur ein kollektives Element („gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“) anerkennt (vgl. Heintze, in: Heintze, 14 (22 f.); Laule, 267; Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 27, Rz. 35 ff.), **in beiden Fällen erfüllt der Minderheitenschutz der malawischen Verfassung diese Voraussetzungen nicht. Eine Minderheitenschutzvorschrift wie in Art. 27 CCPR und Art. 30 CRC existiert mithin nicht.**

Art. 26 der Verfassung sichert zwar unter der Überschrift „**Kultur und Sprache**“ jeder Person das Recht zu, ihre Sprache zu benutzen und am kulturellen Leben ihrer Wahl teilzunehmen, jedoch ist er ausschließlich auf Individuen zugeschnitten, ohne einen Bezug zu anderen Angehörigen der betreffenden Gemeinschaft herzustellen.

Soweit der malawische Staat seinen Verpflichtungen gem. Art. 30 (2) - (3) nachkommt, das in **Art. 30 (1)** normierte „**Recht auf Entwicklung**“ umzusetzen, was auch Maßnahmen und Reformen zur Abschaffung sozialer Ungerechtigkeiten umfaßt, könnte dieses ebenfalls dem Minderheitenschutz dienen. **Es handelt sich um sowohl um eine Individual- als auch ein Kollektivrecht** („all persons and all peoples“); vgl. auch Jones-Pauly, JÖR 47 (1999), 543 (549 f.), die es auch als Kollektivrecht für **einklagbar** hält. Zur Überlegung, ob Art. 30 (3) als „Affirmative Action“-Bestimmung zu verstehen ist, und zur Frage der Vereinbarkeit einer solchen Bestimmung mit dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem völkerrechtlichen Minderheitenschutz, vgl. die Erläuterung im vierten Teil bei 1.1.2.4, 2.1.2.4 und u. 2.1.2.2.

1.2 Erläuterung zum Gruppenschutz

Unter einer **Gruppe** wird jede andere im gesellschaftliche Leben benachteiligte Gruppierung, die nicht vom Minderheitenbegriff erfaßt ist, die aber besondere Erwähnung im Verfassungstext findet, verstanden.

Auch beim Gruppenschutz werden grundsätzlich lediglich den Mitgliedern einzelner Gruppen zum Teil einklagbare Rechte zugestanden. Eine Ausnahme bildet Art. 30 (1), soweit das dort statuierte „Recht auf Entwicklung“ als einklagbares Kollektivrecht ausgestaltet ist, vgl. o. 1.1. Im übrigen kommen auch hier die **Grundrechtsgarantien** zum Tragen.

Die **Rechte der Kinder** sind speziell in **Art. 23** verankert, **wodurch die Regelungen des Art. 10 CESC, Art. 7 (1), 32 CRC weitgehend umgesetzt werden.** Ferner werden sie ausdrücklich beim **Recht auf Entwicklung, Art. 30 (1)** genannt, und ihr Schutz ist als **Staatsziel in Art. 13 (h)** normiert.

Frauen finden ebenfalls ausdrückliche Erwähnung beim **Recht auf Entwicklung, Art. 30 (1)** und die Gender-Gleichheit zwischen Frauen und Männern ist **Staatsziel** gem. **Art. 13 (a)**. Ferner kommt ihnen die Bestimmung des **Art. 24 (2)** zugute, in der ausdrücklich die Beseitigung traditioneller Sitten und Gebräuche, die Frauen diskriminieren, betont wird, und die Nichtigkeit dieser Regelungen angeordnet wird. Das ist bemerkenswert, da Malawi ursprünglich bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zur CEDAW einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hatte, diesen dann aber noch vor Inkrafttreten der neuen Verfassung zurückgenommen hat (vgl. BGBl. 1988 II, 1139; 1992 II, 572, 575). Außerdem ist die **Verfassung geschlechtsneutral bzw. zweigeschlechtlich formuliert.**

Insgesamt wird damit auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau i.S.v. Art. 2 CEDAW Einfluß genommen.

Als **Staatsziel** ist die **Unterstützung von Alten und Behinderten** ausgestaltet, **Art. 13 (j) und (g)**, wobei letztere auch besondere Erwähnung beim **Recht auf Entwicklung** des **Art. 30 (1)** erfahren.

1.3 Zusammenfassung

Der völkerrechtliche **Minderheitenschutz** manifestiert sich im malawischen Verfassungstext **in den umfassend gewährleisteten und mit Drittwirkung ausgestatteten Grundrechten**, die als **Besonderheit** einen **Kultur- und Sprachenartikel** und ein **Recht auf Entwicklung mit Kollektivnatur** normieren.

Dem ebenfalls **grundsätzlich individualrechtlich** angelegten **Gruppenschutz** unterfallen Frauen, Kinder, Alte und Behinderte. Sie finden durch spezielle Verfassungsnormen, insbesondere durch ein **einklagbares Kollektivrecht auf Entwicklung für Frauen, Kinder und Behinderte**, ansonsten weitgehend in der Form von **Staatszielen**, Hervorhebung. **Für Frauen und Kinder** werden **gleichzeitig völkerrechtliche Verpflichtungen umgesetzt**.

2 Namibia

2.1 Erläuterung zum Minderheitenschutz

2.1.1 Charakteristika: Kein expliziter Minderheitenschutz und Ablehnung von Tribalismus und Ethnizität

Obwohl sich Namibia aus zwölf anerkannten Ethnien zusammensetzt, von denen eine Gruppe - die Ovambo - fast 50 % der Bevölkerung ausmacht, gibt es in der Verfassung **keine ausdrückliche Minderheitenschutzbestimmung, die Minderheiten als Gruppe eine eigene Rechtsträgerschaft zugesteht** (vgl. Laule, 285, 286 f.; Müller, 58, 127, 130; zur Minderheitendefinition und zum Inhalt des völkerrechtlich garantierten Minderheitenschutzes, vgl. o. 1.1).

Die Gründe hierfür liegen in der Vergangenheit Namibias.

Einerseits ist gerade für das afrikanische Recht das Recht der Gruppe charakteristisch - so wird in traditionellen afrikanischen Gesellschaften die Bedeutung der Gemeinschaft, sei es innerhalb der Familie, des Clans oder des Stammes, betont. Erst über die Gruppe führt der Weg zum Individuum. Innerhalb der Gruppe findet der einzelne Sicherheit und in einigen Gesellschaften übernimmt die Gruppe die Verantwortung für Handlungen des einzelnen (vgl. Laule, 274). Das könnte für einen Minderheitenschutz in der Form von Gruppenrechten sprechen.

Andererseits war der Minderheitenschutz bei der Verfassungsgebung für viele der Beteiligten gleichbedeutend mit der Idee von südafrikanischen Gruppenrechten, d.h. mit Apartheid. Der Minderheitenschutz stand im Verdacht, lediglich die Privilegien der weißen Bevölkerungsgruppe zu erhalten (vgl. Müller, 130 f.).

Daraus resultiert auch die grundsätzliche Absage der Verfassung - neben der Absage an Kolonialismus, Rassendiskriminierung und Apartheid, vgl. Präambel (5), Art. 10 (2), Art. 23 (1) - **an eine Differenzierung nach Ethnizität oder Stammeszugehörigkeit. So sind das Kabinett und die Nationalversammlung u.a. verpflichtet, dem Tribalismus entgegenzuwirken, Art. 40 (1) und Art. 63 (2) (i).** Die Abgrenzung der Regionen erfolgt ausschließlich nach geographischen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf Rasse, Farbe oder ethnische Herkunft, Art. 102 (2).

Die einzige Erwähnung einer Minderheit als Gruppe - allerdings nur in Form einer Staatszielbestimmung, Art. 95 (g) - **findet sich für Indigene im Hinblick auf soziale Unterstützung.** Textlich werden sie nur als „the Indigent“ bezeichnet, die Begriffe „Minderheit“ oder „Gruppe“ werden nicht gebraucht. Vgl. zur Bevölkerung der San (Buschmänner), Ludwig, 160 ff.

Gleichwohl enthält die Verfassung unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen, die entweder indirekt dem Schutz von Minderheiten dienen oder aber zumindest zu ihrer Stärkung beitragen. Eine dem Minderheitenschutz gem. Art. 27 CCPR und Art. 30 CRC entsprechende abschließende Normierung ist nicht vorhanden.

2.1.2 Grundrechtsgarantien

2.1.2.1 Freiheitsrechte als individuelle Minderheitenrechte

Der Grundrechtskatalog der Art. 5-25 garantiert den einzelnen Individuen einer Minderheit die ungestörte Inanspruchnahme von Rechtsgütern, die für die Existenz der Minderheit von Bedeutung sind.

Dazu zählen vor allen Dingen die „Fundamental Freedoms“ des Art. 21 und zwar insbesondere die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Letztere erfaßt, neben der Koalitionsfreiheit, auch die Parteigründungs- und Beitrittsfreiheit, Art. 21 (1) (e) und Art. 17 (1). Wichtig sind auch das aktive und passive Wahlrecht, Art. 17 (2) (3).

Da ethnische Minderheiten gerade durch eine gemeinsame Kultur und Tradition gekennzeichnet sind, häufig aber auch eine gemeinsame Sprache benutzen und gegebenenfalls eine gemeinsame Religion ausüben (vgl. Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 27, Rz. 23) ist gerade der Schutz dieser Rechtsgüter für den Schutz der ethnischen Minderheiten in Namibia von Bedeutung. Diesen Zweck erfüllt **Art. 19 - „Kultur“ -**, der damit **praktisch die Rolle einer „Minderheitenschutzvorschrift“** übernimmt (Tomuschat, VN 1990, 95 (97)). **Allerdings ist Art. 19 auf das Individuum zugeschnitten und die Kollektivnatur der ethnischen Minderheit wird nicht anerkannt, wengleich die gewährleisteten Rechte faktisch nur im Gruppensammenhang ausgeübt werden. Hierin liegt auch der Unterschied zu Art. 27 CCPR, der ausdrücklich von Angehörigen von Minderheiten spricht und die gemeinsame Ausübung der gewährleisteten Rechte mit anderen Angehörigen der Gruppe sicherstellt** (vgl. Laule, 273 und Kießwetter, 174). **Gleiches gilt im Hinblick auf Art. 30 CRC, der Kindern als Angehörigen von Minderheiten und Ureinwohnern die gleichen Rechte zubilligt wie Art. 27 CCPR. Eine ihm entsprechende Regelung findet sich nicht in der Verfassung.**

Weil keine staatliche Förderungspflicht im Hinblick auf Art. 19 besteht, ist Art. 20, der u.a. in (1) das Recht auf Erziehung gewährleistet, von Bedeutung. Ein Recht auf öffentliche Schulbildung in der Muttersprache wird zwar nicht gewährleistet, andererseits können Privatschulen weiterhin gegründet werden, solange sie nicht Rasse oder Farbe zu ihrem Aufnahmekriterium machen, Art 20 (4). **Art. 3 (2) läßt an öffentlichen wie an Privatschulen neben der Amtssprache Englisch, Art. 3 (1), auch andere Sprachen zu**, wobei Einschränkungen durch Gesetz möglich sind, vgl. hierzu Kießwetter, 174. Somit kann in der Muttersprache unterrichtet werden, was bei finanziell stärkeren Privatschulen wohl eher möglich sein wird (vgl. Ankama, Namibian Views 1993, 35 ff. zur Bedeutung des muttersprachlichen Unterrichts). Ebenso wichtig für Minderheiten ist die **Ermächtigung in Art. 3 (3), in bestimmten Siedlungsgebieten den Gebrauch einer anderen Sprache in Gesetzen, vor Behörden und vor Gerichten zu erlauben.**

Der Bekämpfung des kolonialen Systems der Wanderarbeit, unter dem auch Minderheiten gelitten haben, dient das Zusammenspiel von Art. 14, Schutz der Familie als natürliche und fundamentale Gruppeneinheit, Art. 15, Schutz der Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung, und Art. 21 (1) (j), Berufsfreiheit (vgl. Müller, 142).

2.1.2.2 Gleichheitsrechte als individuelle Minderheitenrechte

Auch Angehörige von Minderheiten können sich auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 10 (1), die allgemeinen Diskriminierungsverbote des Art. 10 (2) und spezifische Diskriminierungsverbote wie in Art. 14 (1) S. 1 berufen, die es u.a. verbieten nach ethnischer Herkunft zu differenzieren. **Bei den Rechtsstaatselementen wurde allerdings schon darauf hingewiesen, daß es entgegen Art. 26 CCPR, Art. 2 ACHPR und Art. 2 (1) CRC am Merkmal der politischen Anschauung fehlt, was mit Sicherheit bei der Durchsetzung von Interessen Minderheitenangehöriger eine Schwachstelle darstellen kann** (vgl. die Erläuterung im vierten Teil bei 2.1.2.2).

Das Verbot der praktischen Rassendiskriminierung und der Apartheidsideologie gem. Art. 23 (1) mit entsprechender Strafbarkeitsandrohung kann Minderheitenangehörige sowohl in präventiver als auch in repressiver Hinsicht schützen.

Ein möglichst effizienter Minderheitenschutz ist durch den Grundsatz der „Affirmative Action“ in Art. 23 (2) gewährleistet. Neben dem Ausgleich von sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten sowie Ungleichheiten auf dem Erziehungssektor soll auch die repräsentative Verteilung der Staatsstellen auf alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden. Theoretisch können Minderheitenangehörige damit soziale Gleichstellung (Müller, 137) und politischen Einfluß erlangen. Allerdings tauchen auch hier die bei den Rechtsstaats-elementen angebrachten Bedenken auf, ob Art. 23 (2) den Gleichheitssatz des Art. 10 (1) mangels Privilegierungsverbots unterläuft. Dort wurde ausgeführt, daß aus völkerrechtlicher Sicht im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des Art. 26 CCPR keine Unstimmigkeiten bestehen (vgl. die Erläuterung im vierten Teil bei 2.1.2.4). Für den Minderheitenschutz des Art. 27 CCPR ist die verfassungsrechtliche „Affirmative Action“-Bestimmung nur zweifelhaft, wenn man aus dem völkerrechtlichen Minderheitenschutz eine bevorzugte Behandlung von Minderheiten ausklammert (so Laule, 268 unter Bezug auf Tomuschat, Art. 27 of the Covenant on Civil and Political Rights, in: FS für Hermann Mosler, Berlin 1983, 949 (970, 976)). Minderheitenschutz ohne die Möglichkeit, ökonomische, gesellschaftliche und kulturelle Benachteiligungen aufzuholen ist aber illusorisch, weshalb Art. 27 CCPR auch Elemente eines positiven Diskriminierungsschutzes enthalten soll (Nowak, CCPR-Kommentar. Art. 27, Rz. 39, 47; Müller, 48, 52).

2.1.2.3 Justizielle Rechte als individuelle Minderheitenrechte

Gerade für Angehörige von Minderheiten dürften sich die in Art. 12 der Verfassung fehlenden Bestimmungen über die Unterrichtung in verständlicher Sprache über Art und Grund der Anklage sowie das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers i.S. der Art. 14 (3) (a) (f) CCPR, Art. 40 (2) (vi) CRC negativ auswirken, wenn nicht eine Regionalsprache gem. Art. 3 (3) vor Gericht verwendet wird.

Andererseits ist es positiv zu werten, daß für eine Verhaftung eine unverzügliche Begründung in einer für den Verhafteten verständlichen Sprache erforderlich ist, Art. 11 (2).

2.1.2.4 Individuelle Minderheitenrechte im Notstand

Die für Minderheiten besonders wichtigen Rechte wie das Diskriminierungsverbot, die Vereinigungsfreiheit und die Freiheit der Kultur, Sprache, Tradition und Religion **sind**, neben anderen Rechten, **notstandsfest**, Art. 24 (3), 26 (5) (b).

2.1.2.5 Drittwirkung der Grundrechte

Da den Grundrechten eine ausdrückliche unmittelbare Drittwirkung wegen Art. 5 zukommt (Laule, 204; Müller, 125; Schmidt-Jortzig, GYIL 34 (1991), 413 (424); Szasz, VRÜ 1994, 346 (355); zustimmend aber kritisch: Doehring, EuGRZ 1990, 318 (319)), müssen auch alle privaten natürlichen und juristischen Personen die Rechte der Minderheitenangehörigen respektieren. Das ist im Hinblick auf Art. 27 CCPR, dem Nowak eine derartige „Horizontalwirkung“ zubilligt (Nowak, CCPR-Kommentar, Art. 27, Rz. 43 ff.) von Bedeutung. In der Realität werden Minderheiten nicht selten von privater Seite bedroht.

2.1.3 Demokratie

Ein Referendum ist nur in zwei Fällen vorgesehen: Der Präsident kann eine Gesetzesvorlage über Verfassungsänderungen, die zwar die notwendige Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung erhalten hat, aber die entsprechende Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates

verfehlt hat, zum Thema eines Referendums machen, Art. 132 (3). Die Nationalversammlung initiiert ein Referendum über Angelegenheiten von nationalem Interesse, Art. 63 (2) (g).

Ein Initiativrecht steht dem Volk daher nicht zu, so daß das Referendum auch für Minderheiten keine allzu große Bedeutung haben dürfte.

2.1.4 Ausgestaltung der Legislative

Der Stärkung von Minderheiten dient das **Zweikammersystem**: Neben der **Nationalversammlung**, die das ganze Volk repräsentiert, Art. 45 und der primär die gesetzgebende Macht zukommt, Art. 44, 63 (1), gibt es als **Gegengewicht** den **Nationalrat**, Art. 68. Er **setzt sich aus jeweils zwei Mitgliedern aus den Regionalräten, Art. 69 (1), 102 (3) zusammen, so daß auch Regionalinteressen bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden können.**

Der **Nationalrat**, dem grundsätzlich die Erwägung der Gesetzesentwürfe der Nationalversammlung zukommt, Art. 75, hat daneben einige **Kompetenzen, die besonders wichtig für Minderheiten sind. So steht ihm ein Gesetzesinitiativrecht über regionale Angelegenheiten zu, Art. 74 (1) (c) und ein suspensives Veto bei der Überprüfung von Gesetzesentwürfen der Nationalversammlung, Art. 75 (5).** Kießwetter, 180 f. wertet die Einrichtung des Nationalrats indes nicht als effektives Instrument um dem Schutz und Erhalt von Minderheiten zu dienen.

Ob die Minderheiten auch zahlenmäßig in den beiden Kammern ein gewisses Gewicht erlangen können, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.

Für die Nationalversammlung ist das Wahlverfahren entscheidend. Ihre 72 Mitglieder werden in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl, Art. 46 (1) (a), aufgrund von Parteilisten nach reinem **Proporzverfahren** gewählt, Art. 49 i.V.m. Anhang 4. **Eine Sperrklausel existiert nicht, so daß auch kleinere Parteien, die Minderheiten repräsentieren können, neben der stärksten Partei, der derzeit regierenden SWAPO, zum Zuge kommen. Nach Art. 46 (1) (b) kann der Präsident sechs zusätzliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation ernennen; Tomuschat, VN 1990, 95 (98) weist darauf hin, daß es sich um traditionelle Oberhäupter ethnischer Gruppen handeln könnte.**

Für die Vertretung von Minderheiten im Nationalrat hingegen kommt es entscheidend auf die Regioneneinteilung an, da die Mitglieder des Nationalrates aus den Regionalräten stammen, s.o. Zuständig für die Regioneneinteilung ist die Abgrenzungskommission, Art. 103 (1), die ausschließlich nach geographischen und nicht nach ethnischen Gesichtspunkten handelt, Art. 102 (2).

Bei fast 50 % Ovambo, gemessen an der Gesamtbevölkerung, welche die in der Nationalversammlung dominierende SWAPO zum Großteil aus dem Ovamboland heraus wählen, **besteht zumindest für den Nationalrat die theoretische Chance, daß Minderheiten hier ein größeres Gewicht erlangen** (vgl. Müller, 148, 168, 188 ff.).

2.1.5 Ausgestaltung der Exekutive

Die „Affirmative Action“-Bestimmung des Art. 23 (2) bezweckt ausdrücklich eine ausbalancierte Struktur des öffentlichen Dienstes, der Polizei, der Armee und des Gefängnisdienstes (s.o. 2.1.2.2) zur völkerrechtlichen Problematik der „Affirmative Action“ beim Minderheitenschutz).

2.1.6 Rechtswesen

Auf der Ebene der Magistrats- und Untergerichte, **Art. 83** - Lower Courts - soll durch Parlamentsgesetz die **Zulassung traditioneller Gerichte** möglich sein (Müller, 150). **Soweit Minderheiten derartige Gerichte kennen, bestünde damit eine Möglichkeit zur Pflege ihres kulturellen Lebens i.S. von Art. 27 CCPR.**

Wenngleich der Gerichtsschutz in der Verfassung umfassend geregelt ist, wird er armen Bevölkerungsgruppen, und das ist der Großteil der namibischen Bevölkerung, in der Praxis nicht viel nützen; „Prozeßkostenhilfe“ ist lediglich als Staatszielbestimmung in Art. 95 (h) verankert. Davon sind auch Angehörige von Minderheiten betroffen. Hier hat die **Beschwerde an den Ombudsman, Art. 83 ff.** große Bedeutung, weil sie „im Regelfall wohl kostenlos“ ist (Müller, 155; Tomuschat, VN 1990, 95 (98)). Wie bereits bei den Rechtsstaats-elementen ausgeführt wurde, könnte die Vermittlungsaufgabe des Ombudsmans eine etwaige traditionell bedingte Scheu gegenüber Konfliktlösungen außerhalb der eigenen Gemeinschaft positiv beeinflussen (vgl. die Erläuterung im vierten Teil bei 2.1.1.3). Gerade für Angehörige von Minderheiten rückt damit die Durchsetzbarkeit der Menschenrechte in greifbarere Nähe.

Ebenfalls der Erhaltung der Traditionen von Minderheiten kann das Fortbestehen von Gewohnheits- und Gemeinrecht („Customary and Common Law“) gem. Art. 66 (1) dienen.

2.1.7 Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung

Das auch in der namibischen Verfassung verankerte Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung ist für Minderheiten in zweierlei Hinsicht von Bedeutung.

Zum einen durch die bei der Ausgestaltung der Legislative (o. 4.) beschriebenen **Kompetenzen des Nationalrates gegenüber der Nationalversammlung.**

Zum anderen durch einen Fall der Gewaltenhemmung zwischen Legislative und Exekutive: **Die Nationalversammlung kann den Präsidenten umfassend beraten, Art. 63 (2) (h), und jede seiner Maßnahmen mit einer Zweidrittelmehrheit aufheben oder korrigieren, Art. 32 (9). Den Antrag auf eine derartige Parlamentsdebatte kann bereits ein Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung stellen, so daß auch Minderheiten eine reelle Chance zur Einflußnahme haben.** Der Präsident wird durch dieses Vorgehen einem öffentlichen Argumentationszwang ausgesetzt (Müller, 158).

2.1.8 Regionale und lokale Strukturen

Ogleich Namibia ein Einheitsstaat ist, Präambel (5) und Art. 1 (1), wäre es denkbar, daß die in Kapitel 12 vorgesehenen regionalen und lokalen Strukturen zu einer für Minderheiten vorteilhaften Dezentralisierung beitragen (vgl. zu den Vorteilen der Staatsstruktur des unitarischen Staates für Namibia: Kießwetter, 48 f.; zur Abgrenzung des Einheitsstaates von anderen Formen der Staatsorganisation und den möglichen Graden lokaler Autonomie: Forrest, Namibian Views 1993, 22 (24 ff.)).

Als regionale und lokale Einheiten sind Regionen (zur Regionaleinteilung s.o. 2.1.4) und örtliche Obrigkeiten - diese werden durch Gesetz bestimmt - vorgesehen, Art. 102 (1). Pro Region gibt es einen Regionalrat, der in sechs bis zwölf Einerwahlkreisen im Majorzverfahren gewählt wird, Art. 103 (3), 106. Die örtlichen Einheiten wählen ebenfalls ihre Räte, Art. 102 (3) (4), 111 (Stadt-, Gemeinde-, Dorfräte und andere Organe lokaler Regierungen).

Die Regionalräte wählen die Mitglieder der Nationalversammlung, Art. 108 (a). Ansonsten liegen die Kompetenzen der Regionen und örtlichen Obrigkeiten hauptsächlich in der Wahrnehmung von

Verwaltungsaufgaben und Besteuerungsrechten und sollen durch Gesetz bestimmt werden, Art. 108, 111.

Darunter fällt auch die Möglichkeit der Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen. Allerdings kann die Nationalversammlung entsprechende Statute oder Verordnungen aufheben, Art. 111 (5).

Auch wenn somit auf regionaler und lokaler Ebene ein begrenztes Selbstverwaltungsrecht vorhanden ist, ist dieses nicht verfassungsrechtlich garantiert. Hinzukommt, daß die Grenzen der Regionen nicht festgeschrieben worden sind (o. 2.1.4). Für die Bewahrung traditioneller und kultureller Werte von Minderheiten sind die regionalen und lokalen Strukturen somit zwar von Bedeutung, jedoch bieten sie keine Gewähr territorialer Autonomie.

Erwähnenswert ist der durch Gesetz zu errichtende **Rat der traditionellen Führer, Art. 102 (5), der den Präsidenten in Angelegenheiten, die den kommunalen Boden und ähnliche Themen betreffen, beraten kann.** Kießwetter, 173 f. spricht von einer „ethnisch geprägten Institution“. Forrest, *Namibian Views* 1993, 22 (33) äußert sich positiv.

2.1.9 Verfassungsänderungen

Entscheidend für Minderheiten ist, daß die sie betreffenden Sicherungsmaßnahmen der Verfassung nicht ohne weiteres abgeschafft werden können.

Da Verfassungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder von Nationalversammlung und Nationalrat bedürfen, Art. 132 (2), können Minderheiten mit einem Drittel der Sitze im Nationalrat Verfassungsänderungen blockieren.

Allerdings birgt die Verfassung auch eine für Minderheiten nachteilige Schwachstelle in sich: Wie bereits erwähnt (o. 3.) kann der Präsident über ein Referendum die vom Nationalrat versagte Zustimmung zu einer Verfassungsänderung überspielen. Voraussetzung ist, daß das Volk der Änderung dann mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt, Art. 132 (3). Theoretisch ist es damit möglich, daß Nationalversammlung, Präsident und Volk zusammen den für die Minderheiten wichtigen Nationalrat gegen seinen Willen abschaffen (Müller, 165).

2.2 Erläuterung zum Gruppenschutz

2.2.1 Charakteristika

In der Verfassung finden sich vereinzelt Bestimmungen zugunsten bestimmter, im gesellschaftlichen Leben benachteiligter Gruppen. Dabei werden lediglich den einzelnen Mitgliedern dieser Gruppen zum Teil einklagbare Rechte zugestanden. Davon abgesehen muß auf die **Grundrechtsgarantien** zurückgegriffen werden (zum Gruppenbegriff, o. 1.2).

2.2.2 Kinder

Die **Rechte der Kinder** sind speziell in **Art. 15** normiert.

Absätze 2-4 entsprechen inhaltlich Art. 10 Nr. 3 CDESCR und Art. 32 CRC, was den Arbeitsschutz, Schutz vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung sowie die Festsetzung von Altersgrenzen betrifft. Die gesetzliche Strafbarkeit von Kinderarbeit ist jedoch im Verfassungstext nicht vorgesehen. Ebenso fehlt eine Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen gem. Art. 32 (2) (b) CRC, wobei die Verfassung hier aber die nähere

Regelung einem Parlamentsgesetz überläßt. Davon abgesehen ist der gesundheitliche Schutz von Kindern wegen ihres Alters als Staatszielbestimmung in Art. 95 (b) niedergelegt.

Absatz 1 enthält die in Art. 7 (1) CRC normierten Rechte auf einen Namen, die Staatsangehörigkeit und das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Bemerkenswert ist, daß Art. 15 (3) und (4) detailliert Arbeitsverbote in Fabriken, Minen und auf Farmen regelt. Dies könnte ein Hinweis auf die bisher üblichen Arbeitsfelder für Kinder sein.

Art. 15 (5) ordnet an, daß es keine Sicherungsverwahrung für Kinder unter 16 Jahren gibt.

2.2.3 Frauen

Art. 23 (3), der eine spezielle „Affirmative Action“-Regelung, d.h. eine gesetzgeberische Privilegierung von Frauen zuläßt, stellt sich als Umsetzung von Art. 4 CEDAW dar, welcher Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau erlaubt und nicht als Diskriminierung wertet. Eine Art. 4 (1) CEDAW entsprechende Anordnung, daß die Maßnahmen aufzuheben sind, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind, findet sich nicht ausdrücklich. Allerdings spricht Art. 23 (3) davon, den Frauen eine volle, gleiche und effektive Rolle im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Nation zukommen zu lassen. Das impliziert, daß mit Erfüllung dieser Gleichstellung die „Affirmative Action“ beendet sein muß.

Art. 23 (3) gibt auch den Grund für die Privilegierung von Frauen an: Namibische Frauen haben traditionell unter Diskriminierung gelitten. Inwieweit durch Art. 23 (3) der Gleichheitssatz des Art. 10 (1) mangels Privilegierungsverbot unterlaufen werden kann, unterliegt den bereits bei den Rechtsstaats-elementen geäußerten Bedenken. Daß „**Affirmative Action**“ vom **völkerrechtlichen Diskriminierungsverbot erfaßt** ist, wurde dort ebenfalls ausgeführt (vgl. die Erläuterung im vierten Teil bei 2.1.2.4).

Das Bekenntnis der namibischen Verfassung zur Beseitigung der traditionellen Diskriminierung von Frauen kommt ferner in den **Staatszielbestimmungen des Art. 95 (a) und (b) - gleiches Entgelt, Mutterschutz, gesundheitlicher Schutz - und in der geschlechtsneutralen bzw. zweigeschlechtlichen Formulierung der Verfassung** (z.B. Art. 27 (3), 35 (2), 51 (2), 84 (1), 89 (4), 127 (1), Anhang 5) zum Ausdruck.

Insgesamt handelt es sich bei den genannten Regelungen um eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau i.S.v. Art. 2 CEDAW.

2.2.4 Sonstige

Als Staatsziel ist die soziale Unterstützung von Arbeitslosen und anderen Benachteiligten in Art. 95 (g) ausgestaltet.

2.3 Zusammenfassung

Die namibische Verfassung enthält Regelungen, die dem Schutz bzw. der Stärkung von Minderheiten und anderen Gruppen dienen.

Soweit Rechte gewährleistet werden, handelt es sich durchweg um Individualrechte. Kollektivrechte sind der Verfassung sowohl beim Minderheiten- als auch beim Gruppenschutz unbekannt, was seinen Ursprung nicht im traditionellen afrikanischen Gesellschaftsbild findet, sondern auf ein tiefes Mißtrauen gegenüber Gruppenrechten aus der Zeit der südafrikanischen Apartheid zurückzuführen ist. Andererseits enthält auch die ACHPR als afrikanische Menschenrechtskonvention kein kollektives Recht zum Minderheitenschutz und schon gar nicht zum Schutz anderer Gruppen. Insofern ist ein Gleichlauf der namibischen Verfassung mit der ACHPR gegeben.

Da sich Namibia aus zwölf anerkannten Ethnien zusammensetzt, von denen eine Gruppe fast die Hälfte der Bevölkerung ausmacht, sollte der **ethnische Minderheitenschutz** faktisch im Vordergrund stehen. Gleichwohl lehnt die Verfassung jede Anknüpfung an Ethnizität oder Stammeszugehörigkeit ab. Der Minderheitenschutz vollzieht sich im Verfassungstext primär über die Grundrechtsgarantien. Art. 19 - „Kultur“ - übernimmt dabei eine wichtige Rolle, indem er jeder Person das Recht zugesteht, ihre Kultur, Sprache, Tradition oder Religion auszuüben. Art. 3 enthält eine Regionalsprachenregelung neben der Amtssprache Englisch. Bei den Gleichheitsrechten findet sich zwar das Verbot, nach ethnischer Herkunft zu differenzieren, jedoch fehlt es - entgegen völkerrechtlicher Verpflichtungen - am Merkmal der politischen Anschauung, was bei der Durchsetzung von Minderheiteninteressen sicherlich nicht förderlich ist. „Affirmative Action“, Art. 23 (2), hingegen ermöglicht neben sozialer Gleichstellung auch politische Einflußnahme durch eine ausbalancierte Struktur des öffentlichen Dienstes. Allerdings fehlt ein entsprechendes Privilegierungsverbot im Gleichheitssatz. Über die völkerrechtliche Vereinbarkeit der verfassungsrechtlichen „Affirmative Action“ mit der Minderheitenschutzvorschrift des Art. 27 CCPR gehen die Ansichten auseinander. Nachteilig könnte sich bei den justiziellen Grundrechten das Fehlen der völkerrechtlichen Erfordernisse Unterrichtung in verständlicher Sprache über Art und Grund der Anklage sowie Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers auswirken, wenn nicht eine Regionalsprache verwendet wird. Durch die unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte, Art. 5, sind Minderheitenangehörige auch vor Angriffen von privater Seite geschützt. Weitere Vorkehrungen mit Relevanz für den Minderheitenschutz finden sich im Bereich der Legislative, die als Zweikammersystem aufgebaut ist: Der Nationalrat mit seinem Gesetzesinitiativrecht über regionale Angelegenheiten und der Möglichkeit eines suspensiven Vetos bei der Überprüfung von Gesetzesentwürfen der Nationalversammlung, Art. 74 (1) (c), 75 (5). Das Verhältniswahlrecht für die Nationalversammlung nach Parteilisten ohne Sperrklausel, Art. 46, 49. Da die Mitglieder des Nationalrates aus den Regionalräten stammen und für diese wiederum die verfassungsrechtlich nicht festgelegte Regionaleinteilung ausschlaggebend ist, steht die Vertretung von Minderheiten im Nationalrat allerdings auf entsprechend unsicherem Boden. Im **Rechtswesen** hat die Beschwerde an den Ombudsman, Art. 83 ff., große Bedeutung. Daneben könnte auch das Zusammenspiel von traditionellen Gerichten und das Fortbestehen von Gewohnheits- und Gemeinrecht, Art. 83, 66 (1), der Bewahrung von Kultur und Tradition der Minderheiten dienen. Die regionalen und lokalen Strukturen hingegen sind von schwacher Bedeutung, weil es kein verfassungsrechtlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht gibt und die Grenzen der Regionen erst durch einfaches Gesetz festgeschrieben werden. Territoriale Autonomie wird nicht gewährt.

Charakteristisch für den Minderheitenschutz in der namibischen Verfassung sind somit die unmittelbar drittwirkenden Grundrechtsgarantien, Sicherungen im Bereich der Legislative durch das Zweikammersystem und das Verhältniswahlrecht sowie Besonderheiten im Rechtswesen.

Dem Gruppenschutz unterfallen Kinder und Frauen durch die Gewährleistung von Individualrechten.

Art. 15 der Verfassung befaßt sich speziell mit den Rechten der Kinder und setzt damit völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem CDESCR und der CRC um.

Frauen werden durch die spezielle „Affirmative Action“-Bestimmung des Art. 23 (3) - ohne entsprechendes Privilegierungsverbot im Gleichheitssatz - geschützt. Daneben ist die gesamte Verfassung geschlechtsneutral bzw. zweigeschlechtlich formuliert. Damit wird die CEDAW bereits im Verfassungstext berücksichtigt.

Davon abgesehen finden beide Gruppen, neben Arbeitslosen und anderen Benachteiligten, Erwähnung in Staatszielen.

3 Sambia

3.1 Erläuterung zum Minderheitenschutz

Zwar ist in Art. 112 (g) der Verfassung die Förderung aller Handlungen, die eine Person aufgrund ihrer Kultur, Tradition, Gewohnheiten und Sprache ausübt, als Staatsziel verankert, jedoch findet sich **kein expliziter Minderheitenschutz** (zur Definition der Minderheit sowie der inhaltlichen Bedeutung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes, vgl. o. 1.1).

Auch hier dienen die **Grundrechtsgarantien, Art. 11-32**, in Form der Freiheits-, Gleichheitsrechte und justiziellen Rechte, verstärkt durch ihre **unmittelbare Drittwirkung gem. Art. 1 (4)**, dem individuellen Minderheitenschutz. Nohlen, 830, beziffert die Bevölkerungsanteile mit 36 % Bemba, 18 % Nyanja, 15 % Tonga-Ila, 10 % Lunda-Luvale, gefolgt von weiteren kleinen ethnischen Gruppierungen, zu denen auch Asiaten und Europäer zählen; neben der sich mehrheitlich zum Christentum bekennenden Bevölkerung gehört ¼ Naturreligionen an. Muslimische und hinduistische Gruppierungen runden das Bevölkerungsbild ab.

Eine direkte Übersetzung des Minderheitenschutzes in der Form von Art. 27 CCPR und Art. 30 CRC findet sich nicht.

Soweit die Gleichheitsrechte die Funktion von individuellen Minderheitenrechten übernehmen, könnte sich das bei den Rechtsstaats-elementen herausgearbeitete Fehlen des Religionsmerkmals beim Diskriminierungsverbot des Art. 23 i.V.m. Art. 11, entgegen Art. 26 CCPR, Art. 2 ACHPR, Art. 5 CERD, als problematisch erweisen (vgl. die Erläuterung im vierten Teil bei 3.1.2.2). **Bedenken ruft auch die verfassungsrechtlich vorgesehene Notstandsregelung hervor: bei der Überprüfung der Rechtsstaats-elemente haben sich Widersprüche zu Art. 4 CCPR offenbart. Zum einen ermöglicht Art. 25 die Einschränkung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, was gegen die Suspendierungsklausel des Art. 4 (2) CCPR verstößt. Zum anderen wird durch dieselbe Norm die Beachtung des Diskriminierungsverbots entgegen Art. 4 (1) CCPR nicht gewährleistet** (vgl. die Erläuterung im vierten Teil bei 3.1.5.2).

Die „**Affirmative Action**“-Bestimmung des **Art. 23 (4) (e)** hingegen ermöglicht die Förderung von Minderheiteninteressen (vgl. grundsätzlich zur Frage der Vereinbarkeit von „Affirmative Action“ mit dem völkerrechtlichen Minderheitenschutz die Erläuterung zur namibischen Verfassung o. bei 2.1.2.2).

3.2 Erläuterung zum Gruppenschutz

Der Gruppenschutz reduziert sich darauf, daß Mitgliedern einzelner Gruppen teilweise einklagbare Rechte zugestanden werden. Davon abgesehen kann auf die **Grundrechtsgarantien** zurückgegriffen werden (zum Begriff der Gruppe, vgl. o. 1.2).

Kinder unterliegen gem. **Art. 24** einem **Arbeitsschutz**, der die **Regelungen in Art. 10 CESC** und **Art. 32 CRC** weitgehend umsetzt.

Frauen werden in der Präambel (3) mit Männern gleichgestellt und Art. 139 (13) enthält eine redaktionelle Anmerkung, daß der Gebrauch des Maskulinums im Verfassungstext auch das Femininum einschließt. Damit wird versucht, auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gem. Art. 2 CEDAW Einfluß zu nehmen. In diesem Zusammenhang sei aber auch auf den unzureichenden Schutz der Frauen durch das Diskriminierungsverbot in Art. 23 (4) hingewiesen, wodurch ihre Gleichberechtigung beeinträchtigt wird (vgl. hierzu die Erläuterung im vierten Teil bei 3.1.2.2).

Die soziale Unterstützung für Behinderte, Alte und andere Benachteiligte ist als Staatsziel, Art. 112 (f) ausgestaltet.

3.3 Zusammenfassung

Der Minderheitenschutz in der sambischen Verfassung vollzieht sich über die mit Drittwirkung ausgestatteten Grundrechtsgarantien. Eine „Affirmative Action“-Bestimmung kann hier zwar verstärkend wirken, andererseits fehlt das Religionsmerkmal beim Diskriminierungsverbot. Im Notstand ist zudem die vollständige Gewährleistung des Diskriminierungsverbots und der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht abgesichert.

Kinder sind die einzigen Personen, die beim Gruppenschutz in den Genuß eines Individualrechts kommen, wodurch völkerrechtliche Verpflichtungen erfüllt werden. Frauen sowie Behinderte, Alte und andere Benachteiligte finden ebenfalls besondere Hervorhebung, erstere durch Bekräftigung ihres gleichen Stellenwertes gegenüber Männern, letztere durch eine Staatszielbestimmung. Darüber hinausgehend sind die allgemeinen Grundrechtsgarantien einschlägig, wobei Frauen durch das Diskriminierungsverbot nur unzureichend geschützt werden.

4 Vergleichende Auswertung

Minderheitenschutz:

Charakteristisch für alle drei Verfassungen ist, daß die Grundrechtsgarantien die Funktion individueller Minderheitenrechte übernehmen. Auf diesem Weg wird den völkerrechtlichen Minderheitenschutzvorschriften der Art. 27 CCPR und Art. 30 CRC indirekt Rechnung getragen.

Dabei dürfte die unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte für Minderheiten vorteilhaft sein, soweit Bedrohungen von privater Seite in Rede stehen. Besonderheiten innerhalb ihrer Grundrechtskataloge, die für den Minderheitenschutz Bedeutung gewinnen könnten, kennen die malawische und die namibische Verfassung: beide haben Kultur- und Sprachenartikel vertextlicht, Malawi ein Recht auf Entwicklung, das als individuelles und kollektives Recht ausgestaltet ist. „Affirmative Action“-Bestimmungen im malawischen, namibischen und sambischen Text können ebenfalls förderlich sein.

Als Schwachstelle könnte sich indes die unvollkommene Abfassung der allgemeinen Diskriminierungsverbote in Namibia und Sambia erweisen. Die namibische Verfassung listet das Unterscheidungsmerkmal der politischen Anschauung nicht auf, und die einschlägige sambische Norm verzichtet auf das Merkmal der Religion. Außerdem ist in Sambia für den Notstandsfall die Gewährleistung des Diskriminierungsverbots und der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht abgesichert, was eindeutig völkerrechtlichen Anforderungen widerspricht.

Gruppenschutz:

Ebenfalls individualrechtlich ist der Schutz einzelner Gruppen in den Verfassungen angelegt, so daß auf die allgemeinen Grundrechtsgarantien Rückgriff genommen werden muß, soweit nicht spezielle einklagbare Gewährleistungen vorhanden sind:

Kinder sind in allen Verfassungen durch klagbare Rechte geschützt, was den entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten entspricht. Namibia gesteht auch Frauen besondere Individualrechte zu, wohingegen die sambische Verfassung den Rückgriff auf die allgemeinen Grundrechtsgewährleistungen erfordert, und dabei Frauen durch Defizite im Diskriminierungsverbot nicht ausreichend schützt. Malawi berücksichtigt darüber hinaus Kinder, Frauen und Behinderte durch ein Recht auf Entwicklung, welches Kollektivnatur hat.

Ansonsten werden diese Gruppen und auch andere wie Alte, Arbeitslose und andere Benachteiligte allein in nicht einklagbaren Staatszielbestimmungen berücksichtigt.

Abschließend seien noch Besonderheiten der drei Verfassungstexte hervorgehoben, die auf ein fortgeschrittenes Verfassungsverständnis hindeuten: die sambische Verfassung beinhaltet eine redaktionelle Anmerkung, daß der Gebrauch des Maskulinums das Femininum einschließt. Von vornherein geschlechtsneutral bzw. zweigeschlechtlich formuliert sind die malawische und die namibische Verfassung.

Sechster Teil

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Als Ergebnis der vergleichenden Verfassungstextanalyse vom Malawi, Namibia und Sambia können schlagwortartig folgende Feststellungen getroffen werden:

Individual/Kollektivrechte

1. Alle drei Verfassungen sind ihren individualschützenden völkerrechtlichen Verpflichtungen im *wesentlichen* durch Verankerung von Grundrechten in den Verfassungstexten nachgekommen:
2. Freiheitsrechte und Teilnahmerechte sind in allen drei Verfassungen ausführlich und überwiegend in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Anforderungen geregelt. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Einschränkungen einzelner Rechte, die in manchen Fällen sehr weit gehen und daher z.T. völkerrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen. Letzteres trifft vor allem auf die sambische Verfassung zu.
3. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind mit einigen Ausnahmen in allen drei Verfassungen als Staatszielbestimmungen und nicht als einklagbare Rechte geregelt. Dies ist mit dem Völkerrecht vereinbar.
4. Die kollektiven Rechte der „Dritten Generation“ sind in den drei Verfassungen in Anlehnung an die afrikanische Charta der Rechte der Menschen und der Völker in der Regel nur als Staatszielbestimmungen vorhanden. Bemerkenswert ist die Verankerung des Rechts auf Entwicklung in der malawischen Verfassung, wo es sowohl als individuelles als auch kollektives Recht geregelt ist.
5. Die sambische Verfassung enthält als einzige detaillierte Pflichtenbestimmungen des Individuums gegenüber dem Staat und der Gesellschaft.

Rechtsstaat

Alle Rechtsstaatselemente der Gegenwart sind in den Verfassungen verankert. Lediglich in qualitativer Hinsicht bestehen vereinzelt Unterschiede, wenngleich man insgesamt von sehr weit entwickelten Rechtsstaatskonzeptionen sprechen kann:

1. Eine gemeinsame Problematik bildet im Bereich der materiellen Gerechtigkeit das Diskriminierungsverbot für Namibia und Sambia. In beiden Texten fehlen die nach Völkerrecht erforderlichen Merkmale der nationalen Herkunft; darüber hinaus verzichtet Namibia auf das Unterscheidungsmerkmal der politischen Anschauung, Sambia auf das der Religion.
2. Die sambische Notstandsregelung läßt in völkerrechtlich unzulässiger Weise die Suspendierung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu.
3. Der Gerichtsschutz wirft durch Einschaltung von Rechtsdienstkommissionen, an deren Besetzung die Präsidenten maßgeblich beteiligt sind, insgesamt Zweifel im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit auf, was zu einer Verzerrung der Gewaltenteilung führt.

Minderheiten-/Gruppenschutz

Dem völkerrechtlichen Minderheitenschutz wird dadurch Rechnung getragen, daß in allen drei Verfassungen die Grundrechtsgarantien die Funktion individueller Minderheitenrechte übernehmen. Abgesehen von der malawischen Verfassung, die mit dem Recht auf Entwicklung sowohl ein individuelles als auch ein kollektives Recht normiert, ist der Schutz einzelner Gruppen in den Verfassungen ebenfalls individualrechtlich angelegt. In der sambischen Verfassung werden Frauen durch Defizite im Diskriminierungsverbot nicht ausreichend geschützt.

Literaturverzeichnis

- Ankama, Ita V. Education and Mother Language as Factors influencing Nation Building in Namibia,
Namibian Views, 3. A., Windhoek 1993,
Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Namibia Institute for Democracy,
35-37
- Ankuma, Evelyn A. The African Commission on Human and Peoples` Rights - Practice and Procedure,
The Hague 1996
- Becker, Heike Voreheliche Sexualität und traditionelles Recht in Nordnamibia (1),
Peripherie 1997,
157-187
- Benedek, Wolfgang Das Recht auf Entwicklung in universeller Sicht und im Rahmen des afrikanischen Menschenrechtsschutzes,
in: Grundrechtsschutz und Verwaltungsverfahren: internationaler Menschenrechtsschutz, Referate der 23. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung „Öffentliches Recht“ im Februar 1983,
276-309,
Hrsg.: Konrad, Hans-Joachim,
Berlin 1985
- Ders. European and African Perceptions on Human Rights,
in: Human Rights in Europe and Africa - a comparative Analysis,
17-31
Hrsg.: Theodoropoulos, Christos,
Athen 1992
- Bennigsen, Sabine Das „Recht auf Entwicklung“ in der internationalen Diskussion,
Frankfurt am Main 1989
- Blumenwitz, Dieter Einführung in das anglo-amerikanische Recht,
3. A., München 1987

- Bos, Ellen; Schmidt, Siegmund
 Politisierte Ethnizität und Verfassungsstaat in Schwarzafrika,
 in: Verfassungsgebung in der Dritten Welt,
 394-441,
 Hrsg.: Betz, Joachim; Deutsches Übersee-Institut,
 Hamburg 1997
- Brehme, Gerhard
 Die Verfassung der Republik Namibia,
 StuR 1990,
 832-837
- Brühl-Moser, Denise
 Die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter
 besonderer Berücksichtigung seines innerstaatlich-demokratischen
 Aspekts und seiner Bedeutung für den Minderheitenschutz,
 Basel 1994
- Bryde, Brun-Otto
 Verfassungsentwicklung: Stabilität und Dynamik im
 Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland,
 Baden-Baden, 1982
- Ders.
 Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozeß,
 in: Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozeß,
 9-36,
 Hrsg.: Bryde, Brun-Otto; Kübler, Friedrich,
 Frankfurt am Main 1986
- Ders.
 Überseeische Verfassungsvergleichung nach 30 Jahren,
 VRÜ 30 (1997),
 452-464
- Craven, Matthew
 The Domestic Application of the International Covenant on
 Economic, Social and Cultural Rights,
 NILR 1993,
 367-404
- Diaby-Pentzlin,
 Friederike
 Förderung von Rechtsstaatlichkeit mit den Mitteln der
 Entwicklungszusammenarbeit - ein Hindernislauf?,
 Nord-Süd aktuell 1998,
 91-104
- Doehring, Karl
 Die Verfassung von Namibia,
 EuGRZ 1990,
 318-322

- Eide, Asbjørn
Economic and Social Rights. A Universal Challenge,
in: Economic, Social and Cultural Rights - A Textbook,
21-40,
Hrsg.: Eide, Asbjørn; Krause, Catarina; Rosas, Allan;
Dordrecht 1995
- Epping, Volker
Der Staat im Völkerrecht: Die Staatennachfolge,
In: Völkerrecht,
314-330,
Ipsen, Knut in Zusammenarbeit mit Epping, Volker;
Fischer, Horst u.a.,
3. A., München 1990
- Erasmus, G.
The Role of the Courts in Protecting the Rule of Law,
Namibian Views, 4. A., Windhoek 1995,
32-42,
Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit der
Law Society of Namibia
- Forrest, Joshua B.
Ethnicity in a Unitary State,
Namibian Views, 3. A., Windhoek 1993,
Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem
Namibian Institute for Democracy,
22-34
- Frankenberg, Günter
Critical Comparisons: Re-thinking Comparative Law,
Harvard International Law Journal 26 (1985),
411-455
- Gittelman, Richard
The Banjul Charter on Human and Peoples` Rights: A Legal
Analysis,
in: Human Rights and Development in Africa,
152-175,
Hrsg.: Welch, Claude E.; Meltzer, Roland I.,
Albany 1984
- Häberle, Peter
Die Entwicklungsstufe des heutigen Verfassungsstaates,
in: Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates:
Methoden und Inhalte, Kleinstaaten und Entwicklungsländer,
105-121,
Häberle, Peter,
Berlin 1992

- Ders. Die Entwicklungsländer im Prozeß der Textstufendifferenzierung des Verfassungsstaates,
in: Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates: Methoden und Inhalte, Kleinststaaten und Entwicklungsländer, 791-863,
Häberle, Peter,
Berlin 1992
- Hatchard, John The Ombudsman in Africa revisited,
International and Comparative Law Quarterly 1991,
937-948
- Heintze, Hans-Joachim Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht: Herausforderungen an den globalen und regionalen Menschenrechtsschutz,
Baden-Baden 1994
- Ders. Rechtliche oder politische Absicherung von Minderheitenrechten?, Eine Einführung in die Thematik,
in: Moderner Minderheitenschutz, Rechtliche oder politische Absicherung?, Zum 50. Jahrestag der UN-Menschenrechtserklärung, 14-54
Hrsg.: Heintze, Hans-Joachim,
Bonn 1998
- Hinz, Manfred O. Die Verfassung Namibias (1990): Entwicklung, Hintergrund, Kontext,
JÖR 40 (1991/92),
653-721
- Holtz, Uwe Bilanz der Entwicklungspolitik - Erfolge und Fehlschläge,
in: Die neue Weltpolitik,
403-417,
Hrsg.: Kaiser, Karl; Schwarz, Hans-Peter unter Mitarbeit von Brüning, Martin und Schild, Georg,
Bonn 1995
- Ipsen, Knut Rechtsstaatlichkeit im Preußenrecht? Zum Einfluß des Frankfurter Juristen Carl Gottlieb Svarez auf das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794,
in: Beiträge zur Kleist-Forschung, Schriftenreihe der Kleist-Gedenk-und Forschungsstätte,
133-148,
Frankfurt (Oder) 1993
- Ders. Zum Problem der menschenrechtsorientierten Konditionalität von Entwicklungspolitik,
in: Neuorientierungen der Entwicklungspolitik, Bochumer Schriften zur Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik, Bd. 34,
181-211,

Hrsg.: Bender, Dieter; Dürr, Heiner u.a.,
Frankfurt am Main 1995

- Jones-Pauly, Christina Die malawische Verfassung,
JÖR 47 (1999),
543-606
- Kabudi, Palamagamba J. The Judiciary and Human Rights in Tanzania: Domestic
Application of International Human Rights Norms,
VRÜ 24 (1991),
271-281
- Kießwetter, Antje Die Verfassungsentwicklung in Namibia,
Frankfurt am Main, Berlin u.a. 1993,
Zugl. Diss., Würzburg 1991
- Kößler, Reinhart Die „Dritte Amtsperiode“, Krise in der politischen Kultur Namibias,
afrika süd, Nr. 6, November/Dezember 1998,
16-17
- Kozonguizi, Fanuel J. The Role of the Ombudsman in the Protection of the Rule of Law,
Namibian Views, 4. A., Windhoek 1995,
26-28,
Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit der
Law Society of Namibia
- Laule, Eva Die völkerrechtlichen Voraussetzungen einer Verfassungsgebung für
Namibia,
Diss., Köln 1993
- Loewenstein, Karl Verfassungslehre,
2. A., Tübingen 1969
- Ludwig, Klemens Bedrohte Völker, Nationale und religiöse Minderheiten,
3. A., München 1994

- Meinhardt, Heiko Malawi - Demokratischer Aufbruch nach 30 Jahren Diktatur,
in: Jahrbuch Dritte Welt 1997, Daten - Übersichten - Analysen,
108-124,
Hrsg.: Betz, Joachim; Brüne, Stefan; Deutsches Übersee-Institut
Hamburg,
München 1997
- Ders. Politische Transition und Demokratisierung in Malawi,
Hamburg: Institut für Afrika-Kunde, 1997
- Ders. Externe Einflüsse auf den Demokratisierungsprozeß in Malawi,
in: Demokratieexport in die Länder des Südens?,
405-430,
Hrsg.: Hanisch, Rolf; Deutsches Übersee-Institut Hamburg 1996,
1997
- Müller, Wolfgang Verfassung von Namibia: Ethnische Vielfalt und Elemente eines
Minderheitenschutzes,
Diss., Zürich 1992
- Neves, Marcelo Symbolische Konstitutionalisierung und faktische
Entkonstitutionalisierung: Wechsel von bzw.
Änderungen in Verfassungstexten und Fortbestand
der realen Machtverhältnisse,
VRÜ 29 (1996),
309-323
- Nohlen, Dieter (Hrsg.),
Lexikon Dritte Welt: Länder, Organisationen, Theorien, Begriffe,
Personen,
10. A., Hamburg 1998
- Nowak, Manfred UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und
Fakultativprotokoll, CCPR-Kommentar,
Kehl am Rhein 1989
- Odendahl, Guido Das Recht auf Entwicklung - The Right to Development:
Entstehungsgeschichte, systematische Stellung und Inhalt eines
individuellen sowie kollektiven Menschenrechts und Grundprinzips
der Völkerrechtsordnung,
Aachen 1997,
Zugl. Diss., Trier 1996

- Pitschas, Rainer Recht und Gesetz in der Entwicklungszusammenarbeit,
Verwaltungs-Archiv 81 (1990),
465-491
- Pronk, Jan Communicating Complaints about Violations of Social-Economic
Human Rights,
SIM, Special 1995, Nr. 18
1-9
- Ress, Georg Verfassungsreform in Südafrika und Verfassungsgebung für
Namibia/Südwestafrika,
Hrsg.: Ress, Georg,
Heidelberg 1986
- Riedel, Eide Menschenrechte der dritten Dimension,
EuGRZ 1989,
9-21
- Rudolf, Beate Soziale Fragen und Menschenrechte, Unterfinanzierte
Menschenrechtsarbeit,
VN 1998,
207-209
- Scheinin, Martin Economic and Social Rights as Legal Rights,
in: Economic, Social and Cultural Rights - A Textbook,
41-62,
Hrsg.: Eide, Asbjørn; Krause, Catarina; Rosas, Allan;
Dordrecht 1995
- Schmidt-Jortzig, Edzard The Constitution of Namibia: An Example of a State
Emerging under Close Supervision and World
Scrutiny,
GYIL 34 (1991),
413-428
- Ders. Namibia - Staatsentstehung durch Verfassungsgebung,
VRÜ 27 (1994),
309-324
- Scholler, Heinrich Die neue äthiopische Verfassung und der Schutz der Menschenrechte,
VRÜ 30 (1997),
166-181

- Seidel, Gerd Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene, Baden-Baden 1996
- Shaw, Malcom N. The Definition of Minorities in International Law, in: The Protection of Minorities and Human Rights, 1-31, Hrsg.: Dinstein, Yoram; Tabory, Mala, Dordrecht 1992
- Sippel, Harald Die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Ehe nach dem Married Persons Equality Act (1996) von Namibia, VRÜ 30 (1997), 380-398
- Szasz, Paul C. Creating the Namibian Constitution, VRÜ 27 (1994), 346-357
- Tomuschat, Christian Die Verfassung Namibias, VN 1990, 95-100
- Ders. Bewahrung, Stärkung, Ausgestaltung: zur künftigen Menschenrechtspolitik Deutschlands in der Weltorganisation, VN 1991, 6-10
- Tonndorf, Uwe Menschenrechte in Afrika: Konzeption, Verletzung und Rechtsschutz im Rahmen der OAU, Arnold-Bergstraesser-Institut, Freiburg i. Br. 1997, Zugl. Diss., Freiburg (Breisgau) 1995
- Umozurike, Oji U. The Protection of Human Rights under the Banjul (African) Charter, The African Journal of International Law, Vol. 1, 1988, 64-83
- Weilenmann, Markus Recht als Interventionsfeld von Entwicklungspolitik in Afrika: Eine „Inklusive Arena“, Nord-Süd aktuell 1998, 105-118